

Growth



1

POC Growth GmbH & Co. KG

INVESTITIONEN IN KANADISCHE ÖL- UND GASFÖRDERGEBIETE



Investition „Minnehik Buck Lake“ der POC Zwei GmbH & Co. KG

Inhalt

I.	Angabenvorbehalt	4	XI.	Steuerliche Grundlagen	78
II.	Vorwort	5	XII.	Rechtliche Grundlagen	100
III.	Das Angebot im Überblick	6	XIII.	Wesentliche Verträge und Vertragspartner	120
IV.	Risiken der Beteiligung	12	XIV.	Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	130
V.	Anlagephilosophie	28	XV.	Die Verträge	132
VI.	Management und Vertragspartner	34	XVI.	Glossar	158
VII.	Kanada – Investieren, wo die Wirtschaft boomt.	40	XVII.	Abwicklungshinweise	161
VIII.	Informationen zum Erdöl- und Erdgasmarkt	46		Impressum	162
IX.	Erfolgsübersicht	58			
X.	Investitions- und Finanzierungsplan und Planzahlen	64			

Anlagen

Beitrittserklärung

Power of Attorney

Antrag auf kanadische Steuernummer (ITN)

Prüfungsumfang der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat nur die formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

I. Angabenvorbehalt

Anbieterin dieser Vermögensanlage ist die POC Energy Solutions GmbH, Berlin.

Dieser Verkaufsprospekt wurde unter Beachtung der aktuellen rechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie der bekannten oder erkennbaren Sachverhalte bis zum Datum der Prospektaufstellung erstellt. Der Verkaufsprospekt stellt die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen sowie die möglichen Entwicklungen der Investition lediglich typisierend, das heißt ohne Bezugnahme auf die jeweilige individuelle Situation des einzelnen Anlegers, dar. Für die Beurteilung der individuellen Auswirkungen der Investition ist eine entsprechende Fachkompetenz des Anlegers oder eine fachkundige Beratung erforderlich.

Eine Verantwortung für den Eintritt der den Planzahlen zugrunde gelegten wirtschaftlichen und steuerlichen Annahmen und ihrer wirtschaftlichen Folgen oder für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen kann nicht übernommen werden. Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung sowie neue gesetzliche Bestimmungen, Änderungen der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungsansichten müssen vorbehalten bleiben.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der POC Energy Solutions GmbH schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der POC Energy Solutions GmbH nicht übernommen. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende

Haftung der POC Energy Solutions GmbH oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Die POC Energy Solutions GmbH mit Sitz in Berlin, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba, übernimmt als Anbieterin der Vermögensanlage die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

10. Dezember 2010 (Datum der Prospektaufstellung)



POC Energy Solutions GmbH mit Sitz in Berlin, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba

II. Vorwort

Die zukünftige Versorgung des steigenden Energiebedarfs der Welt, der vor allem durch die wachsenden Wirtschaftsräume in den asiatischen Schwellenländern vorangetrieben wird, stellt nach Meinung der meisten Experten die Welt vor erhebliche Probleme und Herausforderungen.

Nach einer Studie des renommierten Royal Institute of International Affairs (Chatham House/Lloyd's 360° Risk Insight „White Paper Sustainable Energy Security – Strategic risks and opportunities for business“) würden allein für die Sicherung der Energieversorgung bis 2030 geschätzte Investitionen von 26 Billionen US-Dollar (USD) notwendig sein (Prognose).

Zudem hat die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko gezeigt, wie riskant die Förderung von Öl und Gas in immer schwerer zugänglichen Terrains sein kann. Dem konventionellen, leicht zu fördernden Öl und Gas kommt daher immer höhere Bedeutung zu. Durch den Einsatz moderner Techniken kann die Förderung vorhandener Reserven erheblich ausgebaut werden.

Das vorliegende Angebot ermöglicht es deutschen Anlegern, sich an den Gewinnchancen, die im Ausbau und der Optimierung von bereits produzierenden Öl- und Gasgebieten liegen, zu beteiligen. Möglich wird dies durch einen Allianzvertrag mit Schlumberger Canada Limited, der weltweit größten Servicegesellschaft im Öl- und Gasbereich.

Berlin, 10. Dezember 2010

Monika Galba
Geschäftsführerin der POC Energy Solutions GmbH





III. Das Angebot im Überblick

DAS GESCHÄFTSMODELL

Emittentin dieser Vermögensanlage ist die Fondsgesellschaft POC Growth GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als Gesellschaft, Fonds oder Fondsgesellschaft bezeichnet). Sie wird ihr Kommanditkapital über die kanadische Objektgesellschaft Conserve Oil POC Growth Limited Partnership (nachfolgend auch als Objektgesellschaft bezeichnet) in Öl- und Gasgebiete mit Zusatzpotenzial in Kanada investieren. Die Beteiligung an der Objektgesellschaft ist das Anlageobjekt der Fondsgesellschaft.

Ziel der Fondsgesellschaft ist es, innerhalb der kurzen Laufzeit von vier bis sechs Jahren, die Kapitaleinlagen der Anleger vor Steuern zu verdoppeln, indem Öl- und Gasgebiete nach Wertsteigerung veräußert werden (Prognose). Darüber hinaus erhält die Fondsgesellschaft bei einem Rohölpreis basierend auf dem West Texas Intermediate (WTI) von durchschnittlich mindestens 85 USD pro Barrel in den letzten 12 Monaten vor Liquidation der Objektgesellschaft einen zusätzlichen Bonus in Höhe von einmalig 25 % bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Bei alledem trägt die Fondsgesellschaft und somit die Anleger u. a.

das Risiko sich verändernder Wechselkurse (vgl. Risiken der Beteiligung, S. 14). Die Wertsteigerung soll dadurch erreicht werden, dass Öl- und Gasgebiete erworben werden, die über Zusatzpotenzial in Form von Reserven und Ressourcen verfügen. Sind diese Öl- und Gasgebiete gefunden, entwickelt die Objektgesellschaft mit Schlumberger Canada Limited (Schlumberger), dem weltweit führenden Serviceanbieter im Öl- und Gasbereich, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen einen Maßnahmenplan. Die Erschließung des Zusatzpotenzials erfolgt durch den Einsatz verschiedener technischer Maßnahmen, die mit Schlumberger auf Grundlage des Maßnahmenplans gemeinsam durchgeführt werden. Schlumberger hat Methoden zur Förderung von Öl und Gas sowie Instrumente für die kanadische Öl- und Gasindustrie entworfen und kontinuierlich weiterentwickelt und verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in diesem Bereich. Darüber hinaus bestätigt der unabhängige Gutachter Sproule Associates Limited (Sproule), dass die zu erwerbenden Öl- und Gasgebiete den Investitionskriterien entsprechen, insbesondere, dass der Kaufpreis fair und angemessen ist. Die Reservergutachten von Sproule werden nach einer der strengsten Richtlinien weltweit erstellt.



DIE OBJEKTGESELLSCHAFT / DIE ZU ERWERBENDEN ÖL- UND GASGEBIETE

Die kanadische Objektgesellschaft Conserve Oil POC Growth Limited Partnership ist eine nach dem Recht der Provinz Alberta gegründete Personengesellschaft in der Rechtsform einer Limited Partnership mit Sitz in Calgary, Alberta, Kanada. Persönlich haftende Gesellschafterin (General Partner) ist die Conserve Oil 1st Corporation. Kommanditist (Limited Partner) ist die Fondsgesellschaft POC Growth GmbH & Co. KG.

Die kanadische Objektgesellschaft kauft Fördergebiete mit produzierenden Öl- und Gasquellen nach vertraglich festgelegten Investitionskriterien (vgl. Anlagephilosophie, S. 32). Der General Partner hat die Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen ausreichend gegen Elementar- und Umweltschäden zu versichern. Die Öl- und Gasreserven dieser Gebiete werden über Gutachten abgesichert (Reservegutachten), die durch die renommierte

Gutachtergesellschaft Sproule Associates Limited mit Sitz in Alberta, Kanada erstellt werden.

Der General Partner erhält neben den unten im „Auszahlungsmodell“ dargestellten Auszahlungen und Vermögensbeteiligungen eine gewinnunabhängige, jährliche Vergütung in Höhe von 0,75 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft zzgl. kanadischer Umsatzsteuer. Kommanditkapital der Fondsgesellschaft und Agio werden unter Berücksichtigung der Kosten von Fonds- und Objektgesellschaft zu ca. 77 % (vgl. dazu Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan und Planzahlen“ S. 65ff.) in Fördergebiete mit produzierenden Öl- und Gasquellen und Maßnahmen zur Förderoptimierung investiert.

Die Objektgesellschaft kann Fremdmittel in Höhe von bis zu 40 % ihres gezeichneten Kapitals aufnehmen. Für die Verbindlichkeiten haftet aber nur das Vermögen der Objektgesellschaft. Eine persönliche Haftung der Fondsgesellschaft und damit der Anleger für diese Verbindlichkeiten ist planmäßig nicht vorgesehen.

AUSZAHLUNGSMODELL

Der Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft sieht für die erwarteten Überschüsse aus der laufenden Produktion und für die Liquidation folgende abgestufte Verteilung vor:

1. Verteilung der Überschüsse während der Laufzeit von 4-6 Jahren (Prognose)		
1.1.	Vorabauszahlungen an die Fondsgesellschaft	12 % p.a. bezogen auf das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft ab 2012; Auszahlungen erfolgen vierteljährlich *
1.2.	Auszahlungen an den General Partner	3 % p.a. bezogen auf das gezeichnete Kapital der Objektgesellschaft ab 2012* (dies entspricht ca. 2,5 % p.a. bezogen auf das Kapital der Fondsgesellschaft)
1.3.	Vorabauszahlungen an die Fondsgesellschaft	in Höhe der laufenden Kosten in Deutschland
1.4.	Über die vorgenannten Stufen 1.1. bis 1.3. hinausgehende Überschüsse	Reinvestition
2. Schlussverteilung der Überschüsse bei Liquidation voraussichtlich 2016 (Prognose)		
2.1.	Auszahlungen an die Fondsgesellschaft	200 % bezogen auf das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft ohne Agio zzgl. eines Frühzeichnerbonus entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Dabei werden alle Vorabauszahlungen an die Fondsgesellschaft und ggf. erfolgte Steuerzahlungen für Rechnung der Anleger in Kanada entsprechend der Stufe 1.1. angerechnet. Soweit die Auszahlung von 200 % länger als 6 Jahre dauert, erhält die Fondsgesellschaft zusätzlich 12 % p.a. bezogen auf das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft.
2.2.	Auszahlungen an die Fondsgesellschaft (Bonus)	Über die Auszahlungen entsprechend der vorgenannten Stufe 2.1. hinaus erhält die Fondsgesellschaft einen Bonus in Höhe von einmalig 25 % bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital der Fondsgesellschaft ausgezahlt, wenn der Rohölpreis pro Barrel basierend auf dem West Texas Intermediate (WTI) während der letzten 12 Monaten vor Liquidation der Objektgesellschaft durchschnittlich mindestens 85 USD betragen hat.
2.3.	Auszahlungen an den General Partner	Dem General Partner stehen die verbleibenden Überschüsse allein zu.

* Ggf. erfolgen Vorabauszahlungen bereits in 2011; anderenfalls werden Vorabauszahlungen für 2011 nachgeholt. Dies ist von dem Investitionszeitpunkt und der Liquiditätslage der Objektgesellschaft abhängig. Zusätzlich zu den Vorabauszahlungen an die Fondsgesellschaft kann die Objektgesellschaft einen pauschalen Betrag in Höhe von bis zu 25 % des voraussichtlich steuerlichen Ergebnisses einbehalten. Mit diesen Mitteln sollen die Steuerzahlungspflichten der Anleger in Kanada erfüllt werden.

KONTROLLE VON ZAHLUNGEN

Die ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- kontrolliert in der Investitionsphase die Ein- und Auszahlungen der Fondsgesellschaft. Dabei kontrolliert sie die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Investitionskriterien vor Freigabe der Anlegergelder.

KOMPETENTE VERTRAGSPARTNER

DIE CONSERVE OIL CORPORATION GRUPPE

1. CONSERVE OIL CORPORATION (COC)

Die COC ist eine auf Ölrecycling spezialisierte Gesellschaft, die umweltfreundliche Lösungen zur Verfügung stellt. Die Mitglieder des Managementteams und des Sachverständigenbeirates des Ölsektors sind in Kanada und weltweit tätig. Sie verfügen in den Kernbereichen des Öl- und Gasgeschäftes über profunde, zum Teil jahrzehntelange Erfahrung und Vernetzung. Die COC war die Anbieterin der ersten beiden Fonds der POC Produktlinie.

2. POC ENERGY SOLUTIONS GMBH

Für die hier vorliegende Vermögensanlage POC Growth GmbH & Co. KG ist Anbieterin die POC Energy Solutions GmbH mit Sitz in Berlin, deren Alleingeschafterin die COC ist. Der POC Energy Solutions GmbH stehen daher das Know-how und das Netzwerk der COC zur Verfügung.

3. CONSERVE OIL 1ST CORPORATION

Die Conserve Oil 1st Corporation mit Sitz in Calgary, Kanada ist der General Partner der kanadischen Objekt-

gesellschaft Conserve Oil POC Growth Limited Partnership. Alleingeschafterin ist die COC. Der General Partner ist weitgehend mit dem Komplementär einer Kommanditgesellschaft vergleichbar. Die Conserve Oil 1st Corporation führt die Geschäfte der Objektgesellschaft und kann dabei auf das Know-how und das Netzwerk der COC zurückgreifen.

SCHLUMBERGER CANADA LIMITED

Im Rahmen eines Allianzvertrages mit Schlumberger Canada Limited (Schlumberger – www.slb.com), dem führenden Serviceanbieter im Öl- und Gasbereich, werden in Kanada Fördergebiete mit produzierenden Öl- und Gasquellen ausgewählt und die durchzuführenden Maßnahmen bewertet. Nach positiver Prüfung durch den unabhängigen Gutachter und den deutschen Kontrolleur von Zahlungen entwickelt Schlumberger gemeinsam mit dem General Partner einen Maßnahmenplan für die erworbenen Projekte, und nach Abstimmung mit COC werden die entsprechenden Maßnahmen dann durchgeführt. Das Operating in den Fördergebieten wird von der COC-Gruppe übernommen.

SPROULE, DAS RENOMMIERTE GUTACHTERUNTERNEHMEN

Sproule Associates Limited (Sproule), Kanada, ist ein weltweit tätiges Beratungsunternehmen im Bereich Öl und Gas (www.sproule.com). Es ist seit mehr als 50 Jahren am Markt und hat Erfahrung in allen Bereichen des Energiesektors auf dem nordamerikanischen Kontinent sowie dem Rest der Welt. Sproule wird für die Fondsgesellschaft für die zu erwerbenden Öl- und Gasgebiete Gutachten über die Reserven dieser Gebiete erstellen. Diese Gutachten sind ein wesentlicher Aspekt der Investitionsentscheidung.



DIE FONDSGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft POC Growth GmbH & Co. KG wurde am 30. Juli 2010 gegründet. Komplementärin ist die POC Growth Verwaltungs GmbH. Treuhandkommanditistin ist die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Laufzeit des Investments ist auf vier bis sechs Jahre ausgelegt und orientiert sich an der geplanten Wertsteigerung und dem Verkauf der Öl- und Gasgebiete durch die Objektgesellschaft.

Die Haftung des Anlegers gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft ist grundsätzlich auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt, sofern diese eingezahlt und nicht wieder zurückgezahlt wurde (vgl. „Risiken der Beteiligung“, S. 20). Die Haftsumme beträgt 0,1 % des gezeichneten Kommanditkapitals. Die Fondsgesellschaft wird konzeptionell keine Fremdmittel aufnehmen.

ANGESPROCHENER ANLEGERKREIS

Das Angebot richtet sich an wirtschaftlich erfahrene Anleger, die eine mittelfristige Anlage suchen und deren Einkommens- und Vermögenssituation eine solche Anlage zulässt. Die Beteiligung an der POC Growth GmbH & Co. KG sollte nur einen Teil des verfügbaren Vermögens umfassen. Anleger, die eine kurzfristige, jederzeit handelbare Beteiligung suchen, sind nicht angesprochen. Gemäß § 3 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Beitritt von Personen mit kanadischer oder US-ame-

rikanischer Staatsbürgerschaft und/oder Wohnsitz in Kanada oder den USA sowie von Gesellschaften mit Sitz in Kanada oder den USA nicht zulässig.

BETEILIGUNGSANGEBOT

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft erfolgt entweder durch direkten Beitritt als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin. Mit der Beteiligung sind folgende wesentliche Rechte verbunden:

- Beteiligung am Vermögen, Ergebnis und an den Auszahlungen (Entnahmen)
- Beteiligung am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft
- Ausübung der Kontroll- und Stimmrechte
- Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft

FRÜHZEICHNERBONUS

Es wird folgender einmaliger Frühzeichnerbonus gewährt:

- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 17.03.2011: 3%
- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 07.04.2011: 2%
- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 30.04.2011: 1%

Geplantes Zeichnungsvolumen	20 Mio. EUR
Zeichnungsfrist	31.12.2011
Verlängerung der Zeichnungsfrist	Möglichkeit der Verlängerung der Zeichnungsfrist um bis zu maximal insgesamt 10 Monaten (31.10.2012)
Mindestzeichnungshöhe (Erwerbspreis)	10.000 EUR
Agio	5 % des Erwerbspreises
Laufzeit (Prognose)	4 bis 6 Jahre

jeweils bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital ohne Agio.

Der Frühzeichnerbonus soll als Gewinn vorab verbucht und mit der Schlussauszahlung ausgezahlt werden.

GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG

Die Fondsgesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach dem deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommen werden die Erträge aus dem Verkauf des Öls und Gases und der Öl- und Gasgebiete ausschließlich in Kanada besteuert. In Deutschland unterliegen diese Einkünfte nur dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Aus der Anlage von Liquiditätsreserven erwirtschaftete Zinserträge unterliegen der Steuerpflicht in Deutschland.

Die Objektgesellschaft gilt aus kanadischer und deutscher Sicht als transparente Personengesellschaft und unterliegt in Kanada selbst nicht der Besteuerung (siehe Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ ab Seite 78). Im Rahmen der Beteiligung sind die Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung in Kanada abzugeben. Der General Partner der kanadischen Objektgesellschaft ist bereit, von den Anlegern eine Vollmacht entgegenzunehmen und die entsprechenden Erklärungen durch eine etablierte Steuerberatungsfirma in Calgary auf Kosten der Anleger abzugeben.

HANDELBARKEIT

Für Beteiligungen an geschlossenen Fonds wie diesem besteht kein geregelter Markt. Anteile sind daher nur sehr eingeschränkt handelbar. Der Verkauf der Anteile bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und kann steuerliche Nachteile auslösen (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 21).

IDW S 4

Der Prospekt orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Anforderungskatalog IDW Standard S 4 zum Inhalt von Prospekten für öffentlich angebotene Kapitalanlagen vom 18. Mai 2006, veröffentlicht am 10. Juli 2006.

PERSÖNLICHE ANTEILSFINANZIERUNG

Von der Anbieterin des Beteiligungsangebotes wird eine persönliche Anteilsfinanzierung seitens des Anlegers weder empfohlen noch wird zugesichert, dass eine solche aufgenommen werden kann. Vielmehr wird von einer Anteilsfinanzierung ausdrücklich abgeraten.



IV. Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds. Anlageobjekt des Fonds ist die Beteiligung an der Objektgesellschaft Conserve Oil POC Growth Limited Partnership, die wiederum in Fördergebiete mit produzierenden Öl- und Gasquellen in Kanada investiert. Es handelt sich insoweit um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftlicher Erfolg von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt.

Öl und Gas gehören zu den Produkten, deren Verkaufserfolg nicht sicher prognostizierbar ist. Auch Erfahrungswerte der Partner der Fondsgesellschaft sowie historische Daten zu den Öl- und Gaspreisen und zum Dollarkurs können dem Anleger keine Planungssicherheit vermitteln. Sollte in den nachfolgenden Risikobetrachtungen ausschließlich zu den Verhältnissen am Ölmarkt ausgeführt werden, gelten die Risikohinweise bei einer mittelbaren Investition in Gasfördergebiete entsprechend.

Das vorliegende Beteiligungsangebot sollte erst nach sorgfältiger und vollständiger Kenntnisnahme des gesamten Verkaufsprospektes und insbesondere der nachfolgenden Risikohinweise gezeichnet werden. Das Angebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch in einer dynamischen, aber auch vom Weltmarkt abhängigen Branche investieren wollen und über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen, so dass die Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur einen Bruchteil des übrigen Vermögens ausmacht. Das vorliegende Angebot ist keineswegs mit einer festverzinslichen Geldanlage vergleichbar und eignet sich nicht als Altersvorsorge.

Anleger sollten sich der Risiken, die eine Investition in die angebotene Vermögensanlage mit sich bringt, bewusst sein und sich vor ihrer Anlageentscheidung unbedingt ein eigenständiges Urteil bilden und fachkundige Berater hinzuziehen. Dies kann durch den Prospekt und insbesondere auch durch die nachfolgenden Risikohinweise nicht ersetzt werden. Individuelle Beratung ist vor der Anlageentscheidung auch deswegen unbedingt empfehlenswert, weil das vorliegende Beteiligungsangebot naturgemäß nicht auf die individuelle Vermögenssituation und die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers zugeschnitten sein kann. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht.

Das vorliegende Beteiligungsangebot bezweckt, Anlegern den Zugang zur Öl- und Gasindustrie zu eröffnen. Ein Anleger, der dieses Angebot nutzt, nimmt vollumfänglich an den Risiken eines Unternehmens in der Öl- und Gasindustrie teil. Hinzu kommen zusätzliche Risiken, die sich aus den Besonderheiten einer Fondsbeteiligung ergeben. Hierzu gehört das Risiko, dass das tatsächliche Fondsvolumen kleiner wird als geplant, sodass sich wegen der zum Teil gleich bleibenden Fixkosten des Fonds und der schlechteren Risikostreuung ein insgesamt schlechteres Ergebnis für den Anleger ergeben könnte. Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft stehen, können in solche aufgeteilt werden, die die Kapitalanlage insgesamt betreffen (allgemeine, gesellschaftsbezogene Risiken) und in Risiken, die aus dem wirtschaftlichen Betrieb der Objektgesellschaft hervorgehen (operative und objektbezogene Risiken). Es ist bei den nachfolgenden Risiken zu beachten, dass verschiedene Wechselwirkungen und Überschnei-

dungen genannte Risiken abschwächen, aber auch verstärken können.

MAXIMALES RISIKO / FREMDFINANZIERUNG DER BETEILIGUNG

Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage drohen dem Anleger nicht nur Risiken, die zu einem Totalverlust der Beteiligung nebst Agio führen können. Die Risiken können den Anleger auch in seiner weiteren persönlichen wirtschaftlichen Situation betreffen.

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht, ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung des Erwerbs der Fondsbeteiligung abgeraten. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen reduziert werden oder sogar ausbleiben. Unabhängig davon wäre der einzelne Anleger verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) für eine etwaige persönliche Anteilsfinanzierung zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Fondsbeteiligung veräußert werden muss. Eine Verwertung der Fondsbeteiligung kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Auch trägt der Anleger bei Liquidation der Fondsgesellschaft das Risiko des Totalverlustes seiner Einlage nebst Agio. In diesen Fällen müsste ein zur Beteiligungsfinanzierung aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als der Fondsbeteiligung zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht kurzfristig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies könnte im Extremfall bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

ALLGEMEINE RISIKEN

POLITISCHES UND WIRTSCHAFTLICHES KLIMA

Die Regierungen von Kanada oder der Provinz Alberta und der Bundesrepublik Deutschland oder andere Regierungen können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer als auch rechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und entsprechend negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

INVESTITIONSRISIKEN IM AUSLAND

Die Objektgesellschaft ist nach dem Recht der Provinz Alberta gegründet worden und unterliegt dem Recht dieser Provinz. Das bedeutet, dass in der Regel das Recht des Landes Anwendung findet, in dem sich die Investitionsprojekte, die produzierenden Ölquellen, befinden (Alberta, Kanada). Dies kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche für die Anleger erschweren und sich ungünstig auf die Erträge und den Wert der Beteiligung auswirken. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Usancen bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten, die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generelle Kosten verbunden. Das Entste-

hen solcher Kosten kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die Kosten der Beitreibung erhöhen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf das Ergebnis der Anleger auswirken.

RECHTSÄNDERUNGEN

Zukünftige Änderungen der Gesetze oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung oder die Behörden können sowohl auf der Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene des individuellen Anlegers negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und das der Anleger auswirken.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das EU-Parlament den „Richtlinienentwurf zur Aufsicht alternativer Investmentfonds-Manager – AIFM“ beschlossen. Durch diese Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht, könnten zusätzliche Kosten entstehen, da hohe organisatorische Anforderungen und damit letztlich Kosten mit der Einführung dieser Organisationseinheiten verbunden sein können. Diese könnten zu veränderten oder ausfallenden Auszahlungen an die Anleger führen.

Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf nationaler Ebene eine Änderung der Gesetzgebung hinsichtlich geschlossener Fonds in der Diskussion. Ein Gesetzesentwurf liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund dieser Rechtsänderung Prospektnachträge erforderlich werden und zukünftig neue Voraussetzungen erfüllt werden müssen, was mit Kosten und Verwaltungsaufwand für die Fondsgesellschaft verbunden sein könnte. All dies könnte zu veränderten oder ausfallenden Auszahlungen an die Anleger und damit letztlich zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

ALLGEMEINE WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

1. WÄHRUNGSRISIKO / ZINSRISIKO

Die Beteiligung an der Objektgesellschaft wird nach dem Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft in CAD abgewickelt. Die Investitionen in die Objektgesellschaft erfolgen jeweils zu dem am Tag der Überweisung geltenden Wechselkurs. Für die Beteiligung an der Objektgesellschaft ist nur der so ermittelte CAD-Wert maßgeblich. Es besteht das Risiko, dass sich der Wechselkurs negativ für die Fondsgesellschaft entwickelt. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ für das Ergebnis der Anleger auswirken. Die Objektgesellschaft wird voraussichtlich Einnahmen in kanadischen Dollar (CAD) erzielen. Im Falle des Verkaufs von Öl wird der Basispreis jedoch in USD berechnet und in CAD ausgezahlt. Insofern ist daher neben dem Verkaufspreis in USD auch der Wechselkurs von USD in CAD für die Einnahmen der Limited Partnership maßgebend. Ebenso fallen die wesentlichen Kosten in CAD an. Zahlungen des eingezahlten Kapitals sowie Auszahlungen an die Anleger erfolgen hingegen in Euro. Entsprechende Währungsschwankungen können sich damit negativ auf die Ertragslage des Fonds auswirken. Ein Sinken des Wertes des kanadischen Dollars im Verhältnis zum Euro führt zu Verlusten und mindert den Wert der Investition der Anleger an den Anteilen der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership. Das steuerliche Ergebnis der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership wird auch nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften (Progressionsvorbehalt) in Euro ermittelt. Aus der Umrechnung des kanadischen Dollars in Euro können sich Wechselkursdifferenzen ergeben, die im ungünstigsten Falle das steuerliche Ergebnis des deutschen Anlegers erhöhen. Das steuerliche Ergebnis ist in Deutschland aufgrund des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei und hat bei dem einzelnen Anleger im Rahmen des Progressionsvorbehalts Auswirkungen auf den Steuersatz. Die Anleger tragen also ein Fremdwährungs- und Wechselkursrisiko. Demnach könnte ein für den Anleger ungünstiger Wechselkurs negative Auswirkungen auf die Auszahlung an den Anleger haben.

Die Anleger tragen ferner das Risiko möglicher Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dem Ausland. Sollte der Kapitalverkehr zwischen Kanada und Deutschland beschränkt sein, könnte dies negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlung an den Anleger haben. Zudem tragen sie das Risiko möglicher Veränderungen von Zinssätzen sowie das Risiko der allgemeinen Preisentwicklung in Deutschland und in Kanada. Entwickeln sich die Zinsen und/oder Preise für den Fonds negativ, kann dies negative Auswirkungen auf das Ergebnis des Fonds und damit auf das der Anleger haben.

2. RISIKO AUS DEM VERHÄLTNIS ÖL ZU GAS

Es besteht die Möglichkeit, dass die Zusammensetzung der Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen am Ende der Investitionsphase überwiegend aus Öl- bzw. überwiegend aus Gasquellen besteht. Dadurch würde eine erhöhte Abhängigkeit von dem jeweils präferierten Markt entstehen. Es besteht ferner das Risiko, dass Schwankungen auf den Märkten durch ein ungünstigeres Verhältnis zwischen Gas- und Ölquellen nicht ausgeglichen werden können. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf das der Anleger auswirken.

3. INFLATIONSRISIKO

Die Entwicklung der Einnahmen der Fondsgesellschaft hängt von den Kapitalrückführungen und Ausschüttungen der Objektgesellschaft ab. Eine Inflation kann zu einer Verringerung oder gar zu einer Aufzehrung dieser Auszahlungen führen. Dies würde sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

4. RISIKO AUS DER WELTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Ein Preisverfall in den unterschiedlichen Märkten kann eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem das Risiko der Inflation und Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Eine solche Entwicklung könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf das der Anleger auswirken.

5. RISIKO AUFGRUND ANDERWEITIGER ENERGIEDECKUNG

Es besteht das Risiko, dass der Energiebedarf zu einem höheren Anteil aus anderen Energiequellen gedeckt wird, als in den Einschätzungen über die Entwicklung im Energiemarkt zugrunde gelegt. Damit könnte der tatsächliche Verkaufspreis vom unterstellten Verkaufspreis für Öl und Gas negativ abweichen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

BLIND-POOL-RISIKO

Die Beteiligung an der Objektgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bereits. Allerdings steht noch nicht fest, welche Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen die Objektgesellschaft in Kanada erwerben wird. Insofern handelt es sich also um einen sog. Blind Pool. Die Anleger können sich daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Investitionsobjekten und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken machen. Es ist vorgesehen, dass sich die Objektgesellschaft an einer Mehrzahl von Fördergebieten mit produzierenden Öl- und Gasquellen beteiligt. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung liegen keine rechtlich verbindlichen Optionen oder Vorkaufsrechte vor, sodass nicht abschließend gesichert ist, dass zu den strengen Investitionskriterien genügend Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen zum Zeitpunkt des Kaufes vorhanden sind. Die durchschnittlich zu erwartenden Ankaufspreise, Fördermengen sowie Verkaufspreise können zu Abweichungen im Vergleich zu den Planzahlen führen, was auch einen negativen Einfluss auf die Auszahlungen an die Fondsgesellschaft und damit an die Anleger haben kann. Es wurden bereits Vorgespräche mit Partnern in Kanada geführt, aber die konkreten Verträge können erst final verhandelt und geschlossen werden, wenn die hierfür erforderlichen Investitionsgelder bei den Anlegern eingeworben sind. Es besteht das Risiko, dass die Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen tatsächlich zu anderen als den zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung unterstellten Annahmen erworben werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftig abgeschlossenen Verträge von den Annahmen zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung ungünstig abweichen. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

RISIKEN AUS WIRTSCHAFTLICHEN BERECHNUNGEN

1. PLANZAHLEN

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Prospekt dargestellten Planzahlen auf Modellannahmen beruhen. Das unterstellte Modell basiert auf Erfahrungen und den daraus resultierenden Tatsachen und historischen Daten der Öl- und Gaspreise und von Wechselkursen und Einschätzungen externer Experten und unterstellt bestimmte Ertrags- und Vertragsszenarien, die nur bedingt im Einzelfall so konkret prognostiziert werden können. Diese Prognosen wurden dabei sorgfältig recherchiert sowie auf den daraus resultierenden Tatsachen gestützt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die erwartete Platzierung des Eigenkapitals und die künftige Entwicklung des Fonds darstellen.

Die Anbieterin kann den auf der Basis dieser Modellzahlen im Prospekt dargestellten wirtschaftlichen Erfolg nicht garantieren. Der Erfolg der Öl- und Gasproduktion hängt wesentlich vom Weltmarktpreis und vom US-Dollarkurs ab. Wenn also die tatsächlichen Ergebnisse von den in den Planzahlen dargestellten Werten abweichen, so verändern sich auch die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger entsprechend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die prognostizierten Werte nicht eintreten. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

2. INVESTITIONSPLAN UND KALKULIERTE GESAMTINVESTITION

Die in diesem Prospekt enthaltenen Investitionspläne für die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaft stellen eine Kalkulation der voraussichtlich anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Es wurden Dienstleistungsverträge durch die Gesellschaften abgeschlossen. Es ist möglich, dass der beauftragte Leistungsumfang nicht ausreicht, Leistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden oder Vertragspartner ausfallen und die beauftragten Leistungen nur zu höheren Honoraren durch einen neuen

Leistungspartner erbracht werden können. Insofern besteht auch bei vertraglich vereinbarten Leistungen ein Kostenüberschreitungsrisiko. Folgende geschätzte Kosten beruhen auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Finanzierungskosten, Kosten für Gutachten, Notar-, Gerichts-, Rechtsberatungskosten, Sonstiges/Unvorhergesehenes. Der Anteil der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge für in Kanada erbrachte Leistungen wurde mit 100 % und für in Deutschland erbrachte Leistungen mit 0 % angenommen. Bei den geschätzten Positionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine bei Kostenüberschreitung entstehende Finanzierungslücke ist, sofern und soweit wirtschaftlich und tatsächlich möglich, durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch Auszahlungsreduzierung/-verzicht zu schließen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

OPERATIVE RISIKEN AUS DEM WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DER OBJEKTGESELLSCHAFT

1. VERKAUFSPREISRISIKO

Den Planzahlen wurde ein geschätzter Verkaufspreis von CAD 80 je Barrel Öl zugrunde gelegt. Preisschwankungen während der Laufzeit der Vermögensanlage führen zu entsprechenden Abweichungen, die sich auf die Werthaltigkeit der Beteiligung auswirken können. Der tatsächlich erzielte Verkaufspreis kann unterhalb der prognostizierten Werte liegen, was sich auf die Auszahlungen an die Anleger negativ auswirken würde.

2. FÖRDERMENGENRISIKO UND PRODUKTIONSKOSTENRISIKO

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund geologischer oder technischer Veränderungen, witterungsbedingter Besonderheiten sowie anderer Komplikationen, geringere als die prognostizierten Fördermengen erzielt werden. Insofern kann es sein, dass die tatsächliche Förderkapazität geringer ausfällt, als die gemäß den kanadischen Regeln (Form 51-101F1) in der Prognose unterstellte Verringerung der jährlichen Förderkapazität von 10 % p.a. jeweils bezogen auf den Vorjahreswert. Ebenso können sich die Förderkosten er-

höhen oder unvorhergesehene Förderkosten und nicht prognostizierte Instandsetzungserfordernisse auftreten, sodass sich die Förderung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen im Verlauf der Förderzeit zunehmend unattraktiv entwickelt oder sogar eines Tages eine wirtschaftlich sinnvolle Fördertätigkeit insgesamt nicht mehr realisierbar ist. Weiterhin könnten die tatsächlichen Royalties in den vorgesehenen Provinzen Kanadas ansteigen und damit zur Reduzierung der Einnahmen der Fondsgesellschaft führen. Dies könnte letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

3. ERGIEBIGKEIT DER ÖLQUELLEN

Die prognostizierte und gutachterlich eingeschätzte Ergiebigkeit der Fördergebiete, unter Berücksichtigung der Proven, Probable und Possible Reserves, mit Öl- und Gasquellen kann tatsächlich niedriger sein und sich damit negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

4. GUTACHTERKOSTEN

Aufgrund bereits geschlossener Rahmenvereinbarungen ist die Objektgesellschaft gegenüber ihren Vertragspartnern für den Fall der Erstellung von sogenannten „Reservegutachten“ und der Beurteilung von Maßnahmen zur Förderoptimierung die Verpflichtung eingegangen, entsprechend entstandene Honorare auch dann zu zahlen, wenn es im Ergebnis nicht zum Erwerb des jeweilig begutachteten Fördergebietes mit Öl- und Gasquellen oder zur Umsetzung der Maßnahmen zur Förderoptimierung kommt. Die entstandenen Gutachterkosten können sich negativ auf die Höhe der Auszahlungen auswirken, da es sich hierbei um Aufwendungen der Objektgesellschaft handelt. Dies kann sich wiederum negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

5. GENEHMIGUNGEN

Es ist möglich, dass die für die Förderung zuständige Provinz Alberta die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Objektgesellschaft und ihrer planmäßigen Tätigkeit oder für etwaige weitere Objektgesellschaften verzögert oder ganz verweigert bzw. bereits erteilte Genehmigungen entzogen werden. Solche Verzögerungen können Auszahlungen an die Anleger

ebenfalls verzögern bzw. unmöglich machen und damit zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

6. UMWELTSCHUTZ

Zukünftig in Kraft tretende Umweltschutzbestimmungen können die Fördertätigkeiten beeinflussen, indem diese sich verteuern, verzögern oder gegebenenfalls vollständig verhindert werden. Eventuelle, durch die Förderung auftretende Umweltverschmutzungen, die nicht von einer Versicherungsgesellschaft gedeckt werden, gehen gegebenenfalls zu Lasten der Fondsgesellschaft und damit zu Lasten von Auszahlungen an die Anleger.

Im Rahmen der geplanten Fördermaßnahmen werden teilweise Bohrungen unter Einsatz von Druck durch CO₂ oder Gas durchgeführt. Es besteht das Risiko, dass durch diese Maßnahmen Umweltschäden verursacht werden, mit der Folge, dass die Objektgesellschaft die daraus entstandenen Schäden auf eigene Kosten beseitigen oder Schadenersatz leisten muss. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

7. VERFÜGBARKEIT DER ÖL- UND GASTRANSPORTMITTEL

Bei der Verwertung von Öl- und Gas ist man auf die Verfügbarkeit von Transportmitteln und geeigneten Pipelines angewiesen. Soweit es zu Engpässen bei dieser Infrastruktur kommen sollte, könnte sich die Verwertung verzögern oder verteuern, mit der Folge verzögerter oder geringerer Auszahlungen an die Anleger. Es besteht weiter das Risiko, dass vorgesehene Pipelines undicht sind oder platzen und damit der Transport von Öl- oder Gas zeitlich unterbrochen wäre. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf das der Anleger auswirken.

8. VERÄUSSERUNG

Die Veräußerung der Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen ist vertraglich nicht gesichert. Insoweit besteht das Risiko, dass die Öl- und Gasquellen nicht oder nicht zu den gewünschten Konditionen verkauft werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Objektgesellschaft im Falle einer anteiligen Beteiligung an einem Fördergebiet mit Öl- und

Gasquellen mit ihren Vorstellungen von Veräußerungskonditionen und dem Veräußerungszeitpunkt gegenüber den Partnern nicht durchsetzen kann. Dies kann negative Auswirkungen auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

9. VERSICHERUNGEN / ZUFÄLLIGER UNTERGANG / HÖHERE GEWALT

Für die Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen sollen marktübliche Versicherungen zur Abdeckung üblicher Risiken (exklusive terroristischer Anschläge) abgeschlossen werden. Soweit im Schadensfall die Versicherung gar nicht leistet, Selbstbehalte greifen oder die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um den vollen Schaden zu ersetzen, müsste der Kapitalbedarf aus laufenden Ergebnissen, der Liquiditätsreserve oder Kapitalerhöhungen gedeckt werden. Dies hätte entsprechend negative Auswirkungen auf die Liquiditätsreserven und damit auch entsprechende Folgen für die Auszahlungen an die Anleger.

Auch Naturkatastrophen oder Terroranschläge können die Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen auf Dauer oder auch nur vorübergehend nicht nutzbar machen. Die Fondsgesellschaft trägt mittelbar das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs der Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen. Im Falle des Krieges könnte auch das ausländische Vermögen deutscher Anleger beschlagnahmt und dadurch wertlos werden. Die vorgenannten Umstände könnten sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf das der Anleger auswirken.

Durch die Förderung von Öl- und Gas könnten Schäden an Rechtsgütern Dritter, wie die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, entstehen. Nicht jede erdenkliche Schädigung ist durch Versicherungen abgedeckt, bzw. es ist möglich, dass der vorhandene Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder die Versicherungssumme verzögert zur Auszahlung kommt, so dass das Vermögen der Fondsgesellschaft im Rahmen der Schadensersatzleistungen in Anspruch genommen wird. Im Schadensfall besteht daher ein Risiko, das sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Beteiligung nebst Agio auswirken kann.

10. WETTBEWERB

Die Objektgesellschaft tritt in Wettbewerb zu anderen Teilnehmern des Öl- und Gasmarkts. Eine zuverlässige Vorhersage der Entwicklung aller in diesem Zusammenhang maßgeblichen Faktoren und ihrer wechselseitigen Abhängigkeit über die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht möglich. Mitbewerber könnten mehr finanzielle Mittel und eine größere geschäftliche Flexibilität haben. Für den Erwerb der Öl- und Gasgebiete sehen die Investitionskriterien vor, dass maximal zum Verkehrswert erworben wird. Konkurrierende Marktteilnehmer könnten einen nachteiligen Effekt auf den Kaufpreis für die Öl- und Gasgebiete haben, da eine erhöhte Nachfrage die Preise für die Öl- und Gasgebiete steigen lassen könnte. Dies könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Objektgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

RISIKEN AUS RECHTLICHEN VERHÄLTNISSEN

ALLGEMEINE RECHTLICHE RISIKEN

EINER MITTELBAREN INVESTITION IM AUSLAND

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, auf die deutsches Recht Anwendung findet. Der Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft und die Verträge, die die Objektgesellschaft mit Dritten abschließt, unterliegen hingegen voraussichtlich dem kanadischen Recht. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue oder bestehende Verträge, ersetzende oder ergänzende Vereinbarungen gelten. Die Frage der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der dem kanadischen Recht unterliegenden Verträge und damit verbundener Kosten kann im Einzelnen nicht abschließend beurteilt werden. Ansprüche hieraus können möglicherweise nur vor Gerichten in Kanada und mit Unterstützung eines lokalen Rechtsbeistands geltend gemacht werden, was aufgrund von Sprachbarrieren und erhöhten Kosten die Rechtsverfolgung erschweren und verteuern kann. Die vorgenannten Umstände können sich mittelbar negativ auf die Liquidität der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

FEHLERHAFTIGKEIT VON VERTRÄGEN

Zur Durchführung des Beteiligungsangebots haben die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaft ihre jeweiligen Gesellschaftsverträge sowie die in Kapitel 13 dargestellten Verträge abgeschlossen und werden zukünftig weitere abschließen. Es ist denkbar, dass diese Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder unvorteilhaft sind. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen und die Fondsgesellschaft und/oder die Objektgesellschaft sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sehen. Folge hiervon kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen gegen die jeweilig betroffene Gesellschaft ergreifen. Möglich ist aber auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die jeweilige Gesellschaft erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Unabhängig davon, auf welcher Ebene des Beteiligungskonzepts es zu unvorhergesehenen Ansprüchen aufgrund fehlerhafter Verträge kommt, kann dies unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Die Objektgesellschaft hat mit der Schlumberger Canada Limited eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit („Alliance Agreement“) geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages sind die Service- und Managementleistungen im Öl- und Gasbereich, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ausrüstungen, sowie das Auffinden und Bewerten von Öl- und Gasgebieten, einschließlich der Aufnahme und Verarbeitung seismischer Daten, Organisation und Durchführung von Bohrprozessen, Bewertung von Bohrlochuntersuchungen, einschließlich aller Methoden zur Förderoptimierung, Kontrolle und Datenmanagement von Öl- und Gasquellen. Die Übernahme dieser Verpflichtungen durch die Schlumberger Canada Limited ist jedoch nicht gerichtlich durchsetzbar. Es besteht daher das Risiko, dass die Schlumberger Canada Limited die Aufgaben aus diesem Vertrag nicht wahrnimmt. Dann könnte es zu Verzögerungen im Ablauf kommen. Weiter müsste dann ein neuer Partner gefunden werden, der diese Aufgaben wahrnimmt. Möglicherweise ist dies nicht oder nur zu

ungünstigeren Konditionen möglich. All dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf das Ergebnis der Anleger auswirken.

RISIKEN DER BONITÄT, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND FEHLVERHALTEN VON VERTRAGSPARTNERN

Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner der Objektgesellschaft ihre vertraglichen Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllen. Ferner kann es zur Fehleinschätzung der Leistungsfähigkeit und Bonität der Vertragspartner kommen. Auch betrügerische Absichten etwaiger Vertragspartner können nicht ausgeschlossen werden, welche zu einem entsprechenden Schadenseintritt führen können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass auch der General Partner seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und die ihm von der Kontrolleurin von Zahlungen zur Begleichung der Verpflichtungen der Objektgesellschaft im Rahmen der Maßnahmen zur Förderoptimierung zur Verfügung gestellten Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet. Kommen Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten – gewollt oder ungewollt – nicht oder nicht vollständig nach, kann sich die Ertragslage des Fonds hierdurch verschlechtern. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Fondsgesellschaft die ausbleibenden Mittel anderweitig refinanzieren muss, was aufgrund höherer Kosten zu einer Verringerung der Liquidität führen kann. Je nach Schadensintensität kann dies negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

NOCH NICHT ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE

Die Gesellschaft hat mit Ausnahme der im Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ dargestellten Verträge noch keine Verträge abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass die zukünftigen Vertragsabschlüsse von den gemachten Annahmen abweichen, was negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger haben könnte.

RISIKEN AUFGRUND GESELLSCHAFTSRECHTLICHER BETEILIGUNGEN

1. HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT

1.1. Haftung der Fondsgesellschaft

Die POC Growth GmbH & Co. KG wird in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft geführt. Sie haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um einen gegebenenfalls eintretenden Haftungsanspruch zu befriedigen. Für die Fondsgesellschaft ist insoweit auch eine nachfolgende Insolvenz mit Verwertung sämtlicher Aktiva möglich. Für den Anleger kann dies letztlich den Totalverlust seiner Einlage nebst Agio bedeuten.

1.2. Haftung der Anleger

Der einzelne Anleger haftet der Fondsgesellschaft bzw. den anderen Gesellschaftern gegenüber nur für die vollständige Erbringung seines gezeichneten Kapitals zuzüglich Agio. Die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB aufgrund von Entnahmen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben. Wird der einzelne Anleger deswegen durch Gläubiger der Fondsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der wieder auflebenden Haftung bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von 0,1 % der Kommanditeinlage unmittelbar zu begleichen.

Gemäß § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist bis zur Höhe der gegebenenfalls wieder auflebenden persönlichen Haftung bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Insoweit kann er auch noch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft von Gläubigern der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden.

Die Treugeber als mittelbar an der Fondsgesellschaft Beteiligte haften gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft nicht direkt. Über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages stehen sie im Ergebnis Direktkommanditisten gleich. Sie sind der Treuhandkommanditistin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkei-

ten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und deren Haftung gegenüber den Gläubigern ergeben. Ein Treugeber hat die Treuhandkommanditistin auf der Grundlage der Regelungen des Treuhandvertrages entsprechend seinem Anteil von deren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und Dritten freizustellen. Dies kann gegenüber der Fondsgesellschaft zu Zahlungspflichten des Anlegers bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals führen. Gegenüber Dritten haftet die Treuhandkommanditistin bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von 0,1 % der Kommanditeinlage. Von dieser Verpflichtung hat der Treugeber sie freizustellen.

Der Beitritt von Anlegern als Direktkommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister. Bis dahin wird er als atypisch stiller Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis zur Gesellschaft so gestellt, als wäre er bereits wirksam beigetreten. Bisher liegt noch keine relevante Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern ist es möglich, dass die mit dem aufschiebend bedingten Beitritt beabsichtigte Vermeidung der unbegrenzten persönlichen Haftung nicht erreicht werden kann. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass der als Direktkommanditist beitretende Gesellschafter dennoch bis zu seiner Eintragung im Handelsregister unbegrenzt persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Sofern und soweit die Gesellschafterversammlung erfolgte Vorabauszahlungen nicht genehmigt, sind diese durch den Anleger zurückzuzahlen.

2. MAJORISIERUNG

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kann es dazu kommen, dass nur wenige Anleger an Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Um sicherzustellen, dass nicht Interessen einzelner Anleger den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen, ist es den Anlegern zu empfehlen, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen oder sich dort vertreten zu lassen. Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger durch hohe Zeichnungsbeträge ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft gewinnen können (sog. „Majorisierung“). Eine Majorisierung kann

auch durch Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger denselben Bevollmächtigten beauftragen und diesem keine oder unzureichende Weisungen erteilen. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht in seinem Interesse liegen.

3. AUSSCHLUSS AUS DER GESELLSCHAFT

Ein Gesellschafter kann nach § 23 des Gesellschaftsvertrages aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter erhält dann eine Abfindung nach Maßgabe des § 24 des Gesellschaftsvertrages, die jedoch niedriger als der tatsächliche Verkehrswert der Beteiligung beziehungsweise niedriger als das eingezahlte Kapital zuzüglich Agio ausfallen kann.

4. HANDELBARKEIT DER BETEILIGUNG

Die vorliegende Vermögensanlage ist grundsätzlich auf eine Haltedauer bis Ende 2016 angelegt. Eine ordentliche Kündigung sieht der Gesellschaftsvertrag bis dahin nicht vor. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Sofern der Anleger eine vorzeitige Veräußerung beabsichtigt, ist zu berücksichtigen, dass für den Handel von Kommanditanteilen keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform existiert und der Verkauf über den Zweitmarkt schwierig, möglicherweise nur zu einem Preis unter der Zeichnungssumme oder gar nicht möglich sein wird. Ferner bedarf die Übertragung der Kapitalanteile der Zustimmung der geschäftsführenden Komplementärin, die sie aus wichtigem Grunde versagen darf (§ 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt beispielsweise vor, wenn sich durch Übertragung der Beteiligung gewerbesteuerliche Nachteile für die Fondsgesellschaft ergeben und weder der übertragende Anleger noch der Übernehmer bereit sind, diese Nachteile auszugleichen, oder wenn die Übertragung auf einen Dritten erfolgen soll, der in Konkurrenz zur Fondsgesellschaft oder ihrer Gründungskommanditisten steht. Veräußerungen und Übertragungen können zudem steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen haben. Es wird daher empfohlen, vor Übertragung der Beteiligung an einen Dritten fachkundigen Rat einzuholen. Eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Anteile wird nicht übernommen.

Ferner ist zu beachten, dass nicht wertbildende und im

Verhältnis zum Erwerbspreis relativ hohe fondsabhängige Kosten sowie die Kosten der Übertragung zunächst durch Wertzuwächse ausgeglichen werden müssen, ehe der Verkehrswert der Beteiligung den Nominalwert der Beteiligung übersteigt. Weiterhin können Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung steuerpflichtig sein. Dieses kann für den Anleger zu geringeren Verkaufserlösen und Steuerzahlungen führen, mit der Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht vollständig zurückerhält.

5. EINGESCHRÄNKTE MITWIRKUNGS- UND MITSPRACHERECHTE

Die Anleger beteiligen sich mittelbar über die Fondsgesellschaft als beschränkt haftende Gesellschafter (Treugeber oder Direktkommanditisten) an der Objektgesellschaft. Aus dieser Stellung heraus haben sie nur beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte. Zur Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist allein die Komplementärin, die POC Growth Verwaltungs GmbH befugt. Die Geschäftsführung der Objektgesellschaft obliegt dem General Partner, der Conserve Oil 1st Corporation. Den Anlegern kommen aus ihrer mittelbaren Beteiligung an der Objektgesellschaft nur ein allgemeines Informations- und ein eingeschränktes Kontrollrecht zu. Auch kann die Wahrnehmung der Rechte der Anleger als Gesellschafter dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich persönlich nicht kennen. Diese Situation erschwert die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Anleger haben aus ihrer mittelbaren Beteiligung als Limited Partner an der Objektgesellschaft kein Recht, auf die Auswahl der Unternehmen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen Einfluss zu nehmen. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht durchsetzen kann.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Entscheidungen bezüglich des Managements der Objektgesellschaft werden ausschließlich von den leitenden Angestellten des General Partners getroffen. Entsprechend müssen die Anleger die persönliche Erfahrung und Geschäftsfähigkeit der leitenden Angestellten und des Managements des General Partners vorsichtig bewerten.

Der Erfolg der Objektgesellschaft wird zum großen Teil von der Qualität des Managements durch den General

Partner und dessen leitender Angestellten abhängig sein. Das Risiko besteht, dass bei personellen Veränderungen in der Conserve Oil 1st Corporation, durch Umstrukturierung, Insolvenz, Tod oder Ausfall irgendeines Mitglieds des Managements oder leitender Angestellter ein wirtschaftlich ungünstiger Effekt auf die Objektgesellschaft und damit den Wert der Vermögensanlage eintreten kann. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

7. INTERESSENKONFLIKT INNERHALB DES MANAGEMENTS

Das Management der Conserve Oil 1st Corporation als General Partner der Objektgesellschaft ist auch für die Geschäftsführung der Conserve Oil 1st Corporation selbst und/oder deren Tochterunternehmen sowie anderer Gesellschaften der Conserve Oil Gruppe zuständig und ist in dieser Funktion bereits mit Tätigkeiten beauftragt, die für diese Personen zu einem Interessenkonflikt bezüglich des Unternehmenszwecks und der Geschäftsführung bei der Objektgesellschaft führen können. Alle den General Partner betreffenden Entscheidungen, die von solchen Personen getroffen werden, müssen pflichtgemäß und nach Treu und Glauben und im besten Interesse der Objektgesellschaft getroffen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Management und die Geschäftsführer des General Partners weniger Zeit für die Geschäfte der Objektgesellschaft aufbringen können. In anderen Funktionen bei Gesellschaften der Conserve Oil Gruppe haben die vorgenannten Personen auch andere Aufgaben und andere gewerbliche Tätigkeiten wahrzunehmen, die auch vergleichbare Investitionen einschließen können, sodass es auch insoweit die Möglichkeit eines Interessenkonflikts geben kann. Diese Personen können einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Verteilung ihrer Zeit zwischen Angelegenheiten in der Objektgesellschaft und anderen Aktivitäten haben, für die sie zuständig sind. Es besteht das Risiko, dass diese Personen den Geschäften der Objektgesellschaft nicht hinreichend Zeit widmen können und dass sie mehr Zeit und Anstrengungen anderen Aufgaben und Investitionsprojekten widmen werden, für die sie zurzeit bessere Entwicklungsmöglichkeiten oder ein höheres Potenzial für Gewinne sehen können und an denen Conserve Oil 1st Corporation selbst einen höheren Gewinnanteil haben könnte. Im Falle, dass die Conserve

Oil 1st Corporation sich eigenen finanziellen oder betrieblichen Problemen widmen muss, kann sie weniger Zeit und Mittel für Zwecke der Objektgesellschaft bereitstellen und schlimmstenfalls auch ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Limited Partnership nicht einhalten. Wenn irgendeine dieser Möglichkeiten eintritt, könnte dies dazu führen, dass keine oder erheblich verminderte Öl- und Gaserträge erzielt werden und sich damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirkt.

8. SCHLÜSSELPERSONENRISIKO/VERFLECHUNGSRISIKO

Obwohl die Konzeption der POC Growth GmbH & Co. KG auch auf die Einbindung externer Berater bei der Entscheidungsfindung setzt, kommt der Anbieterin und dem Managementteam der Conserve Oil Gruppe erhebliche Bedeutung zu, um das laufende Geschäft in Kanada aufrechtzuerhalten. Fehlentscheidungen und fehlerhaftes Verhalten seitens des Managements oder dessen Ausfall aus beruflichen oder privaten Gründen (Krankheit, Unfall, Tod, Wechsel, Ruhestand) könnten deshalb zu nachteiligen Effekten führen. Zudem ist es denkbar, dass die Anleger oder ihre Bevollmächtigten bei Beschlüssen oder anderer Gelegenheit Fehlentscheidungen mit nachteiligen Folgen treffen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus den bestehenden personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

9. VERZUGSFOLGEN

Leistet der Anleger den Zahlbetrag seiner Einlage nebst Agio nicht fristgerecht, ist die Geschäftsführung gemäß § 9 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, für die Gesellschaft Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verlangen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche der POC Growth GmbH & Co. KG gegen ihre Anleger bleibt vorbehalten.

10. PLATZIERUNGSRISIKO

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung ist noch unklar, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang tatsächlich Kommanditkapital gezeichnet wird. Der Prospekt basiert auf einem Fondsvolumen von EUR 20 Mio. Hierbei handelt es sich lediglich um eine rein fiktive kalkulatorische Annahme ohne tatsächliche Grundlage, sodass davon auszugehen ist, dass das tatsächliche Fondsvolumen deutlich höher oder niedriger sein kann. Bei einem niedrigeren Fondsvolumen wird der Fonds voraussichtlich mittelbar insgesamt weniger Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen finanzieren können, sodass die Risikostreuung geringer ist und Misserfolge weniger leicht durch andere Projekte kompensiert werden können. Außerdem ergibt sich für den Fall eines niedrigeren Fondsvolumens ein ungünstiger Effekt daraus, dass die Fixkosten des Fonds teilweise nicht proportional niedriger werden, sodass es für den Anleger zu einer nachteiligen Kosten-Erlös-Struktur kommen kann. Sollte die vorgesehene Kapitalsumme nicht voll gezeichnet werden, besteht ferner das Risiko, dass Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen nicht so günstig erworben werden können wie mit einer größeren Kapitalsumme, oder im Extremfall, dass keine so kleine Ölquelle gekauft werden kann. Auch wenn das tatsächlich gezeichnete Kommanditkapital über den angestrebten EUR 20 Mio. liegt, muss dies aus Anlegersicht nicht unbedingt positiv sein, sondern kann sich auch nachteilig auf die Ertragssituation des Fonds auswirken. Denn es ist nicht unbedingt sicher, ob für ein höheres Investitionsvolumen genug sichere und ertragsstarke Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen gefunden werden. Außerdem besteht bei einem erhöhten Investitionsvolumen möglicherweise die Gefahr, dass die Suche nach qualitativ hochwertigen Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen länger dauert, sodass die Gelder zwischenzeitlich gegebenenfalls zu einem geringen Zinssatz auf Bankkonten „zwischengeparkt“ werden müssen, was die Gesamtrendite aus Anlegersicht reduzieren kann.

11. NICHTDURCHFÜHRUNG DER GESELLSCHAFT/RÜCKABWICKLUNG

Soweit bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 nicht ein Kommanditkapital von mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet ist, wird die Gesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages rückabgewickelt werden, da dann das für eine erste Investition mindestens erforderliche Kom-

manditkapital nicht erreicht wurde (Realisierungsschwelle). Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlage einschließlich Agio. Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen. Dem Anleger werden etwa angefallene eigene Kosten wie Überweisungskosten, Beraterkosten, Zinsen und Porto und entgangene Zinsgewinne nicht ersetzt.

12. FERNABSATZ

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Gesellschaftern als Verbrauchern im Fall eines Fernabsatzvertrages bestimmte Informationen zu geben. Ferner steht diesen ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zu. Dies gilt für Fälle, in denen die Zeichnung und der Beitritt zu der Fondsgesellschaft ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande gekommen sind (insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien und E-Mails). Fehlerhafte oder nicht ausreichende Informationen führen nach dem Gesetzeswortlaut dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, und damit zu einem unbefristeten Widerrufsrecht des Gesellschafters. Die vorgeschriebenen Informationen zum Fernabsatz, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind vom Anleger zusätzlich zu unterzeichnen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sollte es dennoch zu einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen, könnten hierdurch die Liquidität der Fondsgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflusst werden.

RISIKEN AUS FINANZIERUNGSVERTRÄGEN

Der Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft sieht vor, dass für die geplanten Investitionen Darlehen bis zur Höhe von 40 % des Kapitals der Objektgesellschaft aufgenommen werden können. Entsprechende Finanzierungs Zusagen liegen noch nicht vor, sodass die Darlehensfinanzierung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht sichergestellt ist. Kann eine Darlehensfinanzierung nicht vereinbart werden, kann sich der Kauf von Fördergebieten mit produzierenden Öl- und Gasquellen oder die Investitionen zur Förderoptimierung verzögern. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

RECHTLICHE RISIKEN BEI BEENDIGUNG DER KAPITALANLAGE

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht kein ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit der Fondsgesellschaft vor. Allerdings können Gesellschafter aus der Gesellschaft während der Laufzeit ausscheiden oder ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Fondsgesellschaft berechtigt, die Abfindungsforderung in zwei gleichen Jahresraten auszusahlen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wird. Die zweite Rate ist zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres fällig. Die Fondsgesellschaft kann die Zahlung der Raten um bis zu zwei Jahre aussetzen, falls die Liquidität der Gesellschaft sonst gefährdet ist. Gelingt es der Gesellschaft danach nicht, durch Auszahlungsreduzierung, Beteiligungsverkauf oder sonstige Maßnahmen die notwendige Liquidität zu beschaffen, besteht das Risiko einer Insolvenz. Dies könnte sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

STEUERLICHE RISIKEN

ALLGEMEINE RISIKEN

Die steuerlichen Grundlagen und die Kalkulation basieren auf der im Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, der dazu ergangenen finanzgerichtlichen Rechtsprechung, der Auslegung der Finanzverwaltung sowie der steuerrechtlichen Literatur und gelten für Anleger, die ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft als natürliche Person im Privatvermögen halten.

Gesetzgebung und Finanzverwaltung gehen seit einiger Zeit restriktiv bei der Neuregelung und Auslegung steuerrechtlicher Vorschriften vor. Es kann daher nicht vorhergesehen werden, wie sich die zukünftige Steuergesetzgebung auf die vorliegende Investition auswirkt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Steuergesetze in Kanada oder in Deutschland, das deutsch-kanadische Doppelbesteuerungsabkommen oder andere europäische Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada, Verordnungen, Steuererlasse oder die Auslegung von Steuergesetzen durch Gerichte und Behörden verändert werden. Zuständige Steuerbehörden können einen für den Anleger ungünstigen Standpunkt in Hin-

blick auf die Auslegung oder die Anwendung von Steuergesetzen oder sonstigen steuerlichen Regelungen oder Erlassen vertreten, zuständige Steuerbehörden eine andere Zuordnung bzw. Qualifikation der Einkünfte, Erträge oder Aufwendungen treffen oder bestimmte Aufwendungen als vom Einkommen steuerabzugsfähig ablehnen. Eine der dargestellten Abweichungen kann die steuerlichen Folgen beim Anleger bezüglich des Haltens oder der Veräußerung seiner Beteiligung wesentlich verändern. Das kann zu einer höheren Steuerbelastung des Anlegers führen und damit zu einem verminderten Rückfluss aus den Erträgen.

RISIKO DER BEHANDLUNG DURCH DIE FINANZBEHÖRDEN

Die steuerliche Qualifikation und der Eintritt der dargestellten Besteuerungsfolgen der hier angebotenen Beteiligungsmöglichkeit sind hinsichtlich der Besteuerung, sowohl in Kanada als auch in Deutschland, nicht durch eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden abgesichert. Die steuerliche Behandlung der Beteiligungsstruktur, des Ansatzes der Erträge und des Betriebsausgabenabzuges steht unter dem Vorbehalt der steuerlichen Anerkennung durch die jeweilige Finanzverwaltung und der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Die Finanzverwaltung kann im Rahmen der Veranlagung oder bei einer späteren Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft zu einer von der steuerlichen Einschätzung der Anbieterin abweichenden Auffassung kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in einem solchen Fall zu einer höheren Steuerbelastung mit der Folge von Steuernachzahlungen kommt, die gemäß § 233a AO mit 6 % p.a. in Deutschland zu verzinsen wären. Das kann negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Vermögensanlage und damit auf die Anleger haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bei der Fondsgesellschaft sowohl in der Investitionsphase als auch im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs entstehenden Aufwendungen mit in die Ermittlung der kanadischen Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Es besteht hinsichtlich des kanadischen Einkommensteuertarifs das Risiko, dass die Mindestbesteuerung zu einer erhöhten Steuerpflicht in Kanada führt, da aufgrund der Höhe der Einkünfte, deren Herkunftsquelle

sowie die Möglichkeit und Höhe von Abzügen sowie die Freibeträge des Anlegers die tarifliche Einkommenssteuer niedriger ist als die Mindeststeuer. Dies kann sich damit negativ auf das Ergebnis des Anlegers auswirken.

QUALIFIKATIONSKONFLIKTE NACH DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

In der steuerlichen Fachliteratur ist umstritten, ob die aktive Ausbeutung von Bodenschätzen durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten zu Einkünften aus der unmittelbaren Nutzung unbeweglichen Vermögens i. S. d. Art. 6 Abs. 3 DBA führt oder ob derjenige, der die Bodenschätze abbaut, i. d. R. Unternehmensgewinne nach Art. 7 DBA i. V. m. Art. 5 Abs. 2f DBA, wonach u.a. ein Öl- oder Gasvorkommen oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen eine Betriebsstätte begründet, erwirtschaftet. Die Entscheidung dieser Frage ist maßgeblich von der Ausgestaltung der entsprechenden Verträge abhängig. Nur wenn die Rechte auch einen materiellen Zugriff auf die zur Förderung notwendigen Einrichtungen gewähren, wird auf dieser Grundlage eine Betriebsstätte begründet. Die Verträge sind noch nicht geschlossen. Im Rahmen der Planzahlen wurde aber ein Vertragsinhalt unterstellt, der zu Unternehmensgewinnen nach Art. 7 DBA führt.

Sollte diese Frage einer kanadischen Betriebsstätte letztlich anders als in den Planzahlen unterstellt beurteilt werden, hätte dies insbesondere Auswirkungen auf die Zuordnung eines Veräußerungsgewinns zu den relevanten Bestimmungen des Art. 13 DBA mit dem Risiko einer nachteiligen Steueranrechnung bzw. Besteuerung in Deutschland. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

RISIKO DER STEUERLICHEN KAUFPREISAUFTEILUNG FÜR ZU ERWERBENDE FÖRDERRECHTE

Im Rahmen der Planzahlen erfolgte die Aufteilung der von der Objektgesellschaft aufzuwendenden Investitionskosten im Rahmen des Erwerbs und der Förderungsoptimierung auf Öl- und Gasgebiete sowie Ausrüstungsgegenstände für Öl- und Gasbohrungen im Verhältnis 80 % zu 20 %. Der Aufteilungsmaßstab entspricht der üblichen Handhabung der kanadischen Öl- und Gasindustrie. Sollte die kanadische Finanzverwal-

tung nicht der vorgenommenen Kaufpreisaufteilung folgen, könnte das zu negativen Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis und damit auch auf das der Anleger führen.

RISIKO DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON VERLUSTEN

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung keine Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 2 Satz 1 EStG annimmt, mit der Folge, dass kanadische steuerliche Verluste im Rahmen des Progressionsvorbehalts keine sofortige Berücksichtigung finden. Wird entgegen der Empfehlung des Anbieters die Beteiligung an der Fondsgesellschaft fremdfinanziert, kann dies dazu führen, dass über die gesamte Haltedauer der Beteiligung kein Totalgewinn erzielt bzw. nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht angestrebt wird. Es besteht in diesen und in anderen Fällen, in denen die Gewinnerzielungsabsicht nicht bejaht werden kann, das Risiko, dass die entsprechenden Verluste steuerlich keine Berücksichtigung finden, beziehungsweise nachträglich umfänglich aberkannt werden. Als Folge könnte die Finanzverwaltung also die Beteiligung an der Emittentin als sogenannte Liebhaberei qualifizieren, sodass die steuerlichen Ergebnisse aus dieser Beteiligung von Anfang an nicht zu berücksichtigen wären. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Anleger auswirken.

RISIKEN AUS DER BETEILIGUNGSSTRUKTUR SOWIE DEM PROGRESSIONSVORBEHALT

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Beteiligungsstruktur wird dem Anleger das Ergebnis der Fondsgesellschaft steuerlich zugerechnet und damit bei ihm nach seinen persönlichen Besteuerungsmerkmalen besteuert. Daher werden die Einkünfte der Tochtergesellschaft(en) der Fondsgesellschaft, also das in Kanada erzielte Ergebnis aus der Produktion und dem Verkauf von Öl und Gas, dem Anleger direkt zugerechnet. Dieses Einkommen wird in Deutschland nach dem DBA Deutschland-Kanada von der Besteuerung freigestellt, es unterliegt nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch dem Progressionsvorbehalt. Aufgrund des Progressionsvorbehalts kann sich die deutsche Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Anleger erhöhen. Es besteht das Risiko, dass dieser hö-

heren Steuer keine oder nur geringe Liquiditätszuflüsse aus der Fondsbeteiligung gegenüberstehen.

Es besteht das Risiko, dass Einkommensteuerzahlungen zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu leisten sind, denen keine oder nur deutlich geringere Liquiditätszuflüsse aus der Fondsbeteiligung gegenüberstehen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

RISIKO AUS DER STEUERLICHEN QUALIFIKATION VON KAPITALEINKÜNFEN

Kapitaleinkünfte, die sich aus der Anlage liquider Mittel in Kanada durch die kanadische Objektgesellschaft ergeben, sind grundsätzlich in Deutschland zu versteuern, es sei denn, die Kapitaleinkünfte gehören funktional zum gewerblichen kanadischen Geschäftsbetrieb. In diesem Fall kann der Anleger diese Zinseinkünfte wie laufende gewerbliche Einkünfte unter Progressionsvorbehalt steuerfrei realisieren. Da die kanadischen Zinseinkünfte jedoch auf Forderungen zurückzuführen sind, die durch die gewerbliche Tätigkeit durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte veranlasst sind, werden diese nach kanadischem Recht als Teil der gewerblichen Einkünfte betrachtet und unterliegen damit dem Besteuerungsrecht Kanadas. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Anleger auswirken.

RISIKO BEI DER BESTEUERUNG VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN

Nach Ansicht des Anbieters ist der DBA-Aktivitätsvorbehalt erfüllt. Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung durch Freistellung der in Kanada besteuerten Gewinne von der deutschen Besteuerung und wird diese Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigen. Da das DBA selbst „gewerbliche Einkünfte“ bzw. „gewerbliche Gewinne“ nicht definiert, greift jeder Vertragsstaat für die Auslegung gemäß Art. 3 Abs. 2 DBA auf sein eigenes Steuerrecht zurück. Es besteht daher das Risiko, dass einer der Vertragsstaaten entgegen der Auffassung des Anbieters die Einkünfte aus der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft oder der Beteiligung an der Objektgesellschaft nicht als „gewerblich“ in diesem Sinne an-

sieht und es daher nicht zu einer Versteuerung in Kanada, sondern in Deutschland kommt.

Ein Veräußerungsgewinn, der bei Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft entsteht, ist auch dann zu versteuern, wenn der nach kanadischem Recht ermittelte steuerliche Buchwert des Anlegers an der kanadischen Objektgesellschaft negativ wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich daraus eine erhöhte Steuerlast für den Anleger ergibt.

RISIKO DES ERWERBS DER FONDSBETEILIGUNG DURCH ERBSCHAFT ODER SCHENKUNG

Es besteht das Risiko, dass gegebenenfalls in Kanada gezahlte Erbschaftsteuer auf die deutsche Schenkung- und Erbschaftsteuer nicht angerechnet wird und es daher zu einer Doppelbesteuerung dieser Übertragungen kommen kann. Die kanadische Erbschaftsteuer kann gegebenenfalls nur als eine vom Erblasser/Schenker herrührende Schuld i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Erbschaft-/Schenkungssteuer abgezogen werden. Dieser Umstand könnte im Falle der Erbschaft oder Schenkung für den Erben oder Beschenkten mit zusätzlichen steuerlichen Belastungen verbunden sein.

STEUERLICHE RISIKEN DES ERWERBS EINES IN KANADA ALS INTRANSPARENT ANZUSEHENDEN GESELLSCHAFTSANTEILS

Entsprechend den Investitionskriterien der Fondsgesellschaft ist sowohl eine Investition in kanadische Personen- als auch in Kapitalgesellschaften möglich. Die Prospektausführungen gehen von einer Investition in eine im steuerlichen Sinne als transparent geltende Personengesellschaft aus. Sollte hingegen eine Investition in eine ausländische Kapitalgesellschaft erfolgen, unterliegen die Unternehmensgewinne der Besteuerung im Sitzstaat der Gesellschaft, somit Kanada. Dividenden (Gewinnausschüttungen), die aus einer Beteiligung an einer kanadischen Kapitalgesellschaft resultieren, sind nach Art. 10 Abs. 1 DBA im Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers, d.h. aus Sicht der Fondsgesellschaft in Deutschland, zu besteuern. Unabhängig davon, ist der Quellenstaat Kanada berechtigt, auf Dividenden 15 % Quellensteuer einzubehalten (Art. 10 Abs. 2b DBA). Die an die deutsche Fondsgesellschaft ausgeschütteten Dividenden sind

aufgrund des in Deutschland geltenden Teileinkünfteverfahrens in Höhe von 60 % als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Besteuerung zu unterwerfen. Es findet der individuelle Steuersatz des Anlegers Anwendung. Die kanadische Quellensteuer ist auf die deutsche Steuer anzurechnen, maximal bis zu dem Betrag der auf ausländische Einkünfte entfällt. Ein Überhang an ausländischer Quellensteuer wird nicht erstattet. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis für die Anleger auswirken.

Ist die deutsche Fondsgesellschaft seit Beginn des Erhebungszeitraums nicht zu mehr als 15 % an der kanadischen Kapitalgesellschaft beteiligt und werden die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 GewStG nicht erfüllt, unterliegen die Dividendeneinkünfte der inländischen Gewerbesteuer.

RISIKO EINER VERLETZUNG VON ANZEIGEPFLICHTEN GEGENÜBER FINANZBEHÖRDEN

Es besteht das Risiko, dass Anzeigepflichten des Anlegers gegenüber den deutschen Finanzbehörden aufgrund des Auslandsbezugs durch die Verwaltung der Fondsgesellschaft nicht ausreichend erfüllt werden, mit der Folge einer Ordnungswidrigkeit und es somit zu zusätzlichem Verwaltungs- und Handlungsbedarf durch den Anleger kommt, bis hin zur Durchsetzung mit Zwangsmitteln.

VI. SONSTIGE RISIKEN/ERLAUBNISPFLICHTIGE GESCHÄFTE

Es besteht das Risiko, dass Geschäfte der Fondsgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft nach Auffassung von Behörden und gegebenenfalls Verwaltungsgerichten Tätigkeiten darstellen, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt, wie der Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34c Gewerbeordnung (GewO), stehen. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und Verwaltungsmaßnahmen treffen, die die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen. Dies kann zu einer Minderung der prognostizierten Ergebnisse bei der Fondsgesellschaft und damit zu einer reduzierten Auszahlung an die Anleger führen.

VII. KUMULATION VON RISIKEN

Die vorstehenden Erläuterungen beschreiben die wesentlichen einzelnen Risiken, die mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft verbunden sind. Die beschriebenen Risikofaktoren können nicht nur einzeln, sondern auch gemeinsam auftreten. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Kumulation von negativen Effekten kommt, die sich daraus ergeben, dass zwei Rechtsordnungen betroffen sind. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken und sich besonders nachteilige Effekte ergeben.

Über die vorstehend beschriebenen Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine weiteren wesentlichen Risiken bekannt.



V. Anlagephilosophie

Eine ausgewogene Streuung des Vermögens nach sinnvollen Kriterien gehört zu den Aspekten, die ein erfahrener Kapitalanleger bei seinen Investitionsentscheidungen berücksichtigen sollte.

Fossile Energieträger bedienen noch immer ca. 70 % des weltweiten Energiebedarfs. Allen voran Erdöl und Erdgas. Nach Expertenmeinungen und -analysen werden diese Rohstoffe immer knapper, während der Bedarf, vor allem in aufstrebenden Wirtschaftsnationen wie China und Indien, stetig zunimmt. Die konventionelle Produktion aus bestehenden Öl- und Gasgebieten sinkt beständig. Mittlerweile wird bereits die Hälfte der Reserven aus der Tiefsee gewonnen. Neue Energiequellen werden jedoch nicht schnell genug entwickelt, um die fossilen Energieträger abzulösen. Fossile Energieträger gewinnen dadurch nicht nur zunehmend an Aufmerksamkeit, sondern auch an Wert und sollten daher dem Vermögensportfolio beigemischt sein.

Neben der Aufteilung des Vermögens auf unterschiedliche Anlagebereiche (z.B. Immobilien, Aktien und andere Wertpapiere, Gold, Edelmetalle, gewerbliche Be-

teiligungen etc.) kann gerade eine Streuung nach geographischen Gesichtspunkten besondere Vorteile bieten. Durch die Investitionsstreuung auf verschiedene Länder können deren unterschiedliche wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen gezielt für die eigene Anlagestrategie genutzt werden. Je nach Anlagestrategie können sich die spezifischen Vorteile eines nach geographischen Gesichtspunkten ausgewählten Investitionsstandortes für den Anleger besonders auszahlen.

BETEILIGUNGSANGEBOT

Ziel der Fondsgesellschaft ist es, innerhalb der kurzen Laufzeit von vier bis sechs Jahren, die Kapitaleinlagen der Anleger vor Steuern zu verdoppeln, indem Öl- und Gasgebiete nach Wertsteigerung veräußert werden (Prognose). Dabei tragen die Anleger das Risiko sich verändernder Wechselkurse (vgl. Risiken der Beteiligung, S. 16). Die Wertsteigerung soll dadurch erreicht werden, dass Öl- und Gasgebiete erworben werden, die über Zusatzpotenzial in Form von Reserven und Ressourcen ver-



fügen. Sind diese Öl- und Gasgebiete gefunden, entwickelt die Objektgesellschaft mit Schlumberger, dem weltweit führenden Serviceanbieter im Öl- und Gasbereich, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen einen Maßnahmenplan. Die Erschließung des Zusatzpotenzials erfolgt durch den Einsatz verschiedener technischer Maßnahmen, die mit Schlumberger durchgeführt werden. Schlumberger hat Methoden zur Förderung von Öl und Gas sowie Instrumente für die kanadische Öl- und Gasindustrie entworfen und kontinuierlich weiterentwickelt und verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in diesem Bereich. Darüber hinaus bestätigt der unabhängige Gutachter Sproule, dass die zu erwerbenden Öl- und Gasgebiete den Investitionskriterien entsprechen, insbesondere, dass der Kaufpreis fair und angemessen ist.

Auf einen Blick

- Investition in optimierungsfähige Gebiete mit produzierenden Öl- und Gasquellen mit zusätzlichem Ertragspotenzial
- Klare Investitionskriterien, bestätigt durch unabhängige Reservegutachten
- Allianzvertrag mit Schlumberger, dem größten Anbieter für Servicedienstleistungen im Öl- und Gasbereich weltweit
- Hauptsitz des Managements in Calgary, Alberta, Boomprovinz Kanadas
- Kurze Laufzeit von ca. 4 bis 6 Jahren (Prognose)

DURCHFÜHRUNG DER PROJEKTE

Auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen wählt die Conserve Oil POC Growth Limited Partnership gemeinsam mit Schlumberger entsprechende Öl- und Gasgebiete mit Potenzial aus und bewertet die durchzuführenden Maßnahmen. Über die ausgewählten Gebiete erstellt die unabhängige Gutachtergesellschaft Sproule ein Gutachten über die im Öl- und Gasgebiet vorhandenen Reserven. Erfolgt eine positive Bewertung durch Sproule und die Freigabe durch den Kontrolleur von Zahlungen auf deutscher Seite nach streng festgelegten Investitionskriterien,

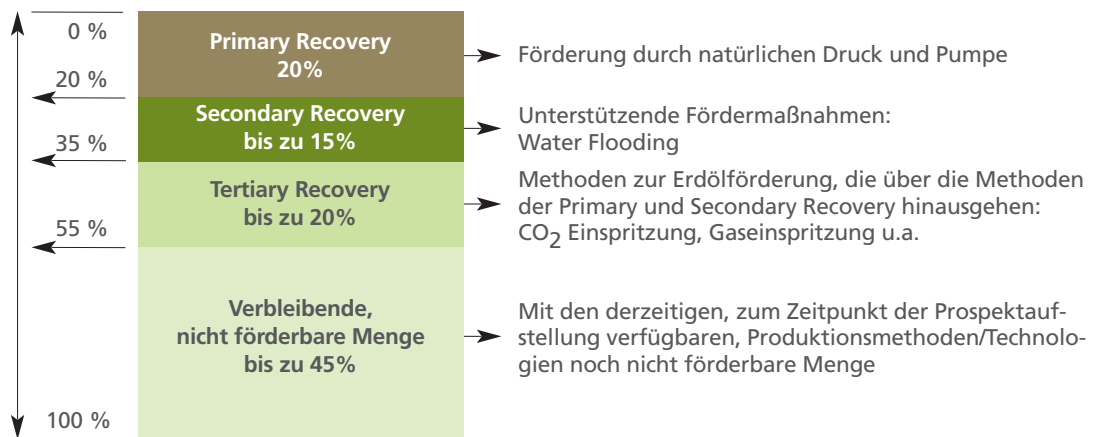
wird die Investition getätigt. Schlumberger entwickelt einen Maßnahmenplan und macht Vorschläge zur Erschließung des zusätzlichen Förderpotenzials und stimmt dies auf Basis der vertraglichen Vereinbarung mit der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership ab. Nach Durchführung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch Schlumberger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen übernimmt ein mit der Conserve Oil Corporation verbundenes Unternehmen die operative Umsetzung in den Gebieten.

AUSBEUTUNG EINES FÖRDERGEBIETES

Jede Ölquelle folgt der gleichen Systematik und nimmt über die Zeit der Produktion an Fördervolumen ab. Um die Produktion aufrechtzuerhalten respektive wieder zu steigern, gibt es verschiedene technische Möglichkeiten. Zum einen sind das Maßnahmen im Bohrereich – sogenannte Infill- und Development-Bohrungen – und zum anderen fördernde Maßnahmen durch Einsatz technischer Mittel, Workover (z.B. Austausch von Pumpen, Einsatz von Kompressoren) und infrastrukturelle Maßnahmen wie Anbindung an das Pipelinesystem oder Erweiterung desselben. Nach Ausschöpfung dieser Potenziale können in ausgewählten Öl- und Gasgebieten Technologien der Enhanced Oil Recovery (EOR) eingesetzt werden, die man in Secondary Recovery und Tertiary Recovery unterscheidet. Im ersten Fall wird vorzugsweise der Druck im Boden erhöht, indem man Wasser mit hohem Druck unter oder auch direkt in die ölfördernden Schichten pumpt und damit die Ölproduktion erhöht. Der Bereich der Tertiary Recovery kennt viele technische Umsetzungen, um die Produktion des Öls zu erhöhen, insbesondere CO₂-Einspritzung in Verbindung mit Wasser, um die Viskosität zu erhöhen und das Öl dünnflüssiger und damit leichter fließbar zu machen.



Beispielhafte Darstellung für die Ausbeutung einer Quelle: Erst durch den Einsatz zusätzlicher Maßnahmen kann ein größerer Anteil der Ölreserven aus ausgewählten Fördergebieten zusätzlich gefördert werden



Maßnahmen zur Erschließung des Zusatzpotenzials, die Schlumberger beherrscht und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bereitstellen kann:

Workover	Durch Einsatz neuer Pumpen oder anderer Maßnahmen werden Quellen, die nicht mehr oder nur noch wenig produzieren, wieder reaktiviert.
Anbindung an das Pipelinesystem	Bereits getestete Öl- oder Gasquellen werden an das bestehende Pipelinesystem angeschlossen
Infill Drilling	Infill-Bohrungen werden in geologisch bereits erschlossenen Reservoirs zwischen bereits produzierenden Öl- und Gasquellen niedergebracht, um die Ausbeutung zu erhöhen bzw. zu beschleunigen
Development Drilling	Entwicklungsbohrungen in einem Gebiet mit bereits nachgewiesenen Reserven

Maßnahmen der Enhanced Oil Recovery

Secondary Recovery	Water Flooding (Wassereinspritzung)
Tertiary Recovery	Methoden zur Erdölförderung, die über die Produktion unter normalem Druck (Primary Recovery) und Water Flooding (Secondary Recovery) hinausgehen, z.B. Horizontalbohrungen, CO ₂ Einspritzung oder Gaseinspritzung



INVESTITIONSKRITERIEN

Für jede Investition (Kauf von Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen und/oder Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete) müssen die nachfolgend dargestellten, im Gesellschaftsvertrag festgelegten Investitionskriterien vorliegen und wie dargestellt gutachterlich bestätigt werden.

1. Es darf nur in Fördergebiete investiert werden, die in den Westprovinzen Kanadas (Alberta, British Columbia, Saskatchewan und Manitoba) liegen. Der Begriff Fördergebiete bezeichnet dabei eine Ansammlung von einer oder mehreren Öl- und/oder Gasquellen.
2. Explorationsbohrungen dürfen dabei nicht durchgeführt werden.
3. Für jeden Kauf von Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen muss Folgendes (3.1. bis 3.3.) durch die externe Gutachtergesellschaft Sproule Associates Limited unter Berücksichtigung der Proven, Probable und Possible Reserves gemäß dem Canadian Oil and Gas Evaluation Handbook (COGEH) schriftlich bestätigt werden, wobei ggf. anfallende Makler- und Registrierungskosten als kaufpreiserhöhend zu berücksichtigen sind:
 - 3.1. Die prognostizierte Wirtschaftlichkeit beträgt mindestens 12 % p.a. (interner Zinsfuß – Internal Rate of Return (IRR)).
 - 3.2. Die Fördergebiete befinden sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens drei Monaten in Produktion.
 - 3.3. Der Kaufpreis der Fördergebiete ist unter den je-

weils bestehenden Marktverhältnissen angemessen („fair and reasonable“).

4. Für jede Maßnahme zur Optimierung der Fördergebiete muss der General Partner eine Authorization for Expenditure (AFE) im Sinne der Ziffer 1.01 der Canadian Association of Petroleum Landmen (CAPL) Operating Procedure erstellen und zur Überprüfung an Schlumberger Canada Limited übersenden. Sofern von Schlumberger Canada Limited innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen erhoben werden, können die Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete gemäß den AFE umgesetzt werden.

Eine „AFE“ ist eine Genehmigung für aufzuwendende Kosten. Das „CAPL Operating Procedure“ ist das „Benchmark“-Dokument für die Öl- und Gasindustrie, soweit es sich um Mineralrechte von mehreren Parteien handelt. Die „Procedure“ beinhaltet die Methoden und Maßnahmen für die Regelung und Verwaltung von Aktivitäten des „Joint Venture“-Landes, insbesondere die Pflichten des Betreibers, sowie die Rechte der „Joint Venture“-Partner sowie die Handlungen hinsichtlich Marketing, Öl- und Gasbohrungen – einschließlich deren Fertigstellung – „Workovers“ und die Abrechnung von gemeinsamen Kosten und Ausgaben sowie alle sonstigen Tätigkeiten hinsichtlich des gemeinsamen Landes.

LAUFZEIT, ERGEBNISBETEILIGUNG, AUSZAHLUNGEN

Es ist vorgesehen, dass die Objektgesellschaft frühestens nach vier Jahren, spätestens jedoch nach sechs Jahren aufgelöst wird. Das Beendigungsdatum steht im Ermessen des General Partners und ist im Wesentlichen bedingt durch die Fertigstellung der Investitionsobjekte (Infill Drilling Programm, Workovers, Water Flooding etc.), sowie gegebenenfalls der Entwicklung des Öl- und Gaspreises.

Nach Abschluss der Investitionsphase, spätestens nach einem Jahr, sollen erste Auszahlungen an die Fondsgesellschaft erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag der kanadischen Objektgesellschaft sieht vor, dass die Fondsgesellschaft und damit mittelbar die Anleger eine erstrangige Auszahlung in Höhe von 12 % p.a. bezogen auf

das in Deutschland gezeichnete Kommanditkapital der Fondsgesellschaft erhalten. Es ist vorgesehen, dass diese Auszahlung spätestens ab 2012 erfolgen soll, wobei die Auszahlung für 2011 dann ebenfalls erstrangig mit auszuzahlen ist. Der erstmalige Auszahlungszeitpunkt ist von dem Investitionszeitpunkt und der Liquiditätslage der Objektgesellschaft abhängig. Zusätzlich zu den Vorabauszahlungen an die Fondsgesellschaft kann die Objektgesellschaft einen pauschalen Betrag in Höhe von bis zu 25 % der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisse einbehalten. Mit diesen Mitteln sollen die Steuerzahlungspflichten der Anleger in Kanada erfüllt werden. Im zweiten Rang stehen dem General Partner 3 % p.a. bezogen auf das gezeichnete Kapital der Objektgesellschaft spätestens ab 2012 zu, wobei die Auszahlung für 2011 dann ebenfalls mit auszuzahlen ist. Im dritten Rang stehen der Fondsgesellschaft Mittel zur Begleichung ihrer laufenden Kosten zu. Anschließend werden die weiteren Überschüsse im vierten Rang nach denselben Investitionskriterien wie bei einer Erstinvestition reinvestiert.

Etwas anderes gilt, wenn die Objektgesellschaft liquidiert wird. Die Schlussverteilung der Überschüsse erfolgt zunächst zu 200 % bezogen auf das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft an die Fondsgesellschaft. Dabei werden alle bis dahin durchgeführten Vorabauszahlungen in Höhe von geplant 12 % p.a. bezogen auf das

Kommanditkapital der Fondsgesellschaft – nicht jedoch die Auszahlungen zur Finanzierung der laufenden Kosten in Deutschland – und für Rechnung der Anleger in Kanada gezahlte Steuern während der Laufzeit verrechnet. Darüber hinaus erhält die Fondsgesellschaft einen Bonus in Höhe von einmalig 25 % bezogen auf das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft ausgezahlt, wenn der Rohölpreis pro Barrel basierend auf dem West Texas Intermediate (WTI) während der letzten 12 Monaten vor Liquidation der Objektgesellschaft durchschnittlich mindestens 85 USD betragen hat. Ferner erhält die Fondsgesellschaft einen Frühzeichnerbonus, der der Regelung im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft entspricht. Im Übrigen stehen die Überschüsse dem General Partner zu (vgl. „Das Angebot im Überblick“ S. 8).

SICHERHEIT UND KONTROLLEN

Dem Sicherheitsbedürfnis der Anleger wird durch eine Reihe von Maßnahmen und vertraglich abgesicherten Kontrollen Rechnung getragen.

- Die Kontrolle von Zahlungen erfolgt in Deutschland durch eine unabhängige Steuerberatungsgesellschaft.
- Die Investitionsentscheidungen werden erst nach Überprüfung sowie nach Bestätigung der Einhaltung der vertraglich festgelegten Investitionsbedingungen durch die unabhängige Öl- und Gassachverständigen





VI. Management und Vertragspartner

Das Managementteam von Conserve Oil Corporation verfügt gemeinsam über mehr als 85 Jahre Erfahrung im Öl- und Gasbereich. Es ist in diesem Industriezweig in Calgary gut vernetzt und stellt sein Know-how in vollem Umfang der Objektgesellschaft und der POC Gruppe zur Verfügung. Die Erfahrung der Verantwortlichen erstreckt sich sowohl auf unternehmerische als auch auf wissenschaftliche Bereiche.

Zum Team gehören sowohl Fachleute im internationalen Investment Business als auch spezialisierte Wissenschaftler der Öl- und Gasindustrie.

Der Präsident der Conserve Oil Corporation, David W. Crombie, hat einen CMA-Abschluss (Certified Management Accountant) und ist in führenden Positionen bei Canadian Pacific und bei Molson Industries beschäftigt gewesen. Beide Firmen haben auch Tochtergesellschaften im Rohstoff- und Industriebereich. 1991 kam David Crombie nach Calgary und hat bei größeren Immobilien-, Öl- und Gasprojekten unter anderem als leitender Finanzchef mitgearbeitet. Zu seinem Aufgabengebiet gehörte die Unternehmensfinanzierung sowie die Projektevaluierung und -bewertung. Er hat

Aufträge für Öl- und Gasprojekte in Afrika und im Mittleren Osten durchgeführt, mit Schwerpunkt auf der Auswertung von marginalen Ölquellen in Westafrika.

Auf deutscher Seite leitet Frau Monika Galba die Konzeption, die Verwaltung und die Vertriebskoordination der Produktlinien von POC Proven Oil Canada. Monika Galba ist im Bereich der Beratung von Unternehmen in betriebswirtschaftlichen Fragen und der Beratung bei Direktinvestitionen in Nordamerika tätig. Sie hat u.a. erfolgreich den Aufbau eines kanadischen Initiators auf dem europäischen Markt betreut. Hier oblag ihr der Aufbau, die Strukturierung und Abwicklung des gesamten Europa-Geschäfts.

Monika Galba ist Geschäftsführerin der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der POC Growth Verwaltungs GmbH und der mit der Vertriebskoordination beauftragten POC GmbH. Die Produktlinie POC Proven Oil Canada (Vorgängerfonds POC Eins GmbH & Co. KG sowie POC Zwei POC GmbH & Co. KG) wurde bereits maßgeblich durch sie mit Erfolg auf dem deutschen



Markt aufgebaut und etabliert. Ferner ist Monika Galba Geschäftsführerin der POC Energy Solutions GmbH, der Anbieterin dieser Vermögensanlage.

DER FACHBEIRAT

Das zweiköpfige „Advisory Board“ der Objektgesellschaft, der Fachbeirat, ist hochkarätig besetzt und soll besonders bei der Auswahl und Beurteilung der Investitionen seine fachliche Erfahrung einbringen. Alle Mitglieder verfügen über höchste berufliche Qualifikationen, wie z.B. Abschlüsse in Chemie oder im Ingenieurwesen und jahrzehntelange praktische und wissenschaftliche Erfahrungen sowohl im Management- und Beratungsbereich der kanadischen, aber auch in der weltweiten Öl- und Gasindustrie. Ebenso gehören zu den Kompetenzen das notwendige Know-how im technischen Sektor bei der Bestimmung von Bohrungsvorhaben, der Anlagenplanung und -konstruktion und Öl- und Gasproduktionsüberwachung. Ein Mitglied unterrichtet als außerordentlicher Professor an Universitäten im Fachbereich Öl-Ingenieurwesen und hat umfangreiche Fachliteratur zum Thema veröffentlicht.

SCHLUMBERGER – DER MARKTFÜHRER

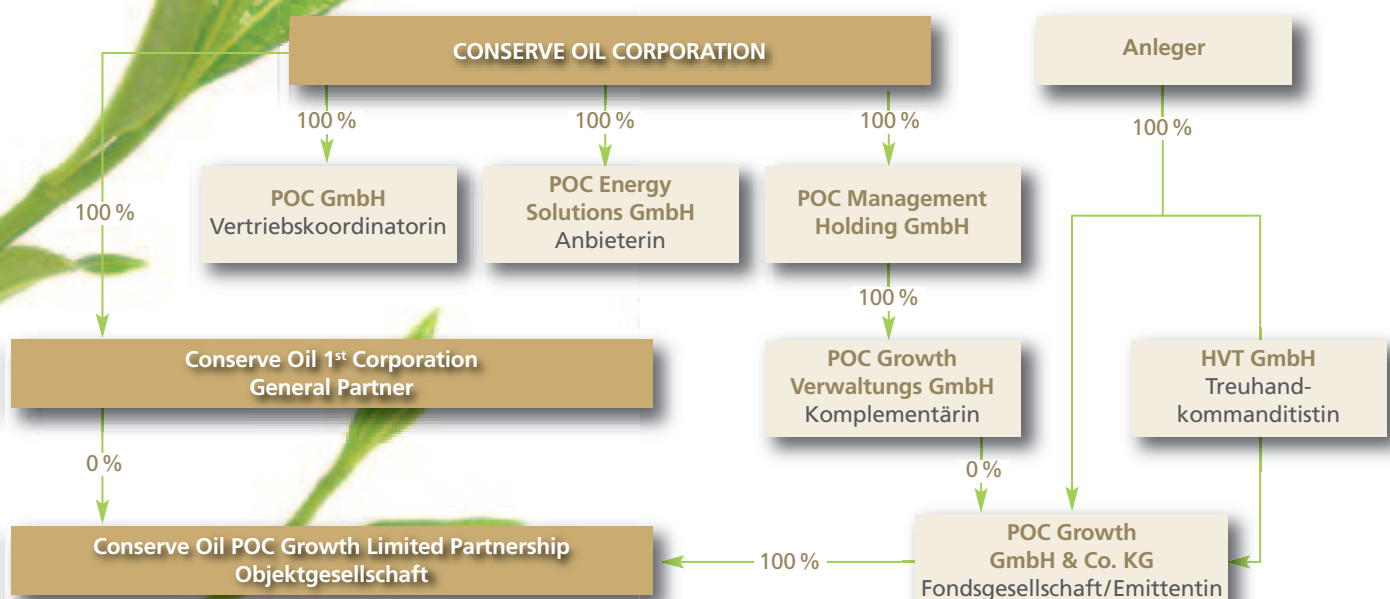
Kanadische Unternehmen haben sich in den letzten Jahren einen Namen gemacht, wenn es um die Entwicklung neuer Technologien geht, die komplexe Ölvorkommen erschließen können und in widrigen Umweltbedingungen erfolgreich sind. Hier werden die weltweit besten und professionellsten Systeme verwendet. Und zwar in Bezug auf jede Art von Ölvorkommen.

Das vorliegende Beteiligungsangebot der POC Energy Solutions GmbH wird im Rahmen eines abgeschlossenen Allianzvertrages mit dem Unternehmen Schlumberger durchgeführt.

Schlumberger ist das heute, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, weltweit führende Unternehmen im Bereich Erdölexplorations- und Ölfeldservices. Der Konzern Schlumberger hat Methoden zur Förderung von Öl und Gas sowie Instrumente für die kanadische Öl- und Gasindustrie entworfen und kontinuierlich weiterentwickelt. In Kanada testet Schlumberger neue Entwicklungen, die erst später weltweit in den Vertrieb kommen.

Beteiligungsstruktur

■ Sitz in Kanada ■ Sitz in Deutschland



„Das Wachstum und die Stärke unseres Unternehmens und die damit einhergehende Sicherheit fußen auf unserem Können und unserem Willen, jeden Auftrag besser zu machen als unser stärkster Konkurrent.“

C. Gerdes, ehemaliger Vizepräsident Schlumberger Limited

SCHLUMBERGER KURZ VORGESTELLT

- Führender Serviceanbieter für Dienstleistungen im Öl- und Gasbereich
 - Lösungen und Verbesserungen für die Erschließung von Öl- und Gasreserven sowie Erhöhung der Produktion für Unternehmen im Öl- und Gasbereich weltweit
 - Einsatz sicherer und umweltfreundlicher Fördermethoden sowie zur Leistungsoptimierung
- Einnahmen 2009: USD 22,7 Mrd.
- Weltweit 105.000 Angestellte aus über 140 verschiedenen Ländern
- In rund 80 Ländern tätig
- Mehr als 80 Jahre Erfahrung im Bereich der Bohrlochvermessung

Die Kompetenz des Marktführers

Das Tätigkeitsfeld des Unternehmens erstreckt sich von der Sondierung und Exploration von Ölvorkommen über alle Tätigkeiten und unterstützenden Beratungsleistungen während der Bohrphase bis hin zum Abschluss und zur umweltfreundlichen Versiegelung von ausgeschöpften Bohrlöchern. So ist eine Rundumbetreuung und ein herausragender Kundenservice von Fachleuten möglich, die marktführend auf ihrem Gebiet sind.

Hochwertige Software als Voraussetzung für gute Ergebnisse

Die Spezialisten von Schlumberger haben über Jahrzehnte Programme entwickelt, die geologische Strukturen in öl- und gashaltigen Gesteinsschichten untersuchen und bewerten. Besonders durch seismische Untersuchungen können in Bohrgebieten Gesteinsschichten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Fördermöglichkeiten von Öl und Gas bewertet werden.

Durch geomechanische und geophysische Untersuchungen können die Experten von Schlumberger Ölvorkommen charakterisieren und Besonderheiten unter unterschiedlichsten Gesichtspunkten interpretieren.

Um seinen Kunden die beste Beratung zu vermitteln, wurden in den letzten Jahren 3-D- sowie 4-D-Computerprogramme entworfen, die zum einen die Geologie der Bohrregion bildlich darstellen und gleichzeitig die Ölvorkommen sowie mögliche Bohrvorhaben simulieren können. Auf diese Art und Weise können Bohrvorhaben bis ins Detail geprüft und beurteilt werden, bevor mit der Ausführung begonnen wird. So können Bohrungen in die betroffenen Öl- bzw. Gasquellen an den optimalen Stellen, mit der voraussichtlich höchsten Produktionsquote in diesem Gebiet, niedergebracht werden. Effektivität und eine optimale Ausbeute sind das Ergebnis.



Fracturing und ThorFRAC-Instrumente

Schlumberger ist auch führend auf dem Gebiet des „fracturing“. Dabei werden spezielle Flüssigkeiten unter hohem Druck in ein Bohrloch gepumpt, um Formationen aufzubrechen. Diese Maßnahmen optimieren den Zugang zu Öl- und Gasvorkommen über das Bohrloch. Öl-vorkommen, die durch den natürlichen Druck bzw. durch herkömmliche Pumpen nicht gefördert werden können, werden auf diesem Wege, durch eine neue Fertigstellungstechnik für Öl- und Gasquellen, in Gebieten, wo Öl und Gas durch die Dichte der Gesteinsschichten anderweitig nicht gefördert werden kann, zugänglich gemacht. Bisher waren die Druckwerkzeuge nicht stark genug, um Kohleformationen aufzubrechen, in denen Gase, im Wesentlichen Methangase, eingeschlossen sind. Schlumberger hat eigens für diese Gasausbeute das ThorFRAC-Instrument entwickelt, das einen viel höheren Druck als herkömmliche Fracturing-Werkzeuge erzeugt.

Heavy Oil

Besonders schwierig sind „heavy oil“-Vorkommen zu entwickeln, da diese Form des Erdöls besonders zähflüssig ist. Solche Vorkommen werden oft zu niedrigeren Preisen als leichtes Erdöl angeboten. Die Entwick-

lung sowie die Förderung solcher Vorkommen setzen spezielle Kenntnisse voraus. Dadurch können in der Regel kleinere Öl- und Gasfirmen diese Kaufgelegenheiten meistens nicht wahrnehmen. Schlumberger ist der optimale Ansprechpartner in Bezug auf „heavy oil“-Förderung.

Speziell für Kanada hat Schlumberger Programme und Werkzeuge entwickelt, die für die hier herrschenden Bedingungen geeignet sind; darunter besonders leichte und leistungsfähige Fahrzeuge, die auch in schwer zugänglichen Regionen und während der Wintermonate eingesetzt werden können. Ein entscheidender Vorteil und einer der Gründe, warum Schlumberger in Kanada zum Marktführer auf diesem Gebiet wurde.

Restaurierung und Erweiterung der Öl- und Gasproduktion

Schlumberger ist ebenfalls auf dem Gebiet der „Stimulation“ Marktführer. Hinter diesem Fachbegriff verbergen sich Maßnahmen der Restaurierung und Erweiterung von Bohrungen. Werden die geeigneten Maßnahmen für die jeweiligen Öl- bzw. Gasquellen getroffen, können höhere Erträge erzielt werden als zuvor. Schlumberger verfügt über das Wissen und die technischen Möglichkeiten, Lösungen zu entwickeln und somit die Kosten geringer zu halten.

Die Erfahrung, das Know-how und die technischen Möglichkeiten Schlumbergers werden der Objektgesellschaft zugute kommen. Durch diese Maßnahmen können zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden, die andernfalls nicht erzielbar wären.

(Quelle: www.slb.com)

SPROULE - FÜHRENDE BERATUNGSFIRMA UND UNABHÄNGIGER GUTACHTER

Sproule wird für die Fondsgesellschaft für die zu erwerbenden Öl- und Gasquellen Gutachten über die Reserven dieser Quellen erstellen. Diese Gutachten sind ein wesentlicher Aspekt der Investitionsentscheidung.

Sproule ist ein breit aufgestelltes, international tätiges Erdöl-Beratungsunternehmen. Es hat seit über 55 Jahren weltweit Erfahrungen zu allen Aspekten des Energiebe-

reichs gesammelt. Hauptziel ist die Lieferung hoch qualifizierter und unabhängig erstellter Analysen. Fortschrittlichste Software- und Kommunikationstechnologie wird eingesetzt, um detailliert statistische Reservoir-Modelle zu entwickeln oder zu prüfen. Anerkannte Experten erstellen auch Gutachten zu zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch unkonventionellen Erdöl- und Gasvorkommen wie Ölsanden, Flözgas und Schiefergas.

Sproule arbeitet für Regierungsorganisationen, Banken,

Versicherungskonzerne und internationale Unternehmen der Energiebranche. Seine Vorratsingenieure bieten wissenschaftsgestützte Technologieprognosen an, die realistische Einschätzungen von Reserven, Beständen und Ressourcen der fossilen Energieträger Erdöl und Erdgas ermöglichen. Umfassendes geophysikalisches Know-how und modernste Instrumente garantieren außerordentlich akkurate Analysen von Ressourcen. Sproules Simulations-Ingenieure konzentrieren sich auf zuverlässige Vorhersagen und hohe Genauigkeit.





VII. Kanada – Investieren, wo die Wirtschaft boomt.

Öl- und Gasbeteiligungen gehören als Sachwertinvestition in jedes Investmentportfolio. Besonders attraktiv sind Beteiligungen an produzierenden Öl- und Gasquellen. Man stützt sich dabei auf Reservegutachten, die dank modernster Methoden ein sehr hohes Maß an Zuverlässigkeit erreichen. Kanada ist auf diesem Gebiet führend: Hier gibt es verbindliche Regelungen für die Erstellung von Reservegutachten, die weltweit als vorbildlich gelten.

Reserveschätzungen durch geprüfte Gutachterfirmen

Die vom kanadischen Staat zugelassenen Gutachterfirmen, zu denen Sproule gehört, können für ihre aufwändige wissenschaftliche Arbeit auf einen riesigen Schatz veröffentlichter Daten zurückgreifen, die über einen langen Zeitraum reichen.

In der Provinz Alberta wurden seit 1914 rund 280.000 Bohrungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem öffentlich zugänglichen Register festgehalten sind. Der Umfang und die Transparenz dieser Förderdaten sind

einmalig auf der ganzen Welt. Außerdem wird die Produktionsgeschichte der für einen Kauf in Frage kommenden Öl- und Gasquellen dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Reservegutachten ist der Einsatz moderner Informationstechnologie. Heutzutage werden Ölbohrungen mit sehr viel fortschrittlicheren Hilfsmitteln als noch vor 25 Jahren durchgeführt.

Beim vorliegenden Fonds wird das Risiko außerdem durch verbindlich festgelegte Investitionskriterien eingeschränkt. So kann ein im Interesse der Anleger attraktives Investment angeboten werden.

Bei aller Gründlichkeit und Exaktheit der Prognosen bleibt allerdings die künftige Entwicklung des Ölpreises ein wesentlicher Faktor, der sich der Berechenbarkeit entzieht. Darin liegt jedoch auch die Chance eines zusätzlichen Gewinnpotenzials, sofern eine kluge, vorausschauende Investitionsstrategie mit günstigen und sicheren politischen Rahmenbedingungen betrieben wird. Solche Voraussetzungen bietet Kanada in idealer Weise.



KANADA – EIN STABILER MARKT FÜR INVESTITIONEN

Kanada ist ein Land anziehender Gegensätze. Neben modernen Weltstädten und einer offenen multikulturellen Gesellschaft besitzt es ungeheure Weiten mit unberührter Natur. Zugleich ist Kanada ein äußerst attraktiver Wirtschaftsstandort. Im Süden verläuft die 8.890 Kilometer lange Grenze zu den USA, die der wichtigste Handelspartner und Impulsgeber für die kanadische Wirtschaft sind.

Mit fast 10 Mio. Quadratkilometern ist Kanada nach Russland das zweitgrößte Land der Erde und mehr als doppelt so groß wie alle 27 Staaten der EU zusammen gerechnet. Während dort jedoch rund 500 Mio. Menschen leben, hat Kanada nur knapp 34 Mio. Einwohner.

Über 80 Prozent aller Kanadier leben in einem klimatisch günstigen Gürtel entlang der Grenze zu den USA, der 150 bis 200 km breit ist. In dieser Region befinden sich die Großstädte Toronto, Vancouver und Montreal, die alle Eigenschaften prosperierender Metropolen haben.

Kanada in Zahlen:

- Größe: ca. 10 Mio. km², aber nur 11 % erschlossen
- Zweitgrößtes Land der Erde nach Russland
- Bevölkerung: 33,4 Mio. Einwohner (Stand: März 2010)
- Zahlreiche Bodenschätze
- Bedeutendste Ölreserven der Welt nach Saudi-Arabien durch die sogenannten Ölsande im Norden Albertas
- Weltweit größter Erzeuger von Zink und Uran
- Weltweit die bedeutendsten Vorkommen von Gold, Nickel, Aluminium und Blei

”

„Kanada ist Weltmeister in der Finanzkrise“

So titelt die Baseler Zeitung am 22. Juni 2010:

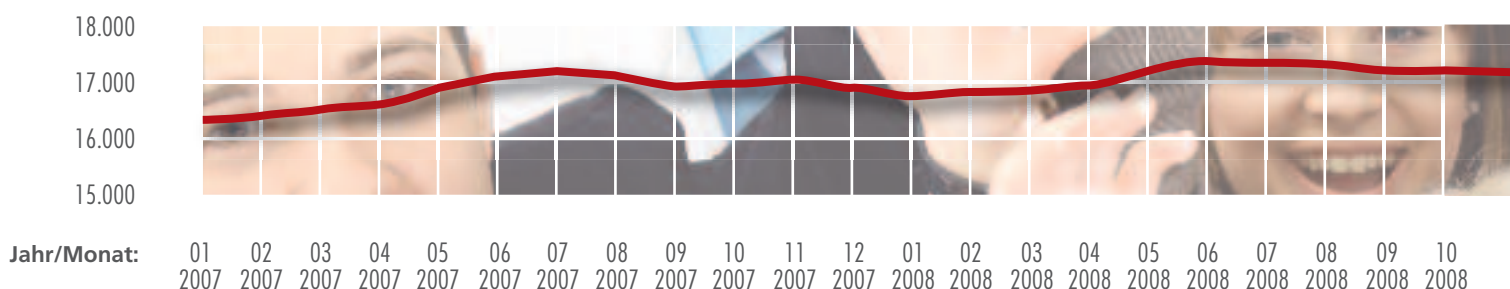
„Auf einmal wird Kanada beneidet. Eine Bankenkrise fand nicht statt. Das Wirtschaftswachstum erreichte im ersten Quartal eine jährliche Rate von 6,1 Prozent. Der Immobilienmarkt floriert, und von den 400.000 in der Rezession verloren gegangenen Arbeitsplätzen sind drei Viertel wieder da.

Das bleibt nicht unbemerkt. So empfiehlt Präsident Barack Obama den USA das kanadische Bankensystem zur Beachtung, und der britische Schatzkanzler George Osborne will das Defizit nach der Methode Ottawas abbauen. Kanada fühlt sich bestätigt. «Wir können stolz darauf sein, wie sich unser Finanzsystem während der Krise geschlagen hat», sagte Finanzminister Jim Flaherty in einem Interview der Associated Press.“

“

Entwicklung der Beschäftigtenquote in Kanada:

Beschäftigte in Tsd.



Millionen Einwohner



Entwicklung der Bevölkerung in Kanada in Millionen Einwohner (Prognose)

Quelle: The Sustainability Report

In Kanada herrschen ideale Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung. Die regelmäßig durch die Bank of Canada durchgeführte Befragung zu den Zukunftserwartungen kanadischer Unternehmen zeigt einen positiven Trend. Bei dieser Umfrage werden die Geschäftsführer von 100 Firmen interviewt, die dem Durchschnitt des kanadischen Bruttoinlandsproduktes entsprechen. Im vierten Quartal 2009 gingen rund 70 % der Unternehmen von zukünftig steigenden Verkäufen aus. Nur 21 % erwarteten eine Verschlechterung.

Kanada – ein Wirtschaftsstandort mit Zukunft

Kanadas Wirtschaftskraft beruht längst nicht mehr nur auf seinen Natur- und Bodenschätzen, sondern auch auf Wissen, Innovationen und Technologie. In den letzten zehn Jahren hat das Land erfolgreich den Strukturwandel zur Hightech- und Dienstleistungsnation vollzogen. Das Ergebnis ist eine der modernsten Volkswirtschaften der Welt, serviceorientiert und leistungsstark. Innovative Sektoren, wie Bio- oder Informationstechnologien, werden gezielt gefördert.

Beschäftigte in Tsd.



Quelle: Labor Force Survey, zuletzt aktualisiert: 18. 8. 2010

Ranking nach dem Human Development Index (HDI)

Der "Human Development Index (HDI)" ist eine Messzahl für den Entwicklungsstand eines Landes und setzt sich aus drei Komponenten zusammen: Lebenserwartung, Ausbildung und Kaufkraft.

Der "Human Development Report" wird vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) jährlich veröffentlicht, zuletzt im Oktober 2009.

1. Platz	Norwegen	0.971
4. Platz	Kanada	0.966
22. Platz	Deutschland	0,947

(Quelle: Human Development Report 2009 vom 5.10.2009, basierend auf den Werten 2007)

BOOMPROVINZ ALBERTA

In der Provinz Alberta im Westen Kanadas liegen die größten Ölvorkommen in den Ölsanden mit einer Gesamtkapazität von 171,3 Mrd. Barrel. Alberta besitzt damit die weltweit zweitgrößten Reserven nach Saudi-Arabien. (Quelle: Government of Alberta „Facts about Alberta's oil sands“)

Die Ölvorkommen bilden eine wichtige und stabile Grundlage für die hervorragende wirtschaftliche Situation Albertas. Sie ist die reichste Provinz Kanadas, hat das höchste Pro-Kopf-Einkommen und die produktivsten Arbeitskräfte des Landes. Selbst im Jahr der Weltwirtschaftskrise, 2008, ging dort die Wirtschaft nur um 0,2 % zurück. (Quelle: Government of Alberta „Highlights of the Alberta Economy 2009“)

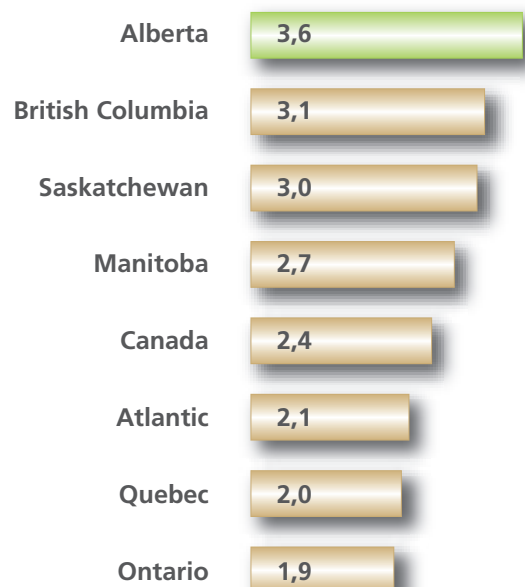
Albertas Prosperität stützt sich auf hochqualifizierte, gut ausgebildete Fachkräfte. 60 % der Arbeitskräfte sind über 25 Jahre und haben einen Universitätsabschluss, ein Diplom oder zumindest einen Berufsabschluss. Damit verfügt Alberta über einen Ausbildungsstand, der sonst in ganz Nordamerika nicht erreicht wird. Die Städte Calgary und Edmonton zusammen mit dem sie verbindenden Korridor weisen höhere Wachstumsraten auf als jede andere Region Nordamerikas.

Einer der Hauptimpulse für dieses Wachstum sind die Investitionen internationaler Ölgesellschaften. Von 2000 bis 2009 wurden ca. 102 Mrd. CAD in Ölsandprojekte in Alberta investiert. Bis 2012 sollen weitere 140 Mrd. CAD in bereits begonnene und geplante Ölsandprojekte fließen (Prognose).

(Quelle: Government of Alberta „Facts about Alberta's oil sands“)

Alberta führt die kanadischen Provinzen an

Jährliche Steigerungsrate des Bruttoinlandsproduktes in Prozent im Zeitraum 2003 bis 2008:



(Quelle: Statistics Canada, Alberta Economic Quick Facts, herausgegeben im Februar 2010)





Quelle: www.tecson.de

VIII. Informationen zum Erdöl- und Erdgasmarkt

DIE ÖLPREISENTWICKLUNG

In den letzten zwei Jahren war der Ölpreis starken Schwankungen ausgesetzt.

Bis Juni 2008 erreichte er eine Rekordmarke nach der anderen. Der Preis für ein Barrel stieg bis auf 147 USD. In den darauf folgenden Monaten dämpften die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise die Marktnachfrage, die bis dahin stetig gewachsen war. Der Ölpreis sank schlagartig und erreichte im Dezember 2008 mit deutlich unter 40 USD pro Barrel seinen niedrigsten Stand (siehe Grafik links: Entwicklung des durchschnittlichen Jahres-Ölpreises von 1960 bis Januar 2010).

Nach Ansicht von Experten sind so starke Schwankungen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten. Das Preisgefüge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stabilisiert sich auf hohem Niveau. Während der Ölpreis im Jahr 2008 noch innerhalb von sechs Monaten um 75 % fiel, lag er in 2010 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung konstant über 75 USD und pendelt sich bei 80 USD pro Barrel ein.

Die weitere Entwicklung des Ölpreises hängt hauptsächlich von drei Faktoren ab, die voraussichtlich auch künftig im Wesentlichen die gleiche Bedeutung haben werden (Prognose):

- ▶ 1. Anhaltend steigende Nachfrage
- ▶ 2. Begrenzte Reserven
- ▶ 3. Politische Instabilität in vielen Erdöl fördernden Staaten

1. STEIGENDE ERDÖL-NACHFRAGE

Die modernen Industriegesellschaften sind ohne Erdöl nicht mehr denkbar. Neben der Produktion von Treib- und Heizstoffen wird der wertvolle Rohstoff auch in der seit Jahrzehnten boomenden chemischen Industrie eingesetzt. Zahllose Produkte benötigen Erdöl als Basis.

10 % des geförderten Erdöls stecken in fast allen Produkten des täglichen Lebens in Form von chemischen



Stoffen, die aus Rohöl gewonnen werden:

Fußbodenbeläge, Fensterrahmen, Polstermöbel, Fernsehgehäuse, Waschmittel, CDs, DVDs, Matratzen, Medikamente, Kosmetika und vieles andere mehr.

90 % des geförderten Erdöls werden verbraucht:

- als Kraftstoff
- zum Heizen
- als Energielieferant für die Industrie

Stark wachsende Volkswirtschaften sorgen für erhöhte Abhängigkeiten (Prognose)

Der enge Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Erdölverbrauch zeigt sich insbesondere bei der Entwicklung der Schwellenländer und der überdurchschnittlich stark wachsenden Volkswirtschaften. Noch vor zehn Jahren war der Gesamtenergieverbrauch in China nur halb so groß wie der der USA. Experten haben ermittelt, dass China in 2010 erstmals mehr Energie verbraucht als die USA. Im Juni 2010 hatte China 8,71 Mio. Barrel Öl am Tag verbraucht, das sind mehr als 10 % des täglichen Ölkonsums weltweit, der ca. 85 Mio. Barrel beträgt. Chinas Bruttoinlandsprodukt ist in den letzten 20 Jahren um das Siebenfache gestiegen. Sogar während der internationalen Finanzkrise stieg es im Jahr 2009 immerhin noch um 8 %. Nach Prognose der U.S. Energy Information Administration (EIA) wird es sich bis

2030 nochmals mehr als verdoppeln. Diese Voraussage kann, gemessen am bisherigen Wachstum Chinas, als eher zurückhaltend angesehen werden.

Der weltweite Erdölverbrauch in den kommenden Jahren hängt zu einem erheblichen Teil von den wachstumsstarken, aufstrebenden Staaten ab, zu denen neben China unter anderem auch Indien und Brasilien zählen. Der Verbrauch in den OECD-Staaten geht momentan, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, zwar um ca. 1 % jährlich zurück, dafür wächst er in den Entwicklungsstaaten um 6 bis 10 %. Hauptsächlich ihnen ist es demnach zuzuschreiben, dass der weltweite Erdölverbrauch von 77,9 Mio. Barrel pro Tag im Jahr 2002 auf 86 Mio. Barrel in 2008 anstieg. Die Experten der EIA prognostizieren bis 2015 einen weiteren Anstieg des Erdölkonsums auf 95 Mio. Barrel täglich. Im Jahre 2030 könnte der globale Verbrauch sogar bei 110 Mio. Barrel liegen.

Die Abhängigkeit einzelner Staaten vom Erdöl wird mit Hilfe des „oil dependency factor“ (Faktor der Erdölabhängigkeit) dargestellt. Je höher der Faktor, desto größer die Abhängigkeit vom Erdöl. In den klassischen Industrienationen wie beispielsweise den USA bewegt sich der Faktor, abhängig von Konjunkturschwankungen, zwischen 40 und 80. China und Indien dagegen weisen jetzt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, schon einen „oil dependency factor“ von 90 auf. Auf die ganze Welt berechnet hat sich der Abhängigkeitsfaktor allein in den letzten zwei Jahren von 29 auf 45 erhöht.

Wachsender Erdölverbrauch durch steigende Mobilität

In den USA ist der Treibstoffverbrauch für den größten Teil des Erdölkonsums verantwortlich. Obwohl seit den 1970er Jahren vermehrt sparsame Kraftfahrzeuge gebaut und verkauft werden, steigt der Benzinverbrauch immer noch pro Jahr um 1,5 %. Besonders die für wohlhabende Volkswirtschaften typische Migration aus urbanen Zentren in die Vorstädte führt mit längeren Fahrstrecken und häufigeren Staubildungen zu erhöhtem Energieverbrauch. Auch der steigende Wunsch nach Mobilität in entwicklungsstarken Ländern wie China und Indien lässt den Treibstoffverbrauch enorm ansteigen. Mit wachsendem Wohlstand zeichnet sich dort eine ähnliche Entwicklung wie in den USA ab, die die



Nachfrage nach Erdöl weiter antreibt. Noch vor einigen Jahren kamen auf 1.000 Chinesen nur acht Fahrzeuge, mittlerweile sind es bereits 19. Schon jetzt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, werden in China mehr Autos gekauft als in den Vereinigten Staaten. Aber der Nachholbedarf des Wirtschaftsriesen mit seinen 1,33 Milliarden Einwohnern ist immer noch ungeheuer groß: In den USA kommen 860 Autos auf 1.000 Menschen, in Deutschland sind es 700.

Auch der Bedarf der restlichen Weltwirtschaft mit einem Anteil von 46,1 % an der Gesamtnachfrage wird weiter zunehmen. Denn hierunter fallen unter anderem die osteuropäischen und lateinamerikanischen Länder, deren hohes Wachstumspotenzial nicht zu unterschätzen ist.

2. BEGRENZTE ERDÖLVORKOMMEN: WIE LANGE REICHEN DIE ERDÖL-RESERVEN NOCH?

Mehr als 80 % des Primärenergiebedarfs wird durch fossile Brennstoffe bedient. Mit 36 % ist Erdöl der Hauptenergielieferant der Welt. Doch die Kluft zwischen den Entdeckungen neuer Ölvorkommen und der stetig wachsenden Erdölnachfrage nimmt immer weiter zu.

Während in den 1960er Jahren rund 60 Mrd. Barrel Erdöl pro Jahr neu entdeckt wurden, sind es jetzt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Durchschnitt nur noch 10 Mrd. Barrel. Das „Ölfördermaximum“, d.h. der Zeitpunkt, nach dem die weltweite Fördermenge nicht mehr erhöht werden kann, ist nach Meinung der Association for the Study of Peak Oil and Gas (ASPO) schon 2005 erreicht worden. Ein deutliches Indiz dafür ist, dass die großen internationalen Ölfirmen trotz ständig steigender Nachfrage ihre Fördermengen in den letzten 10 Jahren nicht mehr erhöhen konnten.

Neuentdeckungen ebenso wie die Förderung aus schwer zugänglichen Ölquellen werden technisch immer aufwändiger und erzeugen hohe Kosten. Bereits heute, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, wird knapp die Hälfte des Öls aus Reserven in der Tiefsee gewonnen. Die Geschehnisse im Golf von Mexiko im April 2010, durch die Explosion einer Ölplattform von BP flossen ca. 1 Mio. Tonnen Öl unkontrolliert ins

Meer, zeigen die unvorhersehbaren Probleme bei der Förderung von Tiefseereserven. Zwar enthalten solche Vorkommen immer noch bis zu 70 % der globalen Reserven. Aber solange der Ölpreis unter 80 USD liegt, stellt ihre Erschließung für Unternehmen und Staaten kein rentables Geschäft dar. Sollte in Zukunft auf diese Quellen zurückgegriffen werden müssen, weil andere Vorkommen knapp werden, wäre damit zwangsläufig ein Anstieg des Ölpreises verbunden (Prognose).

Hinzu kommen die Investitionen, die nötig sind, um die bekannten Vorkommen zu erschließen und den Rückgang bereits existierender Fördergebiete aufzufangen. Um den Rückgang zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abzudecken, müssten die Reserven Saudi-Arabiens aller drei Jahre neu entdeckt werden. Mittlerweile sind 26 Billionen USD Investitionsvolumen notwendig, um den Verbrauch in 2030 zu bedienen (Prognose). Dabei braucht die Investition in ein Projekt 10 bis 15 Jahre, bevor es produzieren kann. Aufgrund des Ölpreiscrashes 2008 und der globalen Finanzkrise wurden mehr als 20 Projekte verschoben und zum Teil sogar aufgehoben.

Erneuerbare Energien können wachsenden Bedarf nicht rechtzeitig auffangen

Erneuerbare Energien sollen in naher Zukunft fossile Brennstoffe ablösen. Nach World Economic Outlook (WEO), der Prognose des Internationalen Währungsfonds IWF, ist aber ein reibungsloser Übergang keineswegs zu erwarten. Die wirtschaftliche Nutzung erneuerbarer Energien, wie etwa Wind, Sonne, Wasserkraft, Erdwärme oder Biomasse, kann nicht schnell genug entwickelt werden, um den Bedarf in den nächsten 20 Jahren zu decken.

Durch den zu erwartenden Rückgang in der Förderung fossiler Brennstoffe wird daher ein Engpass prognostiziert. Dieser wird der WEO-Studie zufolge um 2030 besonders stark ausfallen. Danach wird ein starker Anstieg der Preise für Öl und Gas erwartet (Prognose).



3. AM ÖL ENTZÜNDET SICH DIE WELT

In vielen Erdöl und Erdgas fördernden Ländern herrschen instabile politische Verhältnisse. Maßgeblich dafür sind sowohl innere Auseinandersetzungen als auch regionale Krisenlagen. Deshalb gewinnen sichere, risikofreie Ölvorkommen in Staaten ohne politischen und gesellschaftlichen Zündstoff eine immer größere Bedeutung. Das einzige Land, das große Ölvorkommen besitzt, die weit über den eigenen Bedarf hinausgehen, und das gleichzeitig innen- ebenso wie außenpolitisch kein relevantes Konfliktpotenzial hat, ist Kanada.

Problematische Bedingungen in vielen Förderregionen:

► MITTLERER OSTEN

Irak

Durch die Versteigerung von Lizenzen zur Ölförderung versucht der Irak, seine durch den Krieg und durch die vorausgegangenen jahrelangen Sanktionen schwer angeschlagene Ölproduktion wieder auszubauen. Bis 2015 will er seine Fördermenge zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung verdreifachen, um viertgrößtes Förderland der Welt zu werden (Prognose). Aber eine erste Auktion im Juni 2009 blieb aufgrund der angespannten Rechts- und Sicherheitslage des Landes und der begrenzten Gewinnchancen erfolglos. Während einer zweitägigen Auktion im Dezember 2009, die unter besonders hohen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde, da einige Tage zuvor durch eine Anschlagsserie 112 Zivilisten getötet worden waren, konnte zwar ein Großteil der Lizenzen vergeben werden. Doch für die Öl- und Gasgebiete in den besonders unruhigen Gegenden des Landes fanden sich keine Bieter. Eine Studie der „Transparency International“, einer Organisation zur Bekämpfung von Korruption, stuft den Irak nach Myanmar (Birma) und Somalia als Land mit der höchsten Korruption ein.

► GUS

Russland / Ukraine

80 % des russischen Erdgases fließen über Pipelines durch die Ukraine nach Mittel- und Westeuropa. Ein Streit zwischen Russland und der Ukraine über höhere Gaspreise und Transitzkosten löste Anfang des Jahres 2009 eine Gasblockade aus, die mehrere Abnehmer-

länder ausgerechnet während der kalten Jahreszeit schwer traf. Im November 2009 gab es erneut Auseinandersetzungen. Der damalige ukrainische Präsident Juschtschenko wollte die Gasverträge mit Russland revidieren. Er meinte, dass der Gaspreis, den Russland der Ukraine abverlangt, der höchste in Europa sei.

► AFRIKA

Nigeria

Nigeria ist nicht nur der bevölkerungsreichste, sondern auch der rohstoffreichste Staat Afrikas. Der Energiesektor ist der wichtigste Pfeiler der nigerianischen Wirtschaft; er deckt ca. 80 % der Staatseinnahmen. Bis 1974 konnte das Land seine Ölproduktion auf 2,26 Mio. Barrel pro Tag erhöhen. Doch durch Gewalt, Korruption und Konflikte zwischen Ölmultis und Regierung sowie vor allem durch die Aktionen einer Rebellenbewegung im Niger-Delta sank die Produktion im Juli 2009 auf nur noch 1,75 Mio. Barrel pro Tag. Auch der Versuch des staatlichen chinesischen Ölkonzerns CNOOC, im großen Umfang Förderlizenzen zu kaufen, liegt auf Eis, da ein vom nigerianischen Parlament diskutiertes neues Ölgesetz seit Monaten blockiert ist. Unter anderem geht es um die Forderung der Provinzgouverneure im Niger-Delta, dass die Vorkommen zukünftig nicht der Zentralregierung, sondern den Bundesstaaten gehören sollen.

► SÜDAMERIKA

Mexiko

Mexiko ist der siebtgrößte Förderer der Welt und nach Kanada und Saudi-Arabien der drittwichtigste Lieferant der USA. Nun stellte sich heraus, dass Drogenhändler die mexikanischen Pipelines anzapfen und das Rohöl mit Lastwagen und Schiffen in die USA schmuggeln. Gleichzeitig wurde der Leiter des staatlichen Ölunternehmens Pemex aufgrund der sinkenden Ölproduktion entlassen – seit 2004 ist sie um ein Viertel gefallen. Das liegt offenbar nicht zuletzt daran, dass der Großteil der Öleinnahmen in die Staatskasse fließt, während für Investitionen und Exploration neuer Fördergebiete kaum Mittel zur Verfügung gestellt werden. Private Investitionen in die Ölindustrie sind in Mexiko verboten.

Venezuela

Venezuela liegt unter den Lieferanten der USA hinter

Nigeria an fünfter Stelle. Neuerdings behaupten venezolanische Regierungskreise, ihr Land verfüge im Orinoco-Gebiet über unerschlossene Reserven, die es sogar noch vor Saudi-Arabien zum künftigen Erdöl-Förderland Nummer 1 machen könnten. Allerdings handelt es sich um unkonventionelle Reserven, Ölsande und Ölschiefer, mit denen ohnehin größere Risiken einhergehen, und trotz seines Ölreichtums erlebt Venezuela eine schwere Wirtschaftskrise. Öl macht rund 90 % aller Exporte Venezuelas und über die Hälfte seiner Staatseinnahmen aus. Aber die Ölproduktion sinkt stetig und die USA, der wichtigste Abnehmer, beziehen nicht zuletzt aus politischen Gründen immer weniger Erdöl aus Venezuela. Hinzu kommen der Kampf gegen die Rezession, die hohe Inflation (2009: 27 %) und die Schwäche der Landeswährung Bolivar. Internationale Experten sehen das Land bereits kurz vor dem Staatsbankrott.

► NORDAMERIKA

USA

Zwar sind die USA noch immer eine führende Ölnation, aber die Produktion hat hier schon 1970 das För-

dermaximum (Peak Oil) mit 3,5 Mrd. Barrel überschritten und nimmt seither ständig ab.

Nach Expertenschätzung haben die USA bereits mehr als drei Viertel ihrer gesamten Reserven verbraucht. Das bedeutet, dass die Vereinigten Staaten einen immer größeren Teil ihres Bedarfs durch Importe decken müssen. An erster Stelle ihrer Lieferanten liegt konstant Kanada.

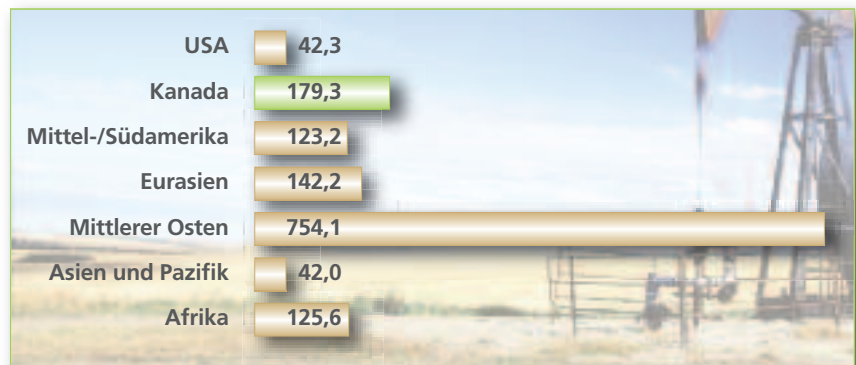
Kanada

Kanada ist das Land mit den weltweit zweitgrößten Ölreserven. Es ist politisch stabil und bietet gute Voraussetzungen für ein Ölinvestment.

DER NORDAMERIKANISCHE ERDÖL- UND ERDGASMARKT

Seit der großen Energiekrise in der ersten Hälfte der 1970er Jahre war in Nordamerika ein Investitionsboom in Erdöl- und Erdgasbohrungen zu verzeichnen. In den

Ölreserven in Mrd. Barrel (Prognose)



Quelle: BP Statistical Review of World Energy, Juni 2010

*Besonders günstige Bilanz für Kanada:
das Land mit den zweitgrößten Ölreserven der Welt
hat selbst den niedrigsten Eigenverbrauch!*

Jahren 2004-2006 erreichte er seinen vorläufigen Höhepunkt.

Dass gerade kleine und mittlere Firmen das Öl- und Gasgeschäft betreiben, ist in Nordamerika nichts Ungewöhnliches. Auf sie entfallen ca. 70 % des gesamten Marktes.

Dagegen befassen die großen multinationalen Mineralölunternehmen sich überwiegend mit hochriskanten Explorationsvorhaben (z.B. Offshore-Bohrungen), weil diese ihnen im Verhältnis zu den hohen Investitionskosten überdurchschnittliche Ertragschancen bieten.

Allgemeine Informationen zum Öl- und Gasbusiness in Kanada

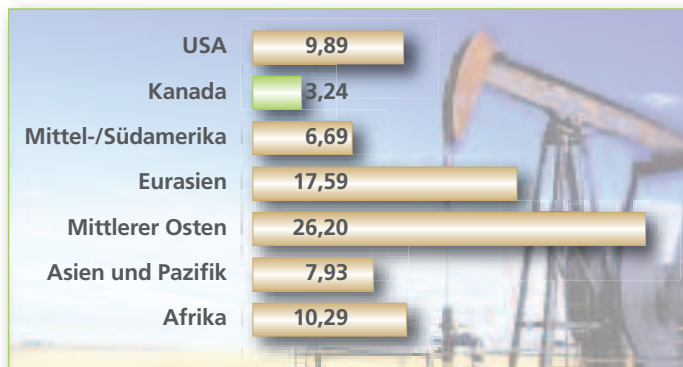
Kanada ist mit seinen bemerkenswerten Erdöl- und Erdgasreserven einer der größten Energieproduzenten und -exporteure. Seit 1980 ist die kanadische Energieproduktion um 87 % gewachsen, während der Ölverbrauch um nur 44 % wuchs. Der größte Teil der Ölproduktion fließt in die USA.

Kanada verfügt über ca. 180 Mrd. Barrel Ölreserven, wobei sich 95 % dieser Reserven in den Ölsanden befinden, und 57,9 Bio. Kubikfuß Gasreserven. Die Ölproduktion lag in 2008 bei ca. 3,35 Mio. Barrel täglich, der Verbrauch bei 2,32 Barrel. Die Überproduktion wird zu 99 % in die USA geliefert. Die Förderung von Gas belief sich 2007 auf 6,6 Bio. Kubikfuß, während sich der Konsum auf 3,3 Bio. Kubikfuß belief. 90 % des importierten Gases der USA stammt aus Kanada.

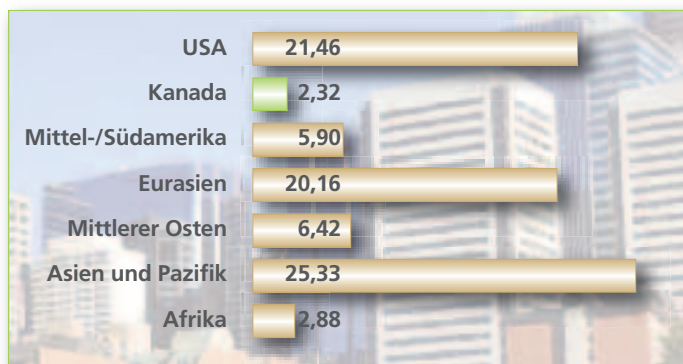
Alberta nimmt wirtschaftlich eine Ausnahmestellung unter den kanadischen Provinzen ein. Im Jahr 2008 wurden dort 68 % des gesamten kanadischen Öls und 80 % des Erdgases gefördert.

Nach dem Rekordjahr 2007, in dem in Kanada Öl- und Gasquellen im Wert von CAD 49,7 Mrd. verkauft wurden, waren es in 2008 immer noch CAD 17,5 Mrd. Damit wurde das sehr gute Niveau der Vorjahre wieder erreicht. Es lag zwischen CAD 16,6 Mrd. in 2004 und CAD 26,3 Mrd. in 2006.

Tägliche Erdölproduktion in Megabarrel



Täglicher Erdölverbrauch in Megabarrel



Quelle: BP Statistical Review of World Energy, Juni 2010



In 2009 erreichten die Transaktionen in der Öl- und Gasindustrie bereits wieder CAD 47 Mrd. Es kann also grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass produzierende Öl- und Gasquellen auch zukünftig zum Verkauf angeboten werden.

Situation beim Einkauf von Öl- und Gasquellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. Weniger konkurrierende Kaufinteressenten

In der Vergangenheit waren es im Wesentlichen die Öl- und Gas-Trustfonds, die als Käufer von produzierenden Öl- und Gasquellen auftraten. Diese Trusts waren steuerlich erheblich begünstigt. Investoren kamen in den Genuss nahezu steuerfreier Auszahlungen. Dadurch floss den Trusts ständig eine große Menge neues Kapital zu, das wiederum zum Erwerb weiterer Öl- und Gasquellen eingesetzt werden konnte.

Nachdem im Oktober 2006 angekündigt wurde, dass die Steuervorteile für Öl- und Gas-Trustfonds durch eine Änderung der Gesetze weitgehend beseitigt werden, sind die Trusts nun anderen Gesellschaften des Energiesektors gleichgestellt. Der Kapitalfluss geriet ins Stocken. Eine entscheidende Folge: Statt selbst zu kaufen, treten die Öl-Trustfonds sogar verstärkt als Verkäufer von Öl- und Gasquellen auf, um Kapital für ihre Auszahlungen zu haben. Klarer Vorteil für Anleger: Nachdem die kanadischen Öl-Trustfonds nunmehr wie alle anderen Gesellschaften ihre Einnahmen versteuern müssen, entfallen sie als Hauptkonkurrenten beim Kauf von produzierenden Quellen. Das ist ein wichtiger Umstand, der sich günstig auf die Preise auswirken kann.

2. Produzenten müssen verkaufen

Die Bohraktivität in Alberta ging zurück, nachdem Ende 2007 ein neues Royalty-System (Lizenzgebühren für die Provinz Alberta) eingeführt worden war. Zwischenzeitlich ist von der Provinzregierung das Royalty-System im Wesentlichen wieder dem alten, günstigeren Royalty-System angepasst worden. Die Erhöhung der Royalties Ende 2007 bedeutete vor allem für die kleineren und mittleren Ölunternehmen geringere jährliche Nettoeinnahmen. Hinzu kommt, dass solche Firmen zurzeit kaum noch Zugang zum privaten Kapitalmarkt haben. Das schränkt ihre Möglichkeiten, Geld

für ihr ureigenes Explorationsgeschäft – das Auffinden neuer Öl- und Gasquellen – zu erhalten, stark ein. Für diese Firmen wird nun gezwungenermaßen der Verkauf ihrer Öl- und Gasproduktion, ganz oder teilweise, zur echten Alternative. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der Kauf von produzierenden Quellen in Alberta auch weiterhin zu attraktiven Preisen möglich sein wird.

Potenzial produzierender Öl- und Gasquellen

Öl- und Gasbeteiligungen haben gegenüber vergleichbaren Investitionen erhebliches Ertragspotenzial: Neben dem zu erwartenden zukünftigen Anstieg des Ölpreises, der zu höheren Auszahlungen führt, wird in der Ölindustrie in zunehmendem Maße eine Vielzahl von Methoden angewendet, um die herkömmliche Ölproduktion zu erhöhen. Da beim Kauf von produzierenden Öl- und Gasquellen auch die Lizenzen für die Mineralrechte mit übertragen werden, sind häufig Öl- und Gasgebiete mit enthalten, die noch nicht voll erschlossen sind. Dabei können mit relativ einfachen und bewährten Mitteln zusätzliche Reserven erschlossen werden, wodurch der Wert eines Gebietes ebenso steigt.

Bei gekauften Öl- und Gasquellen lassen sich mit herkömmlichen Mitteln (natürlicher Druck, Pumpe) nur bis zu 20 % eines Vorkommens ausbeuten, d.h. der Großteil des Öls bleibt im Boden. Durch weiterführende Maßnahmen der Enhanced Oil Recovery können weitere bis zu 35 % der Reserven erschlossen werden (vgl. S. 31).

ERDGASPREISE

Die Erdgas-Märkte in Kanada und in den USA sind durch Pipelines miteinander verbunden und die Preise, in Abhängigkeit von den Transportkosten, im Wesentlichen vergleichbar. Deshalb spricht man von einem integrierten kontinentalen Erdgasmarkt: Wenn in den USA Erdgas knapp und das Preisniveau hoch ist, steigt der Erdgaspreis in Kanada ebenfalls.

Der Erdgaspreis wird über Angebot und Nachfrage geregelt. Die drei wichtigsten Märkte und die abgeleiteten

Preisindizes sind:

- der Intra-Alberta-Markt als wichtigster Markt für Erdgas in Kanada
- der Dawn-Hub-Markt in Ontario
- für die USA der Henry-Hub-Markt in Louisiana.

Eine Höchstmarke erreichte der nordamerikanische Erdgaspreis im Jahr 2005. Die Preise stiegen um über 80 %. Ursache war eine Verknappung des Erdgases, aufgrund der Hurrikane Katrina und Rita. Durch diese Naturkatastrophen wurden 113 Förderplattformen im Golf von Mexiko zerstört; 457 Gas- und Öl-Pipelines wurden beschädigt. Anschließend sanken die Preise wieder auf das vorherige Niveau und fielen mit Unterbrechungen sogar noch weiter.

Erdölpreise im Vergleich zu Erdgaspreisen

Durch die Abhängigkeit zwischen Erdgas- und Erdölproduktion wird der Erdgaspreis in der Regel durch den Erdölpreis beeinflusst und umgekehrt. Das heißt, wenn die Erdölpreise steigen, ziehen auch die Erdgaspreise mit.

Seit 2006 haben sich jedoch in Nordamerika die Preise für Erdöl und Erdgas zunehmend auseinanderentwickelt: Die Erdölpreise sind gestiegen, während die Erdgaspreise gefallen sind. Die Gründe liegen in der unter-

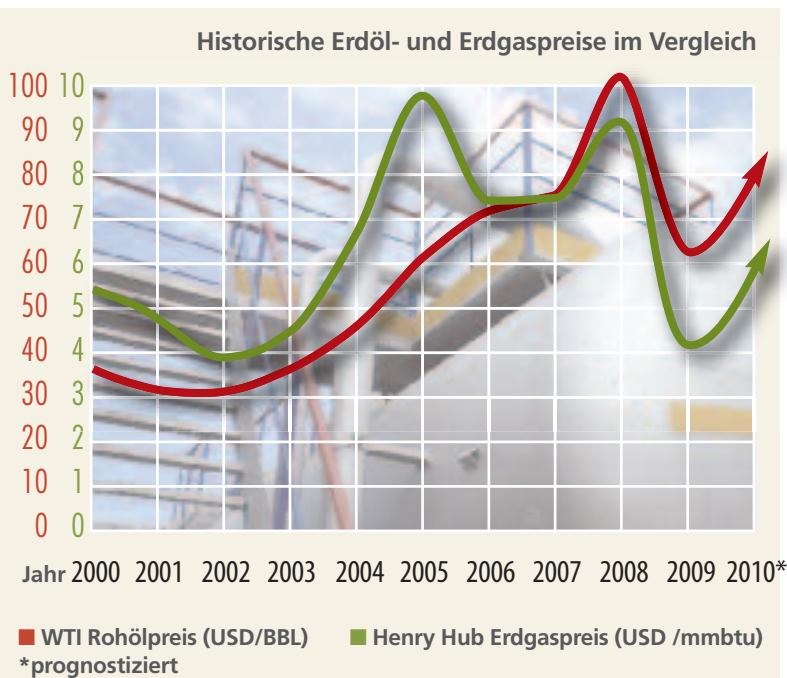
schiedlichen Entwicklung beider Märkte: Während sich der nordamerikanische Erdgasmarkt durch geringere Nachfrage und hohe Lagerbestände nur mäßig entwickelte, haben die Erdölpreise, insbesondere durch eine verringerte Produktion der Nicht-OPEC-Staaten sowie aufgrund erheblich höherer Nachfrage der Weltmärkte, stark angezogen. Darüber hinaus ist der Erdölpreis abhängig von der Situation am Weltmarkt, während der Preis für Erdgas hauptsächlich vom kontinentalen Erdgasmarkt in Nordamerika bestimmt wird.

Durch den extrem kalten Winter 2009/2010 und den heißen Sommer 2010 wird mehr Erdgas in Nordamerika verbraucht als üblicherweise. Auch die zumindest langsam ansteigende Industrieentwicklung in den USA benötigt mehr Erdgas. Diese Entwicklung lässt längerfristig voraussehen, dass der nordamerikanische Erdgaspreis aufgrund einer weltweit zunehmenden Energieknappheit wieder deutlich – zumindest eine 50 %ige Steigerung des Niveaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung – erhöht wird. Die meisten Experten gehen davon aus, dass sich zukünftig die Preiskurven von Erdöl und Erdgas – wie in der Vergangenheit – wieder einander angleichen werden. Erdgas bietet somit zusätzliches Preis- und Gewinnpotenzial, da es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sehr viel günstiger erworben werden kann als Ölquellen. Vereinfacht lässt sich sagen, dass – umgerechnet auf den Energiewert – Erdgas zurzeit in Nordamerika weniger als zum halben Preis von Erdöl gekauft werden kann. In der Erwartung auf das künftige Steigen der Erdgaspreise investieren deshalb große multinationale Energiekonzerne zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Erdgassektor.

Große Chancen in Ostasien

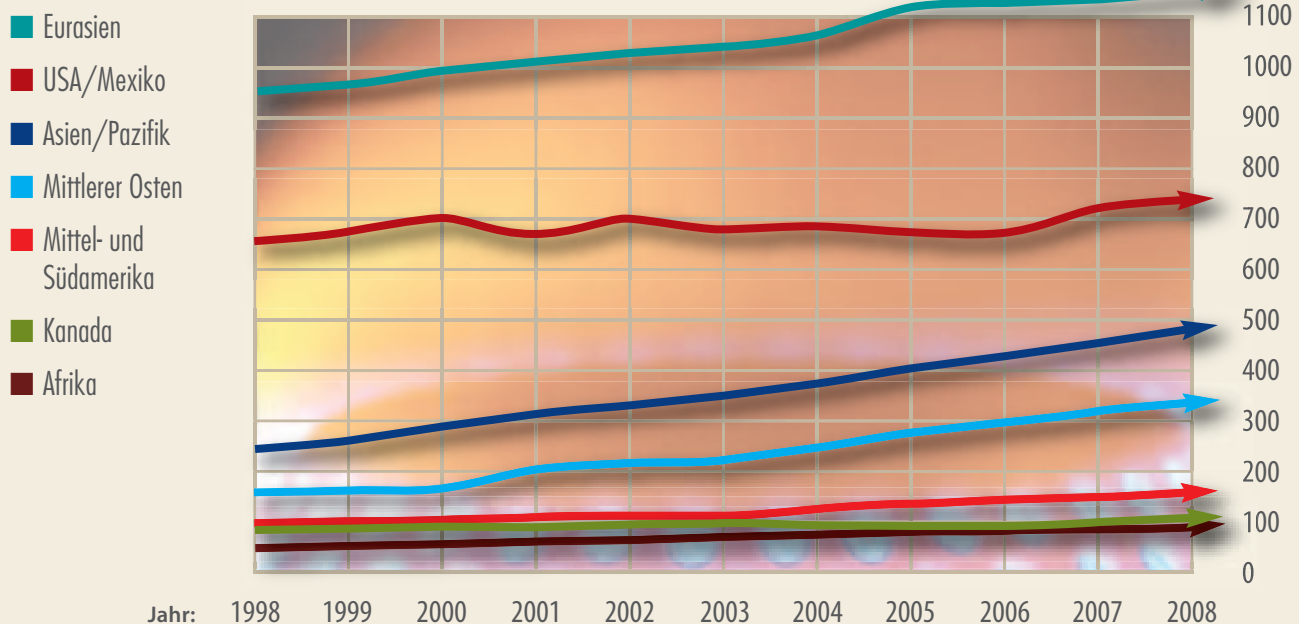
Kanadas Förderung fossiler Brennstoffe ist traditionell eng mit dem riesigen Markt der USA verbunden. Fast 100 % der kanadischen Erdöl- und Erdgas-Exporte gehen ins Nachbarland. Das bringt Kanada einerseits wegen der langfristig zu erwartenden wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Stabilität der USA große Vorteile. Die Monopolstellung des Nachbarn als praktisch einzigem Abnehmer der kanadischen Energie-Exporte bedeutet aber auf der anderen Seite auch eine große Abhängigkeit bei der Preisgestaltung. Kanada strebt deshalb eine Diversifizierung, das heißt die

Quelle: Sproule



Gesamtverbrauch: 2268 2323 2425 2453 2530 2595 2684 2770 2843 2938 3019

Erdgaskonsum in Millionen Kubikmeter



Quelle: BP Statistical Review of World Energy und IEA WEO 2009

Erschließung zusätzlicher Absatzmärkte, vor allem für seine riesigen Erdöl-Reserven, an. Es ist vorauszusehen, dass in einigen Jahren die führenden Industriestaaten Ostasiens – China, Japan und Südkorea – sowie möglicherweise auch Indien eine kontinuierlich zunehmende Rolle als Abnehmer fossiler Brennstoffe aus Kanada spielen werden.

China hat bereits Japan als zweitstärkste Volkswirtschaft der Welt überholt. Es wird prognostiziert, dass das „Reich der Mitte“ bis 2025 oder 2030 sogar an den USA vorbeiziehen wird. Schon jetzt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat China die Vereinigten Staaten als größter Energieverbraucher der Welt abgelöst. Allerdings produziert China immer noch rund zwei Drittel seines Energiebedarfs aus einheimischer Kohle. Der Trend geht aber wegen der starken Umweltverschmutzung zu vergleichsweise sauberen Energieträgern. Künftig werden deshalb die chinesischen Importe von Erdöl und Erdgas voraussichtlich stark steigen. Der Erdgasverbrauch Chinas hat sich mittlerweile bereits verdreifacht und laut Experten werden bereits in 2030 50 % des Erdgases importiert (Prognose). Seit einiger Zeit investieren Chinas große staatliche Energieunternehmen in Kanadas Bodenschätze, vor allem in die Ölsande der Provinz Alberta.

Kanada – vom „price taker“ zum „price maker“

Schon jetzt, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, importieren China, Japan und Südkorea zusammen eine Erdölmenge von rund 11 Millionen bpd (Barrel pro Tag). Experten prognostizieren, dass Kanada künftig bis zu 1,5 Millionen bpd, mehr als 10 % des Bedarfs zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, nach Ostasien liefern könnte. Um das zu realisieren, sind mehrere Pipelines in der Planung, die Öl aus der Provinz Alberta zu Häfen an der mehr als 1000 Kilometer entfernten kanadischen Pazifikküste transportieren sollen. Von dort aus kann es mit Tankern in die Zielländer verschifft werden. Auch Erdgas wird künftig in zunehmendem Umfang in verflüssigter Form (Liquefied Natural Gas, LNG) auf dem Seeweg transportiert werden.

Die Erschließung neuer Exportmärkte gibt Kanada die Chance, mehr „price maker“ als „price taker“ zu werden, wie es der Vizepräsident des kanadischen Energiekonzerns Enbridge, Steve Wuori, ausdrückte: Kanada wird bei der Gestaltung der Preise für seine Erdöl- und Erdgas-Exporte ein starkes Wort mitreden. Dass davon auch die Anleger profitieren werden, liegt auf der Hand.



IX. Erfolgsübersicht

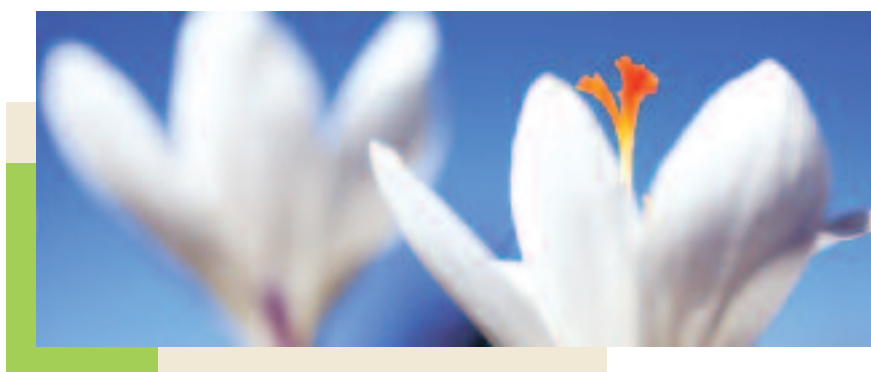
Erfolgsübersicht der POC Eins GmbH & Co. KG und der POC Zwei GmbH & Co. KG

Muttergesellschaft der Anbieterin POC Energy Solutions GmbH ist die Conserve Oil Corporation mit Sitz in Calgary, Kanada. Letztere hat mit der POC Eins GmbH & Co. KG in 2008/2009 und der POC Zwei GmbH & Co. KG in 2010 zwei Fondsgesellschaften im Bereich des kanadischen Öl- und Gasmarktes erfolgreich etablieren können. Ferner hat die Conserve Oil Corporation ein Private Placement mit einem Volumen von ca. CAD 300.000 platziert. Die Mittel wurden Ende 2009 in Öl- und Gasquellen in Kanada investiert.

Die Conserve Oil Corporation hat sich nunmehr entschieden, ihre zukünftigen Fondsprodukte allein von ihrer deutschen Tochtergesellschaft POC Energy Solutions GmbH und ihrem Team um die Geschäftsführerin Monika Galba konzipieren und betreuen zu lassen. Dabei steht natürlich das Know-how der erfolgreichen Markteinführung und Platzierung der ersten zwei POC Fonds zur Verfügung. Nachfolgend ist die Erfolgsübersicht der beiden ersten POC Fonds dargestellt.

Im Hinblick auf die bisher kurze Laufzeit dieser Fonds ist eine Aussage dahingehend, ob die Vermögensanlagen prognosegemäß verlaufen, nur eingeschränkt möglich.

Insofern wurden in diesem Kapitel die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung getätigten Investitionen als Kernstück der Geschäftstätigkeit der POC Eins GmbH & Co. KG und der POC Zwei GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften in Kanada dargestellt.



POC EINS GMBH & CO. KG

Mit Ablauf des 30. April 2010 wurde die Zeichnungsphase des POC Eins GmbH & Co. KG beendet. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 40 Mio. (geplant EUR 20 Mio. per Ende Juli 2009). Darüber hinaus wird eine Leistungsbilanz nach Abrechnung der Investitionsphase und Vorliegen der Jahresabschlüsse 2009 auf der Internetseite www.provenoilcanada.de veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können folgende Eckpunkte zur POC Eins GmbH & Co. KG dargestellt werden:

■ Vollplatziert – 40 Mio. EUR Volumen zwischen November 2008 und April 2010 platziert

Im November 2008 ging der erste Fonds der Produktlinie POC Proven Oil Canada mit einem geplanten Fondsvolumen von 20 Mio. EUR an den Markt. Nach dem erfolgreichen Werdegang der Fondsgesellschaft wurde die Möglichkeit der Erhöhung des Zeichnungsvolumens auf bis zu 40 Mio. EUR wahrgenommen und im April 2010 waren 40 Mio. EUR Eigenkapital voll platziert.

■ Voll investiert - zwischen April 2009 und Juli 2010 ca. 53 Mio. CAD investiert

Die erste Investition in drei produzierende Quellen mit vollem Working Interest über ca. 4,61 Mio. CAD wurde im April 2009 erfolgreich getätigt. Danach wurde regelmäßig in Erdöl, Erdgas und Erdgaskondensat produzierende Quellen in verschiedenen Gebieten, verteilt über die Provinz Alberta, investiert. Die 13. und letzte Investition der POC Eins GmbH & Co. KG erfolgte im Juli 2010. Das gesamte Investitionsvolumen inklusive Fremdfinanzierung beträgt ca. 53 Mio. CAD.

■ 10 Investitionen bereits voll abgewickelt

Nach dem Kauf der Quellen können bis zur vollständigen Abwicklung der Investitionen bis zu sechs Monaten vergehen: Rückwirkende Käufe und Kosten für Royalties und Operating werden verrechnet, die Quellen müssen übertragen und im Title Register erfasst werden. Die Übergangsphase ist in allen Fällen im Kaufvertrag festgehalten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren bereits 10 der insgesamt 13 Investitionen voll abgewickelt, auf die Objektgesellschaft übertragen und im Title Register eingetragen.

■ Investitionskriterien eingehalten und übertroffen

Vor dem Erwerb wurden alle Quellen von der unabhängigen Gutachtergesellschaft Sproule Associates Ltd. (Näheres siehe Seite 38f.) nach den streng im Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen festgelegten Investitionskriterien geprüft:

- Die Ölquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages bereits seit mindestens 24 Monaten in Produktion.
- Die geschätzten undiskontierten künftigen Netto-Öl- und Gaseinnahmen sollen den Rückfluss des Kaufpreises der Quellen (Pay Out) innerhalb von 5 ½ Jahren erwarten lassen und auf der Grundlage bestehender Öl- und Gaslieferverträge sollen über die gesamte Produktionsdauer der Quellen mindestens Einnahmen in Höhe des 2,5fachen ihres Kaufpreises erzielt werden. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn über die gesamte Produktionsdauer der Öl- und Gasquellen mindestens das 2fache des Kaufpreises erzielt wird, sofern der Payout dann innerhalb von 5 Jahren erfolgt.



- Der Kaufpreis ist unter den jeweils bestehenden Marktverhältnissen für den Erwerb von Ölquellen angemessen (fair and reasonable).

Außerdem wird ein ausführliches Reservegutachten erstellt.

Ohne eine positive Prüfung durch Sproule Associates Ltd. wäre keine Investition getätigt worden. Die Gutachten der erfolgten Investitionen belegen, dass die Kriterien nicht nur eingehalten, sondern auch übertroffen wurden.

Die POC Eins GmbH & Co. KG hat für alle 13 Investitionen Verträge zu Kaufpreisen abgeschlossen, die unter den in den jeweiligen Marktwertgutachten von Sproule Associates Ltd., bescheinigten Marktwerten liegen.

Die Tatsache, dass der COC Gruppe eine solch beträchtliche Summe in kurzer Zeit zu guten Konditionen am kanadischen Öl- und Gasmarkt platzieren konnte, zeigt die Kompetenz, mit der die Partner in Kanada agieren.

■ Laufende Auszahlungen – über 4 Mio. EUR zwischen Mai 2009 und November 2010

Nachdem im April 2009 die erste Öl- und Gasakquisition erfolgreich abgewickelt wurde, laufen seit Mai 2009 die Vorabauszahlungen in Höhe von 1 % des gezeichneten Kapitals der Fondsgesellschaft pro Monat, entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der POC Eins GmbH & Co. KG. Bis einschließlich November 2010 wurden insgesamt 4.639.080 EUR an die Anleger der POC Eins GmbH & Co. KG aus den laufenden Überschüssen der erworbenen Fördergebiete ausgekehrt. Ein ab April 2010 auszahlungsberechtigter Gesellschafter (Beteiligung EUR 10.000) hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Auszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 1.900 erhalten.

Über die Investitionen liegt eine auf der Grundlage von Einzelnachweisen erstellte zusammenfassende positive Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

■ Gutachterlich bestätigtes Zusatzpotenzial

Für die POC Eins GmbH & Co. KG konnte bereits hohes zusätzliches Ertragspotenzial von Sproule Associates Limited gutachterlich bestätigt werden. In zwei von der POC Eins GmbH & Co. KG erworbenen Öl- und Gasgebieten (Medicine River und Halkirk/Leo) kann die Förderung durch Workover und Infill-Bohrungen von Quellen erheblich gesteigert werden. Das gutachterlich prognostizierte Ergebnis: Mit einer Investition von ca. 4,4 Mio. CAD können zusätzliche Reserven von insgesamt über 27 Mio. CAD über die gesamte Laufzeit der Förderung, also dem 6-fachen des Investitionskapitals, erschlossen werden.

Weitere Daten zur POC Eins GmbH & Co. KG

Aufgrund der vorstehend dargestellten Verlängerung der Investitionsphase und längerer Einwerbung des Eigenkapitals konnten die Investitionen der POC Eins GmbH & Co. KG erst später abgeschlossen werden als geplant. Infolge dessen hat die Objektgesellschaft in Kanada im Jahr 2009 auch noch keine nennenswerten Ergebnisse erzielt. Die POC Eins GmbH & Co. KG hat ihrerseits die fondsbedingten Kosten auf das gegenüber dem Prospekt deutlich höhere Eigenkapital getragen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Objektgesellschaft der POC Eins GmbH & Co. KG Fremdkapital in Höhe von CAD 8,2 Mio. aufgenommen. Die POC Eins GmbH & Co. KG hat konzeptgemäß kein Fremdkapital aufgenommen.



Übersicht der erworbenen Quellen der POC Eins GmbH & Co. KG

Investition	Zeitpunkt	Bezeichnung	Landkreis	Kaufpreis in Mio. CAD	Durchschnittlicher Fair Market Value in Mio. CAD	Erworbene Quellen
1	April 2009	Willesden Green	Red Deer	ca. 4,61	4,65	3
2	Mai 2009	Bashaw & Stanmore	Red Deer	ca. 1,17	1,23	25
3	Juni 2009	Davey Lake	Red Deer	ca. 1,36	1,35	9
4	Juli 2009	Claresholm	Willow Creek	ca. 1,60	2,05	1
5.1	August 2009	Minnehik Buck Lake / Saddle Hills Doe Creek	Saddle Hills / Wetaskiwin	ca. 2,43	2,88	61
5.2	November 2009	Erweiterung Saddle Hills	Saddle Hills	ca. 0,17	0,21	44
6	Oktober 2009	Medicine River	Medicine River	ca. 2,33	2,70	5
7	März 2010	Cessford	Special Are No. 2	ca. 5,14	5,60	241
8	Dezember 2009	Halkirk/Leo	Red Deer	ca. 20,08	22,50	68
9	Februar 2010	Bonnyville/Cold Lake	Bonnyville	ca. 5,80	6,60	75
10	April 2010	Medicine River/ Eckville/Niton	Red Deer	ca. 1,62	1,85	18
11	Juni 2010	Minnehik Buck Lake	Wetaskiwin	ca. 3,97	5,95	17
12	Juli 2010	Cold Lake	Bonnyville	ca. 2,98	3,19	49

Übersicht der erworbenen Quellen der POC Zwei GmbH & Co. KG

Investition	Zeitpunkt	Bezeichnung	Landkreis	Kaufpreis in Mio. CAD	Durchschnittlicher Fair Market Value in Mio. CAD	Erworbene Quellen
1	Juli 2010	Cold Lake	Bonnyville	ca. 11,92	12,76	49
2	Juli 2010	Minnehik Buck Lake	Wetaskiwin	ca. 6,71	9,75	17
3	September 2010	Peace River	Grande Prairie	ca. 7,50	7,73	26
4	Oktober 2010	Taber Area	Taber	ca. 3,59	3,94	17
5	Dezember 2010	Joffre/Weyburn	Red Deer/Weyburn	–	–	–

POC ZWEI GMBH & CO. KG

Das gezeichnete Eigenkapital zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betrug für die POC Zwei GmbH & Co. KG ca. 34 Mio. EUR. Die ersten vier Investitionen wurden vertraglich gesichert und die Vorabauszahlungen im Juli 2010 aufgenommen. Eine fünfte Investition befindet sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Abwicklung.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können bereits folgende Eckpunkte zur POC Zwei GmbH & Co. KG dargestellt werden:

■ Erste Investitionen günstig abgeschlossen

Die POC Zwei GmbH & Co. KG bzw. deren Objektgesellschaft Conserve Oil POC Second Limited Partnership hatte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vier Investitionen in Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen zum Kaufpreis von insgesamt ca. CAD 29,72 Mio. gesichert.

Die Investitionen sind durch den externen

Gutachter geprüft und entsprechen den Investitionskriterien. Dabei ist es gelungen, das Investitionspaket im Gebiet Minnehik Buck Lake 31 % unter dem im Gutachten ermittelten Fair Market Value zu erwerben.

■ Monatliche Auszahlungen an Anleger fließen bereits seit Juli 2010

Nach der ersten Akquisition Anfang Juli 2010 (rückwirkend zum 1. Mai 2010) erhielten die Anleger der POC Zwei GmbH & Co. KG bereits die ersten monatlichen Auszahlungen aus den laufenden Überschüssen der erworbenen Fördergebiete.

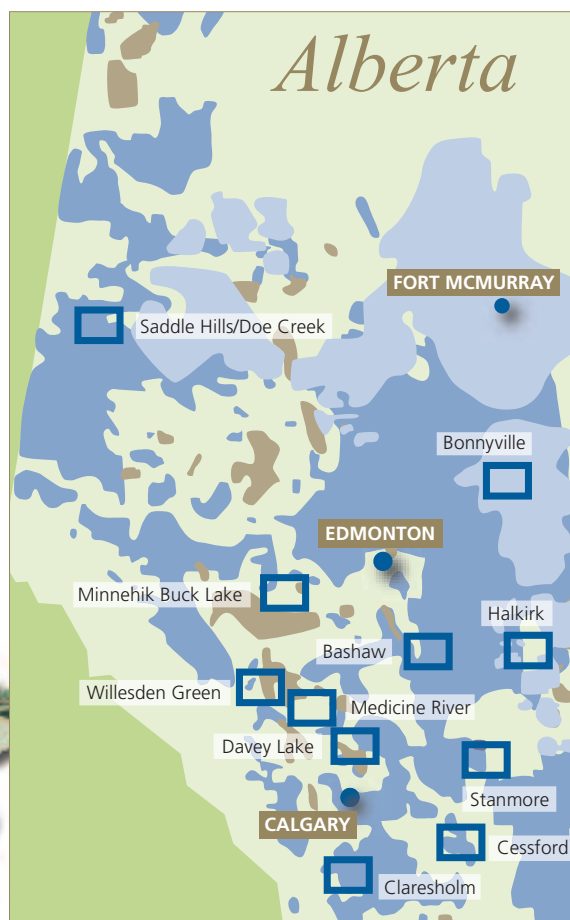
Über die Investitionen liegt eine auf der Grundlage von Einzelnachweisen erstellte zusammenfassende positive Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Objektgesellschaft der POC Zwei GmbH & Co. KG Fremdkapital in Höhe von CAD 3 Mio. aufgenommen. Die POC Zwei GmbH & Co. KG hat konzeptgemäß kein Fremdkapital aufgenommen.



Investitionsgebiete

- Erdöl
- Erdgas
- Ölsande





X. Investitions- und Finanzierungsplan und Planzahlen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Angaben geben einen Überblick über die geplante Mittelverwendung und Mittelherkunft der Fondsgesellschaft sowie der kanadischen Objektgesellschaft. Der Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft basiert auf einem Gesamtinvestitionsvolumen von insgesamt EUR 21 Mio. (inkl. Agio). Die Finanzierung des Anlageobjekts (Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft) auf Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt planmäßig vollständig durch Kommanditkapital. Eine Fremdfinanzierung findet weder in Form einer Zwischen- noch in Form einer Endfinanzierung statt. Eine Platzierungsgarantie besteht nicht. Sofern bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 nicht mindestens EUR 1 Mio. an Kommanditkapital eingeworben werden, wird die Komplementärin binnen einer Frist von zehn Werktagen die Rückabwicklung der Fondsgesellschaft erklären.

Aufbauend auf dem Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft erfolgt eine Darstellung des Investitions- und Finanzierungsplans der kanadischen Objektgesellschaft.

Die dargestellten Investitions- und Finanzierungspläne enthalten teilweise geschätzte Werte. Insofern handelt es sich um Prognosen im Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die dargestellten Honorare, Vergütungen etc. sind überwiegend prozentual vom Fondsvolumen abhängig. Daneben enthalten die Investitions- und Finanzierungspläne jedoch auch vom Fondsvolumen unabhängige Fixgebühren, sodass die Prozentangaben für alternative Fondsvolumina abweichen können. Bei Fixgebühren kommt es im Fall eines geringeren Platzierungsvolumens zu einer entsprechend höheren Kostenbelastung.

Die in diesem Kapitel dargestellten Werte sind teilweise gerundet.



INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

DER FONDSGESELLSCHAFT – POC GROWTH GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Investition/Mittelverwendung	EUR	in % des KK inkl. Agio	in % des KK ohne Agio
1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjekts			
Beteiligung Conserve Oil POC Growth LP	16.800.000	80,00 %	84,00 %
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen			
2.1.1. Vermittlung Kommanditkapital	2.800.000	13,33 %	14,00 %
2.1.2. Vertriebskoordination	504.000	2,40 %	2,52 %
2.1.3. Konzeption	98.000	0,47 %	0,49 %
2.1.4. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	100.000	0,48 %	0,50 %
2.1.5. Kontrolle der Zahlungen	40.000	0,19 %	0,20 %
2.1.6. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	28.000	0,13 %	0,14 %
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage			
2.2.1. Steuerliche Konzeptionsberatung	170.000	0,81 %	0,85 %
2.2.1. Prospekterstellung/Marketing	100.000	0,48 %	0,50 %
2.2.3. Gutachten, Sonstiges	71.840	0,34 %	0,36 %
3. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge	207.100	0,99 %	1,04 %
4. Liquiditätsreserve	81.060	0,39 %	0,40 %
Investition gesamt	21.000.000	100,00%	105,00%
Finanzierung/Mittelherkunft			
5. Kommanditkapital (KK)	20.000.000	95,24 %	100,00 %
6. Agio	1.000.000	4,76 %	5,00 %
Finanzierung gesamt	21.000.000	100,00 %	105,00 %

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen in den Prozentbeträgen möglich.

ERLÄUTERUNGEN DES INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGS- PLANS DER FONDSGESELLSCHAFT (PROGNOSE)

1. AUFWENDUNGEN FÜR DEN ERWERB DES ANLAGEOBJEKTES

■ Beteiligung Conserve Oil POC Growth Limited Partnership

Die Fondsgesellschaft wird sich mit dem ausgewiesenen Betrag an der kanadischen Objektgesellschaft beteiligen. Bei einem unterstellten Fondsvolumen von

EUR 21 Mio. inklusive Agio beträgt die Beteiligung an der Objektgesellschaft prognosegemäß EUR 16,8 Mio. (CAD 22,68 Mio.), somit ca. 84 % des Kommanditkapitals.

2. FONDSABHÄNGIGE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1. Vermittlung Kommanditkapital

Für die Vermittlung des zu platzierenden Kommanditkapitals erhält/erhalten die Vertriebsgesellschaft/-en

kalkulationsgemäß eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 9,0 % (inklusive gegebenenfalls gesetzlicher Umsatzsteuer) des vermittelten Kommanditkapitals (exklusive Agio). Der Vertrieb erhält darüber hinaus das vom Anleger gezahlte Agio in Höhe von 5,0 % des vermittelten Kommanditkapitals. Bei Platzierung des im Finanzierungsplan ausgewiesenen Betrages entspricht dies insgesamt einer Vergütung in Höhe von 2.800.000 EUR.

Die konkrete Höhe der Vergütung der jeweiligen Vertriebsgesellschaft hängt von der individuellen vertraglichen Regelung mit der Fondsgesellschaft ab. Die Fondsgesellschaft entscheidet in eigener kaufmännischer Verantwortung und zu ihren Lasten über die jeweils mit der Vertriebsgesellschaft zu vereinbarenden Vergütungen. Die tatsächlichen Vergütungen können daher von dem in dieser Position dargestellten Anteil an der Gesamtinvestition beziehungsweise dem Eigenkapital abweichen. Es ist zudem möglich, dass einzelne Vertriebsgesellschaften weitere Vergütungen von Dritten erhalten. Die tatsächlich an die jeweilige Vertriebsgesellschaft gezahlte Vergütung ist daher nur auf Ebene der Vertriebsgesellschaft ermittelbar. Die Vertriebspartner stehen noch nicht fest.

2.1.2 Vertriebskoordination

Für die Vertriebskoordination erhält die POC GmbH eine Vergütung in Höhe von netto 2,52 % des Kommanditkapitals.

2.1.3. Konzeption

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes erhält die Anbieterin POC Energy Solutions GmbH eine Vergütung in Höhe von netto 1,34 % des Kommanditkapitals, soweit das gezeichnete Kommanditkapital EUR 12.686.567 übersteigt.

2.1.4. Geschäftsführung/Haftungsübernahme

Für die Haftungsübernahme sowie die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft während der Investitionsphase erhält die POC Growth Verwaltungs GmbH (Komplementärin) eine Vergütung in Höhe von netto 0,5 % des Kommanditkapitals.

2.1.5. Kontrolle von Zahlungen

Die ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- erhält für die Übernahme der Kontrolle von Zahlungen in der Investitionsphase die vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von netto 0,2 % des Kommanditkapitals.

2.1.6. Treuhandkommanditistin/ Serviceleistungen

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erhält für die Übernahme des Treuhandauftrages in der Investitionsphase die vertraglich vereinbarte Vergütung von netto 0,04 % des Kommanditkapitals und für die Übernahme von verschiedenen Serviceleistungen (Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ ab Seite 120) die vertraglich vereinbarte Vergütung von netto 0,1 % des Kommanditkapitals.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1. Steuerliche Konzeptionsberatung

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit Beratungsleistungen im Rahmen der steuerlichen Fondskonzeption beauftragt. Für diese Leistungen erhält sie eine Vergütung in Höhe von netto 1,34 % des Kommanditkapitals; maximal aber netto EUR 170.000.

2.2.2. Prospekterstellung / Marketing

In dieser Position sind die geschätzten Kosten für die Herstellung des Prospekts, der weiteren Beteiligungsunterlagen und das Marketing in Höhe von netto 0,5 % des Kommanditkapitals dargestellt.

2.2.3. Gutachten, Sonstiges

Unter dieser Position sind die geschätzten Kosten für Gutachten, Überweisungsgebühren (Ausland) und weitere unvorhergesehene Kosten mit netto 0,36 % des Kommanditkapitals ausgewiesen.

3. NICHTABZUGSFÄHIGE VORSTEUERBETRÄGE

Die Fondsgesellschaft hält nur die Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft. Daher ist sie umsatzsteuerlich keine Unternehmerin und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Diese Position beinhaltet die nichtabzugsfähigen Vorsteuerbeträge auf die im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten mit Ausnahme der Vergütung für die Kommanditkapitalvermittlung sowie die geschätzten Überweisungsgebühren, da diese Leistungen umsatzsteuerfrei sind.



4. LIQUIDITÄTSRESERVE

Die nach Investition verbleibende Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft beträgt planmäßig EUR 81.060.

5. KOMMANDITKAPITAL

Die Finanzierung der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich über Kommanditkapital. Die Höhe des ins-

gesamt einzuwerbenden Kommanditkapitals beträgt planmäßig EUR 20 Mio. (§ 3 Gesellschaftsvertrag).

6. AGIO

Zusätzlich zum gezeichneten Kommanditkapital ist vom Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Kommanditkapitals zu erbringen.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

DER KANADISCHEN OBJEKTGESELLSCHAFT – CONSERVE OIL POC GROWTH LIMITED PARTNERSHIP (PROGNOSE)

Investition/Mittelverwendung	EUR	CAD	in % der Gesamtfinanzierung	in % des KK LP
1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten				
1.1. Aufwendungen für den Erwerb der Fördergebiete mit Öl- bzw. Gasquellen sowie für die Förderoptimierung	22.518.519	30.400.000	95,74 %	134,04 %
1.2. Reservegutachten Sproule	170.370	230.000	0,72 %	1,01 %
1.3. Know-how-Transfer-Fee	420.000	567.000	1,79 %	2,50 %
2. Sonstige Kosten				
2.1. Planning Fee	100.800	136.080	0,43 %	0,60 %
2.2. Verwaltungskosten	57.120	77.112	0,24 %	0,34 %
2.3. Bearbeitungsgebühr	67.200	90.720	0,29 %	0,40 %
2.4. Rechts- und Beratungskosten	111.111	150.000	0,47 %	0,66 %
3. Liquiditätsreserve	74.880	101.088	0,32 %	0,45 %
Investition gesamt	23.520.000	31.752.000	100,00 %	140,00 %
Finanzierung/Mittelherkunft				
4. Kommanditkapital der POC Growth GmbH & Co. KG (KK LP)	16.800.000	22.680.000	71,43 %	100,00 %
5. Darlehen	6.720.000	9.072.000	28,57 %	40,00 %
Finanzierung gesamt	23.520.000	31.752.000	100,00 %	140,00 %

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen in den Prozentbeträgen möglich.

ERLÄUTERUNGEN DES INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLANS DER OBJEKTGESELLSCHAFT (PROGNOSE)

1. AUFWENDUNGEN FÜR DEN ERWERB DES ANLAGEOBJEKTS

EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

1.1. Aufwendungen für den Erwerb von Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen sowie für die Förderoptimierung

Die Objektgesellschaft beabsichtigt, ca. 95,74 % ihres Gesamtkapitals (Kommanditkapital der Fondsgesellschaft und Darlehen) in den Kauf von Fördergebieten mit produzierenden Öl- und Gasquellen einschließlich der dazugehörigen Mineralrechte sowie für Maßnahmen der Förderoptimierung zu investieren. Für Planungszwecke wurde unterstellt, dass die Mittel jeweils zur Hälfte für den Kauf und die Optimierung eingesetzt werden. Das Verhältnis ist aber nicht festgelegt und obliegt der

Entscheidung des General Partners. Es wurde mit Anschaffungskosten von 50.000 CAD/Barrel Öl einschließlich ggf. anfallender Kosten für Makler und Registrierungen sowie einschließlich aller Gebühren, Kosten und sonstigen Aufwendungen, die für die Leistungen von Schlumberger anfallen, kalkuliert. Für die Förderoptimierungsmaßnahmen wurden kalkulatorische Aufwendungen in Höhe von CAD 30.000 je Barrel Öl einschließlich aller Gebühren, Kosten und sonstigen Aufwendungen, die für die Leistungen von Schlumberger anfallen, unterstellt. Die Kosten für Schlumberger entstehen unabhängig davon, ob der Kauf oder die Optimierungsmaßnahmen letztlich durchgeführt wird. Die aktuellen Berechnungsgrundlagen entsprechen in etwa den durchschnittlichen Anschaffungskosten in West-Kanada für „sweet crude oil“. Dabei bedeutet ein Barrel Öl eine Förderkapazität von einem Barrel Öl pro Tag bei 355 Tagen Produktionszeit im Jahr. Die tatsächlichen Werte können – auch erheblich – von den dargestellten Werten abweichen.

1.2. Reservegutachten Sproule

Ausgewiesen werden die geschätzten Aufwendungen für die Erstellung von Reservegutachten über das vorhandene Förderpotenzial in Höhe von 1,01 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft. Die Reservegutachten werden durch Sproule Associates Ltd., einer unabhängigen Gutachterfirma, auf der Grundlage einer bereits geschlossenen Rahmenvereinbarung erstellt. Diese Kosten für Sproule entstehen unabhängig davon, ob der Kauf oder die Optimierungsmaßnahmen letztlich durchgeführt werden.

1.3. Know-how-Transfer Fee

Gemäß Limited Partnership Agreement (Gesellschaftsvertrag der kanadischen Objektgesellschaft) erhält der General Partner, die Conserve Oil 1st Corporation, eine einmalige Know-how-Transfer-Fee in Höhe von 2,50 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft.

2. SONSTIGE KOSTEN

2.1. Planning Fee

Für die Beratung bei der Projektierung dieses Beteiligungsobjekts erhält der General Partner 0,60 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft.

2.2. Verwaltungskosten

Als Aufwendungsersatz und Verwaltungskosten in der Investitionsphase wurden 0,34 % des Kommanditkapi-

tals der Objektgesellschaft für den General Partner, die Conserve Oil 1st Corporation, kalkuliert.

2.3. Bearbeitungsgebühr

Die Conserve Oil POC Growth Limited Partnership kann Darlehen in Höhe von bis zu 40 % ihres Kommanditkapitals aufnehmen. Für die Darlehensaufnahme wurde eine Bearbeitungsgebühr von 1 % des Darlehensbetrages kalkuliert.

2.4. Rechts- und Beratungskosten

Ausgewiesen werden die geschätzten Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 0,66 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Öl- und Gasquellen voraussichtlich entstehen werden.

3. LIQUIDITÄTSRESERVE

Die nach Investition verbleibende Liquiditätsreserve der Objektgesellschaft beträgt planmäßig CAD 101.088.

4. KOMMANDITKAPITAL DER POC GROWTH GMBH & CO. KG

Die POC Growth GmbH & Co. KG beteiligt sich prognosegemäß mit EUR 16,8 Mio. an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership. Auf Basis des Umrechnungskurses von CAD 1,35 = EUR 1,00 ermittelt sich ein rechnerischer Wert von ca. CAD 22,68 Mio.

5. DARLEHEN

Es wird unterstellt, dass die Conserve Oil POC Growth Limited Partnership eine Endfinanzierung in Höhe von 40 % ihres Kommanditkapitals in CAD aufnimmt. Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine vertraglich gesicherten Zusagen von Banken vor.



ERÖFFNUNGSBILANZ UND ZWISCHENÜBERSICHT SOWIE PLANBILANZEN, PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN UND PLANLIQUIDITÄT, JEWEILS FÜR 2010 UND 2011

Die POC Growth GmbH & Co. KG ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder Jahresabschluss noch Lagebericht aufgestellt und prüfen lassen (§ 8h Abs. 2 VerkProG).

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sind aufgrund von § 15 Abs. 1 VermVerkProspV neben der Eröffnungsbilanz eine aktuelle Zwischenübersicht, die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr sowie Angaben zu Planzahlen für die folgenden drei Geschäftsjahre darzustellen.

Eröffnungsbilanz der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG zum 30.07.2010 (EUR)

Aktiva		Passiva	
A Umlaufvermögen	0	A Eigenkapital	
		I. Komplementärkapital	0
		II. Kommanditkapital	0
	0		0

Die Emittentin ist ohne gesellschaftsrechtliche Einlage der Treuhandkommanditistin gegründet worden.

Zwischenübersicht: Zwischenbilanz der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG zum 10.12.2010 (EUR)

Aktiva		Passiva	
A Anlagevermögen		A Eigenkapital	
I. Beteiligung Conserve Oil		I. Kommanditkapital	0
POC Growth Limited Partnership	100	II. Komplementärkapital	0
		B Verbindlichkeiten	100
	100		100

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG für die Zeit vom 30.07.2010 bis zum 10.12.2010 (EUR)

1. Sonstiger betrieblicher Ertrag	0
2. Sonstiger betrieblicher Aufwand	0
3. Überschuss / Fehlbetrag	0

Zum Zeitpunkt der Zwischenübersicht ist die Beteiligung an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership i.H.v. EUR 100 begründet.



ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN GEMÄSS § 13 VERMVERKPROSPV (PROGNOSE)

Die Platzierung des Kommanditkapitals beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit Ablauf der Zeichnungsfrist am 31. Dezember 2011. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist mehrmals um bis zu insgesamt zehn Monate zu verlängern. Die Platzierung und Einzahlung des im Investitionsplan ausgewiesenen Kommanditkapitals in Höhe von EUR 20 Mio. zzgl. Agio ist für das Geschäftsjahr 2011 vorgesehen. Die Gesellschaft plant, Anteile an der Objektgesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 16,8 Mio. zu übernehmen.

Im Geschäftsjahr 2011 tritt neben die Einwerbung des Kommanditkapitals die Übernahme einer Kapitalerhöhung an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership in Höhe von rd. EUR 16,8 Mio. mit der diese planmäßig Öl- und Gasgebiete erwirbt sowie Maßnahmen der Förderoptimierung ergreift. Beginnend ab 2011 wird das geförderte Öl und Gas verkauft. Die Geschäftsaussichten für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 liegen dementsprechend im Rahmen der gezeigten Prognosen (Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Liquiditätsrechnungen).

Planbilanzen der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG

Aktiva	31.12.2010	31.12.2011
A Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
- Beteiligungen	100	16.687.814
B Umlaufvermögen		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	0	81.060
	100	16.768.874

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich.



(Prognose)

(alle Beträge in EUR)

Passiva	31.12.2010	31.12.2011
A Eigenkapital		
I. Kapitalanteil der Komplementärin	0	0
II. Kapitalanteil der Kommanditisten		
1. Gezeichnetes Kapital	0	20.000.000
2. Kapitalrücklage (Agio)	0	1.000.000
	0	21.000.000
3. Gewinn-/Verlustvortrag	0	0
4. Jahresfehlbetrag		
Ergebnis Handelsbilanz	0	-4.231.126
Beteiligungsergebnis Kanada	0	0
	0	-4.231.126
	0	16.768.874
B Verbindlichkeiten	100	0
	100	16.768.874

Plan- Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG (Prognose)
(alle Beträge in EUR)

Aktiva	30.07.-31.12.2010	01.01.-31.12.2011
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	-4.231.126
Jahresfehlbetrag	0	-4.231.126

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich.

Plan-Liquiditätsrechnungen der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG (Prognose)
(alle Beträge in EUR)

	30.07.-31.12.2010	01.01.-31.12.2011
A. Investition und Finanzierung		
I. Investition		
1. Beteiligung Conserve Oil POC Growth LP	0	16.800.000
2. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	0	100.000
3. Vertriebskoordination	0	504.000
4. Vermittlung Kommanditkapital	0	2.800.000
5. Kontrolle der Zahlungen	0	40.000
6. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	0	28.000
7. Steuerliche Konzeptionsberatung	0	170.000
8. Konzeptionsgebühr	0	98.000
9. Prospekterstellung/Marketing	0	100.000
10. Gutachten, Sonstiges	0	71.840
11. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge	0	207.100
Summe Investition	0	20.918.940
II. Finanzierung		
1. Einzahlungen des Kommanditkapitals	0	20.000.000
2. Einzahlungen Agio	0	1.000.000
Summe Finanzierung	0	21.000.000
B. Laufende Geschäftstätigkeit		
I. Einnahmen		
1. Auszahlungen aus der Objektgesellschaft	0	112.187
Summe Einnahmen	0	112.187
II. Ausgaben		
1. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	0	62.713
2. Steuerberatung	0	19.367
3. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	0	11.067
4. Sonstiges	0	19.040
Summe Ausgaben	0	112.187
C. Liquidität der Fondsgesellschaft		
Liquide Mittel 01.01.	0	0
1. Investition	0	-20.918.940
2. Finanzierung	0	21.000.000
3. Einnahmen	0	112.187
4. Ausgaben	0	-112.187
Liquide Mittel 31.12.	0	81.060

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich.



WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE (PROGNOSE)

zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 VermVerkProspV

Es wird von einer Platzierung und Einzahlung des im Investitionsplan ausgewiesenen Kommanditkapitals in Höhe von EUR 20 Mio. zzgl. Agio in 2011 ausgegangen. Die Kapitalerhöhung an der Objektgesellschaft wird prognosegemäß in 2011 in Höhe von EUR 16,8 Mio. erfolgen. Die fondsabhängigen Kosten fallen jeweils anteilig entsprechend dem Zeichnungsstand somit in 2011 an. Beginnend in 2011 wird die Objektgesellschaft mit dem Kapital der Fondsgesellschaft Fördergebiete mit bereits produzierenden Öl- und Gasquellen in Kanada erwerben sowie Maßnahmen der Förderoptimierung ergreifen, wobei erste Erlöse aus dem Verkauf des produzierten Öls und Gases plangemäß ab 2011 anfallen werden. Daraus erwirtschaftet die Objektgesellschaft unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der sonstigen Gesellschaftskosten in 2011 voraussichtlich Verluste und Liquiditätsüberschüsse. Letztere werden nach dem Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft zwischen dem General Partner und der Fondsgesellschaft als Limited Partner aufgeteilt. Die Fondsgesellschaft hat in 2011 die laufenden Kosten zu tragen. Auszahlungen an die Fondsgesellschaft über die Vorabauszahlungen in Höhe der laufenden Kosten hinaus erfolgen entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft spätestens voraussichtlich ab 2012.

Die vertraglich vereinbarten Kosten für Geschäftsführung, Haftung, Treuhandkommanditistin, Serviceleistungen und Steuerberatung betragen ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen bei einem gezeichneten Kommanditkapital von EUR 20 Mio. insgesamt 1,01 %

des gezeichneten Kommanditkapitals p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE (PROGNOSE)

zu den Planzahlen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 VermVerkProspV

1. Investition

Die Fondsgesellschaft wird über die 100-prozentige Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft mittelbar an den Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen beteiligt sein. Die Kapitalerhöhung an der Objektgesellschaft wird prognosegemäß in 2011 erfolgen.

2. Produktion

Die Emittentin wird nicht produzierend tätig, deshalb können keine Kennzahlen zur Produktion dargestellt werden.

3. Umsatz

Die Umsätze/Erträge aus Beteiligungen stammen vollständig aus der Beteiligung an der Objektgesellschaft. Die Objektgesellschaft wird in 2011 voraussichtlich einen handelsrechtlichen Verlust erwirtschaften, der nicht im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Fondsgesellschaft zu erfassen ist.

4. Ergebnis

Die Gründungsaufwendungen der Fondsgesellschaft sowie die Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals führen im Geschäftsjahr 2011 zu dem dargestellten handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag. Ab dem Geschäftsjahr 2012 werden voraussichtlich positive Beteiligungserträge in der angegebenen Höhe realisiert. Dies führt ab 2012 zu den dargestellten Jahresüberschüssen.

Planzahlen der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV (Prognose)

(Alle Beträge in EUR)	2011	2012	2013
1. Investitionen Beteiligung	16.800.000	0	0
2. Produktion	0	0	0
3. Umsatzerlöse/Beteiligungserträge	0	3.758.800	4.019.962
4. Ergebnis	-4.231.126	3.499.380	3.760.542

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen in den Prozentbeträgen möglich.





XI. Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkungen

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption einer Beteiligung an der POC Growth GmbH & Co. KG dient der allgemeinen Information der Anleger. Die Darstellung beruht auf der geltenden Rechtslage nebst den gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen und dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (kurz „DBA“) zwischen Kanada und Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und wurde nach bestem Wissen zusammengestellt.

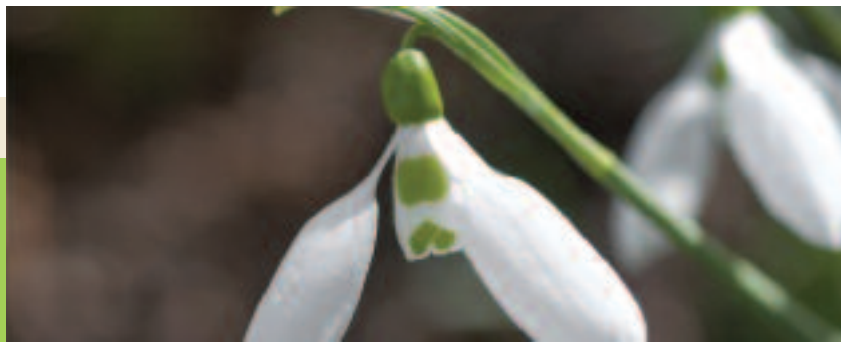
Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung oder durch künftige Änderungen von Gesetzen und/oder des DBA keine Abweichungen eintreten. Es wird insoweit auf die Darstellung der steuerlichen Risiken im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 24 hingewiesen.

Die folgende Darstellung der wesentlichen Besteuerungsgrundlagen einer Beteiligung an der POC Growth GmbH & Co. KG basiert auf den folgenden Prämissen:

- Der Anleger ist eine natürliche Person, die in Deutschland wohnhaft und nur in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- Der Anleger hält seine Fondsbeteiligung im Privatvermögen.
- Der Anleger finanziert die Beteiligung nicht durch die Aufnahme eines Darlehens.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollte. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen. Der Anbieter rät von einer Fremdfinanzierung dieser Beteiligung ausdrücklich ab. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen sowohl in Kanada als auch in Deutschland ergeben.

Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers, zum Beispiel Ansässigkeit, Erwerbstätigkeit, das Halten weiterer Beteiligungen können zu einer Abweichung der getroffenen Annahmen führen. Dem Anleger wird





empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern. Die steuerlichen Betrachtungen gehen weiterhin davon aus, dass sich die Fondsgesellschaft an einer in Kanada als transparent geltenden Personengesellschaft beteiligt. Sollte die Beteiligung mittelbar an einer kanadischen Kapitalgesellschaft begründet werden, wird auf die unter Abschnitt „Risiken der Beteiligung“ – dort – „Steuerliche Risiken des Erwerbs eines in Kanada als intransparent anzusehenden Gesellschaftsanteils“ dargestellten abweichenden Besteuerung verwiesen. Sofern die Gesellschaft nach den kanadischen Steuervorschriften Einkommensteuervorauszahlungen an kanadische Finanzbehörden abführt (Bundesstaaten- und Provinz-Einkommensteuer), erfolgen alle solche Zahlungen im Namen und auf Rechnung des Anlegers und werden als Auszahlungen (Entnahmen) an den Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag berücksichtigt oder sind von ihm zu erstatten. Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für Anleger (§ 4 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

ABKOMMENSRECHTLICHE ZUWEISUNG DER BESTEUERUNGSRECHTE

VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung/ DOPPELBESTEuerungSABKOMMEN DEUTSCHLAND - KANADA

Alle weltweiten Einkünfte einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unterliegen im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und einer gegebenenfalls erhobenen Kirchensteuer (Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates). Die Besteuerung umfasst alle inländischen Einkünfte des Steuerpflichtigen sowie die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im Ausland erzielt (Welt-einkommensprinzip).

Für die kanadischen Einkünfte, die die Anleger mit ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielen, leitet neben Deutschland auch der kanadische Staat Besteue-

rungsrechte her (Besteuerungsrecht des Quellenstaates). Ob und in welchem Umfang zwischen zwei Staaten eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann, richtet sich vorrangig nach einem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, in dem die beiderseitigen Besteuerungsrechte zugewiesen werden. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besteht ein solches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen vom 19. April 2001, kurz „DBA“, BStBl I 2002, 505.

ABKOMMENSRECHTLICHE BEHANDLUNG DER PERSONENGESellschaft

Sowohl die Fondsgesellschaft als auch die kanadische Objektgesellschaft gelten aus deutscher Sicht nicht als eigenständige Rechtssubjekte im Sinne des DBA Kanada. Diese Gesellschaften können somit keine eigenen Rechte aus dem DBA Kanada ableiten. Aufgrund des Transparenzprinzips sind dem Anleger die Einkünfte für Besteuerungszwecke entsprechend seiner persönlichen Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen.

ABKOMMENSRECHTLICHE ZUWEISUNG DER BESTEUERUNGSRECHTE

Nach den Regelungen des DBA Kanada nimmt jeweils einer der beiden Vertragsstaaten in Abhängigkeit von der Einkunftsart bestimmte Einkünfte von seinem Besteuerungsrecht ganz oder teilweise aus.

► 1. EINKÜNFTE AUS GWERBEBETRIEB – LAUFENDE EINKÜNFTE

Gemäß Art. 7 Abs. 1 DBA steht das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus gewerblichen Unternehmen Kanada zu, soweit ein Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit durch eine in Kanada belegene Betriebsstätte ausübt. In Art. 5 Abs. 2 lit. f DBA werden „ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen“ als Betriebsstätte definiert. Da die Fondsgesellschaft über die kanadische Objektgesellschaft eben solche Förderrechte erwerben und nutzen will, wird mit jedem Förderrecht eine in Kanada belegene Betriebs-

stätte begründet. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung (Ankauf der Förderrechte) seitens der Objektgesellschaft wird unterstellt, dass durch die zu erwerbenden Rechte ein materieller Zugriff auf die zur Förderung notwendigen Einrichtungen gewährt wird und auf dieser Grundlage über den Erwerb der Förderrechte eine Betriebsstätte in Kanada gegeben ist. Deutschland hat also kein Besteuerungsrecht für die laufenden Einkünfte, die durch die Öl- bzw. Gasförderung und der anschließenden Veräußerung des Öls bzw. Gases erzielt werden. Gemäß Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA werden derart in Kanada erzielte Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten im Wohnsitzstaat des Anlegers, somit in Deutschland, unter Progressionsvorbehalt von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen; es gilt die sogenannte Freistellungsmethode. Eine Besteuerung dieser Gewinne erfolgt somit ausschließlich in Kanada, wenn und soweit es sich um gewerbliche Gewinne handelt, die einer kanadischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

► 2. EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN – ZINSERTRÄGE

Die kanadische Objektgesellschaft wird zur Sicherung ihrer Liquidität einen bestimmten Betrag als Liquiditätsreserve halten, wobei in den Planzahlen aus Vorsichtsgründen keine Verzinsung der Liquiditätsreserve vorgenommen wird. Sollten aus der Anlage liquider Mittel in Kanada Zinserträge generiert werden, hat grundsätzlich Deutschland das Besteuerungsrecht, Art. 11 Abs. 1 DBA. Sofern die kanadischen Zinseinkünfte auf Forderungen zurückzuführen sind, die durch die gewerbliche Tätigkeit durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte veranlasst sind, sind sie als Teil der gewerblichen Einkünfte anzusehen und unterliegen damit dem kanadischen Besteuerungsrecht, Art. 11 Abs. 5 DBA. In diesem Fall werden die Zinseinkünfte wie gewerbliche Einkünfte aus der laufenden Geschäftstätigkeit der kanadischen Objektgesellschaft behandelt und unterliegen in Kanada der Quellenbesteuerung. Die Quellensteuer wird von den Zinserträgen einbehalten und als Entnahme der Gesellschafter behandelt und im Rahmen der kanadischen Steuerveranlagung auf die Steuerschuld der Anleger angerechnet. Der Anleger kann diese Zinseinkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerfrei realisieren. Für den Fall, dass die deutsche Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zurechnung der Zinseinkünfte kommt, würde die Doppelbesteuerung in

Deutschland nicht durch Freistellung, sondern nur durch Anrechnung der in Kanada auf die Zinsen gezahlten Steuer vermieden.

Werden auf der Ebene der deutschen Fondsgesellschaft liquide Mittel verzinslich angelegt, hat Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht für die hieraus resultierenden Kapitaleinkünfte. Da aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung alle Einkünfte aus der Beteiligung aus einer Quelle stammend betrachtet werden, und zwar unabhängig davon, ob diese bei der Fondsgesellschaft in Deutschland oder der kanadischen Objektgesellschaft entstehen, gilt dies möglicherweise auch für Zinsen aus der Anlage von Liquidität durch die deutsche Fondsgesellschaft. Das gilt insbesondere dann, wenn die Forderung, aus der die Zinsen stammen, zur kanadischen Betriebsstätte gehört. Im Fall der Zwischenanlage der freien liquiden Mittel in Deutschland bis zur Auszahlung an die Anleger ist die entsprechende Forderung nicht der kanadischen Betriebsstätte zuzurechnen. Zur Besteuerung von Kapitaleinkünften, für die Deutschland grundsätzlich ein Besteuerungsrecht hat.

► 3. EINKÜNFTE AUS DER VERÄUSSERUNG VON FÖRDERGEBIETEN

Das Besteuerungsrecht von Kanada erstreckt sich sowohl auf die laufenden anteiligen Einkünfte aus den Fördergebieten als auch auf Veräußerungsgewinne gemäß Art. 13 Abs. 2 DBA, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von in Kanada belegenen Betriebsstätten erzielt werden. Der DBA-Aktivitätsvorbehalt wird insoweit erfüllt sein. Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung durch Freistellung der in Kanada besteuerten Gewinne von der deutschen Besteuerung und wird diese Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigen. Da das DBA selbst „gewerbliche Einkünfte“ bzw. „gewerbliche Gewinne“ nicht definiert, greift jeder Vertragsstaat für die Auslegung gemäß Art. 3 Abs. 2 DBA auf sein eigenes Steuerrecht zurück. Zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen in Kanada siehe S. 83 Punkt „Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen“; zur Bestimmung der Einkunftsart in Deutschland siehe S. 89 Punkt 1.

► 4. EINKÜNFTE AUS DER VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN DER KANADISCHEN OBJEKTGESELLSCHAFT UND DER DEUTSCHEN FONDSGESELLSCHAFT

Für Zwecke der Besteuerung wird die kanadische Objektgesellschaft in Kanada als transparente Gesellschaft behandelt. Folge hiervon ist, dass die mittelbare Beteiligung der Anleger über die Fondsgesellschaft an der kanadischen Objektgesellschaft als Betriebsstätte i.S.d. Art. 5 Abs. 2f DBA gilt. Die Veräußerung der Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft ist dann als Veräußerung der Betriebsstätte des Gesellschafters anzusehen; Art. 13 Abs. 2 DBA gilt somit entsprechend.

Soweit Kanada diese Einkünfte in seine Besteuerung einbezieht, wird Deutschland die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen aus seiner Steuerbemessungsgrundlage herausnehmen und im Progressionsvorbehalt berücksichtigen. Das Besteuerungsrecht Kanadas erstreckt sich auch auf Gewinne, die bei der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger erzielt werden (vgl. „Risiken der Beteiligung“, S. 82 ff.).

► 5. VERMÖGENSÜBERGANG DURCH ERBSCHAFT UND SCHENKUNG

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Abkommen zur Verringerung und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaft- und der Schenkungsteuer. Das bedeutet, dass beide Staaten ihr Besteuerungsrecht unbeschränkt ausüben können. Zu den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen in Kanada siehe S. 97 Punkt 1., zu den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen in Deutschland siehe S. 97 Punkt 2.

ERTRAGSBESTEuerung IN KANADA

BETEILIGUNGSSTRUKTUR/STEUERSUBJEKT/STEUERPFLICHT

Der Anleger beteiligt sich über die deutsche Fondsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mittelbar an den Erträgen aus der Öl- bzw. Gasförderung in Kanada. Die Förderrechte an den Öl- und Gasquellen werden direkt von der kanadischen Objektgesellschaft

in der Rechtsform der Limited Partnership gehalten. Die deutsche Fondsgesellschaft ist unmittelbar an der kanadischen Objektgesellschaft beteiligt. Für Zwecke der Besteuerung in Kanada ist die kanadische Objektgesellschaft nicht Subjekt der Ertragsbesteuerung und wird insofern als transparente Gesellschaft klassifiziert. Somit sind die einzelnen Anleger der Fondsgesellschaft Subjekt der Besteuerung in Kanada. Das steuerliche Ergebnis der kanadischen Objektgesellschaft wird im Rahmen der einheitlichen Steuererklärung in Kanada auf Ebene der kanadischen Objektgesellschaft ermittelt und den Gesellschaftern zugewiesen. Der Anleger unterliegt mit den aus dem Beteiligungsangebot vermittelten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht in Kanada. Die auf den Anleger entfallenden kanadischen Einkünfte sind in der kanadischen Steuererklärung des Anlegers zu erklären. Die dafür anfallenden voraussichtlichen Kosten in Höhe von CAD 90 p.a. werden von den Vorabzahlungen einbehalten.

GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Das kanadische Finanzministerium hat im Oktober 2003 Änderungen zum Einkommensteuergesetz angekündigt, die sich auch auf die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus der Beteiligung und von Finanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligung durch den Anleger auswirken können. Die Gesetzesinitiative ist bisher nicht umgesetzt worden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesetzesreform zukünftig umgesetzt wird. Nach dem Änderungsvorschlag soll Voraussetzung für den zukünftigen Verlustabzug sein, dass der Investor über die gesamte Haltezeit seiner Beteiligung an der Objektgesellschaft (über die deutsche Fondsgesellschaft) einen Totalgewinn erzielt (sog. Gewinnerzielungsabsicht). Unter den Annahmen der Planzahlen der Objektgesellschaft sowie unter der Voraussetzung, dass der Anleger seine Beteiligung nicht durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, wird die Objektgesellschaft und somit auch der Anleger über die geplante Laufzeit der Objektgesellschaft einen Totalgewinn erzielen. Bei Umsetzung der Gesetzesänderung muss jeder Anleger unter Berücksichtigung der ihm persönlich entstehenden Ausgaben und unter Beachtung der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung an der Objektgesellschaft im Zeitpunkt des Anteilerwerbs über die gesamte Haltezeit der Beteiligung einen Totalgewinn anstreben. Das

gilt insbesondere auch dann, wenn der Anleger seine Beteiligung durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert hat. In diesem Fall sind die entstehenden Finanzierungskosten gleichfalls mit in die Berechnung des Totalgewinns einzubeziehen.

Veräußerungsgewinne und -verluste für Anteilsverkäufe werden für die Berechnung des Totalgewinns nicht berücksichtigt. Für Kalenderjahre, in denen die Absicht der Erzielung eines Totalgewinns nicht nachgewiesen werden kann, würden die Verluste ohne die Möglichkeit eines Vor- oder Rücktrages verloren gehen. Im Februar 2005 hat das kanadische Finanzministerium bekannt gegeben, dass es versuchen wird, eine einfachere Gesetzesinitiative in Bezug auf die kumulative angemessene Gewinnerwartungsprüfung aufzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt besteht weiterhin Unsicherheit in Bezug auf die endgültige Form der angekündigten Gewinnerwartungsprüfung, die letztendlich Gesetzeskraft erlangen könnte (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, Seite 25).

BESTIMMUNG DER BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

► 1. ERMITTLUNG DES STEUERPFLICHTIGEN GEWINNS

In Kanada erfolgt die Ermittlung der dem Anleger vermittelten Einkünfte sowohl auf Ebene der Objektgesellschaft als auch auf Ebene der Fondsgesellschaft.

Die Limited Partnership erzielt Einnahmen aus der Veräußerung des geförderten Öls und Gases, aus Zinserträgen durch die Anlage der Liquiditätsreserve sowie gegebenenfalls zum Ende der Laufzeit aus der Veräußerung der noch produzierenden Öl- und Gasquellen.

Von den laufenden Einkünften aus der Öl- bzw. Gasförderung sind die laufenden Produktionskosten der Rohstoffförderung sowie die Lizenzgebühren („Royalties“) der Objektgesellschaft steuerlich grundsätzlich sofort abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für entstandene weitere Aufwendungen – insbesondere Verwaltungsaufwendungen – der Objektgesellschaft, soweit diese als angemessen anzusehen sind und nicht mit dem Erwerb der Ölquellen zusammenhängen.

► 2. ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG

Der von der Objektgesellschaft für die zu erwerbenden Förderrechte aufzuwendende Kaufpreis inklusive Anschaffungsnebenkosten, wie zum Beispiel Kosten einer Due Diligence oder die Finders Fee führt in Kanada nicht zu steuerlich sofort abziehbaren Betriebsausgaben.

Die Kosten für die Anschaffung der produzierenden Öl- und Gasquellen einschließlich der Anschaffungsnebenkosten werden wie folgt verteilt: 80 % auf die produzierenden Quellen, 20 % auf Ausrüstungsgegenstände für die Öl- und Gasbohrungen.

Die Aufteilung des Kaufpreises im vorgenannten Verhältnis entspricht der üblichen Handhabung in der kanadischen Öl- und Gasindustrie. Im konkreten Einzelfall kann die Aufteilung abweichen.

Der 80 %ige Anteil der Anschaffungskosten, der auf die gekauften Öl- und Gasquellen entfällt, kann mit 10 % p.a. degressiv, d.h. jeweils 10 % vom Restwert des Vorjahres, abgeschrieben werden. Der 20 %ige Anteil der Anschaffungskosten, der auf die Ausrüstungsgegenstände für die Öl- und Gasbohrungen entfällt,



wird mit 25 % p.a. degressiv, d. h. jeweils 25 % vom Restwert des Vorjahres, abgeschrieben, wobei im Erstjahr die Abschreibungsbemessungsgrundlage um 50 % reduziert wird. Die Maßnahmen der Förderoptimierung wurden aufgeteilt in 25 % sofort abzugsfähige Betriebsausgaben (workovers) und 75 % zu aktivierende Kosten, die grundsätzlich mit 30 % p.a. degressiv abgeschrieben werden können.

► 3. KOSTEN FÜR DIE AUSGABE DER ANTEILE

Die bei der deutschen Fondsgesellschaft und der kanadischen Objektgesellschaft entstandenen Kosten für die Ausgabe der Anteile an den Gesellschaften (Soft Cost) – einschließlich der Kommanditkapitalplatzierungskosten – können bei der Ermittlung der kanadischen Steuerbemessungsgrundlage nur zeitanteilig als steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Verteilung vorgenannter Kosten erfolgt linear über fünf Jahre. Eine steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Ausgabe von Anteilen ist nur dann zulässig, soweit die Aufwendungen als angemessen anzusehen sind.

► 4. STRUKTURIERUNGSKOSTEN

Kosten für die Strukturierung der Gesellschaften führen ebenfalls steuerlich nicht zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben. Entsprechende Aufwendungen bei der kanadischen Objektgesellschaft werden lediglich zu drei Viertel steuerlich berücksichtigt. Dieser Betrag wird dem Kapital als Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung zugerechnet und mit 7 % p.a. degressiv als Aufwendungen bei der Wertermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

► 5. ZINSAUFWENDUNGEN

Der Höhe nach angemessene und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Darlehensvertrag) entstehende und zu zahlende Zinsaufwendungen, die mit der Realisierung der laufenden gewerblichen Einkünfte im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt in dem Jahr, für welches diese zu zahlen sind. Zinsaufwendungen, die bei der deutschen Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Finanzierung von Auszahlungen an die Anleger entstehen, sind steuerlich in der Höhe nicht abzugsfähig,

in der die Auszahlungen (Entnahmen) nicht durch ausreichende Gewinnanteile der Fondsgesellschaft gedeckt sind.

BESTEuerung DER ANLEGER

Am Ende eines jeden Kalenderjahres werden den Anlegern ihre anteiligen Einkünfte zugerechnet. Die steuerliche Ergebniszugewiesung erfolgt unabhängig davon, ob die Anleger Gewinn- und/oder Liquiditätsauszahlungen aus ihrer Beteiligung erhalten haben.

Alle Einkünfte aus der Beteiligung werden aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung aus einer Quelle stammend betrachtet, und zwar unabhängig davon, ob diese bei der Fondsgesellschaft in Deutschland oder der kanadischen Objektgesellschaft entstehen. Damit werden die Einnahmen aus der kanadischen Objektgesellschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben (Kanada und Deutschland) in die Ermittlung der kanadischen Unternehmensgewinne oder -verluste einbezogen. Möglicherweise gilt dies auch für Zinsen aus der Anlage von Liquidität durch die deutsche Fondsgesellschaft. Als Einkünfte gelten die Gewinnanteile der Anleger entsprechend den Vereinbarungen in den Gesellschaftsverträgen der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft. Diese werden entsprechend dem Anteil des Anlegers am Kommanditkapital (Kapitalkonto I) zugewiesen. Sofern der Anleger den Erwerb seiner Beteiligung durch ein aufgenommenes Darlehen finanziert hat, kann der Anleger seinen Gewinnanteil aus der Gesellschaft um Zinsen aus der Beteiligungsfinanzierung mindern. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Zinsaufwendungen als angemessen anzusehen sind und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung für das jeweilige Jahr gezahlt wurden oder wirtschaftlich entstanden und zahlbar sind. Zinseinkünfte, die aus einem Darlehen resultieren, das hinsichtlich seiner Konditionen einem Fremdvergleich standhält, unterliegen keinem Quellensteuereinbehalt in Kanada.



Steuerpflichtiges Einkommen	Steuern der Provinz	Bundessteuern	Steuersatz gesamt
0 - 40.970 CAD	10 %	15 %	25 %
40.971 - 81.941 CAD	10%	22 %	32 %
81.942 - 127.021 CAD	10%	26%	36%
127.022 u. mehr CAD	10 %	29 %	39 %

VERLUSTVOR- UND -RÜCKTRAG IN KANADA

Verluste des Anlegers kann dieser grundsätzlich nur bis zur Höhe der von ihm erbrachten Einlage geltend machen. Die erbrachte Einlage ermittelt sich wie folgt:

■ Gezahlte Anschaffungskosten der Beteiligung des einzelnen Anlegers zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres

+ Gewinnanteile des Anlegers aus allen Quellen der Kommanditbeteiligung für das jeweilige Kalenderjahr

+ Anteil des Anlegers am Veräußerungspreis der Förderrechte/Ausrüstungsgegenstände

■ Ausstehendes Kommanditkapital oder bestehende Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Kommanditbeteiligung

■ alle Beträge oder Vorteile, die dem Anleger gewährt wurden, um zum Beispiel die Auswirkung von Verlusten aufgrund der Beteiligung des Anlegers an der Kommanditgesellschaft oder der Veräußerung seiner Beteiligung zu verringern

= **Erbrachte Einlage**

Etwas anderes kann gelten, wenn der Anleger seinen Anteil durch Abtretung erworben hat. Verluste aus der kanadischen Geschäftstätigkeit, die die geleistete Einlage nicht übersteigen, können mit anderen positiven Einkünften in Kanada verrechnet werden. Entsprechende Verluste können drei Jahre zurück und zwanzig Jahre vorgetragen werden.

STEUERTARIF

► 1. STEUERSÄTZE DES BUNDES UND DER PROVINZEN

Das nach den zuvor dargestellten Regeln ermittelte und zu versteuernde Einkommen des Anlegers unterliegt in Kanada der Einkommensteuer des Bundes (Federal Income Tax) und der Provinz, in der die produzierenden Öl- und Gasquellen erworben wurden. Die kanadische Objektgesellschaft wird voraussichtlich Öl- und Gasquellen in der Provinz Alberta erwerben. Der vorstehenden Übersicht (siehe oben) können die kanadischen Steuersätze für das Veranlagungsjahr der Prospektaufstellung für eine natürliche Person mit Einkommen aus der Provinz Alberta entnommen werden. Sollten Öl- und Gasquellen in anderen Provinzen erworben werden, können die Provinzsteuersätze von denen der Provinz Alberta abweichen. Die oben tabellarisch dargestellten für 2011 geltenden Einkommensstufen unterliegen einer jährlichen Anpassung auf der Grundlage des Indexes für Lebenshaltungskosten in Kanada. Für Ehegatten erfolgt in Kanada keine gemeinschaftliche Veranlagung.

Für die Federal Income Tax gelten progressive Steuersätze, welche abhängig sind von dem gesamten im Veranlagungszeitraum zu versteuernden Einkommen aus gewerblichen Einkünften. Hierbei findet die Besteuerung stufenweise statt. Die kanadische Einkommensteuer auf ein zu versteuerndes Einkommen von CAD 45.000 berechnet sich beispielsweise als 25 % auf die ersten CAD 40.970 plus 32 % auf die restlichen CAD 4.030.

► 2. ALTERNATIVE MINDESTSTEUER

Neben der oben dargestellten regulären Ermittlung der Bundeseinkommensteuer besteht ein zweites Veranlagungssystem, das der sogenannten Mindestbesteuerung („Alternative Minimum Tax“ im Folgenden AMT). Durch die AMT soll trotz bestimmter Abzugsbeträge eine Mindestbesteuerung für höhere Einkommen sichergestellt werden. Die Steuer eines jeden Anlegers ist nach beiden Systemen zu berechnen. Bei der alternativen Mindestbesteuerung wird ein „alternatives Einkommen“ („adjusted taxable income“) ermittelt und um bestimmte Abzüge („tax preference items“) erhöht. Ergibt sich beim Vergleich, dass die tarifliche Einkommensteuer niedriger ist als die Mindeststeuer, ist die höhere Mindeststeuer zu entrichten. Ob und bis zu welcher Höhe die Steuerverbindlichkeiten eines Anlegers infolge der Anwendung der alternativen Mindeststeuer-Vorschriften heraufgesetzt wird, ist von der Höhe seiner Einkünfte, der Quellen, aus denen sie sich herleiten und die Art und die Höhe der Abzüge und Freibeträge des Anlegers abhängig. Bei der AMT sind die ersten CAD 40.000 „adjusted income“ von der Besteuerung ausgenommen.

BESTEuerung VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN IN KANADA

► 1. VERÄUSSERUNG DER FÖRDERRECHTE/ AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE DURCH DIE OBJEKTGESELLSCHAFT

Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Förderrechten sowie Ausrüstungsgegenstände durch die Objektgesellschaft werden den Anlegern über die deutsche Fondsgesellschaft grundsätzlich anteilig zugerechnet. Der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten und des steuerlichen Buchwerts des Vermögensgegenstandes (z.B. Förderrechte sowie Ausrüstungsgegenstände für Öl- und Gasbohrungen zum Zeitpunkt des Verkaufs). 50 % des Veräußerungsgewinns sind steuerpflichtig. Die in den vergangenen Jahren geltend gemachten Abschreibungen sind ebenfalls steuerpflichtig. Ist der Veräußerungserlös niedriger als der Restbuchwert des Vermögensgegenstandes, wird der Veräußerungsverlust grundsätzlich Bestandteil der Einkommensermittlung.

Der steuerbare Veräußerungsgewinn zuzüglich der geltend gemachten Abschreibungen unterliegt der Besteuerung in Kanada nach den allgemeinen Grundsätzen.

► 2. VERÄUSSERUNGEN VON BETEILIGUNGEN

Veräußert die Fondsgesellschaft ihre Gesamtbeteiligung oder nur einen bestimmten Anteil an der Objektgesellschaft, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Veräußerungen als laufender Gewinn angesehen werden. Dies gilt auch für die Veräußerung der gesamten Beteiligung oder nur eines Anteils einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger. Als steuerlicher Veräußerungsgewinn gilt der Betrag, um den der Veräußerungserlös die Veräußerungskosten und den nach kanadischem Recht ermittelten steuerlichen Buchwert seiner Beteiligung überschreitet.

Ein Veräußerungsgewinn ist auch dann und zu dem Zeitpunkt zu versteuern, wenn der nach kanadischem Recht ermittelte steuerliche Buchwert des Anteils an der kanadischen Objektgesellschaft negativ wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die dem Anleger zugeflossenen Auszahlungen (Entnahmen) seine Anschaffungskosten zuzüglich der ihm zugewiesenen Ergebnisanteile übersteigen. Die kanadische Besteuerung erfolgt im Fall von Anteilsveräußerungen (Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft oder von Anteilen an der kanadischen Objektgesellschaft) in der Weise, dass der Veräußerungsgewinn in die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage einbezogen wird. Veräußerungsverluste sind den laufenden gewerblichen Einkünften zuzurechnen und können mit diesen verrechnet werden. Ist im Jahr der Entstehung eine solche Verrechnung nicht möglich, kann ein Verlustrücktrag in die drei vorangegangenen Jahre oder ein Verlustvortrag in das folgende Jahr erfolgen bzw. kann ein Verlust bei einer Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft durch den Anleger in die folgenden Jahre unbegrenzt vorgetragen werden.

QUELLENSTEUER AUF VERÄUSSERUNGSGEWINNE

Durch den Erwerb der Anteile an der Objektgesellschaft und deren Miteigentum an den in Kanada belegenen Öl- und Gasgebieten halten die Anleger mittelbar An-

teile an kanadischem Vermögen, das in Kanada als steuerbares Vermögen gilt. Soll kanadisches Vermögen (Öl- und Gasgebiete) oder Anteile an diesem Vermögen veräußert werden, ist dieser Vorgang den kanadischen Steuerbehörden anzuzeigen und eine Quellensteuer auf den voraussichtlichen Veräußerungsgewinn abzuführen. Alternativ hierzu kann eine Sicherheitsleistung erbracht werden. In diesem Fall erhält der Veräußerer eine Bescheinigung, die dem Erwerber vorzulegen ist. Wird dem Käufer keine Bescheinigung vorgelegt, ist dieser nach dem kanadischen Einkommensteuergesetz verpflichtet, eine Quellensteuer auf den Veräußerungspreis einzubehalten und an die kanadischen Finanzbehörden abzuführen. Die Quellensteuer, die von der Fondsgesellschaft, der Objektgesellschaft oder dem Erwerber an die Finanzbehörden abgeführt wurde, wird jedem Anleger entsprechend seinem Anteil am Kommanditkapital zugewiesen. Die Anzeigepflicht trifft jedes Mitglied der Gesellschaft, das zum betreffenden Zeitpunkt nicht in Kanada ansässig ist. Innerhalb von zehn Tagen ab der Veräußerung ist eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der kanadischen Steuerbehörde anzufordern. Der General Partner der kanadischen Objektgesellschaft hat sich verpflichtet, die genannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Bezug auf Veräußerungen von steuerpflichtigem kanadischem Vermögen durch die Gesellschaft anzufordern. Sofern ein Anleger über seinen Anteil an der Fondsgesellschaft verfügen möchte, ist der Anleger persönlich verpflichtet, die kanadischen Steuerbehörden hierüber zu benachrichtigen und die entsprechende Quellensteuer an diese abzuführen. Die einzubehaltende Quellensteuer beträgt zwischen 25 % und 50 % in Abhängigkeit von der Art des veräußerten Vermögens.

STEUERLICHE ABWICKLUNG IN KANADA/VERFAHRENSRECHT

► 1. BEANTRAGUNG EINER KANADISCHEN STEUERNUMMER

Ausländische natürliche Personen sind verpflichtet, eine Steuernummer in Kanada zu beantragen, soweit der Anleger nicht bereits über eine gültige kanadische Steuernummer („Individual Tax Number“ - ITN) verfügt. Die Conserve Oil 1st Corporation übernimmt für die Anleger der Fondsgesellschaft die Beantragung.

► 2. STEUERERKLÄRUNGSPFLICHT

Gemäß kanadischem Steuerrecht ist jeder Anleger (natürliche Person) zur Abgabe der Steuererklärung bis zum 30. April des Folgejahres verpflichtet. Für Bund und Provinz ist zusammen nur eine Steuererklärung abzugeben. Unternehmen, die sich als Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligen, sind zur Abgabe der Steuererklärung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung ihres Wirtschaftsjahres verpflichtet. Auf der Basis der vom Anleger abgegebenen Einkommensteuererklärung wird dessen tatsächliche kanadische Steuerbelastung ermittelt und mit der bereits abgeführten Quellensteuer, insbesondere im Fall der Veräußerung von kanadischem Vermögen, verrechnet. Die Quellensteuer wird in der Höhe erstattet, in der sie die tatsächliche Steuerlast übersteigt. Kommanditisten und Treugeber, die ausschließlich Einkünfte aus der angebotenen Vermögensanlage in Kanada beziehen, bevollmächtigen die Conserve Oil 1st Corporation, die kanadischen Einkommensteuererklärungen anzufertigen und einzureichen, die kanadische Quellensteuer abzuführen, Steuererstattungen in Empfang zu nehmen und alle weiteren für das Besteuerungsverfahren notwendigen Erklärungen abzugeben. Kommanditisten und Treugeber mit weiteren kanadischen Einkünften, die der Conserve Oil 1st Corporation keine entsprechende Vollmacht abgeben, werden ihre jeweiligen kanadischen Besteuerungsgrundlagen von der Conserve Oil 1st Corporation mitgeteilt. In diesem Fall muss die Erstellung und Abgabe der persönlichen kanadischen Einkommensteuererklärung durch den jeweiligen Gesellschafter selbst veranlasst werden.





ERTRAGSBESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND

ALLGEMEINE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Das deutsche Steuerrecht behandelt Personengesellschaften als transparent. Besteuerungssubjekt ist damit nicht die Personengesellschaft, sondern der Gesellschafter. In einem ersten Schritt werden auf Ebene der deutschen Fondsgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen für die Anleger einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern für die Übernahme in ihre persönliche Steuererklärung entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse mitgeteilt. Auch bei der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership handelt es sich aus deutscher steuerlicher Sicht um eine Rechtsform, die als transparente Personengesellschaft qualifiziert ist. Damit sind über die deutsche Fondsgesellschaft auch lediglich deren Gesellschafter Subjekt der Einkommensbesteuerung in Deutschland.

Aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft werden dem Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu fließen.

EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

► 1. EINKUNFTSART

Die kanadische Gesellschaft ist gewerblich tätig. Zweck der kanadischen Objektgesellschaft ist der Erwerb produzierender Öl- und Gasquellen in Kanada (z.B. Bohrgrundstücke, Förderrechte), die Förderung sowie der Verkauf von Öl und Gas. Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Öl und Gas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership und/oder anderen kanadischen Objektgesellschaften beteiligen. Die Fondsgesellschaft ist selbst nicht aktiv gewerblich tätig. Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG sind auch doppelstöckige Personengesellschaftsstrukturen bei der Beurteilung von Einkünften aus Gewerbebetrieb umfasst. Eine Beteiligung an einer originär gewerblich tätigen Tochter-Personengesellschaft führt zur Umqualifizierung der nicht originären gewerblichen Einkünfte der Mutter-Perso-

nengesellschaft. Folge hiervon ist, dass die Anleger aus der hier angebotenen Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG erzielen.

Die zivilrechtliche Beteiligung an einer Personengesellschaft führt steuerrechtlich zu einer Mitunternehmerschaft, sofern Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative vorliegen. Die Anleger der Fondsgesellschaft sind nach dem Gesellschaftsvertrag am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt und tragen damit steuerlich ein Mitunternehmerisiko. Durch die im Gesellschaftsvertrag gewährten Mitsprache-, Kontroll- und Informationsrechte der Anleger entfalten sie zudem Mitunternehmerinitiative. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb umfassen sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft.

► 2. GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerrelevanten Einkünften ist, dass sowohl die Fondsgesellschaft als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, Gewinne zu erzielen. Unter „Gewinnerzielungsabsicht“ versteht die Rechtsprechung das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, dem sogenannten Totalgewinn, während der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Betätigung („Totalperiode“). Der Totalgewinn ermittelt sich als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, wobei auch Veräußerungsgewinne in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Steuerliche „Liebhabelei“ liegt dagegen vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, d.h. während der Totalperiode voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird. Werden Einkünfte als „Liebhabelei“ qualifiziert, handelt es sich um einkommensteuerrechtlich irrelevante Einkünfte. Da die kanadischen Gesellschaften bereits produzierende Quellen erwerben werden, kann davon ausgegangen werden, dass auf Ebene der kanadischen Objektgesellschaft ein Totalgewinn erzielt wird. Nach den Planungen wird unter Einbeziehen der Beteiligungserträge aus der kanadischen Objektgesellschaft auch die Fondsgesellschaft während ihrer Laufzeit einen Totalgewinn erwirtschaften, so dass auf Ebene der Fondsgesellschaft von dem Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss auch auf Ebene des einzelnen Anlegers gegeben sein. Jeder Anleger muss

unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben einen Totalgewinn anstreben. Die Gewinnerzielungsabsicht kann bei einzelnen Anlegern fraglich sein, wenn sie über die geschätzten hinausgehende Sonderbetriebsausgaben geltend machen, indem sie ihren Anteil fremdfinanzieren. Gleiches gilt, sofern der Anleger bereits vor Beitritt zur Fondsgesellschaft beabsichtigt, die Beteiligung vor Erzielen eines Totalgewinns zu veräußern. Als Folge könnte die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als sogenannte Liebhaberei qualifizieren, so dass die steuerlichen Ergebnisse aus dieser Beteiligung von Anfang an nicht zu berücksichtigen wären.

Im Falle einer beabsichtigten Fremdfinanzierung oder vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung sollte der Anleger zur Abklärung der steuerlichen Auswirkungen auf seine Gewinnerzielungsabsicht einen Steuerberater hinzuziehen.

EINKÜNFTEERMITTLUNG/BESTEuerung IM EINZELNEN

Die Anleger haben die originär in Deutschland erzielten Einkünfte der Fondsgesellschaft und jene Einkünfte der Fondsgesellschaft, für welche das DBA Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist, im Inland zu versteuern.

► 1. LAUFENDE EINKÜNFTE

Die laufenden gewerblichen Einkünfte aus der Förderung und der Veräußerung von Öl und Gas in Kanada sind gemäß Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA i. V. m. § 32 b EStG in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt, da die kanadische Objektgesellschaft in Deutschland als transparent angesehen wird. Das gilt auch für die am Ende der Laufzeit der Objektgesellschaft geplante Veräußerung der Öl- und Gasquellen. Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind auch diese Einkünfte in Deutschland im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen, wobei die kanadischen Einkünfte nach deutschen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln sind.

► 2. EINKÜNFTE AUS ZINSEN

► 2.1. Kanadische Zinseinkünfte

Für Zinseinkünfte nimmt grundsätzlich Deutschland ein Besteuerungsrecht in Anspruch, es sei denn, die Zinsen

gehören funktional zum gewerblichen kanadischen Geschäftsbetrieb, Art. 11 Abs. 5 DBA. In diesem Fall kann der Anleger diese Zinseinkünfte wie laufende gewerbliche Einkünfte unter Progressionsvorbehalt steuerfrei realisieren, Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA.

► 2.2. Deutsche Zinseinkünfte

Zinseinkünfte, die auf Ebene der Fondsgesellschaft erzielt und dem Anleger zugewiesen werden, unterliegen voraussichtlich nur dem Besteuerungsrecht Deutschlands. Infolge der gewerblichen Infektion der Fondsgesellschaft sind diese Zinseinkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Aus diesem Grund kann für diese Zinseinkünfte der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 9 EStG in Höhe von EUR 801 nicht beansprucht werden. Die seit dem Jahr 2009 für private Zinseinkünfte eingeführte Abgeltungsteuer findet auf gewerbliche Zinseinkünfte im Rahmen des § 15 EStG keine Anwendung. Diese Zinseinkünfte werden bei den Anlegern mit deren individuellen Steuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert.

► 3. EINKÜNFTE AUS DER VERÄÜSSERUNG

► 3.1. Veräußerung der Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft

Ein Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership ist, wie unter Punkt 4. und unter „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Kanada“ dargelegt, nach dem DBA ebenfalls in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Da aufgrund der gewerblichen Infektion der Fondsgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung alle Einkünfte der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte gelten, sind auch Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen in Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen.

► 3.2. Veräußerung eines Anteils an der Fondsgesellschaft

Die Ausführungen betreffend die Veräußerung einer Beteiligung an der Objektgesellschaft gelten für einen Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch einen Anleger entsprechend, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Kanada belegene Vermögen entfällt. Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen der Besteuerung in Deutschland.

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft und der kanadischen Objektgesellschaft liegt im Falle einer Veräußerung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft eine anteilige Veräußerung der kanadischen Öl- und Gasquellen durch den einzelnen Anleger vor. Das Besteuerungsrecht steht gem. Art. 13 Abs. 2 DBA Kanada zu, während die Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt sind.

Veräußert ein Anleger seinen gesamten Anteil an der Fondsgesellschaft, so unterliegen die von der inländischen Besteuerung freigestellten Veräußerungsgewinne nur in Höhe von 1/5 dem Progressionsvorbehalt, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 32b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt. Gewinne aus der Aufgabe des Gewerbebetriebes der Fondsgesellschaft unterliegen aufgrund des Transparenzprinzips als außerordentliche Einkünfte gleichfalls nur in Höhe von 1/5 dem Progressionsvorbehalt. Resultiert der Gewinn aus der planmäßigen Veräußerung der Öl- und Gasquellen, ist dieser nach der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voraussichtlich nicht als Aufgabegewinn begünstigt, sondern als laufender Gewinn in voller Höhe in die Ermittlung des Progressionsvorbehaltes einzubeziehen.

► 4. PROGRESSIONSVORBEHALT FÜR DIE GEMÄSS DBA STEUERBEFREITEN EINKÜNFTE

Nach dem DBA steht das Besteuerungsrecht für gewerbliche Betriebsstätteinkünfte Kanada zu, während sie in Deutschland steuerfrei gestellt sind. Diese ausländischen Einkünfte unterliegen jedoch in Deutschland dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG, d.h., dass bei der Ermittlung des Steuersatzes für die in Deutschland zu versteuernden Einkünfte des Anlegers die gemäß DBA in Deutschland steuerbefreiten kanadischen Einkünfte zu berücksichtigen sind.

► 4.1. Einkunftsermittlung für Zwecke des Progressionsvorbehaltes

Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind die steuerbefreiten kanadischen Einkünfte nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften – unabhängig von der Einkommensermittlung in Kanada – zu ermitteln.

Die deutschen Vorschriften über die Abgrenzung der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben (Kosten in der

Investitionsphase) von den über einen längeren Zeitraum jährlich abzuschreibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten weichen von den Regelungen in Kanada ab. Hierbei ist insbesondere das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I, 546 (sog. „Fondserlass“) zu beachten, das die Auffassung der Finanzverwaltung zu den Konzeptions-, Vertriebs- und sonstigen Initialkosten für geschlossene Fonds wiedergibt. Durch den Fondserlass wird die sofortige Abzugsfähigkeit der Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel für Vertrieb, Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung, Treuhandtätigkeiten etc., erheblich eingeschränkt. Diese Kosten werden anteilig auf die Anschaffungskosten der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter aktiviert. Im Gegensatz zur Abschreibung der zu erwerbenden Förderrechte und des Bohrequipments in Kanada werden in Deutschland Anlagegüter zur Erdölgewinnung linear über acht Jahre (Gruppenabschreibung) abgeschrieben, sofern keine detailliertere Eingruppierung möglich ist. Die Anschaffungskosten der Förderrechte werden über die voraussichtliche Dauer der Nutzung abgeschrieben. Ferner ist die sogenannte Zinsschranke (§ 4h EStG) anzuwenden, nach der Zinsen für Fremdkapital nur dann als Betriebsausgaben für steuerliche Zwecke in Abzug gebracht werden, soweit sie 30 % des EBITDA nicht übersteigen. Wird die 30 %-Grenze nur teilweise ausgeschöpft, kann die Differenz fünf Jahre lang vorgetragen werden. Allerdings besteht eine Freigrenze für den Zinssaldo von weniger als EUR 3 Mio. Der in einem Veranlagungszeitraum nicht abziehbare Betrag der Zinsaufwendungen wird vorgetragen und gegebenenfalls in einem späteren Veranlagungszeitraum abgezogen. Die Zinsschranke findet auf das vorliegende Beteiligungsangebot keine Anwendung, da



die kanadischen Zinsaufwendungen voraussichtlich nicht die Freigrenze überschreiten. Bei der Fondsgesellschaft selbst fallen Zinsaufwendungen voraussichtlich nicht an. Schließlich ist das jährliche Ergebnis in die Währung EUR umzurechnen und hängt somit von der Wechselkursentwicklung zwischen CAD und EUR ab.

Auf Ebene der Fondsgesellschaft werden für die aufgrund des DBA Kanada unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO einheitlich und gesondert festgestellt.

► 4.2. Berechnung des besonderen Steuersatzes

Die Berechnung des besonderen Steuersatzes erfolgt in mehreren Schritten:

- a) Zunächst wird die Summe aus dem in Deutschland zu versteuernden Einkommen und den steuerfreien Einkünften aus Kanada gebildet.
- b) Aus diesem Steuerbetrag, der sich für die so ermittelte Summe der Einkünfte ergeben würde, ist der durchschnittliche Steuersatz zu ermitteln.
- c) Dieser Durchschnittssteuersatz ist dann auf das in Deutschland tatsächlich zu versteuernde Einkommen ohne die steuerbefreiten Einkünfte aus Kanada anzuwenden.

Die Anwendung des Progressionsvorbehaltes hat bei positiven Einkünften eine Steuermehrbelastung der in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers zur Folge.

► 4.3. Ausländische steuerbefreite Verluste und Progressionsvorbehalt

Soweit sich aus der gewerblichen Tätigkeit der Betriebsstätten der kanadischen Objektgesellschaft Verluste ergeben, können diese aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können gegebenenfalls bei der Bemessung des Progressionsvorbehaltes Berücksichtigung finden. Im Rahmen des Progressionsvorbehaltes können eventuell in den kanadischen Betriebsstätten erwirtschaftete Verluste grundsätzlich im Jahr der Verlustentstehung im sogenannten negativen Progressionsvorbehalt berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand hat, § 32b i.V.m. § 2a Abs. 2 EStG.

Da nach den Planzahlen die kanadische Objektgesellschaft lediglich im Jahr 2011 Verluste erwirtschaften wird, ist davon auszugehen, dass die Anwendung des negativen Progressionsvorbehaltes somit nur in 2011 zum Tragen kommen wird. Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes lassen sich nur unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers im jeweiligen Jahr ermitteln und sind u.a. abhängig von der Höhe des in Deutschland zu versteuernden Einkommens, dem Familienstand und sonstigen im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigenden steuerbefreiten ausländischen Einkünften des Anlegers. Aus diesen Gründen sollte der Anleger die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes nur in Abstimmung mit seinem persönlichen Steuerberater ermitteln.

STEUERSÄTZE

► 1. SPITZENSTEUERSATZ

Die durch das Beteiligungsangebot vermittelten Einkünfte unterliegen - sofern sie in Deutschland besteuert werden - dem individuellen Steuersatz des Anlegers. Der Spitzensteuersatz beträgt 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 250.001.

► 2. THESAURIERUNGSTEUERSATZ

Laufende, nicht entnommene Gewinne aus Gewerbebetrieb, die in dem zu versteuernden Einkommen enthalten sind, können auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz (Sondertarif) von 28,25 % versteuert werden. Eine Antragstellung ist bei Mitunternehmeranteilen durch den Steuerpflichtigen nur dann möglich, wenn sein Anteil am Gewinn mehr als 10 % beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Folge der Antragstellung ist bei Entnahme des begünstigt thesaurierten Gewinns eine Nachbelastung zum Sondertarif von 25 %. Die Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes für nicht entnommene Gewinne wird für das vorliegende Beteiligungsangebot prospektgemäß nicht zur Anwendung kommen, da konzeptionell die Vornahme von Auszahlungen (Entnahmen) an die Anleger vorgesehen ist.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON VERLUSTEN

► 1. STEUERLICHE BEHANDLUNG AUSLÄNDISCHER VERLUSTE

Verluste aus der gewerblichen Tätigkeit der Betriebsstätten der kanadischen Objektgesellschaft können aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können gegebenenfalls bei der Bemessung des Progressionsvorbehaltes Berücksichtigung finden; Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4. Progressionsvorbehalt.

► 2. VERLUSTAUSGLEICHSBESCHRÄNKUNG GEMÄSS § 15A EStG

Durch § 15a EStG ergibt sich eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung, von der die beschränkt haftenden Beteiligten an einer Personengesellschaft (Anleger) erfasst werden. Gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Solche Verluste dürfen nur mit zukünftigen positiven Einkünften aus der Fondsbeteiligung verrechnet werden.

► 3. VERLUSTAUSGLEICHSBESCHRÄNKUNG GEMÄSS § 15B EStG

Eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung existiert durch die Anwendung des § 15b EStG. Diese Vorschrift wird bei sogenannten Steuerstundungsmodellen ange-

wendet. Liegt ein Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b EStG vor, dürfen Verluste aus dieser Beteiligung weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Verluste aus einem Steuerstundungsmodell dürfen lediglich mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle (also derselben Beteiligung) verrechnet werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Nach § 15b EStG ist das der Fall, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste aus der angebotenen Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. § 15b EStG findet trotz Verlustzuweisung und Beteiligung des Anlegers aufgrund eines vorgefertigten Konzepts dann keine Anwendung, wenn innerhalb der Anfangsphase die Summe der prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und auch aufzubringenden Kapitals nicht übersteigen. Anfangsphase im Sinne des Gesetzes ist nach dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 der Zeitraum, in dem nach dem zugrundeliegenden Konzept keine nachhaltig positiven Einkünfte erzielt werden. Die Anfangsphase endet, wenn nach den Planzahlen konzeptgemäß ab einem bestimmten Zeitraum dauerhaft und nachhaltig positive Einkünfte erzielt werden. Gemäß Tz. 21 des vorgenannten Anwendungsschreibens ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften die Anwendung des § 15b EStG sowohl auf Ebene der Ober- als auch der Untergesellschaft zu prüfen. Beim vorlie-



genden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine doppelstöckige Konstruktion, wobei es sich bei der Fondsgesellschaft um die Obergesellschaft und bei der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership um die Untergesellschaft handelt.

Die Conserve Oil POC Growth Limited Partnership ist ein Steuerstundungsmodell, da die steuerlichen Verluste in der Anfangsphase 10 % des gezeichneten Kommanditkapitals übersteigen. Die POC Growth GmbH & Co. KG ist ebenfalls ein Steuerstundungsmodell.

Aufgrund der Tatsache, dass die Fondsgesellschaft ein Steuerstundungsmodell ist, führen die Verluste bis 2011 nicht zu einem negativen Progressionsvorbehalt. Vielmehr sind die negativen Ergebnisse mit den positiven Ergebnisanteilen der Anleger ab 2012 zu verrechnen.

VERANLAGUNGSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen eine deutsche Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt abzugeben (§ 25 Abs. 3 EStG). Der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 AO der dem Anleger aus der Fondsbeteiligung zuzurechnenden Einkünfte ist Grundlagenbescheid für seine Einkommensteuererklärung. Dies bedeutet, dass das für den Anleger im Feststellungsbescheid ausgewiesene Ergebnis bezüglich der Art und der Höhe verbindlich ist und eine Änderung durch Rechtsbehelf oder Rechtsmittel gegen den persönlichen Einkommensteuerbescheid nicht erzielt werden kann. Sonderbetriebsausgaben des Anlegers (persönliche Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft) sind im Zuge der Einkunftsermittlung zu berücksichtigen. Diese Sonderbetriebsausgaben können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden, soweit sie auf in Deutschland von der Besteuerung freigestellte kanadische Einkünfte entfallen. Sie können lediglich bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehaltes unterliegenden Ergebnisses berücksichtigt werden. Stehen die Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch Zinseinnahmen unter den

entsprechenden Voraussetzungen), mindern sie die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte.

In der Einkommensteuererklärung des Anlegers sind sodann die von der Besteuerung im Inland freigestellten ausländischen Einkünfte in der Anlage AUS anzugeben. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Aufgrund der Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft besteht insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO, die innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Personengesellschaft zu erfüllen ist. Der Anleger zeichnet zwar einen Gesellschaftsanteil an der deutschen Personengesellschaft (Fondsgesellschaft), die sich selbst an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, allerdings wird vorsorglich die Fondsgesellschaft aufgrund der Transparenz der Personengesellschaft die Anzeigepflicht in eigenem Namen unter Hinweis auf ihre Funktion als Publikumsfonds erfüllen. Die Anbieterin geht davon aus, dass dadurch eine gegebenenfalls bestehende Anzeigenpflicht des Anlegers ebenfalls erfüllt ist.



SONSTIGE STEUERN UND ABGABEN

GEWERBESTEUER

► 1. GEWERBESTEUER KANADA

In Kanada wird keine Gewerbesteuer erhoben.

► 2. GEWERBESTEUER DEUTSCHLAND

► 2.1. Gewerbesteuerpflicht/Ermittlung des Gewerbeertrages

Im Gegensatz zur Einkommensbesteuerung ist die Personengesellschaft bei der Gewerbesteuer Subjekt der Besteuerung. Die Fondsgesellschaft unterliegt als gewerblich infizierte Personengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland grundsätzlich der deutschen Gewerbesteuer. Mit ihren Einkünften aus der (den) kanadischen Objektgesellschaft(en) erzielt die Fondsgesellschaft steuerbare gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 7 GewStG. Gemäß §§ 8 Nr. 8 sowie 9 Nr. 2 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft der Gewinn- bzw. Verlustanteil aus deutschen und ausländischen Personengesellschaften zu kürzen bzw. hinzuzurechnen, sodass der Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft um die Einkünfte aus der kanadischen Objektgesellschaft (Beteiligungserträge) zu kürzen ist.

Zum selben Ergebnis gelangt man bei Zugrundelegen des „Betriebsstätten-Erlasses“ (BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999; BStBl I, 1076, Tzn 1.1.4.ff), nach dem Beteiligungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person an einer ausländischen gewerblichen Personengesellschaft grundsätzlich als Unternehmen i.S.d. Art. 7 OECD-MA behandelt werden. Die mitunternehmerische Beteiligung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an einer im Ausland bestehenden Personengesellschaft, die eine Betriebsstätte unterhält, führt dazu, dass die Betriebsstätte jeweils – anteilig – dem Gesellschafter zuzurechnen ist. Gemäß § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft der auf die im Ausland belegene Betriebsstätte entfallende Gewerbeertrag zu kürzen. Im Ergebnis unterliegen somit der Gewerbesteuer nur die Zins- und Dividenden der Fondsgesellschaft, die diese aus der Anlage liquider Mittel erzielt sowie etwaige Sonderbetriebseinnahmen, die ein Mitunternehmer zum Beispiel für an die Fondsgesellschaft erbrachte Dienstleistungen

von dieser erhält abzüglich etwaiger Sonderbetriebsausgaben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 2. HS EStG). Für Personengesellschaften wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Freibetrag von EUR 24.500 gewährt. Nach Abzug des Freibetrages wird mittels der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % ein Gewerbesteuermessbetrag ermittelt, der die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist. Die Gewerbesteuer wird durch Anwendung des lokalen Hebesatzes ermittelt. Der Hebesatz für Berlin beträgt 410 %. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Nach den dargestellten Planzahlen sollte beim vorliegenden Beteiligungsangebot keine Gewerbesteuer entstehen. Den hinzuzurechnenden Sonderbetriebseinnahmen stehen Sonderbetriebsausgaben in erwartungsgemäß gleicher Höhe gegenüber. Soweit Gewerbesteuer für die Fondsgesellschaft festgesetzt wird, können die Anleger der Fondsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote das 3,8-fache des für den entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags bei ihrer tariflichen Einkommensteuer zum Abzug bringen, soweit diese auf gewerbliche Einkünfte entfällt, § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Der Abzug ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt, wodurch eine Überentlastung vermieden wird.

► 2.2. Veräußerungsgewinne

Neben den laufenden Gewinnen können auch Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft oder durch die Veräußerung des Anteils an der Fondsgesellschaft durch den Anleger entstehen.

Die Steuerbefreiung nach den Regelungen des DBA erstreckt sich auch auf die Gewerbesteuer, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Kanada belegene Vermögen entfällt (vgl. „Risiken der Beteiligung“, S. 25). Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland.

Gewinne, die ein Anleger aus der Veräußerung seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielt, sind gemäß § 7 S. 2 GewStG nicht im Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft enthalten, soweit der Gewinn auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.



Beteiligen sich an der Fondsgesellschaft entgegen den Annahmen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften als Anleger, gilt die vorangestellte steuerliche Beurteilung nicht.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG/KIRCHENSTEUER - DEUTSCHLAND

► 1. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % wird auf die festgesetzte Einkommensteuer berechnet.

► 2. KIRCHENSTEUER

Die Betrachtungen im Prospekt lassen Auswirkungen, die sich aus kirchensteuerlichen Gründen ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Bei Kirchensteuerpflicht ist mit einer zusätzlichen kirchensteuerlichen Belastung von etwa 8 % bis 9 % der jeweils festgesetzten Einkommensteuer zu rechnen. Die Kirchensteuer wird (Ausnahme: Bayern) auf 3 % bis 4 % des zu versteuernden Einkommens begrenzt. In einigen Bundesländern ist dafür ein gesonderter Antrag notwendig.

VERKEHRSSTEUERN

► 1. UMSATZSTEUER IN KANADA

Die Aktivitäten der Objektgesellschaft werden nach kanadischem Umsatzsteuerrecht als gewerbliche Aktivitäten qualifiziert und unterliegen somit der „Goods and Services Tax“ (GST; entspricht der deutschen Umsatzsteuer). Die der Objektgesellschaft in Rechnung gestellte „Goods and Services Tax“ kann von dieser als Vorsteuerabzug („InputTaxCredit“) steuerlich geltend gemacht werden. Die im Investitionsplan und den Planzahlen der kanadischen Objektgesellschaft ausgewiesenen Beträge verstehen sich netto, d.h. die „Goods and Services Tax“ wird sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite nicht mit abgebildet.

► 2. UMSATZSTEUER IN DEUTSCHLAND

Die deutsche Fondsgesellschaft wird in Deutschland voraussichtlich keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausführen. Mit dem Halten der Anteile an der kanadischen Objektgesellschaft ist die Fondsgesellschaft nicht unternehmerisch tätig im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG). Sowohl der EuGH (Urteil vom 29. April 2004, EuGHE 2004 I, 4295) als auch die deutsche Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26. Januar 2007) sehen in dem bloßen Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen grundsätzlich keine unternehmerische Tätigkeit. Die Fondsgesellschaft führt damit keine umsatzsteuerbaren Umsätze aus. Aus diesem Grund ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen.

Im Ergebnis wirken sich die Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer) bei der Fondsgesellschaft erfolgswirksam aus bzw. sind für etwaige Abschreibungen die Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen verstehen sich die im Investitionsplan und in den Planzahlen ausgewiesenen Beträge brutto.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zwischen Deutschland und Kanada besteht kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sowohl Kanada als Belegenheitsstaat der Be-

triebsstätte als auch Deutschland als Wohnsitzstaat der Anleger der Fondsgesellschaft stehen grundsätzlich ein Besteuerungsrecht zu.

► 1. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER IN KANADA

Eine Erbschaft- und Schenkungsteuer wie in Deutschland wird in Kanada nicht erhoben. Stattdessen löst nach kanadischem Steuerrecht der lebzeitige oder todesbedingte Vermögensübergang einen fiktiven Verkauf („deemed disposition“) des vom deutschen Anleger gehaltenen Kommanditanteils zum Marktwert („fair market value“) aus. Dabei wird eine fiktive Veräußerung durch den Erblasser/Schenker, und zwar unmittelbar vor seinem Tod bzw. dem Schenkungszeitpunkt, unterstellt und ein angenommener Veräußerungsgewinn des Erblassers/Schenkers bei diesem der Einkommensteuer im Todes-/Schenkungsjahr („capital gains tax“) unterworfen. Die capital gains tax knüpft somit weder an einen Vermögensübergang an, noch wird eine Bereicherung beim Erben/Beschenkten oder der Wert des Nachlasses/der Bereicherung erfasst. Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die bis zum fiktiven Veräußerungszeitpunkt aufgelaufenen stillen Reserven (Vermögenszuwachs zwischen Ankauf und fiktivem Verkauf der Beteiligung beziehungsweise aufgrund des geltenden Transparenzprinzips der Ölquellen). Dazu ist der gemeine Wert der Beteiligung auf den Zeitpunkt des Todes bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Anteile an der Objektgesellschaft zu ermitteln. Lediglich 50 % dieses Gewinns ist in Kanada steuerpflichtig.

Sofern in Kanada aufgrund des fiktiven Veräußerungsvorgangs eine Einkommensteuerpflicht ausgelöst wird, ist die daraus resultierende kanadische „capital gains tax“ nicht gemäß § 21 ErbStG auf die deutsche Erbschaft-/Schenkungssteuer anrechenbar. Vielmehr handelt es sich bei der „capital gains tax“ um eine vom Erblasser/Schenker herrührende Schuld i. S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG, welche als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Erbschaft-/Schenkungssteuer abgezogen werden kann.

► 2. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER IN DEUTSCHLAND

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuert unentgeltliche Vermögensübergänge, entweder von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden. Da der Anleger annahmegemäß seinen Wohnsitz im Inland (Deutschland) hat, besteht für den Begünstigten eine unbeschränkte Steuerpflicht, § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a ErbStG. Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts ist die Bereicherung des Erwerbers.

Die Übertragung eines Anteiles an der Fondsgesellschaft im Wege des Erbfalls oder einer Schenkung unterliegt der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungssteuer. Erbschaftsteuerlich war bislang nach Ansicht der Finanzverwaltung zu unterscheiden, ob ein direkt gehaltener Kommanditeil verschenkt beziehungsweise vererbt wird oder ob die Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft über eine Treuhänderin gehalten und zivilrechtlich lediglich der Herausgabeanspruch des Treugebers gegen die Treuhänderin verschenkt beziehungsweise vererbt wird. Dies ist durch den Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.09.2010 nun nicht mehr der Fall. Entsprechend hat sich auch das FG Niedersachsen mit Urteil vom 28.07.2010 (Az 3 K 215/09) geäußert. Erbschaft- und schenkungssteuerlich werden Treugeber und Direktkommanditisten gleich behandelt.

Für die Ermittlung des Wertes des Anteiles an der Fondsgesellschaft werden die einzelnen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft betrachtet, wobei die wertbestimmenden Wirtschaftsgüter in der Fondsgesellschaft die indirekt über die Beteiligung an der Objektgesellschaft gehaltenen Öl- und Gasquellen sind. Im Fall der Vererbung der Beteiligung ist der dem Kapitalanteil entsprechende Wert der Öl- bzw. Gasquelle (zuzüglich gegebenenfalls weiterer vorhandener Vermögenspositionen und abzüglich der Verbindlichkeiten) maßgebend.

Im Fall der Schenkung ist zu beachten, dass aufgrund der Transparenz der Gesellschaft in der Übernahme der anteiligen Verbindlichkeiten der Objektgesellschaft durch den Beschenkten eine Gegenleistung für den Erhalt der anteiligen Vermögensgegenstände zu sehen ist. Die Zuwendung ist daher in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (gemischte Schenkung). Nur der unentgeltliche Anteil unterliegt

der Schenkungsteuer. Der entgeltliche Anteil stellt einkommensteuerlich einen Verkauf dar. Das ausländische Vermögen ist mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m §§ 9, 31 BewG).

Die tatsächliche Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation des Anlegers, des Erben beziehungsweise des Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Die Freibeträge sind für Ehegatten auf EUR 500.000, für Kinder auf EUR 400.000 und für Enkelkinder auf EUR 200.000 angehoben worden. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (zum Beispiel Eltern des Erblassers), II (zum Beispiel Geschwister) und III (Sonstige) existieren laut § 16 Abs. 1 ErbStG persönliche Freibeträge geringeren Umfanges. Die Höhe der Steuer hängt von der Steuerklasse ab und ist geringer, je näher der Verwandtschaftsgrad und je niedriger der Wert des übertragenen Vermögens ist. Im Einzelfall sollte auch hierzu, insbesondere im Hinblick auf die individuellen Freibeträge und Steuerklassen sowie die weiteren Entwicklungen des ErbStG, der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung, eine Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

schaft als Betriebsstätte gilt, sodass die Doppelbesteuerung durch Anrechnung vermieden wird, soweit die kanadische Gesellschaft keine aktiven Einkünfte i.S.d. § 8 AStG erzielt, die einer Niedrigbesteuerung (Steuersatz unter 25 %) unterliegen.

Bei den gewerblichen Einkünften der Fondsgesellschaft handelt es sich nicht um Zwischeneinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 AStG, da gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG, somit aktive Einkünfte erzielt werden, für welche die Freistellung des DBA mit Kanada gilt.

Die steuerlichen Erläuterungen basieren auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

SONSTIGE ANGABEN

AUSSENSTEUERGESETZ (ASTG)

Bei der Beteiligung an einer Personengesellschaft, die eine Betriebsstätte unterhält, sind die Regelungen in § 20 Abs. 2 AStG zu beachten. Danach wird Deutschland die Doppelbesteuerung nicht durch die Freistellung unter Progressionsvorbehalt vermeiden, sondern durch die Anrechnung der auf die ausländischen Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern auf die deutsche Steuerschuld des Anlegers, wenn in einer ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen passive Einkünfte anfallen, die im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung steuerlich erfasst würden, falls diese ausländische Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft i.S.d. AStG wäre. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht die Ansicht, dass die mitunternehmerische Beteiligung an der kanadischen Objektgesell-







XII. Rechtliche Grundlagen

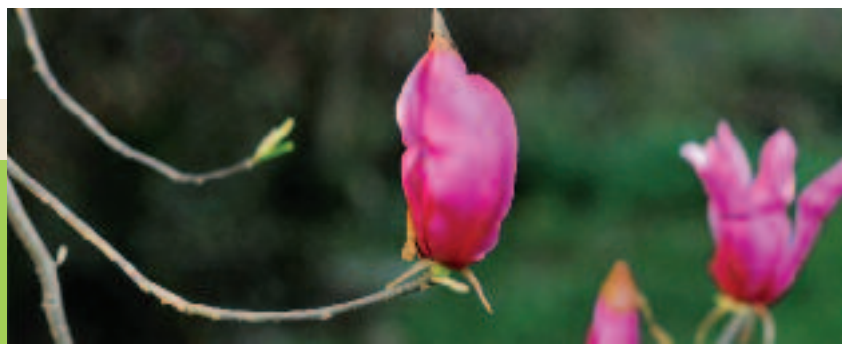
Die Fondsgesellschaft investiert mittelbar über die kanadische Objektgesellschaft Conserve Oil POC Growth Limited Partnership in Fördergebiete mit produzierenden Öl- und Gasquellen in Kanada. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen des diesem Prospekt zugrunde liegenden Beteiligungsangebotes für Kanada und Deutschland dargestellt.

Der Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Abs. 1 S. 2 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)). Das Angebot findet nur in Deutschland statt (§ 4 S. 1 Nr. 8 VermVerkProspV). Es gibt keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angabepflichtigen Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben (§ 12 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV).

Für das Angebot der Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung hat bislang keine juris-

tische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

Es wird jedem Anleger geraten, nicht nur dieses Kapitel über die rechtlichen Grundlagen, sondern den gesamten Verkaufsprospekt einschließlich der darin enthaltenen Verträge aufmerksam zu lesen.



KANADA

OBJEKTGESELLSCHAFT

CONSERVE OIL POC GROWTH LIMITED PARTNERSHIP

1. RECHTSFORM UND SITZ DER OBJEKTGESELLSCHAFT

Bei der Objektgesellschaft Conserve Oil POC Growth Limited Partnership handelt es sich um eine Personengesellschaft in der Rechtsform der Limited Partnership, die nach dem Recht der Provinz Alberta, Kanada, gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Calgary, Alberta.

Eine Limited Partnership besteht aus wenigstens zwei Gesellschaftern, dem General Partner und dem Limited Partner. Der General Partner führt die Geschäfte und haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt. Der General Partner ist mit dem Komplementär eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht weitgehend vergleichbar. Der Limited Partner ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen und haftet nur mit seiner Einlage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Er ist mit einem Kommanditisten nach deutschem Recht weitgehend vergleichbar.

2. GRÜNDUNG, GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSZWECK, LAUFZEIT

Das Limited Partnership Agreement wurde von der Conserve Oil 1st Corporation als General Partner und der Conserve Oil Processing Inc. als Limited Partner am 25.05.2010 unterzeichnet und die Limited Partnership wurde am 05. August 2010 im Handelsregister eingetragen. Die Fondsgesellschaft ist der Objektgesellschaft am 30. November 2010 beigetreten. Die Conserve Oil Processing Inc. ist aus der Objektgesellschaft ausgeschieden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Fondsgesellschaft daher einziger Limited Partner der Objektgesellschaft. Die Fondsgesellschaft ist ermächtigt, weitere Kapitalerhöhungen zu zeichnen. Der General Partner hat keine Einlage in der Limited Partnership übernommen. Die Laufzeit der Gesellschaft endet grundsätzlich am 31.12.2016. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Fördergebiete verkauft sind, kann der General Partner die Laufzeit entsprechend verlängern.

Gesellschaftszweck der Objektgesellschaft ist der Erwerb und die Ausbeutung von Fördergebieten mit produzierenden Öl- und Gasquellen sowie die Erschließung von Förderpotenzialen dieser Fördergebiete.

Konzeptionell ist vorgesehen, maximal 40 % des gezeichneten Kapitals der Objektgesellschaft zusätzlich als Fremdmittel aufzunehmen.

3. GENERAL PARTNER

„CONSERVE OIL 1ST CORPORATION“

Dem General Partner der Objektgesellschaft obliegt die Geschäftsführung und er vertritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr. Die Vertretungsbefugnis des General Partners kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden. Im Innenverhältnis unterliegt der General Partner jedoch den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Beschränkungen. Der General Partner hat das Vermögen der Objektgesellschaft und der Gesellschafter von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten; er darf keine Darlehen an verbundene Unternehmen vergeben oder Verbindlichkeiten solcher Unternehmen garantieren, hat für angemessenen Versicherungsschutz der Öl- und Gasgebiete zu sorgen und darf Dienstleistungen an verbundene Unternehmen nur zu marktüblichen Konditionen vergeben. Er darf die Öl- und Gaserträge bis zu maximal 50 % hedgen.

Für den Verkauf von Öl- und Gasgebieten gilt Folgendes: Öl- und Gasgebiete können auch vor Auflösung der Limited Partnership verkauft werden. Sofern der Gesamtkaufpreis für die vor Auflösung verkauften Öl- und Gasgebiete niedriger als 25 % des gesamten, von Sproule bestätigten Marktwertes (fair market values) der Objektgesellschaft zum Zeitpunkt eines jeden Verkaufs beträgt, kann der General Partner ohne weitere Voraussetzungen verkaufen und nach Tilgung von Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit den verkauften Fördergebieten standen, den verbleibenden Verkaufserlös für Reinvestitionen und/oder Auszahlungen an die Anleger verwenden.

Sofern der Gesamtkaufpreis für die vor Auflösung verkauften Öl- und Gasgebiete die vorgenannte Schwelle von 25 % übersteigt, kann der General Partner nur mit Zustimmung der Fondsgesellschaft verkaufen. Der General Partner hat jedoch das Recht, sofern der Gesamtkaufpreis für die vor Auflösung verkauften Öl- und Gasgebiete zwischen 25 % und 35 % des gesamten, von Sproule bestätigten fair market values der Objektgesellschaft zum Zeitpunkt eines jeden Verkaufs liegt, den anteiligen Betrag zwischen 25 % und 35 % nach Tilgung von Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit den verkauften Fördergebieten standen, bankmäßig an-

zulegen und die Fondsgesellschaft erst dann anzusprechen, wenn insgesamt über 35 % verkauft sind.

Der General Partner haftet Dritten gegenüber persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Objektgesellschaft. Gegenüber den Kommanditisten haftet der General Partner für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Fondsgesellschaft als Limited Partner haftet gegenüber Gläubigern der Objektgesellschaft nur bis zum Betrag der übernommenen Einlage bzw. solcher Beträge, die ihnen von der Objektgesellschaft unrechtmäßig ausgezahlt worden sind.

Der General Partner ist verpflichtet, dem Limited Partner innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres, erstmalig jedoch für das Geschäftsjahr nach Beendigung dieses Beteiligungsangebotes, einen Jahresabschluss der Objektgesellschaft vorzulegen. Außerdem ist der General Partner verpflichtet, nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft mit einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung bezogen auf die beschränkt steuerpflichtigen Anleger der Fondsgesellschaft vorzulegen. Weiterhin ist er verpflichtet, nach Beendigung des Geschäftsjahres die für die Erstellung der persönlichen kanadischen Steuererklärung erforderlichen Informationen den Anlegern zur Verfügung zu stellen bzw. geeignete Berater mit der Erstellung der einzelnen Steuererklärungen für die Anleger auf deren Kosten zu beauftragen. Der General Partner führt ferner ein Verzeichnis über die Gesellschafter.

Der General Partner erhält für seine Tätigkeit eine jährliche, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von 0,75 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft zzgl. kanadischer Umsatzsteuer.

Alleingeschafter des General Partners ist die Conserve Oil Corporation. Im Rahmen eines von einer anderen Anbieterin, der Conserve Oil Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, verantworteten öffentlichen Angebots über Kommanditbeteiligungen an der „Conserve Oil Lamont Alberta GmbH & Co. KG“ war die Conserve Oil Corporation als General Partner der kanadischen Produktionsgesellschaft „Conserve Oil Lamont Refinery Limited Partnership“ sowie als Alleingeschafterin der Betreibergesellschaft der zu errichtenden Raffinerie, der „Conserve Oil Processing Inc.“, konzeptionell vorgesehen. Die Gesellschafter der „Conserve Oil Lamont Alberta GmbH & Co. KG“ haben in 2009



eine Veränderung der Investition beschlossen und von der Conserve Oil Corporation eine Beteiligung an einer kanadischen Altöleinsammelfirma anteilig erworben.

4. LIMITED PARTNER

Der Limited Partner ist die Fondsgesellschaft. Sie ist von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Sie hat jedoch gemäß Gesellschaftsvertrag das Recht, die Bücher der Gesellschaft einzusehen, vom General Partner Informationen über die Geschäfte der Gesellschaft zu erhalten, gewissen grundlegenden Maßnahmen der Geschäftsführung zuzustimmen beziehungsweise die Zustimmung zu verweigern, Auszahlungen (Entnahmen) zu erhalten und gegebenenfalls den General Partner abzuwählen.

Die Fondsgesellschaft kann ihre Beteiligung als Limited Partner auf jede beliebige Person übertragen, sofern der Abtretungsempfänger in die Rechte und Pflichten der Fondsgesellschaft eintritt und die mit der Übertragung anfallenden Gebühren bezahlt. Der General Partner kann seine Zustimmung zu einer Übertragung z. B. versagen, wenn die Übertragung zu einer Verletzung einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages führen könnte.

5. GESCHÄFTSJAHR, KAPITALKONTEN, ERGEBNISZUWEISUNG, AUSZAHLUNGEN (ENTNAHMEN)

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Für den General Partner und den Limited Partner werden Kapitalkonten geführt. Auf den Kapitalkonten werden u.a. das gezeichnete Kapital, Ergebniszuweisungen, Einzahlungen und Entnahmen sowie sonstige Geschäftsvorfälle verbucht. Eine Verzinsung der Kapitalkonten erfolgt nicht. Verluste der Objektgesellschaft werden allein der Fondsgesellschaft als Limited Partner zugewiesen.

Die Auszahlungen (Entnahmen) sollen quartalsweise erfolgen. Im Rahmen der Auszahlungen an die Fondsgesellschaft kann die Objektgesellschaft zusätzlich einen pauschalen Betrag in Höhe von bis zu 25 % der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisse einbehalten. Mit diesen Mitteln sollen die Steuerzahlungspflichten der Anleger in Kanada erfüllt werden. Eine detaillierte Darstellung des Auszahlungsmodells finden Sie auf Seite 8. Danach ist die Fondsgesellschaft an der Objektgesellschaft vermögensmäßig nur insoweit beteiligt, bis sie die ihr nach dem Auszahlungsmodell (vgl. Seite 8) zustehenden Zahlungen erhalten hat. Eine weitergehende Beteiligung am Vermögen, Ergebnis, stillen Reserven oder Liquidationserlös besteht nicht.

6. FRÜHZEICHNERBONUS

Der Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft sieht eine Frühzeichnerbonusregelung vor, die der Regelung im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft zum Frühzeichnerbonus inhaltlich entspricht.

7. BESCHLUSSFASSUNG, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Limited Partnership sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Abwahl des General Partners und Ernennung eines neuen General Partners
- Auflösung oder Beendigung der Objektgesellschaft

Beschlüsse können durch Einholung schriftlicher Stimmenabgaben gefasst werden. Im Übrigen erfolgen sonst die Abstimmungen während einer Gesellschafterversammlung. Der General Partner kann eine Gesellschafterversammlung zu jeder Zeit einberufen. Er ist allerdings verpflichtet, jährlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Er muss jedoch auch dann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn er von der Fondsgesellschaft schriftlich dazu aufgefordert wurde. Der General Partner hat den Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung, den Tagungsort sowie die Beschlussgegenstände unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen und höchstens 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein oder mehrere Limited Partner, die mindestens 10 % der Anteile halten, anwesend oder ver-

treten sind. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich vom General Partner geleitet. Jeder Limited Partner hat eine Stimme für je einen Anteil. Die Limited Partner können sich auf der Gesellschafterversammlung durch Dritte mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

TREUHANDABREDE IM RAHMEN DES ERWERBS DER QUELLEN

In Kanada kann eine Limited Partnership nicht direkt im eigenen Namen im „Title Register“, einer Art Grundbuch für Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen, eingetragen werden. Jedoch kann der General Partner mit dem Hinweis auf die Limited Partnership im „Title Register“ eingetragen werden. Die Einzelheiten dieser Treuhand sind im Gesellschaftsvertrag der Limited Partnership und in einer gesonderten Treuhandabrede zwischen dem General Partner und der Fondsgesellschaft festgehalten. Der General Partner erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung keine gesonderte Vergütung.

ANWENDBARES RECHT

Der Gesellschaftsvertrag und die Treuhandabrede unterliegen dem Recht der Provinz Alberta, Kanada.

KAUFABWICKLUNG IN KANADA

Die kanadische Ölindustrie, die im Wesentlichen aus ca. 2.000 Öl- und Gasfirmen besteht und die auf den Citybereich von Calgary konzentriert ist, wickelt hier ihre Öl- und Gasgeschäfte ab, sodass einem potenziellen Käufer, bedingt durch bestehende Kontakte, Angebote übermittelt werden, die seinem Kaufwunsch entsprechen.

Schlumberger, als größte Servicegesellschaft im Öl- und Gasbereich, wird im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen gemeinsam mit der Objektgesellschaft Fördergebiete suchen, die den Investitionskriterien entsprechen zu scheinen, wobei bei diesen Angeboten in der Regel ein Reservegutachten vom Verkäufer mitgeliefert wird. In den Vorverträgen werden dann von der Käuferseite (hier: Conserve Oil POC Growth Limited Partnership) Konditionen, insbesondere die Investitionskriterien mit aufgenommen, die beim Closing

(Übertragung der Öl- und Gasreserven an den Käufer gegen Kaufpreisbezahlung) vorliegen müssen.

Ein voll rückzahlbares „good faith deposit“ wird bei einer renommierten Anwaltskanzlei unter Treuhandbedingungen hinterlegt; in der Regel CAD 250.000 bis CAD 500.000 bei einem Angebot in der Größenordnung von CAD 10 Mio., um die Ernsthaftigkeit des Käufers zu demonstrieren, das in voller Höhe zurückgezahlt wird, sofern ein Kaufvertrag nicht zustande kommt. In diesen Vorverträgen wird eine Due-Diligence-Frist vereinbart, z.B. ein bis zwei Monate, in der von der Käuferseite, hier von der Objektgesellschaft, Folgendes veranlasst wird:

1. Erstellung eines Rechtsgutachtens (Title Opinions), um sicherzugehen, dass die angebotenen Öl- und Gasquellen dem Käufer gehören. Sofern Öl- und Gasquellen erworben werden, bei denen die Provinz Alberta Inhaber der Mineralrechte ist, sind diese Nachweise im Gegensatz zu den USA leichter zu führen, denn derjenige, der im Title Register eingetragen ist, ist auch Inhaber dieser Rechte, wobei ca. 81 % aller Mineralrechte der Provinz Alberta gehören. Die Öl- und Gasquellen werden grundsätzlich doppelt registriert:

1.1. Einmal werden sie im Grundbuch – Alberta Title Register – eingetragen und dokumentieren die Eigentümerposition des jeweiligen Inhabers der Öl- und Gasquellen.

1.2. Zusätzlich werden sie bei Alberta Petroleum Registry registriert, einer Institution der Provinzregierung Alberta, die ebenfalls die Öl- und Gasproduktion überwacht. Dort werden auch die jeweiligen Working Interest der einzelnen Beteiligungen an den Öl- und Gasquellen registriert (www.petroleumregistry.gov.ab.ca).

Zusammengefasst könnte man sagen, im Alberta Title Register werden juristische Verhältnisse eingetragen, bei Alberta Petroleum Registry die wirtschaftliche Eigentümerschaft. Sofern die Mineralrechte privaten Personen gehören, erfolgt die Eintragung mittels eines Caveats, vergleichbar einer Vormerkung im deutschen Grundbuchrecht, um die neue Eigentümerstellung zu dokumentieren.

2. Überprüfung der Fördermengen an Ort und Stelle hinsichtlich der produzierten Öl- und Gasmengen um die Angaben aus dem Reservegutachten des Verkäufers zu überprüfen und um zusätzliche Informationen für das von Sproule Associates Limited als unabhängiger Gutachter zu erstellende Reservegutachten zu haben.

3. Erstellung eines Reservegutachtens von Sproule Associates Ltd. zur Überprüfung der Investitionskriterien. Sofern die Überprüfung positiv verläuft und ein entsprechendes Gutachten von Sproule Associates Ltd. vorliegt, das auch die Investitionskriterien bestätigt, wird von der vom General Partner beauftragten kanadischen Anwaltskanzlei der Kaufpreis von der deutschen Kontrolleurin von Zahlungen angefordert, entweder der volle Kaufpreis – sofern kein „good faith deposit“ bereits hinterlegt ist – oder der Restkaufpreis (unter Abzug des bereits übersandten good faith deposit) und auf ein kanadisches Treuhandkonto eingezahlt, damit beim anschließenden Closing die Auszahlung des Kaufpreises gegen Übertragung der Öl- und Gasquellen mit gleichzeitiger Beantragung der Eintragung dieser Rechte vorgenommen werden kann.

Sofern es sich um Investitionen in Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen handelt, die über den Kauf von Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen hinausgehen, er-



stellt der General Partner eine AFE und stimmt diese mit Schlumberger auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen ab.

Sofern keine Einwendungen innerhalb von 14 Tagen gegen diese Kostenschätzung von Schlumberger erhoben werden, wird das Bohrprogramm durchgeführt. Der Kontrolleurin von Zahlungen wird die AFE übersandt, mit der schriftlichen Bestätigung des General Partners, dass von Schlumberger innerhalb der vorgesehenen 14-Tages-Frist keine Einwände erhoben worden sind. Die Kontrolleurin von Zahlungen überweist anschließend den angeforderten Betrag an den General Partner zur Begleichung der Verpflichtungen der Objektgesellschaft. Sofern die Rechnungen insgesamt höher sind als die Summe aus dem AFE, wird vom General Partner ein zusätzliches AFE (Supplemental AFE) mit den Rechnungsbeträgen erstellt, damit die Kontrolleurin von Zahlungen den Restbetrag überweisen kann. Für jede AFE erhält die Kontrolleurin von Zahlungen nach Abwicklung und Bezahlung aller Positionen eine detaillierte Abrechnung vom General Partner, einschließlich aller Rechnungen, die höher als CAD 25.000 sind. Sofern die AFEs aus den aufzunehmenden Fremdmitteln bezahlt werden, kann der General Partner die Fremdmittel zum Ausgleich der AFEs verwenden, sofern von Schlumberger innerhalb von 14 Tagen keine Einwände erhoben werden. Nach Bezahlung der AFEs wird der General Partner für die Kontrolleurin von Zahlungen ebenfalls eine Abrechnung erstellen zuzüglich aller Rechnungen, die höher als CAD 25.000 sind.

DEUTSCHLAND

Die Begriffe „Anleger“, „Gesellschafter“ oder „Kommanditist“, die im Folgenden genannt werden, sind inhaltlich gleichbedeutend. Die über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger werden auch als „mittelbare Kommanditisten“ oder „Treugeber“ bezeichnet. Als „Direktkommanditisten“ werden diejenigen Anleger

bezeichnet, die unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt sind.

Die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Prospekts, des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages und in den Fällen einer mittelbaren Beteiligung ergänzend auf Grundlage des Treuhandvertrages sowie der diesem Prospekt anliegenden Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. In ihm sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern festgelegt. Im Übrigen gelten die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB).

DIE FONDSGESELLSCHAFT

1. RECHTSFORM, GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND UNTERNEHMENSGEGENSTAND, WICHTIGSTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die POC Growth GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Fondsgesellschaft“). Sie ist als Kommanditgesellschaft mit Sitz in Berlin am 30. Juli 2010 gegründet und am 24. August 2010 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRA 44215 B eingetragen worden. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: Uhlandstraße 175, 10719 Berlin. Nach § 7 VermVerk-ProspV zu nennende Gründungsgesellschafter sind die POC Growth Verwaltungs GmbH mit Sitz in Berlin, mit der Geschäftsanschrift Uhlandstraße 175 in 10719 Berlin, als persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch „Komplementärin“) und die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, mit der Geschäftsanschrift Neuer Wall 71, 20354 Hamburg als Gründungskommanditistin.

Die Komplementärin hat ohne vermögensmäßige Beteiligung zehn Stimmen. Im Übrigen entsprechen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den mit der Vermögensanlage verbundenen Rechten (vgl. hierzu nachstehend



ab S. 114 unter dem Punkt „Alle mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte“).

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Öl und Gas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership und ggf. anderen Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada beteiligen. Zweck der Objektgesellschaften ist insbesondere die Förderung von Öl und Gas in Kanada und der Verkauf von Öl und Gas. Zur Erreichung des Zwecks sind die Objektgesellschaften berechtigt, Bohrgrundstücke, Förderrechte und andere, in Bezug auf die Öl- und Gasförderung notwendigen Rechte, in Kanada zu erwerben, Maßnahmen zur Förderoptimierung umzusetzen und Fremdkapital aufzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, für eigene Rechnung und für Zwecke der Verwaltung eigenen Vermögens freie Liquidität auf inländischen Konten oder auf Konten, die bei ausländischen Banken geführt werden, verzinslich anzulegen. Der Unternehmensgegenstand entspricht den wichtigsten Tätigkeitsbereichen der Emittentin.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Publikumskommanditgesellschaft, an der sich interessierte Anleger beteiligen können. Dies kann entweder mittelbar über eine Treuhandkommanditistin oder unmittelbar als Direktkommanditist geschehen. Treuhandkommanditistin ist die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Eine zusammenfassende Darstellung bezüglich des Treuhandvertrages findet sich nachfolgend unter dem Punkt „Das Treuhandverhältnis“.

Die Emittentin unterliegt dem deutschem Recht; die deutsche Rechtsordnung ist daher die für die Emittentin maßgebliche. Es weichen folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG von der gesetzlichen Regelung ab: Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin weicht in §§ 5 bis 7 von §§ 161, 105 HGB (Beteiligung als Treugeber), in § 28 von § 112 HGB (Befreiung vom Wettbewerbsverbot), in § 12 von § 181 BGB (Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot), in §§ 14 und 16 von §§ 118 ff. AktG

analog und §§ 47 ff. GmbHG analog (Form und Frist, schriftliches Abstimmungsverfahren), in § 15 von § 119 HGB (Beschlussfähigkeit, Stimmzahlen, Mehrheitserfordernisse), in §§ 10, 18 von §§ 167, 168 und 120 bis 122 HGB (Kapitalkonten, Verteilung von Gewinn und Verlust sowie Entnahmen, keine Beteiligung der Komplementärin), in § 20 von §§ 413, 398 BGB und in § 12 von § 114 HGB (Grundlagengeschäft, Übertragung nur zum Jahresende und mit Zustimmung der Geschäftsführung), in § 27 von § 177 HGB (Nachweis des Erbrechts, Vertreter der Erbengemeinschaft), in §§ 21 bis 23 von §§ 132 und 140 HGB (Beschränkung der ordentlichen Kündigung, Ausscheidensgründe, Gründe und Verfahren für Ausschluss), in § 24 von §§ 161, 105 HGB und § 738 BGB (Ermittlung des Abfindungsguthabens, Verfahren), in § 26 von §§ 131, 146 HGB (abweichende Auflösungsgründe, Liquidation durch die Geschäftsführung) ab. Weitere Abweichungen von gesetzlichen Regelungen bestehen hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages der Emittentin nicht.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen, deshalb kann eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung der Emittentin in ihn nicht erfolgen (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV). Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 3 VermVerkProspV). In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben worden (§ 6 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV). Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können die Angaben zu § 6 S. 2 und S. 3 VermVerkProspV nicht gemacht werden.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV).

Den Gründungsgesellschaftern stehen über die in diesem Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ S. 109 Punkt 4. und S. 114 Punkt 5. beschriebenen Vergütungen hinaus innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mit-

telbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV). Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin zu nennende POC Growth Verwaltungs GmbH erbringt als Komplementärin nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin zu nennende Monika Galba erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, der Geschäftsführung der nach § 3 VermVerkProspV zu nennenden Prospektverantwortlichen und der Geschäftsführung der mit der Vertriebskoordination beauftragten POC GmbH nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennende HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erbringt als Treuhandkommanditistin nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennende ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft erbringt als Kontrolleurin von Zahlungen nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafter) und 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung, Treuhandkommanditistin, Kontrolleurin von Zahlungen) zu nennenden Personen keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

2. DAS KAPITAL DER GESELLSCHAFT

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Emittentin über ein Kapital von EUR 0. Es existiert nur ein Anteil in Form von Kommanditkapital, der von der Gründungskommanditistin HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von EUR 0 gezeichnet ist. Es besteht keine ausstehende Einlage. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 0. Es ist geplant, das Kommanditkapital der Gesell-

schaft auf bis zu EUR 20 Mio. zu erhöhen (§ 3 Ziffer 3 Gesellschaftsvertrag). Die Komplementärin ist berechtigt, darüber hinaus weitere Zeichnungen anzunehmen (§ 3 Ziff. 4 Gesellschaftsvertrag). Die Komplementärin erbringt gemäß § 2 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die Komplementärin der Fondsgesellschaft, die POC Growth Verwaltungs GmbH mit Sitz in Berlin wurde am 30. Juli 2010 gegründet und am 18. August 2010 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 128587 B eingetragen. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000. Es ist vollständig eingezahlt.

Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften, insbesondere als persönlich haftende Gesellschafterin von Kommanditgesellschaften nach deutschem Recht sowie die Übernahme von Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben solcher Gesellschaften. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, insbesondere nach § 34c GewO, sind ausgenommen. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin POC Growth Verwaltungs GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab.

Zur Geschäftsführung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des in § 1 des Gesellschaftsvertrages dargestellten Gesellschaftszweckes erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehen. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der in Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Investition und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind. Dabei sind die Investitionskriterien gemäß Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages einzuhalten. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehenden Geschäfte

ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 15 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist allein vertretungsberechtigt. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 12 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Monika Galba (Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 175, 10719 Berlin). Die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der Emittentin allein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin existieren nicht. Ein Vorstand existiert nicht. Da die Gesellschaft erst im Jahr 2010 gegründet wurde, gibt es kein abgeschlossenes Geschäftsjahr. Daher wurde dem Mitglied der Geschäftsführung Monika Galba für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV). Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VermVerkProspV).

4. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung in der Investitionsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5 % der Summe aller Kapitalkonten I am Ende der Zeichnungsphase zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (§ 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Die einmalige Vergütung ist monatlich entsprechend dem jeweils neu gezeichneten Kommanditkapital fällig.

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der laufenden Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,68 % von 100/84 des bereits investierten Kapitals – in den Investitionsjahren zeitanteilig – zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (§ 13 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages). Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres. Die Vergütungen erhöhen sich beginnend mit 2015 um 1 % p.a. und sind anteilig zum Monatsende fällig, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Die Vergütungen entstehen auch in Verlustjahren der Gesellschaft. Abschlagszahlungen während des Geschäftsjahres sind in Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation zulässig. Der Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsführung beträgt bei dem geplanten Kommanditkapital von EUR 20 Mio. und einer Laufzeit bis einschließlich 2016 insgesamt EUR 995.784.

5. DAUER DER FONDSGESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG, BEENDIGUNG UND LIQUIDATION

Die Laufzeit der Gesellschaft beginnt mit Gründung und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2016. Sofern die Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen der Objektgesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Geschäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung der Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen durch die Objektgesellschaften verlängern (§ 1 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages). Ein finales Datum steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.



Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Frist durch eingeschriebenen Brief an die Fondsgesellschaft möglich. Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft haben keine Auswirkung auf den Gesellschaftsbestand. Die Gesellschaft wird dann unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt (§ 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 24 des Gesellschaftsvertrages). Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 % des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils. Die Kosten der Auseinandersetzung (insbesondere die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz) trägt der ausscheidende Gesellschafter. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand des Prüfers und können daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden. Soweit bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 nicht ein Kommanditkapital von mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet ist, wird die Gesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages rückabgewickelt werden, da dann das für eine erste Investition mindestens erforderliche Kommanditkapital nicht erreicht wurde (Realisierungsschwelle). Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen einschließlich Agio. Eine Verzinsung oder Erstattung von durch den Anleger ausgelösten Kosten erfolgt nicht (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, ab Seite 23).

DIE BETEILIGUNG

1. ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER VERMÖGENSANLAGE

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern entweder eine direkte Kommanditbeteiligung oder die mittelbare Kommanditbeteiligung durch Übernahme einer von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Treuhandbeteiligung an der Fondsgesellschaft angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 20 Mio. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme von EUR 10.000 können daher maximal 2.000

Kommanditanteile ausgegeben werden. Zur Realisierung des Projekts müssen mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet werden. Die Geschäftsführung ist berechtigt, dass Kommanditkapital weiter zu erhöhen (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Es wird ein Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Kommanditkapitals erhoben (§ 9 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Es können nur volljährige natürliche Personen, Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften der Fondsgesellschaft als Gesellschafter beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren und sonstigen Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Die Gesellschafter, insbesondere die Treugeber, dürfen die Kommanditbeteiligung nicht ihrerseits (z.B. als Treuhänder) für Dritte halten. Darüber hinaus kann der Fondsgesellschaft nur beitreten, wer (i) weder Staatsbürger von Kanada oder der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Kanada oder die USA (Green Card) ist, noch (iii) einen Wohnsitz beziehungsweise Sitz in Kanada oder den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat, noch (iv) eine Körperschaft oder sonstige Vermögensmasse organisiert nach dem Recht von Kanada oder der USA, deren Einkommen dem kanadischen oder dem US-Steuerrecht unterliegt (§ 3 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages). Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen zur Anwendung kommende ausländische Vorschriften haben diese eigenverantwortlich zu prüfen. Beteiligt sich der Anleger direkt an der Fondsgesellschaft, so wird er auch als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen. Hierfür gibt er bereits mit der Zeichnung seiner Beteiligung der Komplementärin die Vollmacht, die entsprechende Eintragung vorzunehmen. Im Handelsregister wird als Haftsumme 0,1 % seiner Einlage eingetragen (§ 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).

2. ZEICHNUNGSFRIST, ZEICHNUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums im Falle der Direktbeteiligung als Direktkommanditist entgegennimmt sowie die Zahlstelle, die den Prospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger

ausführt, ist die POC Growth GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: Umlandstraße 175, 10719 Berlin). Weiterhin können Verkaufsprospekte im Internet unter <http://www.provenoilcanada.de/> heruntergeladen werden.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums im Falle der indirekten Beteiligung als Treugeber entgegennimmt, ist die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Neuer Wall 71, 20354 Hamburg).

Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz). Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung und endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, plangemäß jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2011, soweit die Komplementärin nicht von ihrem Recht nach § 3 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist um bis zu maximal zehn Monate zu verlängern also bis spätestens 31.10.2012). Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Beteiligungen oder Anteile zu kürzen, bestehen nicht.

3. ERWERBSPREIS, FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND FRÜHZEICHNERBONUS

Der Erwerbspreis beträgt mindestens EUR 10.000 und muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis, das heißt die in der Beitrittserklärung angegebene Kommanditeinlage bzw. Treugebereinlage, zuzüglich eines Agios von 5 % zu erbringen (§ 9 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Die Einzahlung hat auf das Sonderkonto der Fondsgesellschaft, POC Growth GmbH & Co. KG, Konto-Nr. 10852251, BLZ 200 300 00 bei der HypoVereinsbank Hamburg (UniCredit Group), per Überweisung zu erfolgen. Dabei sind 100 % des Erwerbspreises zuzüglich des gesamten Agios innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Beitrittsformular ausgewie-

senen Zahlungsfristen. Bei Verzug kann die Geschäftsführung Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. geltend machen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseinganges auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseinganges sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage verursachten Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, trägt der Anleger gem. § 9 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“ S. 22).

Es wird folgender einmaliger Frühzeichnerbonus gewährt:

- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 17.03.2011: 3 %
- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 07.04.2011: 2 %
- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 30.04.2011: 1 %

jeweils bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital ohne Agio.

Der Frühzeichnerbonus soll als Gewinn vorab verbucht und mit der Schlussauszahlung ausgezahlt werden.

4. BELASTUNG, ÜBERTRAGBARKEIT UND HANDELBARKEIT DER ANTEILE

Die Belastung, die ganze oder teilweise Übertragung im Wege der Abtretung oder die sonstige Verfügung eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteil oder einzelne Ansprüche hieraus sind, mit Ausnahme der Übertragung eines Gesellschaftsanteils durch die Treuhandkommanditistin auf den Treugeber und der Übertragung der Gesellschaftsanteile der Komplementärin auf eine eintrittsbereite Komplementärin (§ 20 Ziff. 1, 2 des Gesellschaftsvertrages), nur mit Wirkung jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Alle Kosten, die mit der Übertragung oder sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der Verfügende. Kosten fallen dabei für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung beim Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister an. Die Höhe der Kosten kann zum Zeitpunkt der



Prospektaufstellung nicht beziffert werden, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Entsprechende Erklärungen sind bei der Komplementärin abzugeben. Die Anteile an der Fondsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer, amtlicher Markt für den Handel von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, S. 21).

5. KOSTEN UND LEISTUNGEN

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten sind das Agio in Höhe von 5,0 % der Kapitaleinlage. Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten sind weiter die Kosten der Auseinandersetzung, die Kosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung und im Fall der Umwandlung der Treugeberstellung in eine Direktbeteiligung die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung und der Handelsregistereintragung sowie Verwaltungskosten bei der Gesellschaft oder Treuhandkommanditistin. Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar, da dies von der individuellen Situation des Anlegers abhängt.

Über die vorgenannten Kosten hinaus können den Anlegern weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage in Form von Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten bei verspäteter Zahlung sowie Kosten der Identifikation, Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung in Kanada, entstehen. Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar, da dies von der individuellen Situation des Anlegers abhängt. Sofern der Anleger keine anderen Einkünfte in Kanada hat, betragen die Kosten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voraussichtlich ca. CAD 90 p.a. Darüber hinaus entstehen den Anlegern keine weiteren Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage. Der Anleger hat im Fall des Wiederauflebens der Haf-

tung gemäß § 172 Absatz 4 HGB (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, S. 19) weitere Leistungen, insbesondere Zahlungen zu erbringen. Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlagen weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten hat.

6. GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung einer Laufzeit der Emittentin bis zum 31. Dezember 2016 (Prognosehorizont) und einer planmäßigen Zeichnung des Kommanditkapital von EUR 20 Mio. werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen in einer Gesamthöhe von EUR 4.747.811 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) geleistet. Der Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung von Kommanditkapital, Vertriebskoordination, Konzeption, Geschäftsführung und Haftungsübernahme, Kontrolle von Zahlungen, Treuhandkommanditistin, Serviceleistungen. Bei einer weiteren Erhöhung des gezeichneten Kommanditkapitals gemäß § 3 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag auf EUR 40 Mio. werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von EUR 9.697.922 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) geleistet. Sofern die Laufzeit der Emittentin verlängert wird, werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in höherer Gesamthöhe geleistet, da die Vergütungen für die Geschäftsführung, Haftung und Treuhandkommanditistin und Serviceleistungen jährlich anfallen (§ 4 S. 1 Nr. 12 VermVerkProspV).

DAS TREUHANDVERHÄLTNIS

Die dem Treuhandverhältnis zwischen Treuhandkommanditistin und Anleger zugrunde liegende Rechtsgrundlage ist der im vollständigen Wortlaut in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Verträge“ abgedruckte Treuhandvertrag. Der Treuhandvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

1. DIE TREUHANDKOMMANDITISTIN

Nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Treuhandkommanditistin ist die HVT HanseVermögen Treu-



hand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Geschäftsanschrift: Neuer Wall 71, 20354 Hamburg). Für sie wird eine Haftsumme von EUR 1.000 beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

Ihre Aufgabe ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung („Treugeber“) entsprechend der Höhe der jeweiligen Beteiligung im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber (§ 5 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten behandelt (§ 4 Ziff. 4 des Treuhandvertrages).

2. ZUSTANDEKOMMEN DES TREUHANDVERHÄLTNISSES

Das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses ist davon abhängig, dass der Fondsgesellschaft die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung des Treugebers innerhalb der Zeichnungsfrist zugegangen ist und die Treuhandkommanditistin dieses Angebot des Anlegers nach Weiterleitung durch die Fondsgesellschaft annimmt. Verspätet eingehende Beitrittserklärungen kann die Treuhandkommanditistin nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin annehmen. Die Erteilung dieser Zustimmung steht im freien Ermessen der Komplementärin (§ 1 Ziff. 1 des Treuhandvertrages).

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER TREUHANDKOMMANDITISTIN

Die Treuhandkommanditistin hält im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft die anteiligen Beteiligungen der Treugeber als einheitlichen Kommanditanteil im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der einzelnen Treugeber. Die Treugeber selbst sind daher nicht im Handelsregister eingetragen.

Im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft, ihrer Gesellschafter und Treugeber zueinander werden die Treugeber wirtschaftlich wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Kontroll-, Informations- und Mitgliedschaftsrechten sowie im Fall der Kündigung beziehungsweise des Ausscheidens der Gesellschafter und für die Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft. Soweit der Treugeber gesellschaftsvertragliche Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin die Rechte nur nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte ist die Treuhandkommanditistin durch den Treugeber aufgrund des Treuhandvertrages bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie von verschiedenen Treugebern zu unterschiedlichen Stimmabgaben für diese angewiesen wird. Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhandkommanditistin als Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten.

Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Treugut von sonstigem eigenen Vermögen oder dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben. Sie tritt ihre Ansprüche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust, an beschlossenen Ausschüttungen sowie einem Liquidationserlös an den Treugeber ab.

4. HAFTUNG DER TREUHANDKOMMANDITISTIN

Die Treuhandkommanditistin haftet den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von allen Verpflichtungen freizustellen, welche bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Halten und der Verwaltung der jeweiligen Kommanditbeteiligung entstehen.

5. VERGÜTUNG DER TREUHANDKOMMANDITISTIN GEMÄSS GESELLSCHAFTSVERTRAG

Für ihre Tätigkeit als Treuhandkommanditistin in der Investitionsphase erhält sie eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,04 % des am Ende der Zeichnungsphase gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für ihre Tätigkeit als Treuhandkommanditistin erhält sie eine laufende Vergütung in Höhe von jährlich 0,04 % von 100/84 des jeweils investierten Kapitals – in Investitionsjahren zeitanteilig – zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten am Ende des Geschäftsjahres. Die laufende Vergütung erhöht sich beginnend mit 2015 um 1 % p.a. und ist anteilig zum Monatsende fällig, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Abschlagszahlungen während des Geschäftsjahres sind in Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation möglich. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben als Treuhandkommanditistin vereinbarten Vergütung beträgt über den gesamten Prognosezeitraum im Falle der planmäßigen Platzierung von EUR 20 Mio. insgesamt EUR 61.096 inklusive Umsatzsteuer.

6. KÜNDIGUNG UND BEENDIGUNG DES TREUHAND- VERHÄLTNISSSES

Mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres können sich die Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu können die Treugeber den Treuhandvertrag jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 4 Ziff. 3 des Treuhandvertrages und zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Mitteilung bzw. Kündigungserklärung des Treugebers wird erst wirksam, wenn der Treugeber eine solche notariell beglaubigte Vollmacht zur Verfügung gestellt hat. Die Kosten der Umwandlung der Treugeberstellung in eine di-

rekte Kommanditbeteiligung, insbesondere die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung der Handelsregistereintragung sowie die Kosten des Verwaltungsaufwandes bei der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin, trägt der Treugeber. Diese richten sich nach der Höhe der Beteiligung beziehungsweise nach dem tatsächlichen Aufwand und lassen sich daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffern. Die zuvor geleistete Treugebereinlage (ohne das erhobene Agio von 5 %) wird in diesem Fall fortan für den Direktkommanditisten dem zu führenden Kapitalkonto I (§ 10 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages) als Kommanditkapitaleinlage gutgeschrieben. Außerdem wird für ihn eine Haftsumme von EUR 1 je EUR 1.000 Kommanditkapitaleinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung ist durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt. Im Übrigen hat der Treugeber das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung wird wirksam, wenn der Fondsgesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht des Treugebers zugeht. Das Treuhandverhältnis endet im Übrigen, wenn ein Treugeber aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, der Treugeber seine Beteiligung oder die Fondsgesellschaft beendet wird (§§ 7, 8 des Treuhandvertrages). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, jeden Treuhandvertrag einzeln aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei dem Treugeber ein Ausschlussgrund entsprechend den Bestimmungen von § 23 des Gesellschaftsvertrages vorliegt.

ALLE MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENEN RECHTE

1. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über Angelegenheiten, die die Grundlagen der Fondsgesellschaft betreffen. Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen (§ 14 des Gesellschaftsvertrages) oder im Wege der schriftlichen Abstimmung (§ 16 des Gesellschaftsvertrages). Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes regeln. Stimm-

enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 15 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages). Eine Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Gesellschafter form- und fristgerecht versandt worden ist und mindestens 20% der Stimmen sowie die Geschäftsführung anwesend oder vertreten sind. In einem schriftlichen Abstimmungsverfahren muss der Gesellschafter auf die Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der festgelegten Rücksendungsfrist (mindestens drei Wochen) seine Stimme abgeben. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beschlussfassung und Kenntniserlangung durch Feststellungsklage geltend gemacht werden. Bei einer Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens beginnt die einmonatige Frist mit Absendung des Abstimmungsergebnisses an die Gesellschafter (Datum des Poststempels). Nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein. Jeder Kommanditist hat für je EUR 1.000 seiner Beteiligung am Festkapital der Fondsgesellschaft eine Stimme. Für die Ermittlung der Stimmenzahl ist jeweils der Stand des Kapitalkontos I am Tag der Gesellschafterversammlung entscheidend. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Die Treuhandkommanditistin hat kein eigenes Stimmrecht (§ 15 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages). Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte selbst ausüben, übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus (§ 15 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages).

2. NACHSCHUSSPFLICHTEN / HAFTUNG

Der Direktkommanditist haftet gemäß § 171 Abs. 1, 1. HS i.V.m. § 172 Abs. 1 HGB für Verluste und Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die 0,1 % der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt. Die Haftung entfällt jedoch, sobald die Haftsumme vollständig geleistet ist (§ 171 Abs. 1 2. HS HGB). Die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB aufgrund von Eigenkapitalrückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, so-

fern dadurch der Stand des Kapitalkontos des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht (§ 172 Abs. 4 HGB vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, Seite 20). Der Treugeber haftet der Treuhandkommanditistin und mittelbar den Gläubigern der Fondsgesellschaft höchstens bis zur Höhe seiner jeweiligen Haftsumme, also bis zu 0,1 % seiner jeweiligen treuhänderischen Kommanditeinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an den Anleger zurückgezahlt wurde. Im Übrigen besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers. Da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist, ist er verpflichtet, die Treuhandkommanditistin im Falle einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen.

3. KONTROLL- UND INFORMATIONSRECHTE

Treugeber und Direktkommanditisten verfügen vollumfänglich über die Rechte aus § 166 HGB. Bei der Ausübung ihrer Kontroll- und Informationsrechte können sie sich eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hieraus resultierenden Kosten haben sie selbst zu tragen.

4. ERGEBNISBETEILIGUNG, AUSZAHLUNGEN (ENTNAHMEN)

Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind am Ergebnis und am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt und nehmen weder am Gewinn noch am Verlust teil.

Die Beteiligung der Anleger am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich grund-

sätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter. Das jährliche Ergebnis bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, wird so verteilt, dass jeder Anleger ab dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem er seine Kapitaleinlage zuzüglich Agio vollständig erbracht hat, anteilig am Ergebnis beteiligt wird. Die Anleger sind auszahlungsberechtigt ab dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Kalendermonat folgt, indem sie ihre Kapitaleinlage zuzüglich Agio vollständig erbracht haben und die Kontrolleurin von Zahlungen ihrer Kapitaleinlagen zur Auszahlung an die Objektgesellschaft freigegeben hat. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr Vorabauszahlungen (Vorabentnahmen) von bestehenden Liquiditätsüberschüssen unter Berücksichtigung bekannter auch künftiger Zahlungsverpflichtungen an die Kommanditisten vorzunehmen; frühestens ab Investition der Mittel in Kanada. Grundsätzlich sollen Vorabauszahlungen (Entnahmen) in Höhe von quartalsweise ca. 3 % der Kapitaleinlage erfolgen. Anleger sind verpflichtet, Entnahmen zurückzuzahlen, falls diese nicht durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER TREUGEGER

Die Rechte und Pflichten der Treugeber sind im Treuhandvertrag geregelt. Danach nimmt die Treuhandkommanditistin die Gesellschafterstellung der Treugeber ein. Diese verwaltet die Kommanditeinlage im Interesse und entsprechend der Weisungen eines jeden Treugebers. Die Treugeber ihrerseits werden im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit den entsprechenden Rechten und Pflichten eines Gesellschafters (siehe vorstehende Ziffern 1 bis 4) behandelt.

BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG

1. MÖGLICHKEIT, BEDINGUNGEN UND FOLGEN DER VORZEITIGEN BEENDIGUNG DER KAPITALBETEILIGUNG DURCH ÜBERTRAGUNG DES GESELLSCHAFTSANTEILS

1.1. Gesellschaftsrecht

Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung (Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sons-

tige Verfügung eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteil oder einzelne Ansprüche hieraus) über eine Beteiligung an der Gesellschaft ist durch Abtretung nur mit Wirkung jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig, § 20 Gesellschaftsvertrag. Die Abtretung ist ein Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber. Die abgetretenen Ansprüche können sich aus Kaufvertrag, Schenkungsvertrag oder einer sonstigen Vereinbarung ergeben. Die Verfügung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, ausgenommen Anteilsübertragungen der Treuhandkommanditistin auf bisherige Treugeber. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Einzelheiten hierzu unter § 20 Ziff. 1 Gesellschaftsvertrag. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist daher eingeschränkt.

Die freie Handelbarkeit ist ferner dadurch eingeschränkt, dass ein Zweitmarkt für den Handel solcher Beteiligungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht existiert und für die Entwicklung eines Zweitmarkts trotz der Existenz von Zweitmarktbörsen keine Anhaltspunkte bestehen. Die Treuhandkommanditistin kann ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter ihren Gesellschaftsanteil stets ganz oder anteilig auf ihre Treugeber übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abtreten. Ein Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde und dieser sämtliche Treuhandbeteiligungen und Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen wurden. Überträgt ein Treugeber seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung im Wege der Schenkung, so wird das Treuhandverhältnis mit dem Beschenkten fortgeführt.

1.2. Steuerrecht

Ein Anleger, der seine Beteiligung überträgt, bevor er einen Totalgewinn erzielt hat, muss mit einer besonderen Überprüfung seiner Einkunftserzielungsabsicht seitens der Finanzverwaltung rechnen. Wird ihm die Gewinnerzielungsabsicht abgesprochen, verliert er rückwirkend die bis dahin geltend gemachten Ergebniszusweisungen.

Die weiteren ertragsteuerlichen Folgen bei der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Übertra-

gung des Beteiligungsanteils können dem Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ entnommen werden, insbesondere den Abschnitten „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Kanada“, „Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne“ und „Einkünfte aus der Veräußerung“.

2. MÖGLICHKEIT, BEDINGUNGEN UND FOLGEN DER VORZEITIGEN BEENDIGUNG DER KAPITALBETEILIGUNG DURCH KÜNDIGUNG DES GESELLSCHAFTSVERHÄLTNISSES

2.1. Gesellschaftsrecht

Die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft kann nur aus wichtigem Grund ohne Frist jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 24 Gesellschaftsvertrag), das sich auf 90 % des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils beläuft. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.

Vom Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers ist eine etwaige ausstehende Einlage des Anlegers in Abzug zu bringen.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger und können vom Auseinandersetzungsguthaben abgezogen werden. Sofern eine Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht erzielt wird, entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt grundsätzlich der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gemäß § 24 Ziff. 2 Gesellschaftsvertrag ab, trägt die Gesellschaft die Kosten des Schiedsgutachtens. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate zum Ende des Kalenderjahres gezahlt wird, in dem die Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt. Die zweite Rate wird mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres fäl-

lig. Das Auseinandersetzungsguthaben wird vom Tage des Ausscheidens mit 2 % p.a. verzinst. Genügen die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft nicht, um die Auszahlung der festgestellten Auseinandersetzungsguthaben zu ermöglichen, ist die Gesellschaft berechtigt, Zahlungstermine um bis zu zwei Jahre auszusetzen.

2.2 Steuerrecht

Hinsichtlich der steuerlichen Folgen bei der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ verwiesen. Die Ausführungen zur besonderen Überprüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei vorzeitiger Beendigung der Vermögensanlage durch Übertragung des Gesellschaftsanteils gelten entsprechend.

3. MÖGLICHKEIT, BEDINGUNGEN UND FOLGEN DER VORZEITIGEN BEENDIGUNG DER KAPITALBETEILIGUNG WEGEN AUSSCHLUSSES DES GESELLSCHAFTERS AUS DER FONDSGESELLSCHAFT

3.1. Gesellschaftsrecht

Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt gemäß § 23 Ziff. 2 Gesellschaftsvertrag u.a. vor, wenn über sein Vermögen rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, er seine Kapitaleinlage nicht leistet oder wenn der Gesellschafter für ein anderes Unternehmen tätig ist, berät oder Gesellschafter oder Organ eines Unternehmens ist, dass in Konkurrenz zu den Tätigkeiten der POC Growth GmbH & Co. KG oder ihrer Tochtergesellschaften tritt und der Kommanditist Informationen, Erkenntnisse nutzt, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der POC Growth GmbH & Co. KG zur Kenntnis gelangt sind. Der Ausschluss aus der Gesellschaft wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Komplementärin beim betroffenen Kommanditisten.

Wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Hinsichtlich der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens, dessen Auszahlung und zur Kostentragung wird auf die Ausführungen unter 2.1. Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses; Gesellschaftsrecht verwiesen, die entsprechend gelten.

3.2. Steuerrecht

Hinsichtlich der steuerlichen Folgen wird auf die Ausführungen unter 2.2. Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses; Steuerrecht verwiesen, die entsprechend gelten.

4. TOD EINES GESELLSCHAFTERS

4.1. Gesellschaftsrecht

Im Erbfall geht der Kommanditanteil auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Fondsgesellschaft wird also nicht durch das Ableben eines Anlegers aufgelöst. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen und ihre Rechtsposition auf eigene Kosten durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises nachzuweisen. Solange ein Vertreter nicht bestellt bzw. die Rechtsnachfolge nicht in der erforderlichen Form nachgewiesen worden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte aus der Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Eintragung einer Erbengemeinschaft in das Handelsregister ist nicht möglich.

Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechtes, trägt der Rechtsnachfolger. Die Erben sind verpflichtet, der Geschäftsführung eine unwiderrufliche und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des Treugebers fortgesetzt.

4.2. Steuerrecht

Die erbschaftsteuerlichen Folgen bei Tod eines Gesellschafters können dem Punkt „Erbchaft- und Schenkungsteuer“ entnommen werden.

5. LIQUIDATION DER FONDSGESELLSCHAFT

5.1. Gesellschaftsrecht

Eine Liquidation der Fondsgesellschaft mit Verwertung der dann vorhandenen Vermögensgegenstände kann die Gesellschafterversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen. Nach Begleichung der offenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird das verbleibende Gesell-

schaftsvermögen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zugewiesen.

5.2. Steuerrecht

Die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit der Liquidation der Fondsgesellschaft unter Auskehrung des Fondsvermögens können dem Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ (ab S. 78) entnommen werden.

6. RÜCKABWICKLUNG DER FONDSGESELLSCHAFT

Soweit bis Ablauf 30. Juni 2011 nicht ein Kommanditkapital von mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet ist, wird die Gesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages rückabgewickelt, da dann das für eine erste Investition mindestens erforderliche Kommanditkapital nicht erreicht wurde (Realisierungsschwelle). Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen einschließlich Agio.

Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen. Insbesondere werden dem Anleger etwa angefallene eigene Kosten wie z.B. Überweisungskosten, Beraterkosten, Zinsen und Porto und entgangene Zinsgewinne nicht ersetzt (§ 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages).

ANLAGEOBJEKT

Das Anlageobjekt ist die Beteiligung als Limited Partner (vergleichbar einer Beteiligung als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft) an der kanadischen Objektgesellschaft Conserve Oil POC Growth Limited Partnership (vgl. die detaillierte Darstellung S. 102 bis 106). Aus der Beteiligung ergeben sich als wesentliche Rechte, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen einschließlich stiller Reserven, das Recht auf Ergebnis- und Entnahmebeteiligung, das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Auskunftsrecht gegenüber dem General Partner der Objektgesellschaft und das Einsichtsrecht in die Bücher der Objektgesellschaft. Die Beteiligung in Höhe von EUR 100 besteht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes bereits. Darüber hinaus bestehen keine weiteren laufenden Investitionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich für die Kapitalerhöhung an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership (siehe Kapitel „Investitionsplan“) sowie für die verzinsliche Anlage als Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht

verwendet. Neben den Nettoeinnahmen ist für die Durchführung der Projekte auf Ebene der Emittentin kein Fremdkapital erforderlich. Die Nettoeinnahmen allein reichen für die Realisierung der Anlageziele aus. Die Objektgesellschaft wird plangemäß Darlehen in Höhe von bis zu 40 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft aufnehmen. Zum Realisierungsgrad ist zu sagen, dass die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Beteiligung an der Objektgesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus hat die Emittentin die folgenden, in Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ (ab S. 120) ausführlich dargestellten Verträge abgeschlossen (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV):

- Vertrag über Vertriebskoordination,
- Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen,
- Treuhandvertrag,
- Servicevertrag,
- Vertrag über laufende Steuerberatung,
- Vertrag über steuerliche Konzeptionsberatung.

Darüber hinaus wurde nicht in das Anlageobjekt investiert.

Über die Anlageziele und Anlagepolitik wird zusätzlich angegeben (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 VermVerkProspV):

Den nach den §§ 3 VermVerkProspV (Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafter) oder 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung, Treuhandkommanditistin, Kontrolleurin von Zahlungen) zu nennenden Personen stand oder steht das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu; diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am An-

lageobjekt zu. Es bestehen keine, nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes.

Es liegen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, vor. In Bezug auf die Anlageziele und Anlagepolitik sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes den Gesellschaftsvertrag der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership sowie die in Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ (ab S. 120) ausführlich dargestellten Verträge abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes keine weiteren Verträge geschlossen.

Nach Kenntnis der Anbieterin existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Bewertungsgutachten über das Anlageobjekt. Es können daher keine Angaben zu den Namen der Person oder der Gesellschaft, die Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnissen gemacht werden.

Die Emittentin ist im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Es gibt keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).





XIII. Wesentliche Verträge und Vertragspartner

ANBIETERIN	
Firma	POC Energy Solutions GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
Telefon	+49 (30) 3 53 05 18-0
Fax	+49 (30) 3 53 05 18-11
Geschäftsführerin	Monika Galba
Alleiniger Gesellschafter	Conserve Oil Corporation, Kanada
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg HRB 128062 B
	Keine Aufsichtsbehörde
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption, die Initiierung, der Vertrieb und die Vermarktung von Beteiligungsmodellen für Anleger, das fortlaufende Management der Beteiligungen sowie der Erwerb und die Verwaltung von Geschäftsanteilen an verschiedenen Unternehmen. Zu den Beteiligungsmodellen zählen u.a., aber nicht ausschließlich, sogenannte geschlossene Fonds, d.h. unternehmerische Beteiligungen üblicherweise in Form von Kommanditgesellschaften.

FONDSGESELLSCHAFT (EMITTENTIN)	
Firma	POC Growth GmbH & Co. KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
Telefon	+49 (30) 3 53 05 18-0
Fax	+49 (30) 3 53 05 18-11
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg HRB 44215 B
	Keine Aufsichtsbehörde
Gegenstand des Unternehmens:	Siehe Kapitel Rechtliche Grundlagen, Seite 106



VERTRIEBSKOORDINATORIN	
Firma	POC GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
Telefon	+49 (30) 3 53 05 18-0
Fax	+49 (30) 3 53 05 18-11
Geschäftsführerin	Monika Galba
Alleiniger Gesellschafter	Conserve Oil Corporation, Kanada
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg HRB 115533 B
	Keine Aufsichtsbehörde
Gegenstand des Unternehmens:	Aufbau, Strukturierung und Abwicklung der Aktivitäten der Conserve Oil Corporation (Kanada) in Europa einschließlich der Koordination und Unterstützung Dritter bei der Vermittlung von Vertragsabschlüssen über den Erwerb von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, insbesondere nach § 34c GewO, sind ausgenommen.

KOMPLEMENTÄRIN	
Firma	POC Growth Verwaltungs GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
Telefon	+49 (30) 3 53 05 18-0
Fax	+49 (30) 3 53 05 18-11
Geschäftsführerin	Monika Galba
Alleiniger Gesellschafter	POC Management Holding GmbH
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg HRB 128158 B
	Keine Aufsichtsbehörde
Gegenstand des Unternehmens:	Siehe Kapitel Rechtliche Grundlagen, Seite 108

TREUHANDKOMMANDITISTIN	
Firma	HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Neuer Wall 71, 20354 Hamburg
Telefon	+49 (40) 8 79 72 47 90
Fax	+49 (40) 8 79 72 47 99
Geschäftsführer	Jose-Luis Robert Hellmuth
Alleiniger Gesellschafter	Matthias Chr. Sdrenka
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 106136
	Keine Aufsichtsbehörde
Gegenstand des Unternehmens:	Die treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Personengesellschaften für Rechnung Dritter, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte.

KONTROLLEURIN VON ZAHLUNGEN	
Firma	ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH –Steuerberatungsgesellschaft –
Sitz/Geschäftsanschrift	Neuer Wall 71, 20354 Hamburg
Telefon	+49 (40) 85 35 23-0
Fax	+49 (40) 85 35 23-23
Geschäftsführer	Matthias Chr. Sdrenka
Alleiniger Gesellschafter	Matthias Chr. Sdrenka
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 89352
Aufsichtsbehörde	Steuerberaterkammer Hamburg
Gegenstand des Unternehmens:	Die für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 33 i.V.m. § 57 Abs. 3 StBerG. Handels- und Bankgeschäfte sowie gewerbliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

GESELLSCHAFTERIN DER ANBIETERIN	
Firma	Conserve Oil Corporation
Sitz/Geschäftsanschrift	Suite 500, 340 12th Avenue SW, Calgary, Alberta, Kanada T2R 1L5
Telefon	+ 1 (403)-269-58 11
Fax	+ 1 (403)-269-16 33
Präsident	David W. Crombie
Registernummer	2011726292
Gesellschafter zu mindestens 25%	keine

GUTACHTERIN	
Firma	Sproule Associates Limited
Sitz/Geschäftsanschrift	900, 140 Fourth Avenue SW Calgary AB T2P 3N3 Kanada
Telefon	+ 1 (403) 294-5500
Fax	+ 1 (403) 294-5590
Geschäftsführer	R. Keith MacLeod, Harry J. Helwerda
Registernummer	294-5590

ALLIANZVERTRAGSPARTNER	
Firma	Schlumberger Canada Limited
Sitz/Geschäftsanschrift	525-3rd Avenue S.W., Calgary, Alberta, T2P 0G4, Kanada
Telefon	+ 1 (403) 509 4000
Fax	+ 1 (403) 509 4021
Geschäftsführer (CEO)	Andrew Gould
Canada Revenue Agency Business Number	119377125

ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG HATTE DIE FONDSGESELLSCHAFT BEREITS FOLGENDE VERTRÄGE ABGESCHLOSSEN:

1. KONZEPTIONSVERTRAG VOM 06. AUGUST 2010

Für die zur Realisierung des Beteiligungskonzeptes erforderlichen Konzeptionsleistungen hat die Fondsgesellschaft einen Vertrag mit der POC Energy Solutions GmbH (POC Energy) mit Sitz in Berlin abgeschlossen. Die POC Energy ist verpflichtet, der Fondsgesellschaft eine dem Investitionsvorhaben entsprechende Produktkonzeption zu liefern. Sie ist insbesondere beauftragt, die für die Einwerbung von Eigenkapital über die Fondsgesellschaft notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere eine Vertragskonzeption vorzulegen und kapitalmarktgerecht die Anwerbung neuer Gesellschafter zur Finanzierung des Anlagegegenstands zu ermöglichen.

Vom Leistungsumfang ausdrücklich nicht umfasst sind Erstellung und Druck von Prospekten, Flyern, Foldern, Factsheets, Postern und Videos, das Schalten von Anzeigen und Einsetzen sonstiger Werbemittel, der Besuch von Messen, das Durchführen von Sponsoringmaßnahmen, Kompetenztagen, Roadshows, Vertriebs-Kick-offs, Vertriebsreisen und sonstigen Produktveranstaltungen oder Akquisitionsmaßnahmen.

Als Vergütung für die Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten Pflichten erhält die POC Energy 1,34 % des gezeichneten Kommanditkapitals, soweit das gezeichnete Kommanditkapital EUR 12.686.567 übersteigt. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird anteilig, bezogen auf das jeweils gezeichnete Kapital, fällig, sobald die jeweilige Beitrittserklärung angenommen wurde, die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen ist und die Kapitaleinlage zzgl. Agio geleistet wurde, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Der Vertrag endet mit Beendigung des Zeichnungsangebotes. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Vertragspartner wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag auch trotz angemessener Fristsetzung nicht erfüllen.

Die POC Energy hat ihre Aufgaben nach Maßgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen. Sie haftet nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall der Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und vertragstypisch vorhersehbarer Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Ansprüche gegen die POC Energy verjähren nach drei Jahren, soweit kraft Gesetzes nicht andere Verjährungsfristen gelten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Bestimmung der Verjährungsfristen gelten die Regelungen des § 199 BGB entsprechend. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

2. VERTRAG ÜBER DIE VERTRIEBSKOORDINATION VOM 06. AUGUST 2010

Vertragspartner ist die POC GmbH mit Sitz in Berlin.

Gegenstand des Vertrages ist die Koordination und Unterstützung des Vertriebes des Kommanditkapitals der Emittentin POC Growth GmbH & Co. KG. Die POC GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes anderen Unternehmen Unteraufträge zu erteilen.

Die POC GmbH erhält für die vorbezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von 2,52 % des gezeichneten Kommanditkapitals. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird anteilig, bezogen auf das jeweils gezeichnete Kapital, fällig, sobald die jeweilige Beitrittserklärung angenommen wurde, die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen ist und die Kapitaleinlage zzgl. Agio geleistet wurde, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Das Vertragsverhältnis endet, wenn das erforderliche Kapital voll gezeichnet ist und die Vergütung voll bezahlt ist.

POC GmbH hat die hierin übernommenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erle-



digen und haftet gegenüber der Fondsgesellschaft für das Verschulden der Vertriebspartner oder sonstiger in die Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages eingeschalteter Personen wie für eigenes Verschulden.

Gerichtsstand ist Berlin.

3. AUFTRAG ZUR KONTROLLE VON ZAHLUNGEN VOM 06. AUGUST 2010

Die ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- mit Sitz in Hamburg („ZUS Deutsche Revision“) ist mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragt.

3.1. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit, wesentliche Pflichten

Rechtsgrundlage der Tätigkeit ist der in Kapitel XV. abgedruckte Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen. Danach kontrolliert die ZUS Deutsche Revision in der Investitionsphase die Freigabe der Mittel (Kommanditeinlage zuzüglich Agio) auf den Sonderkonten der Fondsgesellschaft. Die Aufgaben und die wesentlichen Pflichten der ZUS Deutsche Revision beschränken sich auf die Freigabe der auf den Sonderkonten von den der POC Growth GmbH & Co. KG beitretenden Treugeber und Direktkommanditisten eingehenden Zahlungen. Die ZUS Deutsche Revision ist ferner verpflichtet, nach Abschluss der Investitionsphase einen schriftlichen Bericht über die Mittelherkunft und -verwendung vorzulegen. Die ZUS Deutsche Revision hat die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption und Durchführung des Gesamtvorhabens nicht zu überprüfen und nicht zu überwachen. Sie ist weder Urheber der Zeichnungsunterlagen noch Emittentin oder Anbieterin der Fondsanteile und wird von jeder Emissions- und Prospekthaftung freigestellt. Sie prüft weder die Bonität der Vertragspartner und der Auftraggeber noch die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der abgeschlossenen Verträge. Die Einbindung eines unabhängigen Dritten als Kontrolleur von Zahlungen soll gewährleisten, dass eingezahlte Mittel nur freigegeben werden, wenn die vertraglich festgelegten Voraussetzungen zur Realisierung des Investitionsvorhabens gemäß § 3 des Auftrages zur Kontrolle von Zahlungen vorliegen.

3.2. Wesentliche Rechte

Der ZUS Deutsche Revision steht als wesentliches Recht jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in alle Ge-

schäftsunterlagen zu und ferner ist die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft gegenüber der ZUS Deutsche Revision unbeschränkt auskunftspflichtig.

3.3. Rückabwicklung

Sollte das gezeichnete Kommanditkapital mit Ablauf des 30. Juni 2011 nicht mindestens EUR 1,0 Mio. zuzüglich Agio (Realisierungsschwelle gemäß § 3 Ziffer 5 Gesellschaftsvertrag) betragen, wird die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft binnen einer Frist von zehn Werktagen gegenüber sämtlichen Gesellschaftern die Auflösung und Rückabwicklung der Gesellschaft erklären. Die Rückabwicklung erfolgt in diesem Falle durch Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage nebst Agio an die Direktkommanditisten und Treugeber. Etwaige auf den Sonderkonten gutgeschriebene Zinsen sind an die Direktkommanditisten und Treugeber in dem Verhältnis freizugeben, in dem die eingegangenen Zahlungen der einzelnen Direktkommanditisten und Treugeber zueinander stehen, ohne dass die jeweiligen Einzahlungszeitpunkte berücksichtigt werden.

3.4. Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung, Interessenkonflikte, Sonstiges

Für ihre Tätigkeiten erhält die ZUS Deutsche Revision eine einmalige Gebühr in Höhe von 0,2 % des am Ende der Zeichnungsphase gezeichneten Kommanditkapitals, die jeweils mit Auszahlungen vom Sonderkonto anteilig fällig ist. Der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung im Falle der planmäßigen Platzierung von EUR 20 Mio. Kommanditkapital exklusive Agio beträgt EUR 47.600 inklusive Umsatzsteuer (bei Erhöhung auf EUR 40 Mio.: EUR 95.200 inklusive Umsatzsteuer).

Für die Durchführung dieser Tätigkeit und die Haftung der ZUS Deutsche Revision auch gegenüber Dritten gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 01. Februar 2009“ („Auftragsbedingungen“). Danach ist die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziffer 5 Absatz 2 der Auftragsbedingungen grundsätzlich auf EUR 1 Mio. beschränkt. Für Serienschäden,

die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung ebenfalls auf EUR 1 Mio. beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen. Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Auftragnehmer nur insoweit ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Schadensentstehung mitgewirkt hat.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, für den Fall, dass die ZUS Deutsche Revision zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung steht, einen neuen Kontrolleur von Zahlungen einzusetzen, der ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe sein muss. Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Auszahlung der Mittel auf den Sonderkonten der Fondsgesellschaft und der Abgabe des Schlussberichts. Im Übrigen kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht nicht.

Gerichtsstand ist Berlin.

4. TREUHANDVERTRAG VOM 30. JULI 2010

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg ist die Treuhandkommanditistin.

Eine ausführliche Beschreibung ist im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ ab Seite 112 enthalten.

5. SERVICEVERTRAG VOM 06. AUGUST 2010

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg ist mit verschiedenen Serviceleistungen beauftragt.

Gegenüber der Fondsgesellschaft hat sich die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- die Überwachung des Beitritts der Anleger
- die Überwachung der Einzahlung der Einlagen und Agio-Beträge
- die Überwachung der Sonderkonten, auf das Einlagen und Agio-Beträge einzuzahlen sind und über das die persönlich haftende Gesellschafterin bis zum Ab-

schluss der Investitionen nicht allein verfügen darf (vgl. hierzu vorstehend die Erläuterungen zum Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen unter 3.).

- Überwachung eines Kontos der Fondsgesellschaft, über das der Zahlungsverkehr der Fondsgesellschaft mit Ausnahme der Einzahlung der Einlagen und der Agio-Beträge abzuwickeln ist
- die Überwachung und Durchführung der erforderlichen Registeranmeldungen
- die Überwachung der Auszahlungen an die Anleger
- die Meldung der Beteiligung an das Wohnsitzfinanzamt der Anleger (§ 138 AO)
- Anlegerverwaltung

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH führt zur Verwaltung der Anleger ein Verzeichnis mit allen relevanten Anlegerdaten. Die Anleger sind zur Mitteilung etwaiger Änderungen verpflichtet. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH haftet gegenüber den Anlegern nicht für den Inhalt des Verkaufsprospektes, die Werthaltigkeit der Beteiligung und das Erreichen der wirtschaftlichen Zielsetzungen oder rechtliche Beurteilungen. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen und haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Begrenzung gilt nicht bei Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), vertragstypisch vorhersehbare Schäden sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erhält während der Investitionsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,1 % des gezeichneten Kommanditkapitals. Die Vergütung entsteht anteilig mit Beitritt der Anleger und ist jeweils zum Monatsende fällig. Entsprechend dem Zeichnungsstand können Abschläge abgerechnet werden. Ab dem Jahr 2011 erhält die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH eine laufende Vergütung in Höhe von jährlich 0,08 % von 100/84 des jeweils investierten Kapitals - in den Investitionsjahren zeitanteilig. Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres. Die laufende Vergütung erhöht sich beginnend mit 2015 um 1 % p.a. und ist

jeweils zum Monatsende anteilig fällig, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Gerichtsstand ist Hamburg.

6. VERTRAG ÜBER DIE STEUERLICHE KONZEPTIONSBERATUNG VOM 06. AUGUST 2010

Vertragspartner ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf.

Gegenstand des Vertrages ist die Beratung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Prospektes mit den geltenden Rahmenbedingungen und die steuerliche Konzeption. Als Vergütung sind 1,34 % des gezeichneten Kommanditkapitals, maximal aber EUR 170.000 vereinbart. Die Vergütung entsteht anteilig mit Beitritt der Anleger und ist jeweils zum Monatsende fällig, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft besteht kein Anspruch auf Vergütung. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung für die von der POC Growth GmbH & Co. KG bzw. ihren Gesellschaftern angestrebten steuerlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Ziele ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist auf drei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an beschränkt worden, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten. Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der POC Growth GmbH & Co. KG. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Haftung ist grundsätzlich auf EUR 4 Mio. begrenzt. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2002.

Gerichtsstand ist Berlin.

7. VERTRAG ÜBER LAUFENDE STEUERBERATUNG VOM 06. AUGUST 2010

Vertragspartner ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide, die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Kommanditisten oder Treugebern. Für diese Leistungen ist ein Honorar in Höhe von jährlich 0,21 % von 100/84 des jeweils investierten Kapitals – in Investitionsjahren zeitanteilig – vereinbart. Für ein Kapital zwischen EUR 20 Mio. und EUR 30 Mio. beträgt der Prozentsatz 0,15 %; für Kapital von mehr als EUR 30 Mio. beträgt der Prozentsatz 0,10 %. Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres. Das Honorar ist jeweils anteilig zum Monatsende fällig, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft besteht kein Anspruch auf Vergütung. Der Vertrag endet mit der Bearbeitung des Veranlagungszeitraums 2014. Er verlängert sich vorbehaltlich einer Kündigung jeweils um ein Jahr. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 01.01.2002.

Gerichtsstand ist Berlin.

8. UMSATZSTEUER

Alle genannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Deutschland.

ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG HATTE DIE OBJEKTSGESELLSCHAFT BEREITS FOLGENDE VERTRÄGE ABGESCHLOSSEN:

1. RAHMENVEREINBARUNG MIT SPOULE ASSOCIATES LTD. VOM 27.07.2010

Vertragspartner ist die Spoule Associates Ltd. mit Sitz in Calgary.

Sproule Associates Ltd. (Sproule) hat sich gegenüber der Objektgesellschaft, Conserve Oil POC Growth Limited Partnership, verpflichtet, Gutachten über die Reserven der jeweiligen Ölquellen anzufertigen. Gegenstand der Gutachten ist die Ermittlung der bestätigten und wahrscheinlichen Reserven („proved, probables and possible“), die Schätzung der zukünftigen Erlöse unter Berücksichtigung der Reserven, der Entwicklungen der Verkaufspreise und Produktionskosten sowie die Evaluierung von „water injection“ (Wasserinjektion) und anderen Methoden zur Steigerung der Förderkapazität. Sproule erstellt die Gutachten unter Beachtung der in Alberta geltenden Anforderungen für die Bewertung produzierender Öl- und Gasquellen (Form 51-101F1).

Die Vergütung von Sproule wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Der Investitions- und Finanzierungsplan sieht eine geschätzte Vergütung von Sproule in Höhe von 1,01 % des Kommanditkapitals der Limited Partnership vor. Die Haftung von Sproule ist auf die Höhe der gezahlten Vergütung beschränkt, Gerichtsstand ist Calgary, Alberta, Kanada.

2. VEREINBARUNGEN MIT SCHLUMBERGER CANADA LIMITED

Vertragspartner ist die Schlumberger Canada Limited (Schlumberger) mit Sitz in Calgary.

Die Objektgesellschaft hat mit Schlumberger eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit („Alliance Agreement“ vom 06. Juli 2010 mit Nachtrag Nr. 1 vom 15. Juli 2010), einen Servicevertrag („Consulting Services Agreement“ vom 25. Mai 2010), einen Beratungsvertrag („Master Service Agreement“ vom 25. Mai 2010) sowie eine Vertraulichkeitserklärung („Mutual Confidentiality Agreement“ vom 25. Mai 2010) geschlossen.

Gegenstand dieser Verträge sind die Service- und Managementleistungen im Öl- und Gasbereich, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ausrüstungen, sowie das Auffinden und Bewerten von Öl- und Gasgebieten, einschließlich der Aufnahme und Verarbeitung seismischer Daten, Organisation und Durchführung von Bohrprozessen, Bewertung von Bohrlochuntersuchungen, einschließlich aller Methoden zur Förder-

optimierung, Kontrolle und Datenmanagement von Öl- und Gasquellen sowie die Lieferung von benötigten Ölfeldkomponenten, Werkstoffen und sonstigen Betriebsmitteln sowie die Durchführung von Servicedienstleistungen auf den Öl- und Gasfeldern. Neben der Sammlung und Auswertung von Bohrlochinformationen, gehört dazu die Durchführung von Probenanalysen und weiteren individuellen Dienstleistungen. Weiter hat sich Schlumberger zum Sammeln von Informationen zu den möglichen Projektgebieten sowie deren fachliche Auswertung verpflichtet. Die Durchführung von geologischen und geophysikalischen Untersuchungen um vorläufige Einschätzungen zu Projekten sowie mögliche Gebietsentwicklungen fachmännisch bewerten zu können, das Ermitteln von Erfolgsaussichten, Risikoprofilen sowie der zukünftigen Rentabilität von Schürfstellen, die Beurteilung von Bohr- und Produktionsplänen von geplanten Bohrstellen sowie die Abgabe von Empfehlungen zu nachträglichen Optimierungsmöglichkeiten, die Beurteilung und Optimierung der verwendeten Bohrungstechniken, die Einschätzung und Identifizierung von Problemen, die die Durchführung von Projekten behindern können, die Konzeptplanung bei der Verteilung von Aufgaben und Verpflichtungen der am Projekt beteiligten Unternehmen, die Vorbereitung des Projektplans sowie die Bestimmung des zur Durchführung der Projekte benötigten Personalbedarfs, der Anzahl der Bohrquellen und der zu erwartende Beschäftigungsgrad wurden ebenfalls von Schlumberger übernommen. Gegenstand der Verschwiegenheitsvereinbarung ist die gegenseitige Verpflichtung vertrauliche Informationen, die im Zuge der Geschäftsbeziehung zwischen den beteiligten Vertragsparteien ausgetauscht werden, über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erhalt der Information geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Als vertrauliche Geschäftsdaten gelten alle sensiblen Informationen und Daten, die nicht allgemein bekannt sind und die die offenlegende Partei der empfangenden Partei übermittelt. Dazu gehören beispielsweise finanzielle und technische Informationen sowie know-how und betriebliche Berichte, die von der empfangenden Partei zur Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen benötigt werden.

Mit Ausnahme der Rahmenvereinbarung sind die Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Rahmenvereinbarung ist für eine Dauer von fünf Jahren ge-

schlossen. Der Servicevertrag hat eine Kündigungsfrist von 10, der Beratungsvertrag von 30 Tagen.

Die Vergütung von Schlumberger wird fallweise in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt („Work Order“). Sofern zur Erfüllung der vertragsgemäßen Dienstleistungen eine dritte Partei eingeschaltet werden muss, behält sich Schlumberger das Recht vor, der Objektgesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % der Fremdkosten in Rechnung zu stellen.

Die Haftung von Schlumberger ist der Höhe nach auf die bereits geleisteten Vergütungen beschränkt. Dem Grunde nach übernimmt Schlumberger keine Haftung für den Erfolg der Beratungen. Schlumberger übernimmt für ein Jahr ab dem Tag der Beratungsleistung eine Garantie. Sollte es in dieser Zeit zu einer Vertragsverletzung von Seiten Schlumberger kommen, hat Schlumberger die Wahl die Serviceleistung nach zu erfüllen oder den Rechnungsbetrag für diese Leistung zu erstatten. Schlumberger übernimmt für die Dauer von 12 Monaten nach Installation der Produkte bzw. von 18 Monaten nach Versand der Produkte eine Garantie für die Mangelfreiheit der Produkte. Weitergehende Haftungen und Garantien werden nicht übernommen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist Calgary, Alberta, Kanada.

3. UMSATZSTEUER

Alle genannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Kanada.

PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN

Gemäß Ziffer 4.4. des Anhangs 1 zum IDW S4 sind kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen darzustellen. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2-4 AO direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte

oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2-4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird. Die Conserve Oil Corporation ist alleinige Gesellschafterin der Anbieterin POC Energy Solutions GmbH, der Vertriebskoordinatorin POC GmbH und der Alleingesellschafterin der Komplementärin, der POC Management Holding GmbH. Weiter ist die Conserve Oil Corporation alleinige Gesellschafterin des General Partners Conserve Oil 1st Corporation. Die POC Management Holding GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der POC Growth Verwaltungs GmbH. Frau Monika Galba ist zugleich Geschäftsführerin der Anbieterin POC Energy Solutions GmbH, der Vertriebskoordinatorin POC GmbH, der Alleingesellschafterin der Komplementärin POC Management Holding GmbH sowie der Komplementärin POC Growth Verwaltungs GmbH. Alleiniger Gesellschafter der Treuhandkommanditistin HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH und der Kontrolleurin von Zahlungen ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- ist Herr Matthias Chr. Sdrenka. Herr Matthias Chr. Sdrenka ist auch Geschäftsführer der ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft-. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhandkommanditistin und der Kontrolleurin von Zahlungen begründen können, liegen insofern vor, als der alleinige Gesellschafter der Treuhandkommanditistin HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Herr Matthias Chr. Sdrenka, zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter der Kontrolleurin von Zahlungen ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH - Steuerberatungsgesellschaft- ist (vgl. „Risiken der Beteiligung“, S. 22).



XIV. Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Aufgrund des zum 08. Dezember 2004 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen sind dem Anleger als Verbraucher folgende Information zur Verfügung zu stellen: Grundlage der Beteiligung an der POC Growth GmbH & Co. KG ist der Verkaufsprospekt.

Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaften

Die Hauptgeschäftstätigkeit der in Kapitel XIII genannten Gesellschaften entspricht dem jeweiligen Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaften und ist im Verkaufsprospekt dargestellt.

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Zustandekommen des Vertrages

Das Beteiligungsangebot ermöglicht dem Anleger, sich an dem Erwerb und der Verwertung von Öl- und Gasquellen zu beteiligen. Die Einzelheiten der Beteiligung sind in diesem Prospekt, insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ sowie in der Beitrittserklärung beschrieben.

Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist wegen ihrer spezifischen Merkmale einer unternehmerischen Beteiligung und besonderen Gegebenheiten mit speziellen Risiken behaftet, auf welche die Fondsgesellschaft bzw. die Anbieterin keinen Einfluss haben. Die wesentlichen Risiken sind in diesem Prospekt im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 12 dargestellt.

Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Beitritts bestehen keine Leistungsvorbehalte. Die Zeichnungsphase endet mit der vollständigen Einwerbung eines Kommanditkapitals von planmäßig EUR 20 Mio. zuzüglich Agio beziehungsweise mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Die Komplementärin ist jedoch berechtigt, das Kommanditkapital weiter zu erhöhen und die Zeichnungsphase mehrmals um bis zu zehn Monate zu verlängern. Sie kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einwerbung eines Mindestkommanditkapitals in Höhe von EUR 1 Mio. zuzüglich Agio mit Ablauf des 30. Juni 2011 fehlschlägt. In diesem Fall wird die Fondsgesellschaft rückabgewickelt (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 23).

Weitere Vertragsbedingungen

Die konkreten weiteren Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem im vorliegenden Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, dem Treuhandvertrag und dem ebenfalls abgedruckten Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen sowie der Beitrittserklärung.

Gesamtpreis der Dienstleistung und abgeführte Steuern

Der vom Anleger zu bezahlende Gesamtpreis entspricht dem von ihm gezeichneten Kommanditkapital zuzüglich eines Agios in Höhe von 5 %. Die Mindestzeich-

MINDESTLAUFZEIT DES VERTRAGES, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft endet grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

nungssumme beträgt EUR 10.000. Über die Fondsgesellschaft werden im Zuge des Beitritts des Anlegers keine Steuern abgeführt. Sofern der Anleger sich als Direktkommanditist beteiligt, muss er auch die damit verbundenen eigenen weiteren Kosten, insbesondere die Unterschriftbeglaubigung der Handelsregistereintragung, selbst tragen.

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten, weitere Steuern oder Kosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto, Rechts- und Steuerberatung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Zu den steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen der Beteiligung wird auf die Erläuterungen in diesem Prospekt, insbesondere im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“, verwiesen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung, Gesamtpreis und Beitritt des Anlegers ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie den Ausführungen in diesem Prospekt, insbesondere in den Kapiteln „Das Angebot im Überblick“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Die Verträge“.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen sowie den Auszahlungen (Entnahmen) wird auf die Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan und Planzahlen“, „Steuerliche Grundlagen“ und „Rechtliche Grundlagen“ verwiesen. Bei nicht fristgerechter Erbringung der Zeichnungssumme ist die Geschäftsführung berechtigt, dem Anleger Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

Dem Beitritt des Anlegers sowie den Rechtsbeziehungen des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, dem Treuhandvertrag sowie dem Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen wird ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Beitritt, den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, den Treuhandvertrag und den Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Dieses Beteiligungsangebot wird nur in deutscher Sprache herausgegeben; Anbieterin, Fondsgesellschaft, Treuhandkommanditistin und die Kontrolleurin von Zahlungen werden die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache führen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h BGB besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu (siehe Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung).



XV. Die Verträge

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER POC GROWTH GMBH & CO. KG

§ 1 FIRMA, SITZ, GESELLSCHAFTSGEGENSTAND UND DAUER

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: POC Growth GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Fondsgesellschaft“). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Öl und Gas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership und ggf. anderen Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada beteiligen. Zweck der Objektgesellschaften ist insbesondere die Förderung von Öl und Gas in Kanada und der Verkauf von Öl und Gas. Zur Erreichung des Zwecks sind die Objektgesellschaften berechtigt, Bohrgrundstücke, Förderrechte und andere, in Bezug auf die Öl- und Gasförderung notwendigen Rechte, in Kanada zu erwerben, Maßnahmen zur Förderoptimierung umzusetzen und Fremdkapital aufzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, für eigene Rechnung und für Zwecke der Verwaltung eigenen Vermögens freie Liquidität auf inländischen Konten oder auf Konten, die bei ausländischen Banken geführt werden, verzinslich anzulegen.

3. Die Laufzeit der Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2016. Sofern die Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen der Objektgesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Ge-

schäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung der Fördergebiete mit Öl- und Gasquellen durch die Objektgesellschaften verlängern.

§ 2 GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER/KAPITALEINLAGEN

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die POC Growth Verwaltungs GmbH (nachfolgend „Komplementärin“). Die Komplementärin erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Gründungsgesellschafter ist neben der Komplementärin die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, die zugleich Treuhandkommanditistin ist. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erbringt keine Einlage und wird mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 1.000 in das Handelsregister eingetragen.

§ 3 KAPITALERHÖHUNG/BEITRITT VON ANLEGERN

1. Es ist vorgesehen, dass sich Anleger unmittelbar (nachfolgend „Direktkommanditist“) oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin (nachfolgend „Treugeber“) an der Gesellschaft beteiligen (beide gemeinsam nachfolgend auch „Anleger“ genannt).

2. Es können nur volljährige natürliche Personen der Gesellschaft als Anleger beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Anleger beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren und sonstigen Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Die Anleger dürfen die Kommanditbeteiligung nicht ihrerseits (z.B. als Treuhänder) für Dritte halten. Darüber hinaus kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder (i) Staatsbürger der USA noch Kanada oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) oder Kanada ist, noch (iii) einen Wohnsitz bzw.

Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten oder Kanada hat, noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA oder Kanada organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht oder dem kanadischen Steuerrecht unterliegt. Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z.B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

3. Die Komplementärin ist beauftragt und berechtigt, durch Aufnahme von Anlegern das Kommanditkapital bis zum 31. Dezember 2011 (Zeichnungsfrist) auf bis zu EUR 20 Mio. zzgl. Agio zu erhöhen.

4. Sollte die maximale Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals der Anleger gem. Ziffer 3 nicht bis zum 31. Dezember 2011 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist (Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist nachfolgend auch „Zeichnungsphase“ genannt) mehrmals um bis zu insgesamt zehn Monate verlängern. Sollte die maximale Gesamtsumme gem. Ziffer 3 erreicht werden, ist die Komplementärin beauftragt und berechtigt, durch Aufnahme von weiteren Anlegern das Kommanditkapital um bis zu EUR 20 Mio. zzgl. Agio auf bis zu maximal insgesamt EUR 40 Mio. zzgl. Agio zu erhöhen. Sie kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.

5. Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals der Anleger mit Ablauf des 30. Juni 2011 weniger als EUR 1 Mio. betragen (Realisierungsschwelle), wird die Komplementärin binnen einer Frist von zehn Werktagen gegenüber sämtlichen Gesellschaftern die Auflösung und Rückabwicklung der Gesellschaft erklären. Die Rückabwicklung erfolgt in diesem Falle durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlage zuzüglich Agio. Eine Verzinsung der eingezahlten Mittel oder Erstattung von durch den Anleger ausgelösten Kosten erfolgt nicht.

6. Der Beitritt der Direktkommanditisten erfolgt auf Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages und der Beitrittserklärung. Der Beitritt der Treugeber erfolgt auf Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages, des Treuhandvertrages und der Beitrittserklärung.

§ 4 BETEILIGUNG VON DIREKTKOMMANDITISTEN

1. Für die unmittelbare Beteiligung der Direktkommanditisten an der Gesellschaft gilt das vorstehend unter § 3 Gesellschaftsvertrag ausgeführte sowie die nachfolgenden ergänzenden Ziffern.

2. Die Beitrittserklärungen der Direktkommanditisten werden durch die Geschäftsführung angenommen. Die Direktkommanditisten haben ihrer Beitrittserklärung auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Registervollmacht beizufügen, die die Geschäftsführung zu allen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt. Die aufgenommenen Direktkommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von 0,1 % ihrer gezeichneten Kapitaleinlage ins Handelsregister eingetragen.

3. Die Aufnahme der Direktkommanditisten in die Gesellschaft steht unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung in das Handelsregister ist der beitretende Direktkommanditist atypisch still beteiligter Gesellschafter. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages gelten in dieser Zeit entsprechend.

4. Die Geschäftsführung ist nicht zur Annahme des Beitrittsangebots verpflichtet.

§ 5 TREUHANDKOMMANDITISTIN/BETEILIGUNG VON TREUGEBERN/EINTRAGUNGEN

1. Die Anleger können sich an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Diese mittelbare Beteiligung als Treugeber ist durch einen entsprechenden Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin geregelt. Die Treuhandkommanditistin wird nach Maßgabe von § 2 Treuhandvertrag die mittelbare Beteiligung im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung und im Interesse der Treugeber übernehmen und sie im Außenverhältnis - also im Verhältnis zu Dritten - als einheitliche Kommanditbeteiligung halten. Der Treuhandvertrag ist Grundlage und Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Für den Fall abweichender oder sich widersprechender Regelungen gelten die Be-

dingungen des Gesellschaftsvertrages vorrangig.

2. Die Treuhandkommanditistin wird hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter, ihre Kommanditeinlage als Folge des Abschlusses von Treuhandverträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erhöhen. Die Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin erfolgt durch den mittelbaren Beitritt von Treugebern zur Gesellschaft gemäß dem Treuhandvertrag in Höhe der Einlagen der Treugeber (nachfolgend „Treugebereinlage“ und zusammen mit der Einlage der Direktkommanditisten „Kapitaleinlage“ genannt). Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme der Treuhandkommanditistin erhöht sich auch im Falle der Erhöhung ihrer Kommanditeinlage um EUR 1 je EUR 1.000 Treugebereinlage. Die Erhöhung der Haftsumme ist durch die Geschäftsführung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

§ 6 ANLEGERREGISTER

1. Die Geschäftsführung führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, Bankverbindung, Finanzamt, Steuer-Identifikationsnummer und Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Komplementärin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Anleger als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, das im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zwecke der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft und der Komplementärin genutzt werden. Anderen Personen als der Gesellschaft, deren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen, den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern des jeweiligen Anlegers sowie den zuständigen Finanzämtern darf die Komplementärin Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Anlegerregister nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des betroffenen Anlegers erteilen.

Anleger haben zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ein Einsichtsrecht in das Anlegerregister, soweit die anderen Anleger der Einsicht in ihre Daten zugestimmt haben. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor Gewährung der Einsicht in das Anlegerregister das Einverständnis bei den betroffenen Anlegern einzuholen. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die Daten der Treugeber zum Zwecke der Führung des Anlegerregisters an die Geschäftsführung weiterzugeben.

2. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Anschrift, die im Anlegerregister angegeben ist.

§ 7 BEVOLLMÄCHTIGUNG ZU HANDELSREGISTEREINTRAGUNG

Die Geschäftsführung ist zur Vornahme sämtlicher Anmeldungen zum Handelsregister bevollmächtigt. Soweit hierzu eine notariell beglaubigte Vollmachtsurkunde erforderlich ist, hat der betroffene Gesellschafter diese auf eigene Kosten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 8 BEVOLLMÄCHTIGUNG / VERGÜTUNG DER TREUHANDKOMMANDITISTIN

1. Die Treuhandkommanditistin ist im Hinblick auf alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gesellschaft und die Treugeber stehenden Aktivitäten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Für ihre Tätigkeit als Treuhandkommanditistin und die Erfüllung der mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufgaben erhält die Treuhandkommanditistin von der Gesellschaft in der Zeichnungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,04 % der Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Zeichnungsphase endet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung ist monatlich entsprechend dem jeweils neu gezeichneten Kommanditkapital fällig. Ab 2011 erhält sie eine laufende Vergütung in Höhe von jährlich 0,04 % der Bemessungsgrundlage zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind 100/84 der Mittel, die die Fondsgesellschaft in die Objektgesellschaft investiert hat. Fällt der Investitionsstichtag in das laufende Geschäftsjahr, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dabei sind die jeweils investierten CAD-Beträge zum Investitionsstichtag anhand der gemäß § 16 Abs. 6 UStG monatlich bekanntgegebenen Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den jeweiligen Monat in EUR umzurechnen. Investitionsstichtag

ist der Tag der Abbuchung auf dem deutschen Konto der Fondsgesellschaft. Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres. Die laufende Vergütung erhöht sich ab 2015 jährlich um 1 % bezogen auf den Vorjahreswert und ist jeweils anteilig zum Monatsende fällig, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle. Über diese Vergütungen hinaus hat die Treuhandkommanditistin keinen Anspruch gegenüber der Fondsgesellschaft, insbesondere sind etwaige Aufwendungen mit der Vergütung abgegolten. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft gemäß § 3 Ziffer 5 besteht kein Anspruch auf Vergütung.

§ 9 KAPITALEINLAGEN DER ANLEGER

1. Beitretende Anleger haben die in der Beitrittserklärung angegebene Kommanditeinlage bzw. Treugeber ihre Treugebereinlage (nachfolgend beide gemeinsam auch „Kapitaleinlage“) jeweils zuzüglich eines Agios in Höhe von 5 % der Kapitaleinlage zu erbringen. Die Kapitaleinlage ist auf das im Beitrittsformular bezeichnete Konto zu leisten.
2. Die Kapitaleinlage beträgt mindestens EUR 10.000 oder einen höheren, durch 1.000 ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag.
3. Es sind 100 % der Kapitaleinlage innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, abweichende Zahlungsfristen durch Ausweis in dem jeweils gültigen Beitrittsformular festzulegen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseinganges auf dem im jeweils gültigen Beitrittsformular angegebenen Sonderkonto. Bei verspätetem Zahlungseingang der vollständigen Kapitaleinlage kommen für die Treugeber der Treuhandvertrag und damit die mittelbare Beteiligung sowie für die Direktkommanditisten die unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft nur zustande, wenn die Komplementärin ihre Zustimmung erklärt, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht.
4. Gerät ein Anleger mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist die Komplementärin berechtigt, zusätzlich zur Einlagenleistung eine Verzinsung von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. nach § 247 BGB einzufordern.
5. Das Risiko eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Leistung verursachten Kosten, insbesondere auch die

Verzugszinsen, trägt der Anleger.

§ 10 GESELLSCHAFTERKONTEN

1. Für jeden Direktkommanditisten werden drei Gesellschafterkonten in Euro geführt: ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II sowie ein Verlustkonto. Alle Konten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.
2. Das Kapitalkonto I wird als Festkonto für die Kapitaleinlagen der Direktkommanditisten in der vereinbarten Höhe geführt. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für die Bestimmung der Höhe der Beteiligung der Kommanditisten – soweit § 18 Gesellschaftsvertrag nicht eine abweichende Regelung vorsieht – am Vermögen, am Gewinn und Verlust und am Auseinandersetzungsguthaben sowie für die Ausübung aller Gesellschafterrechte, einschließlich der Stimmrechte, es sei denn, in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages ist etwas Abweichendes geregelt.
3. Auf dem Kapitalkonto II werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu den Direktkommanditisten gebucht, soweit diese nicht auf dem Verlustkonto zu verbuchen sind.
4. Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden diesem Konto bis zum Ausgleich des Verlustvortrags gutgeschrieben. Darüber hinaus sind die Direktkommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander zum Ausgleich des Verlustkontos verpflichtet.
5. Die Treuhandkommanditistin führt entsprechend der vorstehenden Regelung Kapitalkonten für die Treugeber bei sich.

§ 11 NACHSCHUSSVERPFLICHTUNG, HAFTUNG DER KOMMANDITISTEN

Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Kapitaleinlage zzgl. Agio hinaus übernehmen die Anleger weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin – und damit mittelbar der Treugeber nach § 17 – gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gem. §§ 171 ff. HGB.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist ver-

pflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

2. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum vertragsgemäßen und üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der in Anlage 1.1 und 1.2 aufgeführten Investition und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung der Beteiligung an Objektgesellschaften notwendigen Handlungen. Dabei sind die Investitionskriterien gemäß Anlage 2 einzuhalten.

3. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die alleinvertretungsberechtigte Komplementärin kraft Organstellung. Sie und ihre Organe sind im Rahmen der Umsetzung des Gesellschaftszwecks sowie der Aufnahme von Anlegern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung in der Zeichnungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5 % der Summe aller Kapitalkonten I am Ende der Zeichnungsphase. Die einmalige Vergütung ist monatlich entsprechend dem jeweils neu gezeichneten Kommanditkapital fällig.

2. Die Geschäftsführung erhält ab 2011 für die Übernahme der laufenden Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,68 %. Bemessungsgrundlage sind 100/84 der Mittel, die die Fondsgesellschaft in die Objektgesellschaft investiert hat. Fällt der Investitionsstichtag in das laufende Geschäftsjahr, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dabei sind die jeweils investierten CAD-Beträge zum Investitionsstichtag anhand der gemäß § 16 Abs. 6 UStG monatlich bekannt gegebenen Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den jeweiligen Monat in EUR umzurechnen. Investitionsstichtag ist der Tag der Abbuchung auf dem deutschen Konto der Fondsgesellschaft. Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres. Die laufenden Vergütungen erhöhen sich beginnend mit dem Jahr 2015 um 1 % p.a. und sind jeweils anteilig zum Monatsende fällig, jedoch nicht vor Erreichen der Realisierungsschwelle.

3. Die in Ziffer 1 und 2 genannten Vergütungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft gemäß § 3 Ziffer 5 besteht kein Anspruch auf Vergütung gemäß Ziffer 1 und 2.

§ 14 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich in den ersten neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für die Gesellschafterversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Ort zu bestimmen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung kann nach Maßgabe von § 16 Gesellschaftsvertrag durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn sie dies für zweckmäßig hält oder das dringende Interesse der Gesellschaft eine Einberufung erfordert. Die Geschäftsführung ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn Gesellschafter und Treugeber, deren Kapitaleinlagen allein oder zusammen mindestens 20 % der gesamten Kapitaleinlage entsprechen, oder die Treuhandkommanditistin dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung beantragen. Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die entsprechenden Gesellschafter und Treugeber selbst berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieses Vertrages einzuberufen.

3. Die Geschäftsführung hat ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen schriftlich (d.h. durch einfachen Brief) unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen, wobei für die Fristeinhaltung das Datum der Absendung (Aufgabe zur Post) maßgeblich ist. Soweit sachlich begründet, kann die Frist zur Ladung angemessen verkürzt werden. Ein sachlicher Grund für die Fristverkürzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Anleger nach Ladung zur Gesellschafterversammlung, aber vor Durchführung der entsprechenden Gesellschafterversammlung beigetreten ist. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beträgt die Frist zur Einberufung zehn Tage, wobei ebenfalls für die

Fristeinhaltung das Datum der Absendung (Aufgabe zur Post) maßgeblich ist. Soweit sachlich begründet, kann die Frist zur Ladung angemessen verkürzt werden. Ein sachlicher Grund für die Fristverkürzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter oder Treugeber nach Ladung zur Gesellschafterversammlung, aber vor Durchführung der entsprechenden Gesellschafterversammlung beigetreten ist.

4. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter und Treugeber zu laden. Einberufungen/Ladungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie den Gesellschaftern und Treugebern an ihre zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift fristgerecht abgesandt wurden. Als zuletzt bekannte Anschrift der Anleger gilt die 14 Tage vor Versand der Einladung zur Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft bekannte. Die Kenntnis der Treuhandkommanditistin ist der Gesellschaft als eigene Kenntnis zuzurechnen.

5. An den Gesellschafterversammlungen kann jeder Gesellschafter und Treugeber, nach Wunsch auch zusammen mit einer Begleitperson seiner Wahl, persönlich teilnehmen. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter und Treugeber durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten lassen.

6. Die Geschäftsführung oder ein von ihr mit der Vertretung beauftragter und bevollmächtigter Dritter leitet die Gesellschafterversammlung (nachfolgend „Versammlungsleiter“). Der Versammlungsleiter beauftragt eine geeignete Person damit, ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn der Gesellschaft nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls an die Gesellschafter und Treugeber ein schriftlicher Widerspruch mit Begründung zugegangen ist. Das Protokoll gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen. Über einen Widerspruch entscheiden die Gesellschafter und Treugeber in der nächsten Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren (§ 16 Gesellschaftsvertrag).

7. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter und Treugeber selbst.

8. Die Gesellschafter und Treugeber sind berechtigt, bis zu 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Geschäftsführung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die An-

träge auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Die Geschäftsführung ist zur Aufnahme der gestellten Anträge auf die Tagesordnung verpflichtet, wenn Gesellschafter und Treugeber den Antrag stellen, deren Kapitaleinlagen allein oder zusammen mindestens 20 % der gesamten Kapitaleinlage entspricht. Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung nicht nach, sind benannte Gesellschafter und Treugeber selbst berechtigt, den Antrag auf der Gesellschafterversammlung zu stellen.

§ 15 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

1. Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Die Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder außerhalb der Gesellschafterversammlungen im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 16 Gesellschaftsvertrag gefasst.

2. Gegenstand solcher Beschlussfassungen sind insbesondere:

2.1. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;

2.2. die Entlastung der Komplementärin und des Kontrolleurs von Zahlungen für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;

2.3. die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;

2.4. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, soweit hierzu nicht die Komplementärin aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrags allein befugt ist;

2.5. alle sonstigen von der Komplementärin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;

2.6. Umwandlung im Rahmen des § 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Formwechsel) sowie Einbringung im Wege der Einzelrechtsnachfolge des gesamten Geschäftsbetriebs oder eines Teilbetriebs im ertragsteuerlichen Sinn;

2.7. Ausschluss von Gesellschaftern;

2.8. Entscheidungen gem. § 4 Mittelverwendungsvertrag;

2.9. Verträge mit einer Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als EUR 100.000, soweit sie nicht der Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplans dienen;

2.10. Auszahlungen (Entnahmen) gem. § 18 Ziffer 5 Gesellschaftsvertrag;

2.11. die Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft über die in § 1 Ziff. 3 gefassten Fälle hinaus.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,

wenn die Ladung an alle Gesellschafter und Treugeber form- und fristgerecht versandt worden ist und mindestens 20 % der Stimmen sowie die Geschäftsführung anwesend oder vertreten sind. Ist die Quote von 20 % nicht erreicht, ist eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung einer Einladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Soweit in diesem Vertrag oder aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die unter vorstehender Ziffer 2 Nr. 2.3., 2.4., 2.7. und 2.8. genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

5. Je EUR 1.000 Kapitaleinlage nach Stand des Kapitalkontos I jeweils am Tag der Gesellschafterversammlung gewähren eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Mit Ausnahme der Treuhandkommanditistin können Gesellschafter und Treugeber die ihnen zustehenden Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben.

6. Die Treugeber sind von der Treuhandkommanditistin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (§ 16 Gesellschaftsvertrag) die der Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sind mit dieser Rechtsausübung einverstanden. Soweit Treugeber bei der Stimmrechtsausübung durch die Treuhandkommanditistin vertreten werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, die auf die Treugebereinlage entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den Weisungen der Treugeber anteilig und entsprechend der Höhe der jeweiligen Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage auszuüben. Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorste-

henden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus.

7. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, zählen jedoch für die Ermittlung des Quorums. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Einsprüche gegen Form und Inhalt der gefassten Beschlüsse sind innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Das Protokoll gilt spätestens drei Tage nach Absendung als zugegangen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist für Einsprüche i.S.d. Satz 1 dieser Ziffer gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 16 SCHRIFTLICHES ABSTIMMUNGSVERFAHREN

1. Anstelle einer als Präsenzversammlung abzuhaltenen Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse auch im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gefasst werden.

2. Die in §§ 14 und 15 Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend, es sei denn, es wird in den nachfolgenden Ziffern eine abweichende Regelung getroffen.

3. Die Geschäftsführung fordert unter einer Fristsetzung von in der Regel drei Wochen zur Beschlussfassung nach Zugang der Abstimmungsaufforderung auf. Die Unterlagen gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen. Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, wenn mindestens 25 % der Gesellschafter und Treugeber teilnehmen.

4. Beschlüsse im schriftlichen Abstimmungsverfahren sind bei Eingang der erforderlichen Anzahl von Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf des letzten Abstimmungstages wirksam gefasst. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel maßgebend.

5. Den Gesellschaftern und Treugebern wird das Ergebnis der Beschlussfassung von der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

6. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ergebnisses der Beschlussfassung schriftlich mit Begründung gegenüber der Gesellschaft beanstandet werden. Die Ergebnisse gelten drei Tage nach Absendung dem Gesellschafter oder Treugeber als zugegangen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 17 HAFTUNG/FREISTELLUNG

1. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sowie ihre jeweiligen Organe, Angestellten und Beauftragten haften den übrigen Gesellschaftern sowie der Gesellschaft nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und vertragstypisch vorhersehbarer Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die der Treuhandkommanditistin bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und dieses Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme und der Verwaltung der Kommanditbeteiligung erwachsen.

2. Die Gesellschaft stellt die unter vorstehender Ziffer 1 genannten Personen und Gesellschaften vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 18 BETEILIGUNG AM GESELLSCHAFTSVERMÖGEN UND AM ERGEBNIS/AUSZAHLUNGEN (ENTNAHMEN)

1. Die Beteiligung der Anleger am Vermögen einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

2. Das jährliche Ergebnis der Geschäftsjahre bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, wird nach Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus gemäß nachfolgender Ziffer 8 dergestalt verteilt, dass jeder Anleger ab dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem er seine Kapitaleinlage zuzüglich Agio vollständig erbracht hat, anteilig am Ergebnis beteiligt wird.

3. Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende Jahresüberschuss wird zum Ausgleich des Verlustkontos verwendet. Den Anlegern werden Verluste auch dann zugewiesen, wenn sie die Höhe ihrer Kapitaleinlage übersteigen. Sobald das Verlustkonto ausgeglichen ist, wird der Jahresüberschuss dem Kapitalkonto II zugewiesen.

4. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind aus eigenem Recht am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nehmen weder am Gewinn noch am Verlust teil. Sollte im Jahr 2010 noch kein Anleger der Gesellschaft beigetreten sein, steht das Ergebnis des Jahres 2010 in Abweichung zu Vorstehendem der Komplementärin zu.

5. Die Gesellschafterversammlung beschließt über Auszahlungen (Entnahmen) von Liquiditätsüberschüssen beziehungsweise über die Genehmigung von Vorabauszahlungen (Vorabentnahmen) gemäß nachfolgendem Absatz. Vorzunehmende Auszahlungen sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Anleger zu verrechnen. Anleger sind auszahlungsberechtigt ab dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sie ihre Kapitaleinlage zuzüglich Agio vollständig erbracht haben und die Kontrolleurin von Zahlungen ihrer Kapitaleinlagen zur Auszahlung an die Objektgesellschaft freigegeben hat. Für die Schlussauszahlung zum Ende der Laufzeit der Gesellschaft können die Anleger zwischen EUR und CAD als Auszahlungswährung wählen.

6. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr Vorabauszahlungen (Vorabentnahmen) von bestehenden Liquiditätsüberschüssen unter Berücksichtigung bekannter auch künftiger Zahlungsverpflichtungen an die nach Absatz 5 auszahlungsberechtigten Anleger im Verhältnis ihrer jeweils geleisteten Kapitaleinlagen zueinander vorzunehmen. Grundsätzlich sollen Vorabauszahlungen (Entnahmen) in Höhe von quartalsweise 3 % der Kapitaleinlagen beginnend mit dem Erwerb der Fördergebiete und in Abhängigkeit von den erhaltenen Auszahlungen aus der Objektgesellschaft erfolgen. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen.

7. Sofern die vorab getätigten Auszahlungen (Entnahmen) nicht durch die Gesellschafterversammlung nach vorstehender Ziffer 5 genehmigt werden oder falls durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte, sind die Anleger unverzüglich nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zur Rückzahlung verpflichtet.

8. Es wird ein einmaliger Frühzeichnerbonus gewährt:

- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung von Kapitaleinlage und Agio bis zum Ablauf des 17.03.2011: 3%

- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung von Kapitaleinlage und Agio bis zum Ablauf des 07.04.2011: 2%
- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung von Kapitaleinlage und Agio bis zum Ablauf des 30.04.2011: 1%

jeweils bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital ohne Agio.

Der Frühzeichnerbonus gemäß vorstehendem Satz wird als Gewinn vorab bei der Gesellschaft gebucht und mit der Schlussauszahlung an die entsprechenden Anleger ausgezahlt.

9. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Treugeber entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treugebereinlage der Treuhandkommanditistin entsprechend ihrem jeweiligen Kapitalkonto I am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 19 INFORMATIONS- UND KONTROLLRECHTE

1. Den Anlegern stehen die Rechte aus § 166 HGB vollumfänglich zu. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Informations- und Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufs bedienen. Hierdurch entstehende Kosten haben die Anleger selbst zu tragen.

2. Die Geschäftsführung versendet grundsätzlich bis zum 30. November eines Jahres eine steuerliche Ergebnismitteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 20 ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN UND SONSTIGE VERFÜGUNGEN

1. Mit Ausnahme der Übertragung von Gesellschaftsanteilen und Gesellschafterstellungen gem. nachstehenden Ziffern 2 und 3 ist jede Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung eines Anlegers über seinen Kapitalanteil oder einzelne Ansprüche hieraus nur mit Wirkung jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahrs und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin zulässig. Alle Kosten, die mit der Übertragung oder sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der Verfügende oder der Übernehmende. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1.1. der eintretende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbe-

steuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt und er keine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freizustellenden Nachteile bestellt; der Umfang der zu ersetzenden gewerbesteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbesteuerlichen Verlustvortrags) x (Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) x Gewerbesteuermesszahl = (Pauschaler gewerbesteuerlicher Nachteil); der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter kann einen geringeren Schaden nachweisen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung; oder

1.2. Gesellschaftsanteile von unter EUR 10.000 entstehen oder

1.3. der übernehmende Gesellschafter nicht die Kosten der Übernahme trägt oder

1.4. der übertragende Gesellschafter fällige Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag noch nicht vollständig erfüllt hat, insbesondere die gezeichnete Kapitaleinlage noch nicht vollständig geleistet hat.

2. Abweichend von Ziffer 1 ist es der Treuhandkommanditistin stets gestattet, ihren Gesellschaftsanteil ganz oder anteilig auf ihre Treugeber zu übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abzutreten. Die vorgenannten Abtretungen und Übertragungen sind ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter möglich; ein gesondertes Entgelt wird nicht in Rechnung gestellt.

3. Abweichend von Ziffer 1 ist die Komplementärin jederzeit ohne Zustimmung der Mitgesellschafter berechtigt, ihre Stellung als Komplementärin der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf eine eintrittsbereite neue Komplementärin zu übertragen, wenn die Komplementärin die gleiche Rechtsform aufweist, ihr Stammkapital eingezahlt ist und sie derselben Firmengruppe angehört wie die übertragende und ausscheidende Komplementärin. Die Kosten dieser Übertragung trägt die ausscheidende Komplementärin.

4. Überträgt ein Treugeber seinen Treugeberanteil im Wege der Schenkung, so wird das Treuhandverhältnis mit dem Beschenkten fortgeführt.

§ 21 AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS

1. Ein Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:

1.1. wenn der Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 22 Gesellschaftsvertrag kündigt;

1.2. wenn der Gesellschafter gem. § 23 Gesellschaftsvertrag aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird; oder

1.3. wenn dem Treugeber gem. § 7 Ziffer 2 Treuhandvertrag das Treuhandverhältnis durch die Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund gekündigt wird;

2. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den nachfolgenden Ziffern scheiden Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigungs- bzw. Ausschlusserklärung aus der Gesellschaft aus.

3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander an.

4. Für das Ausscheiden von Treugebern gelten die vorstehenden Ziffern mit der Maßgabe, dass die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Treugebereinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie für den betroffenen Treugeber hält.

5. Ein Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Komplementärin in die Gesellschaft aufgenommen wurde.

6. Ein Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde und dieser sämtliche Treuhandbeteiligungen und Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen wurden.

7. In Fällen, in denen der Gesellschafter sein Ausscheiden zu vertreten hat, bleiben Ansprüche der Gesellschaft wegen der vorzeitigen Beendigung der Gesellschaftsbeteiligung unberührt. Insbesondere ist der Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche Vermögensnachteile, die die Gesellschaft aufgrund des Verhaltens des Gesellschafters erleidet, zu ersetzen.

§ 22 KÜNDIGUNG

1. Die Gesellschafter können ihre Beteiligung an der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund ohne Frist mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

2. Wird das zwischen einem Treugeber und der Treuhandkommanditistin bestehende Treuhandverhältnis beendet, ohne dass der Treugeber Direktkommanditist wird, ist die Treuhandkommanditistin ohne Beachtung vorstehender Ziffer 1 berechtigt, wegen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Anteils an ihrer Treugebereinlage gegenüber der Gesellschaft die Teilkündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit Wirkung, gegebenenfalls auch Rückwirkung, auf den Zeitpunkt auszusprechen, in dem das Treuhandverhältnis beendet worden ist.

§ 23 AUSSCHLUSS EINES KOMMANDITISTEN

1. Die Geschäftsführung kann einen Kommanditisten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen.

2. Ein wichtiger Grund im Sinne vorstehender Ziffer 1 ist insbesondere gegeben, wenn

2.1. ein rechtskräftiger Beschluss vorliegt, durch den über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

2.2. der Gesellschaft ein Beschluss zugestellt wird, durch den das Auseinandersetzungsguthaben eines Kommanditisten für einen Gläubiger gepfändet wurde, es sei denn, der Pfändungsbeschluss wird innerhalb von drei Monaten nach seiner Zustellung wieder aufgehoben;

2.3. ein Umstand eintritt, der die anderen Kommanditisten berechtigen würde, gem. § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen;

2.4. der Kommanditist seine Kapitaleinlage nach § 9 Gesellschaftsvertrag ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt und er fruchtlos durch die Komplementärin unter Setzen einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses aus der Gesellschaft für den Fall des Verstreichenlassens der Nachfrist zur Zahlung aufgefordert wurde; die Nachfrist dient hierbei dem Ausschlussverfahren und berührt nicht die Verzugsverzinsung der ausstehenden Kapitaleinlage gem. § 9 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag;

2.5. der Kommanditist für ein anderes Unternehmen

tätig ist, berät oder Gesellschafter oder Organ eines Unternehmens ist, das in Konkurrenz zu den Tätigkeiten der POC Growth GmbH & Co. KG oder ihrer Tochtergesellschaften tritt und der Kommanditist Informationen oder Erkenntnisse nutzt, die ihm in seiner Eigenschaft als Kommanditist der POC Growth GmbH & Co. KG zur Kenntnis gelangt sind.

2.6. der Kommanditist eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt.

3. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung beim betroffenen Kommanditisten.

4. Für den Ausschluss von Treugebern gelten die vorstehenden Ziffern mit der Maßgabe, dass die Treuhandskommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Treugebereinlage aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, den sie für den betroffenen Treugeber hält.

§ 24 AUSEINANDERSETZUNGSGUTHABEN

1. Der nach Maßgabe von §§ 21-23 Gesellschaftsvertrag ausscheidende Anleger hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 % des nach Ziffer 2 ermittelten Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils. Hiervon ist eine etwaige ausstehende Kapitaleinlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.

2. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz. Seit dem Bilanzstichtag eingetretene Gewinne oder Verluste werden zeitanteilig ausgeglichen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten nicht zustande, so entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gem. Ziffer 1 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.

3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in zwei glei-

chen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahrs gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wird. Die zweite Rate wird mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres fällig. Es ist vom Tage des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine um bis zu zwei Jahre auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt.

§ 25 GESCHÄFTSJAHR/JAHRESABSCHLUSS

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Gründung der Gesellschaft bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres, nämlich bis zum 31. Dezember des ersten Geschäftsjahres.

2. Die Geschäftsführung hat innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufzustellen.

§ 26 LIQUIDATION

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung. Nach Begleichung der offenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird das verbleibende Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern nach Maßgabe von § 18 Gesellschaftsvertrag zugewiesen. Vorläufige Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Anspruchs nach diesem Absatz werden zwei Wochen nach Beginn der Abwicklung der Gesellschaft geleistet. Bei Beendigung der Abwicklung erfolgt eine Schlussabrechnung.

§ 27 TOD EINES KOMMANDITISTEN

1. Verstirbt ein Kommanditist, werden der oder die Erben unmittelbar Gesellschafter. Die Erben sind verpflichtet, der Geschäftsführung eine unwiderrufliche und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 12 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag und zur Abgabe und Entgegennahme aller, Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung

der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des Treugebers fortgesetzt.

2. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger, wer als solcher im Handelsregister eingetragen ist oder sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises legitimiert. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechts, trägt der Rechtsnachfolger.

3. Werden mehrere Erben, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, Kommanditisten, so können sie ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Dieser ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu benennen; bis dahin ruhen die Stimmrechte. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Kommanditist, ein Mitglied der Erbengemeinschaft, der Testamentsvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein.

4. Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen nach Maßgabe von § 20 Gesellschaftsvertrag; abweichend hiervon kann der Übergang der Beteiligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung an oder mit Wirkung zum Zeitpunkt des Erbfalles erfolgen. Übernimmt nur ein Erbe aus einer Erbengemeinschaft vollständig die gesamte Beteiligung, so bedarf die entsprechende Ermächtigung/Einverständniserklärung der übrigen Erben der notariellen Unterschriftsbeglaubigung.

§ 28 WETTBEWERBSVERBOT

Die Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Insbesondere der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin, sowie ihrer jeweiligen Geschäftsführung ist es erlaubt, dem Zweck und der Geschäftspraxis der Gesellschaft entsprechende Tätigkeiten für sich und Dritte auszuüben. § 23 Ziffer 2.5. bleibt unberührt.

§ 29 SONDERBETRIEBSEINNAHMEN UND -AUSGABEN

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben (z. B. erhaltene Rückvergütungen, persönlich getragene Kosten, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer

Beteiligung entstehen) können die Gesellschafter nicht bei ihrer persönlichen Steuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen. Sie sind der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres mitzuteilen. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

§ 30 SONSTIGES

1. Anleger sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Fondsgesellschaft verpflichtet, insbesondere hinsichtlich Informationen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Anleger über die Fondsgesellschaft, deren Gesellschafter, Geschäftsführer, geschäftliche Aktivitäten und finanzielle Situation bekannt werden. Davon ausgenommen sind solche Informationen, die anderweitig öffentlich zugänglich sind, deren Offenlegung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder deren Veröffentlichung durch die Geschäftsführung oder durch Beschluss der Fondsgesellschaft zugestimmt wurde. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt über die Dauer der Zugehörigkeit zur Fondsgesellschaft als Kommanditist und der Treugeberstellung hinaus.

2. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Gesetz und dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung zu ersetzen. Im Fall von Lücken soll die Regelung gelten, die vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Auf eine feste Verbindung dieses Vertrages mit anderen Verträgen und Erklärungen, insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird, wird verzichtet.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und zwischen den Gesellschaftern untereinander sowie für Streitigkeiten über das Zustande-

kommen dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Hamburg, den 30.07.2010

Berlin, den 30.07.2010

HVT HanseVermögen Treuhand-, Service und Verwaltungsgesellschaft mbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Jose-Luis Robert Hellmuth

POC Growth Verwaltungs GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba

ANLAGE 1 DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS DER POC GROWTH GMBH & CO. KG:

1.1. Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft POC Growth GmbH & Co. KG (Prognose)

Investition/Mittelverwendung	EUR	in % des KK inkl. Agio	in % des KK ohne Agio
1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjekts			
Beteiligung Conserve Oil POC Growth LP	16.800.000	80,00 %	84,00 %
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen			
2.1.1. Vermittlung Kommanditkapital	2.800.000	13,33 %	14,00 %
2.1.2. Vertriebskoordination	504.000	2,40 %	2,52 %
2.1.3. Konzeption	98.000	0,47 %	0,49 %
2.1.4. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	100.000	0,48 %	0,50 %
2.1.5. Kontrolle der Zahlungen	40.000	0,19 %	0,20 %
2.1.6. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	28.000	0,13 %	0,14 %
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage			
2.2.1. Steuerliche Konzeptionsberatung	170.000	0,81 %	0,85 %
2.2.1. Prospekterstellung/Marketing	100.000	0,48 %	0,50 %
2.2.3. Gutachten, Sonstiges	71.840	0,34 %	0,36 %
3. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge	207.100	0,99 %	1,04 %
4. Liquiditätsreserve	81.060	0,39 %	0,40 %
Investition gesamt	21.000.000	100,00%	105,00%
Finanzierung/Mittelherkunft			
5. Kommanditkapital (KK)	20.000.000	95,24 %	100,00 %
6. Agio	1.000.000	4,76 %	5,00 %
Finanzierung gesamt	21.000.000	100,00 %	105,00 %

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen in den Prozentbeträgen möglich.

1.2. Investitions- und Finanzierungsplan der kanadischen Objektgesellschaft – Conserve Oil POC Growth Limited Partnership (Prognose)

Investition/Mittelverwendung	EUR	CAD	in % der Gesamtfinan- zierung	in % des KK LP
1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten				
1.1. Aufwendungen für den Erwerb der Fördergebiete mit Öl- bzw. Gasquellen sowie für die Förderoptimierung	22.518.519	30.400.000	95,74 %	134,04 %
1.2. Reservegutachten Sproule	170.370	230.000	0,72 %	1,01 %
1.3. Know-how-Transfer-Fee	420.000	567.000	1,79 %	2,50 %
2. Sonstige Kosten				
2.1. Planning Fee	100.800	136.080	0,43 %	0,60 %
2.2. Verwaltungskosten	57.120	77.112	0,24 %	0,34 %
2.3. Bearbeitungsgebühr	67.200	90.720	0,29 %	0,40 %
2.4. Rechts-und Beratungskosten	111.111	150.000	0,47 %	0,66 %
3. Liquiditätsreserve	74.880	101.088	0,32 %	0,45 %
Investition gesamt	23.520.000	31.752.000	100,00 %	140,00 %
Finanzierung/Mittelherkunft				
4. Kommanditkapital der POC Growth GmbH & Co. KG (KK LP)	16.800.000	22.680.000	71,43 %	100,00 %
5. Darlehen	6.720.000	9.072.000	28,57 %	40,00 %
Finanzierung gesamt	23.520.000	31.752.000	100,00 %	140,00 %

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen in den Prozentbeträgen möglich.



ANLAGE 2 ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG DER POC GROWTH GMBH & CO. KG:

INVESTITIONSKRITERIEN

1. Es darf nur in Fördergebiete investiert werden, die in den Westprovinzen Kanadas (Alberta, British Columbia, Saskatchewan und Manitoba) liegen. Der Begriff Fördergebiete bezeichnet dabei eine Ansammlung von einer oder mehreren Öl- und/oder Gasquellen.
2. Explorationsbohrungen dürfen dabei nicht durchgeführt werden.
3. Für jeden Kauf von Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen und muss folgendes unter 3.1. bis 3.3. durch die externe Gutachtergesellschaft Sproule Associates Limited unter Berücksichtigung der Proven, Probable und Possible Reserves gemäß dem Canadian Oil and Gas Evaluation Handbook (COGEH) schriftlich bestätigt werden, wobei ggf. anfallende Makler- und Registrierungskosten als kaufpreiserhöhend zu berücksichtigen sind:
 - 3.1. Die prognostizierte Wirtschaftlichkeit beträgt mindestens 12 % p.a. (interner Zinsfuß – Internal Rate of Return (IRR)).
 - 3.2. Die Fördergebiete befinden sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens drei Monaten in Produktion.
 - 3.3. Der Kaufpreis der Fördergebiete ist unter den jeweils bestehenden Marktverhältnissen angemessen („fair and reasonable“).
4. Für jede Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete muss der General Partner eine Authorization for Expenditure (AFE) im Sinne der Ziffer 1.01 der Canadian Association of Petroleum Landmen (CAPL) Operating Procedure erstellen und zur Überprüfung an Schlumberger Canada Limited übersenden. Sofern von Schlumberger Canada Limited innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen erhoben werden, können die Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete gemäß den AFE umgesetzt werden.



TREUHANDVERTRAG

zwischen

der HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Neuer Wall 71, 20354 Hamburg, vertreten durch Jose-Luis Robert Hellmuth, geschäftsansässig wie vor

– nachstehend „Treuänderin“ oder „Treuhandkommanditistin“ genannt –

und

der POC Growth GmbH & Co. KG Umlandstraße 175, 10719 Berlin,

– nachstehend „Fondsgesellschaft“ –

und den über die Treuänderin beitretenden Treugeber

– nachstehend „Treugeber“ genannt –

VORBEMERKUNGEN

Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Öl und Gas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership und ggf. anderen Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada beteiligen. Zweck der Objektgesellschaften ist insbesondere die Förderung von Öl und Gas in Kanada und der Verkauf von Öl und Gas. Zur Erreichung des Zwecks sind die Objektgesellschaften berechtigt, Bohrgrundstücke, Förderrechte und andere, in Bezug auf die Öl- und Gasförderung notwendigen Rechte, in Kanada zu erwerben, Maßnahmen zur Förderoptimierung umzusetzen und Fremdkapital aufzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, für eigene Rechnung und für Zwecke der Verwaltung eigenen Vermögens freie Liquidität auf inländischen Konten oder auf Konten, die bei ausländischen Banken geführt werden, verzinslich anzulegen.

Der Treugeber beteiligt sich mittelbar an der Fondsgesellschaft mit der in der Beitrittserklärung genannten

Treugebereinlage über die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe der Bedingungen dieses Treuhandvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Die Treuänderin ist an der Fondsgesellschaft als Kommanditistin beteiligt. Sie ist berechtigt, diesen ihre Beteiligung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu erhöhen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 VERTRAGSBEGINN UND -DAUER

1. Der Treuhandvertrag zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern beginnt mit Annahme der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin nebst Identifikation nach dem Geldwäschegesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung erforderlichen Angaben und Belege, die der Gesellschaft spätestens am Ende der Zeichnungsfrist zugegangen sein müssen. Das Risiko der verspäteten Weiterleitung der Beitrittserklärung an die Treuhandkommanditistin durch den jeweiligen Vertriebspartner trägt der Treugeber. Später eingehende Beitrittserklärungen kann die Treuhandkommanditistin nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin annehmen, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme verpflichtet. Sollte die Annahme verweigert werden oder sollte der Treugeber aufgrund der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts nicht Treugeber werden, werden ihm etwaige bereits an die Gesellschaft geleistete Zahlungen erstattet. Die Annahme erfolgt schriftlich. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von den Vertragsteilen nach Maßgabe dieses Vertrages gekündigt werden.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Vertragsgegenstand ist die Übernahme von Kapitalanteilen an der Fondsgesellschaft im Auftrag und für Rechnung von Treugebern, jedoch im Außenverhältnis im eigenen Namen als Treuänderin der Treugeber.

2. Die Treuänderin ist berechtigt, Beteiligungen an der Fondsgesellschaft für eine Vielzahl von Treugebern als Treuänderin zu halten. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Treuänderin ist verpflichtet, das Treugut von

sonstigem eigenen Vermögen oder dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben. Sie tritt ihre Ansprüche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust, an beschlossenen Auszahlungen sowie einem Liquidationserlös an den Treugeber ab.

4. Die Treuhänderin ist nicht berechtigt, gegenüber dem Treugeber erlaubnispflichtige Tätigkeiten zu erbringen.

5. Die Treuhänderin sichert gegenüber dem Treugeber und der Fondsgesellschaft zu, dass sie keine Investitionen für eigene Rechnung hält, aufgrund derer sie als „tax shelter investment“ im Sinne der kanadischen Steuergesetze qualifiziert werden können.

§ 3 LEISTUNGEN GEGENÜBER TREUGEBERN

1. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung an der Fondsgesellschaft übernehmen und halten. Die Höhe der Treugebereinlage ergibt sich aus der Beitritts-erklärung. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligungen ihrer Treugeber nach außen als einheitlichen Kapitalanteil halten und sich als Kommanditistin in das Handelsregister der Fondsgesellschaft eintragen bzw. ihre Haftsumme erhöhen lassen.

2. Die Leistungen umfassen die Ausübung sämtlicher mit der Beteiligung verbundener Rechte einschließlich und insbesondere der Ausübung von Stimmrechten, mit Ausnahme jedoch der Entgegennahme von Auszahlungen (Entnahmen), die direkt an die Treugeber zu leisten sind. Die Treugeber werden insoweit von der Treuhandkommanditistin ausdrücklich zur Entgegennahme der Auszahlungen (Entnahmen) von der Fondsgesellschaft bevollmächtigt.

3. Die Treuhandkommanditistin wird die Treugeber un- aufgefordert regelmäßig über die die Fondsgesellschaft und die Beteiligung des Treugebers betreffenden Angelegenheiten informieren. Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhandkommanditistin als Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten.

4. Bei Beendigung dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages hat die Treuhandkommanditistin den Treugebern alles herauszugeben, was sie aufgrund der treuhänderischen Beteiligung erlangt hat; dies gilt insbesondere für die Gewährung der Einlage und des

Agios, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, in den Fällen der Kapitalanpassung durch Kündigung von Kommanditbeteiligungen sowie für Abfindungen in sonstigen Fällen des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft.

§ 4 RECHTE DER TREUGEBER, EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER

1. Die Treugeber sind berechtigt, die mit der Beteiligung verbundenen Rechte selbst wahrzunehmen oder einen Dritten zu beauftragen, sofern die Vertretung durch den Dritten mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft in Einklang steht. Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt die Treugeber insoweit ausdrücklich zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte und wird, soweit dies insbesondere im Hinblick auf die Eintragung der Treuhandkommanditistin im Handelsregister der Fondsgesellschaft erforderlich oder zweckmäßig ist, diese Vollmacht gegenüber Dritten in gesonderter Urkunde wiederholen.

2. Nimmt der Treugeber die mit der Beteiligung verbundenen Rechte nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte wahr, so ist die Treuhandkommanditistin zur Ausübung dieser Rechte berechtigt und verpflichtet. Die Treugeber bevollmächtigen die Treuhandkommanditistin insoweit ausdrücklich zur Ausübung dieser Rechte und werden, sofern und soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, diese Vollmacht gegenüber Dritten in gesonderter Urkunde wiederholen. Die Treugeber sind auch berechtigt, der Treuhandkommanditistin für die Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimmrechte, Weisungen zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu beachten. Im Falle abweichender Weisungen für Beschlussfassungen der Treugeber ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Erteilt der Treugeber keine Weisungen, enthält sich die Treuhandkommanditistin bei Abstimmungen.

3. Mit Wirkung jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres können sich die Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Direktkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu können die Treugeber den Treuhandvertrag jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende Vollmacht zur Abgabe und Entge-

gennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Mitteilung bzw. Kündigungserklärung des Treugebers gem. Satz 2 dieser Ziffer wird mit zur Verfügungstellung einer solchen notariellen Vollmacht durch den Treugeber wirksam. Die von dem jeweiligen Direktkommanditisten zuvor geleistete Treugebereinlage wird gem. § 10 Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft fortan dem für ihn zu führenden Kapitalkonto I als Kommanditkapitaleinlage gutgeschrieben. Für den Direktkommanditisten wird eine Haftsumme von 0,1 % der Kommanditkapitaleinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege der Sonderrechtsnachfolge. Die Kosten der Umwandlung der Treugeberstellung in eine direkte Kommanditbeteiligung, insbesondere die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung der Handelsregistereintragung sowie die Kosten des Verwaltungsaufwandes bei der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin, trägt der Treugeber.

4. Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Anleger (Kommanditisten) mit allen Rechten und Pflichten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung mitgliederschaftlicher Rechte (§§ 14 bis 16 und 19 Gesellschaftsvertrag), im Falle des Ausscheidens (§§ 21, 22 Gesellschaftsvertrag) sowie für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben und am Liquidationserlös (§§ 18, 24, 26 Gesellschaftsvertrag). Die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten insoweit entsprechend für die Treugeber. Die Rechte nach § 164 Handelsgesetzbuch (HGB) (Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung) sowie nach § 166 HGB (Kontrollrecht) stehen den Treugebern vollumfänglich zu. Die Treugeber sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen persönlich ggf. mit einer Begleitperson ihrer Wahl teilzunehmen oder die Teilnahme einem bevollmächtigten Dritten zu übertragen. Sie haben nach Maßgabe von § 15 Ziffer 6 Ge-

sellschaftsvertrag volles Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gem. § 16 Gesellschaftsvertrag.

5. Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder Änderungen hinsichtlich feststellungspflichtiger Tatsachen i.S.d. Geldwäschegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, insbesondere Name, Staatsangehörigkeit und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 EINZAHLUNGSVERPFLICHTUNG, FREISTELLUNG

1. Der Treugeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen Einzahlung der gem. Beitrittserklärung gezeichneten Treugebereinlage zuzüglich des Agios in Höhe von 5 % der Treugebereinlage auf das in der Beitrittserklärung benannte Sonderkonto. Für die Einzahlung gelten die Angaben in der Beitrittserklärung sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft in entsprechender Anwendung.

2. Leistet der Treugeber seine Treugebereinlage und das Agio nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Zahlung der Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. nach § 247 BGB zu verlangen und in Abstimmung mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft entweder die Zahlung der Treugebereinlage und des Agios an die Fondsgesellschaft im eigenen Namen zu verlangen und geltend zu machen oder den Treuhandvertrag zu kündigen.

3. Die Treugeber stellen die Treuhandkommanditistin anteilig, also im Verhältnis ihres treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals zum gesamten Kommanditkapital, im Innenverhältnis von allen Haftungen und Verbindlichkeiten frei, die diese aufgrund ihrer Rechtsstellung als Kommanditistin der Fondsgesellschaft und Eintragung im Handelsregister trifft. Die für die Treuhandkommanditistin im Handelsregister eingetragene Haftsumme erhöht sich für jeden Treugeber um 0,1 % der Treugebereinlage. Die Treugeber haften gegenüber der Treuhandkommanditistin nicht weiter, als ein Direktkommanditist haften würde.

§ 6 HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

1. Die Treuhandkommanditistin hat weder die im Verkaufsprospekt, Flyern oder sonstige Vertriebsunterlagen enthaltenen Informationen noch die darin enthaltenen

Angaben zum Beteiligungsangebot geprüft und übernimmt deshalb auch keine Haftung für den Inhalt. Eine Haftung insbesondere für die Werthaltigkeit der Beteiligung sowie die Ertragsfähigkeit der Investitionsobjekte der Fondsgesellschaft, insbesondere für den Eingang der geplanten Erträge und die Einhaltung der geplanten Kosten sowie steuerlichen Auswirkungen, wird nicht übernommen. Gleichmaßen haftet die Treuhänderin nicht für das Erreichen der wirtschaftlichen Zielsetzungen der Fondsgesellschaft und der Treugeber oder die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten.

2. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Aufgaben nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen. Sie haftet gegenüber den Treugebern nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und vertragstypisch vorhersehbarer Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren nach drei Jahren; soweit kraft Gesetzes nicht andere Verjährungsfristen gelten. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Bestimmung der Verjährungsfristen gelten die Regelungen des § 199 BGB entsprechend.

§ 7 BEENDIGUNG DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG

1. Dieser Vertrag endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft. Ferner kann der Treugeber das Treuhandverhältnis gem. § 4 Ziffer 3 Treuhandvertrag jederzeit mit Wirkung zum 31. Dezember jedes Kalenderjahrs ordentlich kündigen.

2. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.

3. Sofern ein Treuhandverhältnis beendet wird, der Treuhandvertrag aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung gelangt oder der Treugeber gem. §§ 21, 23 Gesellschaftsvertrag bzw. gem. den vorgenannten Ziffern ausscheidet, ist die Treuhandkommanditistin be-

rechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, den auf den jeweiligen Treugeber entfallenden Anteil ihrer Treugebereinlage und die entsprechende Haftsumme um den Betrag herabzusetzen, um den diese sich durch den Beitritt des Treugebers zuvor erhöht hat. Im Falle der ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages nach Maßgabe von § 4 Ziffer 3 dieses Vertrages gilt im Innenverhältnis der Anteil an der Treugebereinlage mit dem Wirksamwerden der Kündigungserklärung bei der Treuhandkommanditistin als auf den Treugeber übertragen.

§ 8 ÜBERTRAGUNG DER BETEILIGUNG ODER DES TREUGUTES, TOD EINES TREUGEBERS

1. Überträgt ein Treugeber seine Beteiligung, so wird der Treuhandvertrag mit seinem Rechtsnachfolger fortgesetzt, wenn und soweit sich der Rechtsnachfolger schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, vollumfänglich anstatt des veräußernden Treugebers in diesen Vertrag einzutreten. Der Rechtsnachfolger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Maßgabe zu übernehmen, dass seine Beteiligung künftig von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Treugebers gehalten wird.

2. Die Übertragung des Treuguts (Übertragung durch Treugeber) ist nur mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres zulässig und bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen Treugeber und Erwerber, in dem der Erwerber sich ausdrücklich verpflichtet, vollumfänglich an Stelle des Treugebers in diesen Vertrag einzutreten. Die Übertragung eines Teils des Treuguts ist nur dann zulässig, wenn dadurch die Mindestbeteiligungssumme gem. § 9 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag nicht unterschritten wird.

3. Verstirbt ein Treugeber, so wird der Treuhandvertrag mit seinem Erben oder Vermächtnisnehmer fortgesetzt.

4. Sämtliche durch die Übertragung der Beteiligung oder des Treuguts entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge oder des Vermächtnisses sowie mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten und Handelsregisterkosten, tragen der Erwerber oder die Erben oder Vermächtnisnehmer.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sofern dieser Vertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen

der Treuhandkommanditistin und den Treugebern sowie den Treugebern untereinander die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft in entsprechender Anwendung. So bestimmt sich die Vergütung der Treuhandkommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. Er kann daher nicht mündlich abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Das gilt auch für die Schriftformklausel.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Vielmehr gilt statt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsteilen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich wirksamer und durchführbarer Art und Weise möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

4. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der Treuhandkommanditistin.

Hamburg, den 06. August 2010

HVT HanseVermögen Treuhand-, Service und Verwaltungsgesellschaft mbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Jose-Luis Robert Hellmuth

Berlin, den 06. August 2010

POC Growth Verwaltungs GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba



AUFTRAG ZUR KONTROLLE VON ZAHLUNGEN

zwischen der
POC Growth GmbH & Co. KG
Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
– nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt –
der
ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH
– Steuerberatungsgesellschaft –
Neuer Wall 71 20354 Hamburg
– nachstehend „Auftragnehmerin“ genannt –

und der

POC Energy Solutions GmbH
Uhlandstraße 175, 10719 Berlin

PRÄAMBEL

Die Fondsgesellschaft beauftragt die Auftragnehmerin mit der Überwachung der Freigabe der Mittel auf dem Sonderkonto der Fondsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages in der Investitionsphase.

§ 1

Im Rahmen der Investitionen wird die Fondsgesellschaft Kommanditkapital zur Kapitalerhöhung ihrer Beteiligung an der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership (nachfolgend „Objektgesellschaft“) mit Sitz in Kanada einwerben. Die Objektgesellschaft soll mit den Mitteln der Kapitalerhöhung Öl- und Gasquellen in Kanada erwerben und Öl und Gas fördern sowie die Förderung optimieren. Das geförderte Öl und Gas soll dann veräußert werden. Die Fondsgesellschaft kann sich auch an einer anderen Objektgesellschaft mit vergleichbarem Zweck beteiligen. Die nachstehenden Regelungen gelten dann entsprechend.

§ 2

Alle Einzahlungen der Direktkommanditisten bzw. Treugeber sind auf das Sonderkonto der Fondsgesellschaft bei der HypoVereinsbank Hamburg (UniCredit Group), BLZ 200 300 00, Kontonummer 108 522 51, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandvertrages und der Beitrittserklärung zu leisten. Verfügungsberechtigt über dieses Sonderkonto ist die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft nur gemeinsam mit der Auftragnehmerin. Die auf dem Sonderkonto eingehenden Mittel

werden in Höhe von bis zu 84 % auf ein für die Fondsgesellschaft zu gründendes kanadisches Sonderkonto transferiert, sofern sichergestellt ist, dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wiederum nur gemeinsam mit der Auftragnehmerin auch über dieses kanadische Sonderkonto Verfügungsberechtigt ist.

§ 3

Die Auftragnehmerin gibt die auf den in § 2 genannten Sonderkonten der Fondsgesellschaft eingegangenen Beträge für deren Rechnung zur Auszahlung für Kapitalerhöhungen bei der Objektgesellschaft (nachfolgend 3.2.) oder für die Begleichung von Kosten der Fondsgesellschaft (nachfolgend 3.3.) frei, wenn die Realisierungsschwelle erreicht ist (nachfolgend 3.1.) und die unter 3.2. bzw. 3.3. dargestellten Bedingungen erfüllt sind.

3.1. Realisierungsschwelle

Die gezeichnete Kapitaleinlagen der Direktkommanditisten und Treugeber ohne Agio müssen mindestens die in § 3 Ziffer 5 Gesellschaftsvertrag genannte Höhe erreicht haben und das gesetzliche Widerrufsrecht der entsprechenden Anleger muss abgelaufen sein. Hierfür meldet die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft der Auftragnehmerin unter Vorlage der Beitrittserklärungen die Summe der gezeichneten Kapitaleinlagen, bei welchem die gesetzliche Widerrufsfrist unter Berücksichtigung eines Postlaufs von fünf Tagen abgelaufen ist.

3.2. Kapitalerhöhungen bei der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership

Von den Sonderkonten gemäß § 2 gibt die Auftragnehmerin auf Anforderung der Geschäftsführung nach Erreichen der vorgenannten Realisierungsschwelle Mittel unter nachfolgenden alternativen Voraussetzungen (3.2.1 oder 3.2.2.) frei, deren Einhaltung der Auftragnehmerin vom General Partner schriftlich zu bestätigen sind:

3.2.1. Mittel maximal in Höhe der in Anlage 1.2. des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft unter Ziffer 1.2., 1.3. und 2.1. bis 3. jeweils benannten Prozentsätze bezogen auf das Kapital der kanadischen Objektgesellschaft an die jeweiligen Vertragspartner bzw. im Falle der Ziffer 3. (Liquiditätsreserve) auf das Geschäftskonto der Objektgesellschaft frei. Dazu hat die Geschäftsführung mit Ausnahme der Freigabe im Fall der Ziffer 3. die unterzeichneten Verträge vorzulegen und der Auftragnehmerin die Begründetheit und die Fälligkeit der

freizugebenden Beträge zu bestätigen, oder

3.2.2. Im Fall einer Investition (Kauf von Fördergebieten und / oder Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete) müssen die folgenden Investitionskriterien 3.2.2.1. und 3.2.2.2. kumulativ sowie für jeden Kauf von Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen zusätzlich 3.2.2.3. oder für jede Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete zusätzlich 3.2.2.4. erfüllt sein:

3.2.2.1. Es darf nur in Fördergebiete investiert werden, die in den Westprovinzen Kanadas (Alberta, British Columbia, Saskatchewan und Manitoba) liegen. Der Begriff Fördergebiete bezeichnet dabei eine Ansammlung von einer oder mehreren Öl- und/oder Gasquellen.

3.2.2.2. Explorationsbohrungen dürfen dabei nicht durchgeführt werden.

3.2.2.3. Für jeden Kauf von Fördergebieten mit Öl- und Gasquellen muss Folgendes (a. bis c.) durch die externe Gutachtergesellschaft Sproule Associates Limited unter Berücksichtigung der Proven, Probable und Possible Reserves gemäß dem Canadian Oil and Gas Evaluation Handbook (COGEH) schriftlich bestätigt werden, wobei ggf. anfallende Makler- und Registrierungskosten als kaufpreiserhöhend zu berücksichtigen sind:

a. Die prognostizierte Wirtschaftlichkeit beträgt mindestens 12 % p.a. (interner Zinsfuß - Internal Rate of Return (IRR)).

b. Die Fördergebiete befinden sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens drei Monaten in Produktion.

c. Der Kaufpreis der Fördergebiete ist unter den jeweils bestehenden Marktverhältnissen angemessen („fair and reasonable“).

3.2.2.4. Für jede Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete muss der General Partner eine Authorization for Expenditure (AFE) im Sinne der Ziffer 1.01 der Canadian Association of Petroleum Landmen (CAPL) Operating Procedure erstellen und zur Überprüfung an Schlumberger Canada Limited übersenden. Sofern von Schlumberger Canada Limited innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen erhoben werden, können die Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete gemäß den AFE umgesetzt werden.

3.2.3. Die Abwicklung der Freigaben gemäß 3.2.2. wird dabei wie folgt durchgeführt:

3.2.3.1. Nach Vorliegen eines Kaufangebotes (z. B. in Form eines Memorandum of Understanding oder Letter of Intent), gibt die Auftragnehmerin die Mittel zur Zah-

lung eines Good Faith Deposits in Höhe von bis zu 10 % des Kaufpreises frei, sofern sichergestellt ist, dass das Good Faith Deposit auf ein Anwalts-Treuhandkonto eingezahlt wird und in voller Höhe auf das kanadische Sonderkonto im Sinne von § 2 zurückgezahlt wird, sofern ein Kaufvertrag (Closing) nicht zustande kommen sollte.

3.2.3.2. Nach Abschluss des Kaufvertrages (Closing) gibt die Auftragnehmerin die Mittel zur Zahlung des Kaufpreises und der ggf. anfallenden Makler- und Registrierungskosten unter Berücksichtigung des Good Faith Deposits an die Vertragspartner frei.

3.2.3.3. Im Falle von Maßnahmen zur Optimierung der Fördergebiete ist der Auftragnehmerin vor Freigabe der Mittel an den General Partner zur Begleichung der Verpflichtungen der Objektgesellschaft vom General Partner jedes AFE vorzulegen, zu bestätigen, dass Schlumberger Canada Limited keine Einwände geltend gemacht hat, und die Begründetheit und die Fälligkeit der freizugebenden Beträge zu bestätigen sowie mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Verträge oder Rechnungsunterlagen) nachzuweisen, soweit sie CAD 25.000 übersteigen.

3.3. Begleichung von Kosten der Fondsgesellschaft

Von den Sonderkonten gibt die Auftragnehmerin auf Anforderung der Geschäftsführung nach Erreichen der unter 3.1. genannten Realisierungsschwelle Mittel maximal in Höhe der in Anlage 1.1. des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft unter Ziffer 2. und 4. jeweils benannten Prozentsätze zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (dargestellt in Ziffer 3.) bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital der Fondsgesellschaft ohne Agio an die jeweiligen Vertragspartner, bzw. im Falle der Ziffer 4. (Liquiditätsreserve) auf das Geschäftskonto der Fondsgesellschaft, frei. Dazu hat die Geschäftsführung mit Ausnahme der Freigabe im Fall der Ziffer 4. (Liquiditätsreserve) die unterzeichneten Verträge vorzulegen und der Auftragnehmerin die Begründetheit und die Fälligkeit der freizugebenden Beträge schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Erteilt die Auftragnehmerin nicht die Mittelfreigabe gemäß § 3, so kann die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft die Freigabe erneut beantragen und entsprechend begründen. Können sich die Vertragsparteien danach nicht einigen, so entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ist die Rückzahlung der Mittel auf den unter § 2 genannten Sonderkonten an die Anleger vorzunehmen. Etwaige auf den Sonderkonten gutgeschriebene Zinsen sind an die Treugeber und Direktkommanditisten in dem Verhältnis freizugeben, in dem die eingegangenen Zahlungen der einzelnen Direktkommanditisten und Treugeber zueinander stehen, ohne dass die jeweiligen Einzahlungszeitpunkte berücksichtigt werden. Etwaige Kontoführungsgebühren trägt die POC Energy Solutions GmbH.

§ 6

Die Vergütung der Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit in der Investitionsphase beträgt 0,2 % des gezeichneten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist jeweils anteilig mit Auszahlung der Mittel fällig. Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft gemäß § 5 trägt die POC Energy Solutions GmbH die Vergütung.

§ 7

Für die Durchführung dieser Tätigkeit und die Haftung der ZUS Deutsche Revision auch gegenüber Dritten gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 1.2.2009“ („Auftragsbedingungen“). Danach ist die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziffer 5 Absatz 2 der Auftragsbedingungen grundsätzlich auf EUR 1 Mio. beschränkt. Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung ebenfalls auf EUR 1 Mio. beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen. Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Auftragnehmer nur insoweit ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Schadensentstehung mitgewirkt hat.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Auftragnehmerin ohne Angabe von Gründen von ihren Aufgaben zu entbinden und zu veranlassen, dass ihr die Mitzeichnungsberechtigung auf den Sonderkonten der Gesellschaft entzogen wird. Gleichzeitig sind alle weiteren be-

reits bestehenden Mitzeichnungsberechtigungen auf weiteren Konten der jeweiligen Gesellschaft zu widerrufen. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat dafür grundsätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Geschäftsführung muss anstelle der nach diesem Vertrag bestellten Auftragnehmerin eine neue Auftragnehmerin, die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder eine entsprechende Gesellschaft sein muss, beauftragen und veranlassen, dass die Mitzeichnungsberechtigungen der neu bestellten Auftragnehmerin auf den Treuhandkonten der Fondsgesellschaft zeitgleich mit dem Erlöschen der Zeichnungsberechtigungen der bisherigen Auftragnehmerin eingeräumt wird. Dies hat die Auftragnehmerin jedoch nicht zu prüfen. Die Auswahl der neuen Auftragnehmerin hat die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. Erfolgt die Abberufung der Auftragnehmerin vor Ende der Investitionsphase, so steht der Auftragnehmerin das vereinbarte Honorar in vollem Umfang zu, es sei denn, sie hat die Abberufung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

§ 8

Eine ordentliche Kündigung durch die Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit weder berechtigt noch verpflichtet, rechtliche oder wirtschaftliche Inhalte einzelner Verträge, Stellungnahmen oder Konzepte zu überprüfen oder zu bewerten, da dies ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fällt.

§ 9

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Berlin.

Hamburg, den 06. August 2010

ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH
-Steuerberatungsgesellschaft-,
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Matthias Chr. Sdrenka

Berlin, den 06. August 2010

POC Growth GmbH & Co. KG,
vertreten durch POC Growth Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin
Monika Galba

Berlin, den 06. August 2010

POC Energy Solutions GmbH
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba

XVI. Glossar

ALBERTA LAND TITLES

Im Register der Alberta Land Titles werden die Eigentums- und Besitzrechte an Grund und Boden in der Provinz Alberta dokumentiert. Der „Land Title Act“ beinhaltet die rechtlichen Regelungen und Bestimmungen für die Eintragung dieser Rechte.

AUTHORIZATION FOR EXPENDITURES (AFE'S)

Genehmigung für aufzuwendende Kosten.

ANSCHLUSSBOHRUNG

Zusätzliche Bohrungen in der gleichen geologischen Schicht. Da noch keine genauen Informationen über die tatsächliche Produktion vorliegen, werden sie im Reservgutachten erheblich diskontiert, haben daher im Erfolgsfall eine höhere Rendite als produzierende Quellen.

AUSZAHLUNGEN (ENTNAHMEN)

Mittel, die die Anleger von der Fondsgesellschaft ausgezahlt bekommen. Je nach Erfolg des Projekts können die Auszahlungen (Entnahmen) sowohl höher als auch niedriger als der Gewinn sein.

BBL (BARREL OF OIL)

Maßeinheit für Erdöl; 1 BBL Öl entspricht ca. 159 Litern.

BLIND POOL

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die zu erwerbenden und aufzuwertenden Fördergebiete noch nicht fest. Als Anlageobjekt aus Sicht der Fondsgesellschaft gilt die Conserve Oil POC Growth Limited Partnership. Es liegt daher mittelbar ein Blind Pool vor.

CANADIAN ASSOCIATION OF PETROLEUM LANDMEN (CAPL)

Eine Organisation, von „Petroleum Landmen“ und

„Land Administrators“, die den professionellen Aufbau der Energieindustrie überwacht. Sie hat sich verpflichtet durch genaue Überwachung die professionelle Entwicklung der Erdölindustrie durch Kommunikation, Bildung, professionelle Entwicklung und hochwertige Technologien zu steigern und zu verbessern.

CAPL OPERATING PROCEDURE

Das „CAPL Operating Procedure“ ist das „Benchmark“-Dokument für die Öl- und Gasindustrie, soweit es sich um Mineralrechte von mehreren Parteien handelt. Die „Procedure“ beinhaltet die Methoden und Maßnahmen für die Regelung und Verwaltung von Aktivitäten des „Joint Venture“ Landes, insbesondere die Pflichten des Operators, die Rechte der „Joint Venture“ Partner, die Handlungen hinsichtlich Marketing, Öl- und Gasbohrungen – einschließlich deren Fertigstellung – „Workovers“ und die Abrechnung von gemeinsamen Kosten und Ausgaben sowie alle sonstigen Tätigkeiten, hinsichtlich des gemeinsamen Landes.

CLOSING

Vollzug eines Kaufvertrages nach kanadischem Recht durch Kaufpreiszahlung gegen Eigentumsübergang. Die Parteien eines Vorvertrages (Letter of Intent oder Memorandum of Understanding) in Kanada können bis zu dessen Vollzug nicht in gleichem Umfang wie in Deutschland an ihre Erklärungen gebunden werden. Rechtssicherheit bezüglich des Eigentumserwerbs besteht deshalb erst nach dem Closing.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA)

Vertrag zwischen zwei Ländern mit dem Ziel der Vermeidung einer doppelten Besteuerung (sowohl im In- als auch im Ausland) von im Ausland erzielten Einkünften. Einkünfte sollen nicht in beiden Staaten vollständig

und damit doppelt besteuert werden. Die steuerliche Doppelbelastung wird nach DBA-Regelungen vermieden oder gemildert. Mit DBA wird im Rahmen dieses Prospektes das DBA zwischen Deutschland und Kanada bezeichnet.

DUE DILIGENCE

Sorgfältige Beurteilung und Prüfung von Akquisitionen/ Investitionen.

EIA

Die U.S. Energy Information Administration (EIA) ist das Amt für Energiestatistik innerhalb des US-amerikanischen Energieministeriums.

ENHANCED OIL RECOVERY (EOR)

Enhanced Oil Recovery (EOR) beschreibt Methoden zur Erdölförderung, die Techniken oder Materialien verwenden, die über Erdölförderung unter normalem Druck oder durch „Water Flooding“ hinausgehen.

ERWEITERUNGSBOHRUNG

Eine Erweiterungsbohrung verfolgt einen bereits produzierenden Öl- und Gasbestand entweder im Anschluss an eine fründige Bohrung oder im Gebiet einer Öl- oder Gasquelle bei Kenntnis unkomplizierter Lageverhältnisse.

GENERAL PARTNER

Der General Partner entspricht dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) einer deutschen Kommanditgesellschaft. General Partner der Conserve Oil POC Growth Limited Partnership ist die Conserve Oil 1st Corporation.

HEDGING

Finanzgeschäft zur Absicherung einer Transaktion gegen Veränderungen in den Rohstoffpreisen.

IRR (INTERNAL RATE OF RETURN BZW. INTERNER ZINSFUSS)

Ein umfassendes Verständnis über den Aussagegehalt der Angaben nach der Methode des internen Zinsfußes („IRR“) ist nur mit fundierten finanzmathematischen Kenntnissen möglich.

Die Methode des Internen Zinsfußes ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung, mit der die re-

lative Vorteilhaftigkeit verschiedener Investitionsmöglichkeiten mit unterschiedlichen zeitlichen Strukturen von Ein- und Auszahlungen, jedoch identischen Betrachtungsperioden (Zeitdauern) ermittelt wird. Die ausgewiesenen Werte für die IRR beziehungsweise den Internen Zinsfuß sind mit der Rendite von festverzinslichen Wertpapieren nicht vergleichbar.

Die IRR ist keine Renditeangabe! Eine Entscheidung über die relative Vorteilhaftigkeit einer Investition gegenüber einer anderen Investition anhand der IRR beziehungsweise des Internen Zinsfußes ist nur zutreffend möglich, wenn beiden Investitionsalternativen dieselben Prämissen zugrunde gelegt wurden. Andernfalls müssten für einen korrekten Vergleich die Laufzeiten beziehungsweise Betrachtungsperioden und die Prämissen durch Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen angeglichen und die IRR unter Einbeziehung dieser Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen ermittelt werden. Bei der Methode des Internen Zinsfußes werden alle für den Anleger relevanten Zahlungsströme (Einzahlungen und Auszahlungen) sowie die Steuerwirkungen betrachtet und auf den Zeitpunkt des Kapitaleinsatzes diskontiert. Der Interne Zinsfuß ist der Zinsfuß, bei dessen Verwendung als Kalkulationszinsfuß der Kapitalwert (Barwert) der Investition genau null ergibt. Bei der Berechnung des Internen Zinsfußes wird nur das jeweils noch gebundene Kapital berücksichtigt. Die mit der Methode des Internen Zinsfußes ermittelte Kennziffer trifft lediglich eine Aussage über die Verzinsung des durchschnittlich während der Beteiligungsdauer gebundenen Kapitals, nicht jedoch über die Verzinsung des ursprünglich eingesetzten Kapitals. Sie ist daher nicht mit der Verzinsung anderer Kapitalanlagen vergleichbar, bei denen sich das gebundene Kapital nicht ändert. Die IRR trifft weder eine Aussage über das spezifische Risiko einer Investition noch werden entsprechende Risikoparameter in die Ermittlung einbezogen.

LIMITED PARTNERSHIP / LIMITED PARTNER

Eine Limited Partnership besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, dem General Partner, der als persönlich haftender Gesellschafter die Geschäfte führt, und einem Limited Partner, der grundsätzlich nur mit seiner Kapitaleinlage haftet und von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Die Limited Partnership ist damit grundsätzlich mit einer deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbar.

MARGINALE ÖL- UND GASGEBIETE (MARGINAL OIL FIELDS)

Öl- und Gasgebiete, bei denen die Bohrlizenzen einst großen Ölfirmen gehört haben (Shell, Esso, etc.), die dann zu der Auffassung gekommen sind, dass es sich für sie nicht lohnt, diese Gebiete wirtschaftlich zu entwickeln. Sie geben in der Regel dann die Gebiete an die Regierung zurück – insbesondere in Nigeria – und behalten ein kleines Royalty Interest, sofern die Gebiete entwickelt werden. Die Regierung gibt dann diese Gebiete an kleinere und mittlere Ölfirmen, häufig auch an lokale Firmen, weiter. Das ist der offizielle Ausdruck „marginal oil fields“.

MINERAL INTERESTS

Mineral Interests sind die totalen Rechte unterhalb der Oberfläche im Gegensatz zu den Surface Rights und beinhalten neben Öl und Gas auch die Schürfrechte für Kohle, Eisen und alle anderen Möglichkeiten, die im Boden gefunden werden können.

OFFSHORE-FÖRDERUNG

Damit ist die Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus Lagerstätten unter dem Meeresgrund gemeint.

OBJEKTGESELLSCHAFT

Die Conserve Oil POC Growth Limited Partnership ist die Objektgesellschaft in der Rechtsform einer kanadischen Limited Partnership.

OPERATING AGREEMENT

Das Operating Agreement ist ein Vertrag zwischen den Working Interest Owners (Miteigentümern) an Öl- und Gasquellen, das die Rechte und Pflichten zwischen dem Operator (Betreiber) und den sonstigen Miteigentümern regelt, vergleichbar einem Verwaltungsvertrag bei einer Eigentumswohnanlage. Es ist möglich, dass die Conserve Oil Corporation oder der General Partner als Operator tätig werden.

PETROLEUM REGISTRY OF ALBERTA

Die „Petroleum Registry“ ist ein gemeinschaftliches strategisches Netzwerk, bestehend aus der Regierung (Alberta Department of Energy, Alberta Energy Resources Conservation Board, Saskatchewan Ministry of Energy and Resources), sowie aus Unternehmen der Erdölindustrie Albertas (vertreten durch die „Canadian

Association of Petroleum Producers“ und der „Small Explorer and Producers Association of Canada“). Die „Petroleum Registry of Alberta“ ist hauptsächlich für das Verwalten des „Royalty Systems“ sowie dem Austausch von wirtschaftlichen Informationen zwischen der Regierung und den Erdölunternehmen zuständig. Hierfür wird ein automatisiertes webbasiertes System verwendet.

ROYALTIES

Vergütungen, die an den Landeigner der Grundstücke, in der Regel die Provinz Alberta, aus produzierenden Öl- und Gasgebieten gezahlt werden.

SURFACE RIGHTS

Surface Rights sind die Eigentumsrechte an der Oberfläche des Landes, also insbesondere die Rechte des Ranchers oder Farmers etc. Sie schließen die Mineral Interests ausdrücklich aus.

TITLE / CERTIFICATE OF TITLE

Ein durch die „Alberta Registry of Land Titles“ ausgestelltes Dokument, welches die rechtlichen Verhältnisse und Beschreibung eines Grundstückes beinhaltet. Es werden die rechtliche Beschreibung der Parzelle, der registrierte Eigentümer, die Anschrift des Eigentümers, sowie alle Nießbrauch-/ Pfand- oder sonstige Grundstücksrechte aufgezeigt. Dieser „Title“ gibt auch bei mehreren Eigentümern genau an, wem zu welchem Anteil Grundstücksrechte zustehen. Gemäß dem Land Titles Act (Alberta) kann eine dritte Partei auf die inhaltliche Richtigkeit der „Certificate of Title“ vertrauen.

WEST TEXAS INTERMEDIATE (WTI)

Auch bekannt als „Texas light sweet“, ist eine Rohölsorte, die als Referenzgröße für den Rohölpreis genutzt wird und die Basis für die an der New Yorker Börse auf die Zukunft gerichteten Handel.

WORKING INTEREST

Working Interest ist das Recht eines (Mit-)Eigentümers an Förder- und Vermarktungsrechten von Öl- und Gasquellen, das seinem Eigentumsanteil entspricht und ihn am Gewinn – als auch an den Kosten – der Öl- und Gasförderungen beteiligt.

XVII. Abwicklungshinweise

Fondsbeteiligung

Wenn Sie sich entschlossen haben, sich an der Fondsgesellschaft, POC Growth GmbH & Co. KG, zu beteiligen, so senden Sie bitte die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung nebst der erforderlichen Legitimation nach dem Geldwäschegesetz (durchzuführen von Ihrem Anlagevermittler nebst einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder im Wege des Postident-Services der Deutsche Post AG) und der ggf. erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht an Ihren Anlagevermittler oder die Vertriebskoordinatorin:

POC GmbH, Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
Tel.: +49 (30) 353 05 18-0
Fax: +49 (30) 353 05 18-11

Der Anlagevermittler oder die Vertriebskoordinatorin leitet die Beitrittserklärung dann im Falle der Direktbeteiligung unmittelbar an die POC Growth GmbH & Co.

KG als Stelle, die für direkte Beteiligungen die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen entgegennimmt und im Falle der indirekten Beteiligung als Treugeber an die HVT Hanse-Vermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH als Stelle,

die im Falle der indirekten Beteiligungen Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen entgegennimmt. Sie erhalten die Annahmeerklärung anschließend zugesandt.

Kapitaleinzahlung

Ihre Kommanditeinlage ist grundsätzlich wie folgt zur Zahlung fällig: 100 % des gezeichneten Kommanditkapitals und das Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Kommanditkapitals binnen 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung. Die Komplementärin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es wird folgender einmaliger Frühzeichnerbonus gewährt:

- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 17.03.2011: 3%
- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 07.04.2011: 2%
- Bei Antrag und vollständiger Einzahlung bis zum 30.04.2011: 1%

jeweils bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital ohne Agio.

Der Frühzeichnerbonus soll als Gewinn vorab verbucht und mit der Schlussauszahlung ausgezahlt werden.

Anlegerregister; Eintragung ins Handelsregister

Beteiligen Sie sich über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft, werden Sie in das Anlegerregister eingetragen. Beteiligen Sie sich als Direktkommanditist, werden Sie zusätzlich in das Handelsregister eingetragen. In diesem Fall müssen Sie eine gesonderte Handelsregistervollmacht erteilen, wobei Sie Ihre Unterschrift z. B. bei einem Notar auf Ihre Kosten beglaubigen lassen müssen. Ein Vollmachtsformular erhalten Sie auf Anfrage kostenlos zugesandt.



Informationen/Rechte

Als Anleger erhalten Sie einen jährlichen Geschäftsbericht, der Sie über den wirtschaftlichen Verlauf und die Entwicklung der Fondsgesellschaft informiert. Weiterhin erhalten Sie als Anleger eine Einladung zur jährlichen Gesellschafterversammlung. Ihnen wird auch die Mitwirkung an schriftlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ermöglicht.

Steuererklärungen in Kanada

Sofern Sie kein weiteres Vermögen in Kanada besitzen (dazu zählen auch Fondsbeteiligungen) und nicht bereits einen Steuerberater in Kanada haben, übernimmt die Conserve Oil 1st Corporation die Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten in Kanada einschließlich der Abgabe der Steuererklärung. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voraussichtlichen Kosten von ca. CAD 90 p.a. müssen Sie selber tragen. Die Kosten werden bei den Vorabauszahlungen in Abzug gebracht. Für die Steuer-

zahlung werden pauschal bis zu 25 % des erwarteten zu versteuernden Ergebnisses zusätzlich zu den Vorabauszahlungen einbehalten und für die Steuerzahlung auf Ihre Rechnung verwendet. Bei hohen Zeichnungssummen können Nachzahlungen erforderlich werden. Diese müssen Sie nach entsprechender Aufforderung direkt leisten.

Sie können der Conserve Oil 1st Corporation eine Vollmacht nach dem beigefügten Muster erteilen. Der Vollmacht ist eine Kopie Ihres Reisepasses beizufügen. Eine Beglaubigung durch einen Notar ist nicht erforderlich. Erst nach Zugang der Vollmacht und der Reisepasskopie kann die Conserve Oil 1st Corporation für Sie tätig werden. Ferner müssen Sie den Antrag zur Erteilung einer kanadischen Steuernummer (ITN) ausfüllen und unterzeichnet mit den erforderlichen Anlagen einreichen. Nur so kann die Conserve Oil 1st Corporation für Sie tätig werden. Andernfalls sind Sie für die Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten in Kanada selbst verantwortlich.

IMPRESSUM

POC Growth GmbH & Co. KG, Uhlandstraße 175, 10719 Berlin

Grafisches Konzept und Gestaltung: FARBE + WORTE, Eileen Heerdegen – www.farbeundworte.de

Fotonachweise: 2009fotofriends, Africa Studio, Aleksandra Duda, Alesya, Alexandr Makarov, amalia19, Anest, AVphoto, Birute Vije, kiene, bloom, Bryan Sikora, Chad McDermott, Chris Hill, cristovao, Danylchenko Iaroslav, ded pixto, delihayat, Denis Vrublevski, donatas1205, EDHAR, Falk Kienas, Fotofermer, fotohunter, hilmi, Jeff Whyte, Joel Blit, K-i-T, Kesu, Khomulo Anna, Liewluck, luchunyu, Luxe, nagib, Natalia Klenova, Nobor, Olena Mykhaylova, pegasusa012, Pichugin Dmitry, Potapov Alexander, Qing Ding, qingqing, rodho, SeDmi, shupian, Smit, StudioSmart, SuriyaPhoto, Ustyuzhanin Andrey Anatolyevitch, Vakhrushev Pavel, Valentin Agapov, Vasilus, YlinPhoto, Zeljko Radojko (alle 2010, Benutzung unter Lizenz von Shutterstock.com)



POC Growth GmbH & Co. KG
Uhlandstraße 175 · 10719 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 - 353 05 18 0
Fax: +49 (0) 30 - 353 05 18 11
E-Mail: info@provenoilcanada.de
www.provenoilcanada.de